

BVF Early Invest GmbH & Co. 4 geschlossene InvKG

Verkaufsprospekt nach § 268 KAGB





INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	3
WICHTIGE HINWEISE	4
1. Beteiligungsangebot im Überblick	6
2. Risiken	11
3. Investmentgesellschaft	25
4. Kapitalverwaltungsgesellschaft	30
5. Verwahrstelle	33
6. Treuhänderin	33
7. Anleger	34
8. Vermögensgegenstände	36
9. Wirtschaftliche Annahmen (Prognose)	40
10. Verwaltung der Vermögensgegenstände	42
11. Kosten	43
12. Anteile	46
13. Ermittlung und Verwendung von Erträgen, Auszahlungen	52
14. Geschäftsjahr, Jahresberichte, Abschlussprüfer	53
15. Vertragspartner und Verträge	53
16. Steuern	58
ANLAGEN	
17. Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen	66
18. Anlagebedingungen	69
19. Gesellschaftsvertrag	75
20. Treuhandvertrag	88



WICHTIGE HINWEISE

Bei der „BVF Early Invest GmbH & Co. 4 geschlossene InvKG“ (nachfolgend auch „Investmentgesellschaft“) handelt es sich um ein inländisches Investmentvermögen in Form einer inländischen geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft i. S. d. Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

Die Investmentgesellschaft hat die HTB Hanseatische Fondshaus GmbH, Bremen, (nachfolgend auch „KVG“) als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt. Sie verfügt über die für die Auflage und Verwaltung der Investmentgesellschaft erforderlichen Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach §§ 20, 22 KAGB.

Der Beitritt zur BVF Early Invest GmbH & Co. 4 geschlossene InvKG erfolgt ausschließlich auf Basis der Verkaufsunterlagen in der jeweiligen Fassung. Hierzu zählen der Verkaufsprospekt (einschließlich der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrages sowie des Treuhandvertrages), das Basisinformationsblatt sowie der zuletzt veröffentlichte Jahresbericht der Investmentgesellschaft. Diese sind dem am Erwerb interessierten Anleger rechtzeitig vor dem Erwerb einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft kostenlos zur Verfügung zu stellen. Von den Verkaufsunterlagen abweichende Erklärungen oder Auskünfte dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Erwerb einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft auf Basis von Auskünften oder Erklärungen, die nicht in den Verkaufsunterlagen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anlegers. Die angebotene Investmentgesellschaft ist ein Produkt im Sinne des Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) und verfolgt nicht vorrangig Nachhaltigkeitsziele.

Die Verkaufsunterlagen sind kostenlos in deutscher Sprache auf der Internetseite der KVG unter www.htb-fondshaus.de als PDF-Dokument verfügbar und können während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos in Papierform bei der KVG unter den nachfolgenden Kontaktdaten telefonisch, per Post oder E-Mail angefordert werden:

HTB Hanseatische Fondshaus GmbH
An der Reeperbahn 4 A
D-28217 Bremen
Telefon: +49 421 792839-0
E-Mail: info.fondshaus@htb-group.de

Bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts wurden sämtliche relevanten Sachverhalte und Zusammenhänge in der Darstellung des Beteiligungsangebots berücksichtigt. Die Angaben, Prognosen und Berechnungen sowie die wichtigen Steuer- und Rechtsgrundlagen wurden von der KVG mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Es kann jedoch zu Abweichungen von den Angaben und Prognosen durch künftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen – insbesondere Änderungen der Rechtsprechung – oder sonstigen Entwicklungen kommen. Die KVG übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Emission verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele.

Die KVG weist darauf hin, dass es sich bei der angebotenen Investmentgesellschaft um einen Dachfonds handelt, der in verschiedene Spezial-AIF investiert, welche wiederum in unterschiedliche Wachstumsunternehmen investieren. Hierbei handelt es sich um eine langfristige unternehmerische Beteiligung. Das Beteiligungsangebot richtet sich an Anleger mit rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundkenntnissen sowie Erfahrungen mit Finanzprodukten. Angesprochen werden Anleger, die an einem langfristigen unternehmerischen Engagement mit der Chance auf Wertsteigerungen aber auch dem Eingehen des damit verbundenen Verlustrisikos interessiert sind und bereit sowie finanziell in der Lage sind, finanzielle Verluste bis hin zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zu tragen. Dem am Erwerb eines Anteils interessierten Anleger wird dringend geraten, vor Tätigkeit der Investition in die Investmentgesellschaft alle Risiken eingehend unter Berücksichtigung der persönlichen Situation zu prüfen und sich durch einen fachkundigen Dritten, z. B. durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt beraten zu lassen.

Die HTB Hanseatische Fondshaus GmbH, Bremen, übernimmt als verantwortliche Kapitalverwaltungsgesellschaft der BVF Early Invest GmbH & Co. 4 geschlossene InvKG für den Verkaufsprospekt insgesamt die Verantwortung und erklärt, dass ihres Wissens die im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Das Vertragsverhältnis zwischen der Investmentgesellschaft und dem Anleger sowie die vorvertragliche Beziehung unterliegt deutschem Recht. Für sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften ist die deutsche Sprache maßgeblich (§ 303 Abs. 1 KAGB). Ebenfalls wird die gesamte Anlegerkommunikation in deutscher Sprache geführt.

Datum der Aufstellung des Verkaufsprospekts ist der 29.05.2024

HTB Hanseatische Fondshaus GmbH



Andreas Gollan

Geschäftsführer der HTB Hanseatische Fondshaus GmbH



Alexander Lang

Geschäftsführer der HTB Hanseatische Fondshaus GmbH



Dr. Peter Lesniczak

Geschäftsführer der HTB Hanseatische Fondshaus GmbH

© HTB Hanseatische Fondshaus GmbH, 2024. Alle Rechte vorbehalten.



1. BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK

Angeboten wird eine Beteiligung als Treugeber an der BVF Early Invest GmbH & Co. 4 geschlossene InvKG. Nach dem mittelbaren Beitritt über die Treuhänderin haben die Anleger die Möglichkeit, sich als Direktkommanditist in das Handelsregister eintragen zu lassen. Treugeber und Direktkommanditisten werden nachfolgend auch einzeln oder zusammen als „Anleger“ bezeichnet. Die nachfolgende Kurzerläuterung erfasst nicht sämtliche Aspekte des Beteiligungsangebots. Interessierte Anleger sollten deshalb die gesamten Verkaufsunterlagen vor der Investitionsentscheidung aufmerksam lesen.

1.1. ECKDATEN DES BETEILIGUNGSANGEBOTS

1.1.1. Investmentgesellschaft

BVF Early Invest GmbH & Co. 4 geschlossene InvKG,
Am Hochacker 3, Pavillon 1
85630 Grasbrunn

1.1.2. Vermögensgegenstände

Die Investmentgesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt (§ 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB),
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

1.1.3. Anlagegrenzen

Bei Festlegung der Anlagegrenzen stehen die konkreten Vermögensgegenstände noch nicht fest. Die Investmentgesellschaft wird Investitionen in inländische und/oder europäische geschlossene Spezial AIFs im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB gemäß § 1 Nr. 1 der Anlagebedingungen („Zielfonds“) tätigen. Die Anlage erfolgt unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung i. S. d. § 262 Abs. 1 KAGB, wobei innerhalb der ersten 18 Monate ab Beginn des Vertriebs eine Risikomischung nicht zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist.

Mindestens werden 60 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in mindestens drei Zielfonds investiert. Dabei gelten die folgenden Investitionskriterien:

- Die Zielfonds haben ihren Sitz in Staaten im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie mit EUR-Währung.
- Die Region der Investitionstätigkeit der Zielfonds liegt in Europa mit Schwerpunkt im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie Nordamerika.
- Die Währung der Zielfonds ist in Euro (EUR).
- Der Investitionsschwerpunkt der Zielfonds liegt auf direkten oder indirekten Investments in den Bereichen Technologie, insbesondere FinTech und InsurTech, Software/IT für Unternehmen sowie Künstliche Intelligenz und Robotic, Infrastruktur und Mobilität, Cleantech und Umwelt, sowie Medizintechnik/Pharma.
- Die Zielfonds verfolgen die Anlagestrategie, sich an Unternehmen in der Seed Stage, Early Stage bis zur Later/Buyout Stage zu beteiligen.
- Die Mindestzeichnungssumme je Zielfonds beträgt EUR 1.000.000.
- Die Zielfonds sind in der Rechtsform einer Kapital- oder Personengesellschaft.

Die Gesellschaft darf maximal 84,9 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Anteile eines einzigen Zielfonds investieren. Ebenfalls darf die Gesellschaft maximal 84,9 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in einen oder mehrere Zielfonds investieren, welche identische Anlagestrategien verfolgen.

Nach vollständiger Investition darf die Gesellschaft bis zu 20 % des zu investierenden Kapitals in Bankguthaben halten.

Abweichend hiervon kann die Gesellschaft über den Zeitraum der Investitionsphase, maximal zwei Jahre ab Beginn des Vertriebs, bis zu 100 % des Wertes der Gesellschaft in Bankguthaben halten, um es entsprechend den Anlagebedingungen zu investieren. Die Dauer kann durch Beschluss der Gesellschafter mit 75 % der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden.

Im Rahmen der Liquidation kann die Gesellschaft bis zu 100 % des Wertes der Investmentgesellschaft in Bankguthaben halten.

Die vorstehend genannten Anlagegrenzen müssen mit Abschluss der Investitionsphase erfüllt sein. Darüber hinaus sind Reinvestitionen unter Einhaltung dieser Anlagegrenzen möglich. In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten bis zu 100 % des Investmentvermögens in Bankguthaben halten, um es entsprechend der Anlagestrategie zu reinvestieren. Die Dauer kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden.

Die Währung der Gesellschaft ist der Euro (EUR).

1.1.4. Fremdkapital

Konzeptionell ist keine Fremdkapitalaufnahme vorgesehen. Dennoch dürfen für die Gesellschaft Kredite bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zur Gesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.

Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Gesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

1.1.5. Derivate

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden (§ 5 der Anlagebedingungen).

1.1.6. Laufzeit

Die Investmentgesellschaft ist nach dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft bis zum 31.12.2033 befristet (Grundlaufzeit). Sie wird nach Ablauf dieser Grundlaufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit etwas anderes. Eine Verlängerung der Grundlaufzeit kann durch Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit einmalig oder in mehreren Schritten insgesamt um bis zu vier Jahren beschlossen werden.

Zulässige Gründe für eine Verlängerung(en) der Grundlaufzeit bestehen darin, dass:

- die Beteiligungen an den Zielfonds und/oder deren unmittelbare bzw. mittelbare Beteiligungen aufgrund veränderter Marktbedingungen und/oder geänderter vertraglicher Gegebenheiten oder sonstiger Umstände noch nicht verkauft und/oder die Zielfonds noch nicht abschließend liquidiert wurden, sodass die Gesellschaft ihre Anteile nicht liquidieren kann;
- die zu erwartenden Erträge aus der Liquidation der Anteile an den Zielfonds bzw. deren Beteiligungen, welche aufgrund der Abhängigkeit von der Ertragskraft der gehaltenen Vermögensgegenstände u. a. von der bestehenden Nachfrage am Markt zum Zeitpunkt der Veräußerung abhängig sind, nicht den Erwartungen der Gesellschafter entsprechen;
- eine Wertsteigerung der Zielfonds sowie deren unmittelbaren und/oder mittelbaren Beteiligungen und somit der von der Gesellschaft gehaltenen Anteile an diesen während der Verlängerung erwartet wird.

Eine ordentliche Kündigung der Investmentgesellschaft ist während der Grundlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung ist schriftlich an die Investmentgesellschaft zu richten.

Dieses gilt entsprechend für eine Kündigung von mittelbar an der Investmentgesellschaft beteiligten Treugebern. Treugeber können ihre Kündigung (aus wichtigem Grund) alternativ auch an die Treuhänderin richten. Die Kündigung der Investmentgesellschaft durch einen Treugeber ist gleichzeitig als Kündigung der von der Treuhänderin für den Treugeber gehaltenen anteiligen Kommanditbeteiligung anzusehen, ohne dass es hierzu einer besonderen Kündigungserklärung der Treuhänderin bedarf. Die Treuhänderin kann die Gesellschaft nach Maßgabe der von den Treugebern ausgesprochenen Kündigungen (aus wichtigem Grund) entsprechend auch teilweise kündigen.

1.1.7. Prognostizierter Gesamtrückfluss (vor Steuern)

Aus der Beteiligung an den Zielfonds sowie insbesondere der Liquidation bzw. dem Verkauf dieser wird ein prognostizierter Gesamtrückfluss von ca. 234,18 % bezogen auf die Kommanditeinlage ohne Ausgabeaufschlag und vor Abzug von Steuern erwartet. Hieraus ergibt sich ein IRR (Internal Rate of Return) von 9,32 %.

Es werden keine wesentlichen Auszahlungen während der Laufzeit aus den Zielfonds erwartet. Vor diesem Hintergrund werden keine laufenden Auszahlungen angestrebt. Jedoch kann es zu vorzeitigen Auszahlungen kommen, sofern während der Laufzeit Rückflüsse aus den Zielfonds erzielt werden.

1.1.8. Geplantes Kommanditkapital

Geplant ist ein Kommanditkapital der Investmentgesellschaft von EUR 20.000.100. Eine Erhöhung auf bis zu EUR 30.000.100 ist zulässig. Die Erbringung der Pflichteinlagen durch Sacheinlagen ist unzulässig.

1.1.9. Mindestbeteiligung

Die Mindestbeteiligung beträgt EUR 10.000 zzgl. 5 % Ausgabeaufschlag (Agio). Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

1.1.10. **Beteiligungsform**

Der Beitritt eines Anlegers erfolgt ausschließlich mittelbar als Treugeber über die Treuhänderin CONCEPT TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft mbH, Olching.

Jeder Treugeber ist berechtigt, die treuhänderisch für ihn gehaltene Treugeberbeteiligung einschließlich der damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten mit Wirkung zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von der Treuhänderin zu übernehmen und insoweit anstelle der Treuhänderin unmittelbar als Kommanditist (Direktkommanditist) der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen zu werden („Übernahme der Kommanditistenstellung“).

Die Kosten damit zusammenhängender Notargebühren sowie Registerkosten trägt der Treugeber.

1.1.11. **Anlegerkreis**

Das vorliegende Beteiligungsangebot richtet sich grundsätzlich nur an natürliche Personen. Die Komplementärin kann nach eigenem Ermessen insbesondere auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Kirchen zulassen. Beteiligungen von Gemeinschaften, eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehepaaren als solchen sind nicht möglich.

1.1.12. **Mit der Kapitalanlage verbundene Rechte und Pflichten**

- Pflicht zur Zahlung des Zeichnungsbetrages inklusive Ausgabeaufschlag entsprechend der Fälligkeit,
- Recht auf Beteiligung am Vermögen und dem laufenden Ergebnis der Gesellschaft (Gewinne und Verluste) sowie an Liquiditätsauszahlungen entsprechend der gesellschaftsvertraglichen und gesetzlichen Regelungen,
- Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Mitwirkung an Beschlussfassungen,
- Weisungsbefugnis gegenüber der Treuhänderin bezüglich der Stimmrechtsausübung,
- Widerspruchs-, Informations- und Kontrollrechte gem. §§ 164, 166 HGB,
- Recht auf Direkteintragung im Handelsregister (spätere Umwandlung der Treugeberstellung),
- Anspruch auf Auszahlung eines Abfindungsguthabens im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft,
- Recht zur außerordentlichen Kündigung,
- Recht auf Verfügung über die Beteiligung, insbesondere Übertragung dieser nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Treuhänderin, der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Komplementärin,
- Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB (siehe „Haftungsrisiko“ im Kapitel 2 „Risiken“),
- Mitteilungspflicht relevanter persönlicher Daten, insbesondere bei Änderungen dieser,
- Pflicht zur Vertraulichkeit sowie Einhaltung gesellschaftsvertraglicher Treuepflichten.

1.1.13. **Zeichnung und Einzahlung**

Die Zeichnungsfrist beginnt, nachdem die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Vertriebszulassung erteilt hat. Sie endet mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 (Schließungstermin).

Der Zeichnungsbetrag inklusive Ausgabeaufschlag ist nach Annahme der Beitrittserklärung und schriftlicher Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin zugunsten des nachfolgenden Kontos zu zahlen.

Zahlungsempfänger:	BVF Early Invest GmbH & Co. 4 geschlossene InvKG
Bank:	NORD/LB
IBAN:	DE59 2505 0000 0202 0942 64
BIC:	NOLADE2HXXX

1.1.14. **Steuerliche Eckdaten**

Die Investmentgesellschaft ist eine deutsche Personengesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG. Eine Personengesellschaft ist für die Einkommensbesteuerung kein eigenes Steuersubjekt. Steuersubjekte für die Einkommensbesteuerung sind vielmehr die Gesellschafter der Personengesellschaft. Die Personengesellschaft dient lediglich zur Ermittlung des Gewinns und dessen Verteilung auf die Gesellschafter sowie zur Qualifikation der Einkunftsart. Anschließend hat jeder einzelne Gesellschafter seinen auf Ebene der Investmentgesellschaft festgestellten Ergebnisanteil seinen individuellen Verhältnissen der Einkommensbesteuerung zu unterwerfen (sogenannte ertragsteuerliche Transparenz der Personengesellschaft).

Die Investmentgesellschaft ist als gewerblich geprägte Personengesellschaft i. S. d. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG konzipiert. Sie selbst wird keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die gewerbliche Mitunternehmerschaft resultiert aus der gewerblichen Prägung bzw. aus ihrer gewerblichen Infektion. Die über die Beteiligung an steuerlich transparenten Zielfonds erzielten Einkünfte der Investmentgesellschaft werden den Anlegern zum 31.12. jeden Jahres gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG unmittelbar zugerechnet, d. h. die steuerliche Zurechnung erfolgt unabhängig von einem Gewinnverwendungsbeschluss und von einer Auszahlung bzw. einer Entnahme des gesellschaftsvertraglichen Gewinnanteils.

Die Investmentgesellschaft beabsichtigt mindestens 60 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Spezial-AIF/EuVECA des Fondsiniciators Earlybird zu investieren. Diese Fonds werden üblicherweise als Personengesellschaften deutschen Rechts aufgelegt und sind damit keine Investmentfonds i. S. d. InvStG. Hierbei sind erzielte Zinseinkünfte auf Ebene des Anlegers (vorbehaltlich etwaiger Doppelbesteuerungsabkommen bei Erträgen aus dem Ausland) vollumfänglich Gegenstand der Besteuerung. Dividenden sowie Gewinne, die aus der Veräußerung der mittelbar gehaltenen Beteiligungen an Portfoliounternehmen oder Holdinggesellschaften (in der Rechtsnorm einer

Kapitalgesellschaft) stammen, sind lediglich zu 60 % Gegenstand der Besteuerung. Denn gemäß § 3 Nr. 40 lit. a und lit. d EStG sind 40 % dieser Einkünfte steuerfrei (sog. Teileinkünfteverfahren).

Kosten für die Erstellung der individuellen Steuererklärung sind durch die Anleger zu tragen.

Gemäß § 1 der Anlagebedingungen darf die Investmentgesellschaft ebenfalls in geschlossene EU-Spezial-AIF und/oder ausländische geschlossene Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt, investieren. Sollte der Fonds in geschlossene EU-Spezial AIF und/oder ausländische geschlossene Spezial-AIF investieren, könnten diese Einkünfte einer Quellensteuer unterliegen.

Die mit der Beteiligung verbundenen steuerlichen Auswirkungen werden ausführlich im Kapitel 16 erläutert.

BVF EARLY INVEST GMBH & CO. 4 GESCHLOSSENE INVKG

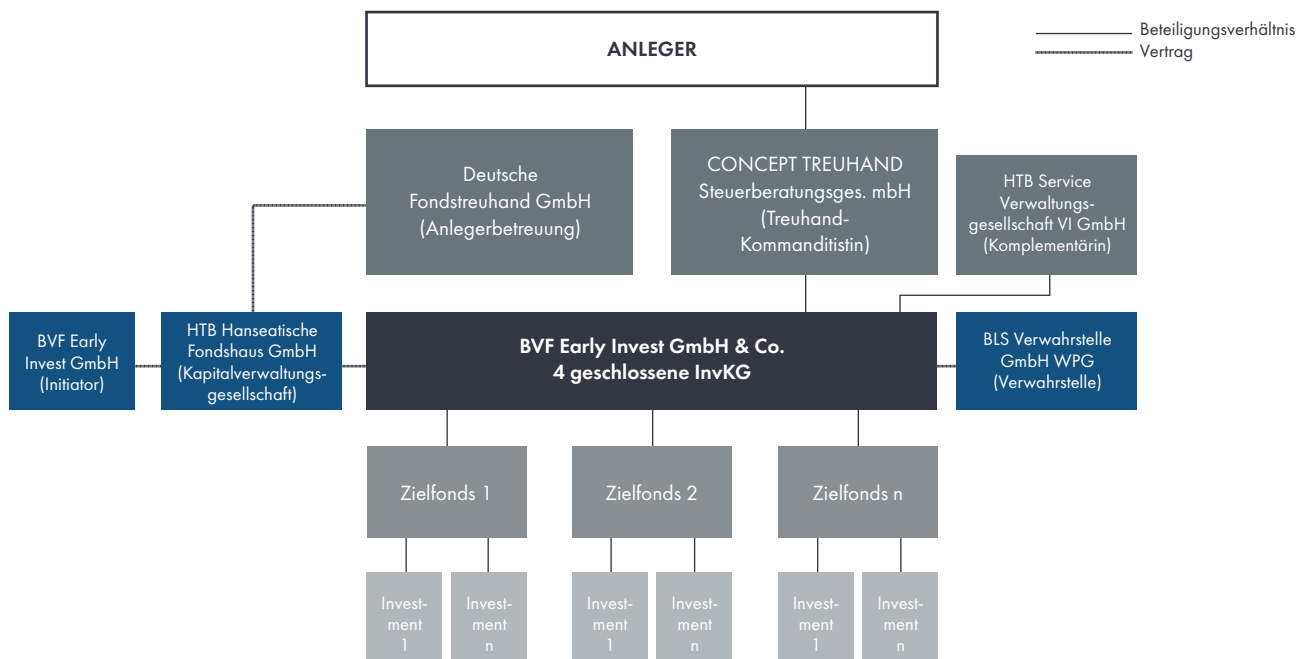
Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG)	HTB Hanseatische Fondshaus GmbH
Verwahrstelle	BLS Verwahrstelle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Komplementärin des AIF	HTB Service Verwaltungsgesellschaft VI mbH
Treuhänderin	CONCEPT TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft mbH
Anlagestrategie und Vermögensgegenstände	<p>Anlageziel der Investmentgesellschaft ist es, sich an mindestens drei geschlossenen Spezial-AIF der Anlageklasse Private Equity, insbesondere Venture Capital („Zielfonds“) zu beteiligen und durch Partizipation an deren Wertentwicklung bzw. der Wertentwicklung der von diesen getätigten Investments eine positive Rendite zu erzielen.</p> <p>Die Investmentgesellschaft investiert das für Investitionen zur Verfügung stehende Kapital nach dem Grundsatz der Risikomischung gemäß § 262 KAGB. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Investmentgesellschaft noch keine Vermögensgegenstände erworben.</p>
Besteuerung	Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
Laufzeit	Bis zum 31.12.2033, Verlängerungsoption um maximal vier Jahre.



BVF EARLY INVEST GMBH & CO. 4 GESCHLOSSENE INVKG

Kündigungsmöglichkeiten	<p>Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung ist vor Laufzeitende einschließlich eventueller Verlängerungen ausgeschlossen.</p>
Anlegerkreis	<p>Das vorliegende Beteiligungsangebot richtet sich grundsätzlich nur an natürliche Personen. Die Komplementärin kann nach eigenem Ermessen insbesondere auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Kirchen zulassen. Beteiligungen von Gemeinschaften, eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehepaaren als solchen sind nicht möglich.</p> <p>Die angebotene Kapitalanlage spricht Anleger an, die ihre verfügbare Liquidität langfristig in ein breit gestreutes Portfolio an Beteiligungen investieren möchten, die dem Bereich „Private Equity“ zuzuordnen sind, und an den Ergebnissen aus den Beteiligungen an den Zielfonds sowie deren Veräußerung anteilig partizipieren möchten.</p> <p>Der Anleger muss einen finanziellen Verlust bis hin zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals tragen können und darf keinen Wert auf einen Kapitalschutz legen. Für weitere Einzelheiten wird auf Kapitel 7 verwiesen.</p>
Mindestbeteiligung	<p>EUR 10.000 (ohne Ausgabeaufschlag); höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.</p>
Ausgabeaufschlag	<p>5 % auf die Kapitaleinlage.</p>
Einzahlungen	<p>Der Zeichnungsbetrag zzgl. des Ausgabeaufschlages in Höhe von 5 % sind spätestens 14 Tage nach Eingang der Mitteilung über die Annahme der Beitrittserklärung auf das Fondskonto zu zahlen.</p>

1.2. ÜBERBLICK ÜBER DIE FONDSDATEN
 1.3. GEPLANTE BETEILIGUNGSSTRUKTUR



2. RISIKEN

2.1. WESENTLICHES RISIKOPROFIL DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

Die Beteiligung an der BVF Early Invest GmbH & Co. 4 geschlossene InvKG ist ein langfristiges unternehmerisches Engagement, mit dem neben der Chance auf Wertsteigerungen und Auszahlungen auch Verlustrisiken verbunden sind. Die Entwicklung der Investmentgesellschaft hängt von einer Vielzahl nicht vorhersehbarer und nicht beeinflussbarer wirtschaftlicher, rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen ab, die sich während der Laufzeit des Beteiligungsangebotes einzeln oder kumuliert verändern und von Ausgangsdaten und Prämissen, die den Verkaufsunterlagen zugrunde liegen, abweichen können. Infolgedessen kann sich die Investition des Anlegers verschlechtern. Dies kann bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals zzgl. des Ausgabeaufschlags führen. Über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der einzelnen, nachfolgend beschriebenen Risiken kann keine Angabe gemacht werden.

Das Angebot bietet weder eine feststehende oder garantierte Rendite noch eine feststehende Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu einem festen Zeitpunkt oder in einer bestimmten Höhe und eignet sich dadurch nicht zur Altersvorsorge.

Anleger sollten daher nur dann investieren, wenn diese einen teilweisen oder vollständigen Verlust des Zeichnungsbetrages zzgl. des Ausgabeaufschlages wirtschaftlich verkraften können und nicht auf kurzfristige Liquidität aus der Anlage angewiesen sind. Die Beteiligung eignet sich nicht für Anleger, die auf kurz- oder mittelfristige Verfügbarkeit der investierten Gelder angewiesen sind, sondern wendet sich an Anleger, die sich langfristig engagieren wollen.

Die Investmentgesellschaft gehört keinem Einlagensicherungssystem an. Sie kann bei geringeren Einnahmen und/oder höheren Ausgaben als erwartet zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Es besteht für den Anleger das Risiko eines Totalverlustes seines Zeichnungsbetrages zzgl. des Ausgabeaufschlages (Totalverlustrisiko). Zusätzlich können dem Anleger individuelle Vermögensnachteile entstehen, zum Beispiel durch Steuerzahlungen und individuelle Fremdfinanzierungskosten, wenn der Anleger seine Beteiligung teilweise oder vollständig fremdfinanziert. Eine Fremdfinanzierung wird ausdrücklich nicht empfohlen. Dies könnte zu einer Inanspruchnahme des übrigen Vermögens des Anlegers führen (Vermögensminderungsrisiko). Eine Kumulation des Totalverlustrisikos und des Vermögensminderungsrisikos führt zum Maximalrisiko des Anlegers und kann zu seiner Zahlungsunfähigkeit führen.

Das Risikoprofil der Investmentgesellschaft setzt sich im Wesentlichen aus den nachfolgend dargestellten Risiken zusammen. Zunächst bestehen grundlegende Risiken in Bezug auf die Investmentgesellschaft und ihrer allgemeinen unternehmerischen Tätigkeit.

Die Investmentgesellschaft beabsichtigt, sich an mindestens drei geschlossene Spezial-AIF der Anlageklasse „Private Equity“, insbesondere Venture Capital zu beteiligen. Die Investitionstätigkeit birgt verschiedene wirtschaftliche und rechtliche Risiken, welche sich auf die diesem Zeichnungsangebot zugrundeliegenden Ausgangsdaten und Prämissen auswirken können. Die Wirtschaftlichkeit der gezeichneten Zielfonds



ist maßgeblich für den Erfolg der Investmentgesellschaft. Risiken bezüglich der Investitionen der Gesellschaft sind in Kapitel 2.3 dargestellt. Auf Ebene des einzelnen Anlegers können sich individuelle Besonderheiten ergeben, welche zu weiteren individuellen Risiken des Anlegers oder dazu, dass die angebotene Kapitalanlage für ihn völlig ungeeignet bzw. das tatsächliche wirtschaftliche Ergebnis deutlich von den Erwartungen abweicht, führen können. Jedem Anleger wird ausdrücklich empfohlen, vor Zeichnung einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft selbst alle Risiken eingehend zu prüfen und einen fachkundigen Berater (z. B. einen Steuerberater) zu konsultieren.

Darüber hinaus können sich Risiken aus der steuerlichen Konzeption der Gesellschaft sowie der Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen ergeben (s. Kapitel 2.5).

2.2. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE INVESTMENTGESELLSCHAFT UND IHRER ALLGEMEINEN UNTERNEHMERISCHEN TÄTIGKEIT

2.2.1. Prognoserisiko

Bei den Angaben, insbesondere zukunftsgerichteten Aussagen, im Prospekt sowie im Basisinformationsblatt handelt es sich um Prognosen. Prognosen ist es immanent, dass diese auf Erwartungen und Schätzungen beruhen und mit Unsicherheit behaftet sind. Diese Angaben sind regelmäßig durch Worte wie „voraussichtlich“, „erwartet“, „prognostiziert“, „geplant“ und ähnliche Formulierungen gekennzeichnet.

Es besteht das Risiko, dass diese Erwartungen der KVG und der Investmentgesellschaft anders als angenommen eintreten. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kosten und Aufwendungen höher sind als prognostiziert oder Einnahmen geringer ausfallen als erwartet. Ebenso können unvorhersehbare und nicht einkalkulierte Kosten auf die Investmentgesellschaft zukommen. Diese müsste die Investmentgesellschaft aus der Liquiditätsreserve bzw. dem laufenden Cashflow bedienen. Folge hiervon wäre eine Beeinträchtigung der finanziellen Lage der Investmentgesellschaft, schlimmstenfalls eine Insolvenz, welche zu einem Totalverlust für den Anleger führen könnte.

2.2.2. Angaben von Seiten Dritter

Im vorliegenden Prospekt befinden sich auch Angaben und Aussagen von Dritten. Die Richtigkeit der Angaben und Aussagen von Dritten im Prospekt wurden von der KVG plausibilisiert, aber jeweils nicht abschließend überprüft. Insoweit kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei den in diesem Prospekt verwendeten Angaben Dritter um gänzlich oder teilweise falsche Tatsachen handelt und diese zu einem falschen Gesamteindruck der angebotenen Kapitalanlage führen. Dies kann zu abweichenden oder falschen Schlussfolgerungen und Entscheidungen sowohl der KVG, der Investmentgesellschaft, der Zielfonds als auch der Anleger selbst führen und sich ebenfalls negativ auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Investmentgesellschaft auswirken.

2.2.3. Änderung des rechtlichen Rahmens

Es ist nicht auszuschließen, dass sich einzelne Gesetze, Rechtsprechung, Auflagen und/oder Verwaltungsvorschriften während der Laufzeit der Gesellschaft ändern. Der Investmentgesellschaft, der Komplementärin, der Treuhänderin, der KVG und/oder der Verwahrstelle können bisher nicht bestehende Pflichten und Auflagen auferlegt werden. Derartige Änderungen können einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand herbeiführen und dadurch zusätzliche Kosten verursachen.

Ebenfalls können anderweitige nachteilige Auswirkungen auf die Investmentgesellschaft ausgelöst werden, etwa indem sich Vertragsregelungen der Investmentgesellschaft als unwirksam herausstellen oder weitere bzw. andere öffentlichrechtliche Genehmigungen benötigt werden, als zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung angenommen (zum Beispiel Widerrufsrecht), die unter anderem zu ungeplanten Liquiditätsabflüssen führen können. In der Folge kann es gegebenenfalls zu Anpassungen der rechtlichen Struktur und/oder des Kostenrahmens kommen. Dies kann, insbesondere, wenn Rechtspflichten nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand ordnungsgemäß erfüllt werden können, dazu führen, dass Vertragspartner ausgetauscht werden müssen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich im Zusammenhang mit der Beteiligung geschlossenen Verträge infolge von Neuregulierungen als rechtlich und/oder faktisch unwirksam, unzulässig und/oder undurchführbar erweisen. Dies kann z. B. den Abschluss neuer rechtlich wirksamer Verträge zu ggf. unvorteilhaften Konditionen, die Bestellung einer neuen Komplementärin oder Treuhänderin oder eine Umstrukturierung bis hin zur Liquidation der Gesellschaft, da der Unternehmenszweck nicht mehr erfüllt werden kann, erforderlich machen.

Für die Anleger kann dies zu einem teilweisen oder vollständigen Ausfall von Auszahlungen und im schlimmsten Fall auch zu einem Totalverlust führen.

2.2.4. Regulierungsrisiko

Die KVG wird insbesondere durch die Normen des KAGB, der Richtlinie 2011/61/EU (AIFM-Richtlinie) und der hierzu erlassenen Verordnungen reguliert. Die vorgenannten Normen enthalten Vorgaben für die KVG, insbesondere im Hinblick auf die Verwaltung der Investmentgesellschaft bezüglich Organisation, Liquiditätsmanagement, Eigenmittel und Transparenz. Die Regulierung geschlossener Fonds wurde in Deutschland erstmalig im Jahr 2013 eingeführt. In einigen Bereichen der Umsetzung bestehen nach wie vor Unsicherheiten hinsichtlich der Auslegung der Normen, mit deren Klärung erst in Zukunft zu rechnen ist. Soweit sich in Teilen bereits eine Verwaltungspraxis herausgebildet hat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese sich wieder ändert. Es können daher höhere Kosten für die Einhaltung der Normen entstehen als erwartet.

Neben der Verwaltung der Investmentgesellschaft durch die KVG ist auch die Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft reguliert. In dieser Hinsicht kann nicht vorhergesagt werden, ob diese eingeschränkt oder sogar verboten wird.

Die KVG verfügt seit dem 05.11.2014 über eine Erlaubnis der BaFin zum Geschäftsbetrieb als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft

nach §§ 20, 22 KAGB. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die BaFin diese Erlaubnis wieder aufhebt oder die Erlaubnis erlischt. In diesem Fall hat die Verwahrstelle die Investmentgesellschaft abzuwickeln. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger die von ihm langfristig geplante Beteiligung dann nicht bis zum Ende der geplanten Laufzeit realisieren kann. Eine Abwicklung der Investmentgesellschaft kann nur abgewendet werden, wenn die Investmentgesellschaft in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft umgewandelt oder eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt wird. Beides bedarf der Genehmigung durch die BaFin und wäre mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Es kann außerdem nicht ausgeschlossen werden, dass die Verwahrstelle ihre Tätigkeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen wieder aufgeben muss oder kündigt. Dies hätte zur Folge, dass die KVG eine neue geeignete Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft finden und beauftragen muss, was zusätzliche Kosten verursachen würde. Sollte dies nicht (rechtzeitig) gelingen, müsste die Investmentgesellschaft abgewickelt werden.

In allen vorgenannten Fällen besteht für den Anleger das Risiko einer Renditeminderung bis hin zu einem Totalverlust.

2.2.5. Allgemeine Geschäfts- und Marktrisiken/Schwankungen des Wertes der Beteiligung

Bei der Beteiligung handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung, deren wirtschaftlicher Erfolg insbesondere von der Entwicklung der getätigten Investitionen abhängt und nicht garantiert werden kann. Es kann nicht zugesichert werden, dass sich die Anlageziele des Anlegers erfüllen. Es besteht das Risiko, dass die KVG unternehmerische Fehlentscheidungen trifft, zum Beispiel aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Bewertung des Ertragspotentials möglicher Beteiligungen an Zielunternehmen, deren Auswahl einen determinierenden Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg der Investmentgesellschaft hat.

Ferner hängt der wirtschaftliche Erfolg der Investmentgesellschaft von externen Faktoren ab. Dies sind insbesondere die Entwicklung des Marktes für Private Equity bzw. Venture Capital Beteiligungen und der selektierten Zielfonds sowie deren Investitionen, die Managementleistung auf Ebene der erworbenen Zielunternehmen sowie die allgemeine Wirtschafts- und Konjunkturlage. Dies kann dazu führen, dass aus den Zielunternehmen geringere Erträge generiert werden als erwartet. Infolgedessen können Auszahlungen an die Anleger geringer ausfallen als erwartet oder ausbleiben. Zu geringe Erträge können bei gleichbleibenden Kosten zur Insolvenz der Investmentgesellschaft und zum Totalverlust des geleisteten Zeichnungsbetrages zzgl. des Ausgabeaufschlages für den Anleger führen.

2.2.6. Blindpool-Risiko / Risiko der Anlagestrategie

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Investmentgesellschaft noch keine Investitionen getätigt. Der Anleger kann sich daher kein konkretes Bild über die Zielfonds machen, in die investiert werden soll. Die KVG wird die Investitionen nach den in den Anlagebedingungen festgelegten Kriterien tätigen. Es besteht aber das Risiko, dass es dabei zu Fehleinschätzungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Zielfonds und ihrer Investitionen kommt.

Auch für den Fall, dass der Beitritt zu einem Zeitpunkt erfolgt, an dem bereits erste Beteiligungen an Zielfonds erworben wurden, werden dem Anleger in der Regel keine detaillierteren Informationen zu den Zielfonds zur Verfügung gestellt. Die Möglichkeiten zur Analyse bzw. Prüfung der Investitionen sind somit für den Anleger stark beschränkt. Ebenso besteht für den Anleger keine Möglichkeit, auf die jeweiligen Auswahlentscheidungen Einfluss zu nehmen. Darüber hinaus werden die Anleger auch nach einer erfolgten Investition in einen Zielfonds in der Regel nur begrenzte Informationen erhalten. Regemäßig werden die Zielfonds auf den Abschluss von Vertraulichkeitsvereinbarungen bestehen. Danach unterliegen grundsätzlich die meisten Informationen über die Geschäftstätigkeit und die Ertragsaussichten der Vertraulichkeit und dürfen daher nur in einem sehr begrenzten Umfang oder sogar gar nicht an die Anleger weitergegeben werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die in den Anlagebedingungen festgesetzten Vermögenswerte sowie die Risikomischung nicht, zeitlich verzögert und/oder nur mit zusätzlichem Aufwand und höheren Kosten als geplant erzielt werden kann und dadurch Investitionen nicht oder nur zu schlechteren Bedingungen, insbesondere hinsichtlich des Ertragspotenzials und der Kostenbelastung, durchgeführt werden können (siehe hierzu auch 2.2.7).

Alle vorgenannten Umstände können einen negativen Einfluss auf das Ergebnis der Investmentgesellschaft haben und somit zu einer verminderten Wirtschaftlichkeit bis hin zum Totalverlust der Beteiligung für die Anleger führen.

2.2.7. Einhaltung der Risikomischung

Erwartungsgemäß soll die Investmentgesellschaft risikogemischt i. S. d. § 262 Absatz 1 KAGB investieren. Dies erfordert, dass die getätigten Investitionen eine Streuung des Ausfallrisikos erlauben. Spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebs muss eine risikogemischte Streuung der Investitionen vorliegen und über die Laufzeit der Gesellschaft aufrechterhalten werden. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Verkaufsunterlagen noch keine Investitionen vorgenommen wurden, wird der Grundsatz der Risikomischung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingehalten.

Es ist die Investition in drei Spezialfonds des Initiators Earlybird avisiert, welche unterschiedliche Investitionsschwerpunkte hinsichtlich der Branche, Region und Entwicklungsphase des Unternehmens aufweisen. Die einzelnen S-AIF investieren je nach Fondsgröße in jeweils 5 bis 35 Zielunternehmen, die dem jeweiligen Investitionsschwerpunkt entsprechen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es einzelne Unternehmen dem Investitionsprofil von mehr als einem Fonds entsprechen und im Hinblick auf die Dynamik mehrere Branchen als aussichtsreich eingestuft werden (vereinfachtes Beispiel: ein Unternehmen, das anspruchsvolle Medizintechnik entwickelt und daher sowohl für einen in Digital/Tech-Fonds als auch einen in Health-Fonds infrage kommt). Aufgrund der Vielzahl an Investitionen je Spezialfonds kann die Risikostreuung erwartungsgemäß dennoch gewahrt werden.



Für die einzelnen Investitionsschwerpunkte/Divisionen werden bei Earlybird einzelne Teams und Verwaltungs- bzw. Geschäftsführungsgesellschaften, welche i. d. R. unterschiedliche Geschäftsführer aufweisen, gebildet. Aufgrund der vorstehend erläuterten möglichen Überschneidungen können auch personelle Überschneidungen nicht ausgeschlossen werden. Durch Anwendung des look-through-Ansatzes kann die Risikomischung aus heutiger Sicht erwartungsgemäß aufgrund der Anzahl und ebenfalls nach qualitativen Gesichtspunkten differenzierter Zielunternehmen erzielt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die in den Anlagebedingungen festgesetzte Risikomischung nur mit zusätzlichem Aufwand und höheren Kosten als geplant erzielt werden kann und dadurch Investitionen nicht oder nur zu schlechteren Bedingungen, insbesondere hinsichtlich des Ertragspotenzials und der Kostenbelastung, durchgeführt werden können.

Wenn keine Risikomischung erreicht wird, da die Investmentgesellschaft nicht hinreichend risikogemischt investieren oder reinvestieren konnte, besteht das Risiko der Rückabwicklung der Investmentgesellschaft. Dies alles kann sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Investmentgesellschaft auswirken und zu niedrigeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition führen.

2.2.8. Kostenrisiko

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass unvorhergesehene sowie vertraglich nicht vereinbarte Aufwendungen entstehen und/oder die tatsächlichen Aufwendungen die ursprünglich kalkulierten Beträge übersteigen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Bildung zusätzlicher Liquiditätsreserven erforderlich wird. Diese Risiken können das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft und die geplanten Auszahlungen an die Anleger reduzieren.

2.2.9. Inflationsrisiko

Der reale Wert des Vermögens der Investmentgesellschaft einschließlich ihrer künftigen Erträge kann sich durch Inflation vermindern. Die Entwicklung der Erträge sowie des Verkehrswerts kann hinter der Entwicklung der Inflation zurückbleiben und zur Verminderung des realen Werts der Investition führen. Zugleich besteht das Risiko, dass sich die Aufwendungen aufgrund der inflationären Entwicklung gegenüber der ursprünglichen Planung erhöhen. Es besteht daher für den Anleger das Risiko, dass eine erwartete reale Vermögensmehrung nicht eintritt oder das investierte Vermögen reduziert wird.

2.2.10. Liquiditätsrisiko

Unter dem Liquiditätsrisiko der Investmentgesellschaft ist das Risiko zu verstehen, dass die zum Bedienen von fälligen Zahlungen benötigten Mittel nicht vorhanden oder nur zu erhöhten Kosten zu beschaffen sind. Geringere und/oder verspätete Einnahmen sowie höhere und/oder vorzeitige Ausgaben können zudem zu Liquiditätsengpässen bis hin zur Zahlungsunfähigkeit der Investmentgesellschaft führen. Es kann ein weiterer Finanzierungsbedarf der Investmentgesellschaft entstehen. Dies kann schlimmstenfalls zur Zahlungsunfähigkeit der Investmentgesellschaft und einer damit einhergehenden Verringerung der vom Anleger erzielbaren Rendite bis hin zum Totalverlust führen.

2.2.11. Insolvenzrisiko/fehlende Einlagensicherung

Die Investmentgesellschaft kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn die Investmentgesellschaft geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet hat. Da die Investmentgesellschaft keinem Einlagensicherungssystem angehört, kann die aus der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung folgende Insolvenz der Investmentkommanditgesellschaft für den Anleger zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals führen.

2.2.12. Risiken aus der Fremdfinanzierung

Konzeptionell ist keine Fremdfinanzierung vorgesehen. Jedoch ist gemäß der Anlagebedingungen eine Fremdkapitalaufnahme bis zu einer Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, möglich, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

Es ist nicht auszuschließen, dass Darlehen nicht oder nur zu schlechteren Konditionen aufgenommen oder prolongiert werden können als erwartet. Es besteht das Risiko, dass nach Ablauf der Zinsbindung höhere Zinsen als kalkuliert anfallen. Diese Faktoren könnten die Rückflüsse an die Investmentgesellschaft und damit an die Anleger nachteilig beeinflussen. Zudem sind Darlehen vorrangig zu bedienen.

Nur solange der Fremdkapitalzins unterhalb der Gesamtrentabilität der Investition liegt, ergibt sich aus der Fremdfinanzierung ein positiver Hebeleffekt. Liegt der Fremdkapitalzins hingegen oberhalb der Gesamtrentabilität der Investition, würde dies die Rentabilität verschlechtern und zu einem geringeren Gesamtrückfluss an die Anleger führen. Wertschwankungen der erworbenen Zielfonds wirken sich zudem durch die Einbeziehung einer Fremdfinanzierung stärker auf den Wert der Beteiligung an dem Zielfonds und damit auch auf den Wert der Investmentgesellschaft selbst aus.

Es besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) einer Fremdfinanzierung nicht oder nicht wie vereinbart erbringen kann. Ferner besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft Bedingungen der abzuschließenden Kreditverträge nicht oder nicht vollständig erfüllen kann. Dies alles kann zu weiteren Kosten, zusätzlichem Sicherheitsverlangen und letztlich zur Kündigung bereits valutierter Darlehen führen. Die Folge ist, dass die Bank die ihr gewährten Sicherheiten verwertet. In diesem Fall besteht das zusätzliche Risiko, dass ein angemessener Preis nicht erzielt werden kann.

Zinsschwankungen können im Falle des Fremdkapitaleinsatzes zu höheren Fremdkapitalkosten führen. Ferner wirken sich Veränderungen der Zinssätze auf den angemessenen Diskontierungssatz, welcher für die Bewertung der Investitionen herangezogen wird, aus.

All dies kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Investmentgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen. In allen vorgenannten Fällen besteht für den Anleger das Risiko einer Renditeminderung bis hin zu einem Totalverlust der Einlage zzgl. Ausgabeaufschlag.

2.2.13. Fremdwährungsrisiken

Konzeptionell ist die Vermögensanlage ausschließlich in Euro vorgesehen. Dennoch steht es der Investmentgesellschaft frei, 40 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals, in sämtliche grundsätzlich für die Investmentgesellschaft erwerbbar Vermögen Gegenstände zu investieren. Hierbei kann es u. a. zu Wechselkursrisiken kommen.

Die Vermögensgegenstände der Gesellschaft dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt.

Aufgrund von Wechselkursschwankungen können insbesondere die Erträge aus der jährlichen Bewertung sowie aus der Veräußerung der Zielunternehmen aufgrund des Wertverlustes der Fremdwährung gegenüber dem Euro beeinträchtigt sein und sich dadurch negativ auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft und damit auf die Rendite des Anlegers auswirken.

2.2.14. Risiko geringerer Eigenkapitaleinwerbung

Sollte sich die Platzierung des Kommanditkapitals über den geplanten Schließungstermin hinaus verzögern oder nur teilweise gelingen, besteht das Risiko, dass die von der Investmentgesellschaft geplanten Investitionen verspätet oder gar nicht erfolgen können und somit die geplante Tätigkeit der Investmentgesellschaft nicht oder nur zeitversetzt aufgenommen wird.

Da für die Investmentgesellschaft kein Mindestkapital vorgesehen ist, besteht das Risiko, dass weniger Eigenkapital eingeworben wird als prognostiziert. Dies würde dazu führen, dass Teile der laufenden Kosten, die unabhängig von der Höhe des Kapitals der Investmentgesellschaft anfallen (z. B. Kosten für Jahresabschlüsse, Mindestvergütungen), stärker ins Gewicht fallen als prognostiziert. Dies kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Investmentgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Ausgabeaufschlag haben.

2.2.15. Rückabwicklungsrisiko

Eine Rückabwicklung der Investmentgesellschaft kommt in Betracht, wenn durch das eingeworbene Kapital während der Platzierungsphase eine wirtschaftliche Geschäftstätigkeit der Investmentgesellschaft nicht sichergestellt werden kann. Eine Rückabwicklung kommt zudem in Betracht, wenn feststeht, dass der Erwerb der Beteiligungen an Zielgesellschaften aus wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Auch könnte es aufgrund von nicht vorhersehbaren Ereignissen notwendig werden, dass die Beteiligung an der Investmentgesellschaft rückabgewickelt werden muss. In diesem Fall können die Gesellschafter durch Beschluss die Auflösung der Investmentgesellschaft herbeiführen. Aus dem nach der Begleichung der Schulden und der Erfüllung eingegangener Verträge übrigbleibenden Gesellschaftsvermögen sind die Pflichteinlagen zurückzuerstatten. Ein Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung seines eingesetzten Kapitals besteht nicht. Dies kann für den Anleger zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust seines Zeichnungsbetrages zuzüglich Ausgabeaufschlag führen.

2.2.16. Widerrufsrisiko

Es besteht das Risiko, dass es bei wirksamer – unter Umständen auch nach mehreren Jahren nicht verfristeter – Ausübung gesetzlicher Widerrufsrechte zu Liquiditätsabflüssen und dadurch zu Liquiditätsengpässen bei der Investmentgesellschaft kommen kann, welche die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung beeinträchtigen können.

Dies kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Investmentgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Ausgabeaufschlag haben.

2.2.17. Risiko aus der externen Verwaltung der Investmentgesellschaft, Kündigung der KVG

Die HTB Hanseatische Fondshaus GmbH wurde als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Investmentgesellschaft bestellt. Mit dieser Bestellung geht die Erteilung einer umfassenden rechtsgeschäftlichen Handlungsvollmacht einher. Damit wird der Ermessensfreiraum der persönlich haftenden Gesellschafterin, welche mit der Geschäftsführung beauftragt ist, stark eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Tätigkeit als externe KVG entscheidet diese nach eigenem Ermessen über die Anlage und die Verwaltung des Vermögens der Investmentgesellschaft. Ferner ist sie für die Einhaltung der gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich. Trotz ihrer Verpflichtung ausschließlich im Anlegerinteresse zu handeln, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die KVG für die Investmentgesellschaft und ihre Anleger nachteilige Entscheidungen trifft und/oder ihren gesetzlichen bzw. vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

Die KVG ist berechtigt, die Verwaltung der Investmentgesellschaft aus wichtigem Grund zu kündigen. Ebenfalls besteht das Risiko, dass die KVG ihre Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb aufgrund nicht eingehaltener gesetzlicher Vorschriften als KVG verliert oder sich nicht pflichtgemäß verhält, sodass die Bestellung der KVG beendet werden muss. In diesem Fall hat die Verwahrstelle die Investmentgesellschaft abzuwickeln. Eine Abwicklung der Gesellschaft kann nur abgewendet werden, wenn die Investmentkommanditgesellschaft in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft umgewandelt oder eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt wird. Beides bedarf der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und wäre mit zusätzlichen Kosten verbunden. Sollte dies nicht



gelingen, wickelt die Verwahrstelle die Investmentgesellschaft ab. In diesem Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger die von ihm langfristig geplante Beteiligung nicht bis zum Ende der geplanten Laufzeit realisieren kann. Zudem besteht für den Anleger das Risiko einer Renditeminderung bis hin zu einem Totalverlust.

2.2.18. Risiko aus der Verwahrstellenfunktion

Als Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft wurde die BLS Verwahrstelle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, beauftragt. Die Verwahrstelle haftet für Verluste der Vermögensgegenstände, die von ihr bzw. mit ihrer Zustimmung verwahrt werden, sofern die Ursache des Verlustes innerhalb ihres Einflussbereiches liegt, gegenüber der Investmentgesellschaft. Für Schäden ungleich des Verlustes der Vermögensgegenstände besteht für die Verwahrstelle gegenüber der Investmentgesellschaft nur eine Haftung, wenn die Verwahrstelle ihren Verpflichtungen nach den Bestimmungen des KAGB mindestens fahrlässig nicht nachkommt. Insofern kann ein Verlustrisiko nicht ausgeschlossen werden.

Auch können die Mitarbeiter der beauftragten Verwahrstelle nachteilige Entscheidungen treffen, die sich negativ für die Investmentgesellschaft auswirken. Darüber hinaus ist die Verwahrstelle berechtigt, Unterverwahrer nach sorgfältiger Auswahl sowie unter regelmäßiger Überwachung zu beauftragen. Hierauf hat die KVG keinen Einfluss und keine Überwachungsmöglichkeiten. Ebenfalls können die Mitarbeiter des beauftragten Unterverwahrers für die Investmentgesellschaft nachteilige Entscheidungen treffen oder Handlungen vornehmen. Sollte in diesen Fällen für die Investmentgesellschaft kein vollumfänglicher Schadensersatz erlangt werden können, so hätte dies negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Investmentgesellschaft und könnte zu einer Insolvenz der Investmentgesellschaft führen. Hieraus resultiert für den Anleger das Risiko einer Renditeminderung oder auch der Verlust des Zeichnungsbetrages zzgl. des Ausgabeaufschlages.

Es kann außerdem nicht ausgeschlossen werden, dass die Verwahrstelle ihre Tätigkeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen wieder aufgeben muss oder kündigt. Dies hätte zur Folge, dass die KVG eine neue geeignete Verwahrstelle für die Investmentkommanditgesellschaft finden und beauftragen muss, was zusätzliche Kosten verursachen würde. Sollte dies nicht (rechtzeitig) gelingen, müsste die Gesellschaft abgewickelt werden.

2.2.19. Risiko aus dem Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

Sollte die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Investmentgesellschaft ausscheiden und zuvor keine neue persönlich haftende Gesellschafterin eintreten, kann dies zur Liquidation der Investmentgesellschaft führen. Folge einer solchen Liquidation kann eine unbeschränkte Haftung des Anlegers sein. Dies birgt das Risiko einer über den Totalverlust hinausgehenden Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers und der Realisierung des Maximalrisikos.

2.2.20. Vertragspartnerrisiko

Für die Investmentgesellschaft und Zielfonds bestehen diverse Geschäftsbeziehungen zu Vertragspartnern und Dienstleistern, insbesondere zur KVG, zur Verwahrstelle, zu Anbietern und/oder Vermittlern der Spezial-AIF, Rechts- und Steuerberatern und weiteren Dritten.

Es besteht das Risiko einer nicht, nicht rechtzeitigen, nicht vollständigen sowie Schlechtleistung des jeweiligen Vertragspartners. Ebenfalls ist nicht auszuschließen, dass sich die Leistungsfähigkeit und/oder Bonität des jeweiligen Vertragspartners im Laufe der Vertragslaufzeit verschlechtert. Ebenso kann es zu Streitigkeiten bei der Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender vertraglicher Vereinbarungen kommen Streitigkeiten mit Vertragspartnern müssen möglicherweise gerichtlich geklärt werden. Eine gerichtliche Auseinandersetzung kann unter Umständen viel Zeit in Anspruch nehmen und mit nicht unerheblichen Kosten für die Rechtsverfolgung verbunden sein. Ein für die Investmentgesellschaft oder die Zielgesellschaften negativer Ausgang eines Rechtsstreits ist möglich. Dies alles kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Investmentgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Ausgabeaufschlag haben.

2.2.21. Schlüsselpersonenrisiko

Der Erfolg der Beteiligung hängt maßgeblich von der Wirtschaftlichkeit der Investitionen und der Verwaltung der Investmentgesellschaft ab. Den daran beteiligten Schlüsselpersonen aus dem Management der KVG, der Investmentgesellschaft und dem Asset Manager bzw. Auslagerungsunternehmen kommt daher eine entscheidende Bedeutung zu. Sollten diese Schlüsselpersonen die KVG, die Investmentgesellschaft oder den Asset Manager bzw. Auslagerungsunternehmen verlassen, kann sich dies negativ auf die Qualität der Leistung dieser Gesellschaften auswirken. Folge hiervon wäre eine Beeinträchtigung der finanziellen Lage der Investmentgesellschaft, schlimmstenfalls eine Insolvenz, welche zu einem Totalverlust für den Anleger führen könnte.

2.2.22. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können immer dann entstehen, wenn Personen verschiedene Funktionen innehaben und für verschiedene Gesellschaften Entscheidungen treffen. Hieraus können sich die nachfolgend dargestellten negativen Auswirkungen auf die Investmentgesellschaft und ihre Anleger ergeben.

Es bestehen bestimmte, nachstehend beschriebene kapitalrechtliche und personelle Verflechtungen.

Bei der HTB Hanseatische Fondshaus GmbH (KVG), der Deutsche Fondstreuhand GmbH (Anlegerverwaltung) und mittelbar bei der HTB Service Verwaltungsgesellschaft VI mbH (persönlich haftende Gesellschafterin) besteht Gesellschafteridentität. Alleinige Gesellschafterin ist die HTB Swiss AG, Sarnen, Schweiz. Die HTB Swiss AG ist zudem - teilweise mittelbar - alleinige Gesellschafterin der Komplementärinnen aller von der HTB-Gruppe aufgelegten geschlossenen Investmentvermögen. Gesellschafter der HTB Swiss AG sind Wolfgang Küster und Dr. Wolfgang Wiesmann.

Durch die Gesellschafteridentität besteht die Gefahr von Interessenkonflikten in der Form, dass die jeweiligen Gesellschaften nicht nur die Interessen der Anleger oder der Investmentgesellschaft berücksichtigen, sondern auch die Interessen der gemeinsamen Muttergesellschaft oder anderer mit ihnen verbundenen Gesellschaften. Bei diesen Interessenkonflikten besteht das Risiko, dass Entscheidungen nicht allein zugunsten der Investmentgesellschaft und deren Anlegern, sondern zugunsten verbundener Gesellschaften oder anderer von der KVG verwalteter oder zukünftig aufgelegter Investmentvermögen getroffen werden. Hierdurch kann es zu Wertminderungen der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände kommen, was wiederum zu Verlusten der Investmentgesellschaft führt oder es kann dazu kommen, dass die Investmentgesellschaft wirtschaftliche Chancen nicht oder nicht angemessen nutzen kann.

Die KVG kann weitere Investmentvermögen auflegen und verwalten, die eine vergleichbare Anlagestrategie wie die Investmentgesellschaft verfolgen. Diese weiteren Investmentvermögen können mit der Investmentgesellschaft konkurrieren und parallel zu oder anstelle der Investmentgesellschaft Vermögensgegenstände erwerben, die ansonsten die Investmentgesellschaft hätte erwerben können. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zusammenhang mit Kauf- oder Verkaufsentscheidungen oder anderen Entscheidungen, wie Ausschüttungsentscheidungen, die die KVG für andere verwaltete Investmentvermögen trifft, zu Interessenkonflikten mit der Investmentgesellschaft kommt. So können sich Kauf- oder Verkaufsentscheidungen sowie andere Entscheidungen, die die KVG für andere verwaltete Investmentvermögen trifft, negativ auf den Wert der von der Investmentgesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Vermögensgegenstände auswirken. Hierdurch kann es zu Verlusten der Investmentgesellschaft kommen oder die Investmentgesellschaft kann wirtschaftliche Chancen nicht oder nicht angemessen nutzen.

Herr Lang ist sowohl Geschäftsführer der KVG als auch der HTB Service Verwaltungsgesellschaft VI mbH. Herr Harbig ist sowohl Prokurist der KVG als auch Geschäftsführer der HTB Service Verwaltungsgesellschaft VI mbH. Die persönlich haftende Gesellschafterin übt die der Investmentgesellschaft in dem Fremdverwaltungsvertrag mit der KVG zustehenden Einsichts-, Überwachungs- und Kontrollrechte aus und ist eingeschränkt berechtigt, der KVG Weisungen zu erteilen. Darüber hinaus ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, den Fremdverwaltungsvertrag für die Investmentgesellschaft aus wichtigem Grund zu kündigen. Sowohl die KVG als auch die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, ausschließlich im Interesse der Investmentgesellschaft und deren Anleger zu handeln. Dies gilt auch für die Geschäftsführer der KVG und der persönlich haftenden Gesellschafterin. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Personenidentität auf Geschäftsleitererebene bei den beiden Gesellschaften Interessenkonflikte entstehen oder Rechte aus dem Fremdverwaltungsvertrag anders oder zu einem anderen Zeitpunkt ausgeübt werden als in dem Fall, in dem eine solche Personenidentität nicht besteht. Hierdurch kann es zu Verlusten der Investmentgesellschaft kommen oder die Investmentgesellschaft kann sich ihr bietende wirtschaftliche Chancen nicht oder nicht angemessen nutzen.

Herr Lang ist sowohl Geschäftsführer der KVG als auch Geschäftsführer aller bisher von der HTB-Gruppe aufgelegten geschlossenen Fonds im Bereich Private Equity. Durch diese Doppelfunktion kann es ebenfalls zu den oben aufgezeigten Interessenkonflikten kommen.

Herr Lang ist neben seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der KVG und der persönlich haftenden Gesellschafterin der Investmentgesellschaft ebenfalls Gesellschafter und Geschäftsführer der BA4V Fondsmanagement GmbH, einer registrierten Kapitalverwaltungsgesellschaft, die derzeit einen Venture Capital Fonds (BA4V Fonds I GmbH & Co. KG) mit einer ähnlichen Anlagestrategie wie die Zielfonds verwaltet und die zukünftig weitere ähnliche Fonds auflegen könnte. Herr Lang ist zudem Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin des verwalteten Venture Capital Fonds. Er ist auch Geschäftsführer der VI Value Investment GmbH, Deutschland, und Mitglied des Verwaltungsrates der Core Value Partners AG, Schweiz, welche beide Beratungsgesellschaften im Bereich Private Equity sind. Hieraus können sich ebenfalls die oben dargestellten Interessenkonflikte ergeben. Die von der BA4V Fondsmanagement GmbH verwalteten Investmentvermögen können z. B. mit den Zielfonds konkurrieren und parallel zu oder anstelle der Investmentgesellschaft attraktive Anlageobjekte erwerben, die ansonsten die Investmentgesellschaft hätten erwerben können.

Herr Harbig ist neben seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin und Prokurist der KVG ebenfalls Gesellschafter und Geschäftsführer der HARBIG Verwaltungs GmbH, welche wiederum Gesellschafter und Geschäftsführer der HARBIG Consulting & Services GmbH & Co. KG ist. Der Schwerpunkt der Gesellschaft liegt auf der Unterstützung von Finanzintermediären und deren Optimierung von Produkten und Vertriebsstrukturen. Zusätzlich wird ein kleiner Kundenstamm im Bereich Finanzberatung betreut. Hieraus können sich Interessenkonflikte ergeben, z. B. wenn die HARBIG Consulting & Services GmbH & Co. KG ähnliche Unternehmen bzw. Fonds wie die Investmentgesellschaft unterstützt und berät.

Herr Obermeier ist neben seiner Tätigkeit Geschäftsführer der BVF Early Invest GmbH (Auslagerungsunternehmen) ebenfalls Geschäftsführer der Fonds & Vermögen Verwaltungs GmbH. Die BVF Early Invest GmbH übernimmt ebenfalls in anderen Private Equity-Fonds mit ähnlicher Anlagestrategie die Komplementärstellung, Funktion als geschäftsführender Kommanditist sowie Geschäftsführungs- und -besorgungstätigkeiten und Beratungstätigkeiten. Zudem könnte die BVF Early Invest GmbH bei weiteren Fondsgesellschaften mit einer ähnlichen Anlagestrategie wie die Investmentgesellschaft Beteiligungen halten und/oder die Geschäftsführung bzw. Geschäftsbesorgung oder Tätigkeiten insbesondere im Rahmen der Portfolioverwaltung übernehmen. Hierdurch können sich Interessenkonflikte ergeben, die sich zulasten der Investmentgesellschaft und ihrer Anleger auswirken könnten. Insbesondere besteht das Risiko, dass aufgrund von Interessenkonflikten Managemententscheidungen getroffen werden, die sich nachteilig auf die Investitionen auswirken, sowie dass die handelnden Personen eigene Interessen, Interessen der Vertragspartner und/oder anderer Beteiligter in den Vordergrund stellen und im Gegenzug die Interessen der Investmentgesellschaft und ihrer Anleger nicht oder nicht hinreichend verfolgen und/oder durchsetzen. So besteht z. B. das Risiko, dass identifizierte geeignete und lukrative Anlageobjekte nicht der Gesellschaft, sondern einem anderen Fonds oder zukünftig noch aufzulegenden Fonds angeboten bzw. von diesen erworben werden statt von der Gesellschaft. Dies kann wiederum dazu führen, dass die Investmentgesellschaft Investitionen in geeignete Vermögensgegenstände nicht oder nicht angemessen tätigen kann. Zudem besteht das Risiko, dass bei der Empfehlung von Anlageobjekten für die Fondsgesellschaft auch Interessen der von der BVF Early Invest GmbH verwalteten Fonds berücksichtigt werden und ggf. in von diesem bereits erworbene Beteiligungsgesellschaften investiert wird, ohne bestehende Risiken angemessen zu berücksichtigen.



Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zusammenhang mit Kauf- oder Verkaufsentscheidungen oder anderen Entscheidungen, die die genannten Personen als Geschäftsführer der anderen Gesellschaften treffen, zu Interessenkonflikten mit der Investmentgesellschaft kommt. So können sich für andere Gesellschaften getroffene Entscheidungen negativ auf den Wert der von der Investmentgesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Vermögensgegenstände auswirken. Dies alles kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Investmentgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Ausgabeaufschlag haben.

2.3. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE INVESTITIONEN DER GESELLSCHAFT

2.3.1. Risiko aus der Mittelbarkeit der Investitionen und Wertentwicklung/Veräußerung der Investments der Zielfonds

Die Investmentgesellschaft wird erwartungsgemäß in mindestens drei Zielfonds der Anlageklasse „Private Equity“ investieren. Es hängt die Wertentwicklung und Ertragsfähigkeit der Investmentgesellschaft maßgeblich von der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielfonds ab. Determinierend für die Rentabilität der Zielfonds ist die Wertentwicklung und Veräußerbarkeit der von den Zielfonds getätigten Investitionen in die Zielunternehmen. Das einzelne junge Wachstumsunternehmen kann eine nur kurze operative Vergangenheit haben und daher möglicherweise noch nicht über ein markterprobtes Geschäftsmodell, eine ausgereifte Produktpalette oder ein erfahrenes Management verfügen. Die Entwicklung des Wertes der Zielunternehmen bis zu deren Veräußerungszeitpunkt bzw. dem Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile an den Zielunternehmen kann nicht vorhergesagt werden und wird maßgeblich von Faktoren beeinflusst, die nicht im Einflussbereich der Investmentgesellschaft bzw. der Zielunternehmen liegen. Es besteht daher das Risiko, dass Zielunternehmen bzw. Gesellschaftsanteile nicht oder nicht zu dem von der KVG prognostizierten Verkaufspreis veräußert werden können. Hierbei kann der Veräußerungserlös ggf. unterhalb des Verkehrswertes oder sogar der Anschaffungskosten liegen. Dies könnte die Rückflüsse an die Zielfonds und damit mittelbar an die Investmentgesellschaft und ihre Anleger nachteilig beeinflussen.

2.3.2. Vermarktungsrisiken / eingeschränkte Fungibilität

Bis zum Ende der Laufzeit der Investmentgesellschaft bzw. während der Liquidationsphase sollen die Beteiligungen an den Zielunternehmen veräußert werden. Es besteht das Risiko, dass Zielunternehmen bzw. Gesellschaftsanteile nicht oder nicht zu dem von der KVG prognostizierten Verkaufspreis veräußert werden können. Hierbei kann der Veräußerungserlös ggf. unterhalb des Verkehrswertes oder sogar der Anschaffungskosten liegen. Dieses könnte die Rückflüsse an die Investmentgesellschaft und damit an die Anleger nachteilig beeinflussen.

Die Beteiligung ist darüber hinaus nur in beschränktem Maße handelbar. Das Handelsvolumen und die Anzahl der Marktteilnehmer am Zweitmarkt für geschlossene Fonds sind nicht mit anderen Märkten, wie zum Beispiel dem Aktienmarkt, vergleichbar. Es besteht somit das Risiko, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Erwerber gefunden werden kann. Ferner besteht die Möglichkeit, dass aufgrund eines geringen Veräußerungspreises ein Verkauf nur mit einem Verlust erfolgen kann. Eine Beteiligung sollte daher als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

Die Anteile an den geschlossenen Zielfonds sind eine illiquide Anlage. Es gibt kein Rückgaberecht zugunsten der Anteilscheininhaber die Anteile an den Zielfonds zurückgeben zu können. Da die Zielfonds nicht an einer Börse notiert sind und es nur eine bestimmte Anzahl potenzieller Investoren geben kann, kann dies dazu führen, dass die Übertragung von Anteilen an den Zielfonds unter Umständen eingeschränkt oder nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein könnte. Es besteht daher das Risiko, dass die Investmentgesellschaft die Zielfonds zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht verlassen kann, da nicht sichergestellt ist, dass ein Sekundärmarkt für die Anteile der Zielfonds besteht. Solche Investitionen können daher schwierig zu bewerten und zu realisieren sein. Solche Realisierungen können mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein.

Die Zielfonds haben als Anlagestrategie die Beteiligung an Unternehmen in der Seed Stage, der Early Stage bis zur Later/Buyout Stage gewisser Branchen. Es besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass die zugrundeliegenden Anlagen der Zielfonds schwer zu verkaufen sein könnten und/oder die Zielfonds können ihren erwarteten Marktwert unter Umständen nicht realisieren. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich die Marktbedingungen ändern, bevor diese Investitionen realisiert werden können. Dies kann zu Verlusten für die Zielfonds und damit für die Investmentgesellschaft führen.

Dies alles kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Investmentgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage haben.

2.3.3. Regulierungsrisiko der potenziellen Zielfonds

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wird die Investition in Spezialfonds der Earlybird-Gruppe avisiert. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden bisher keine Investitionen vorgenommen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Investition in die Spezialfonds des Initiators Earlybird zum Investitionszeitpunkt möglich ist. Bei diesen Fonds kann es sich um registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 44 KAGB oder EuVECA-Fonds. (Europäische Risikokapitalfonds) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA-VO) handeln. Das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) findet auf diese Fonds nur begrenzt Anwendung (§ 44 KAGB). Darüber hinaus werden diese aktuell nur von registrierten Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet. Im Gegensatz zu den erlaubten Kapitalverwaltungsgesellschaften bestehen Abschlüsse bei den Vorgaben für die Eigenmittelanforderungen, woraus eine geringere Haftungsmasse resultiert, sowie hinsichtlich der Überwachung durch die BaFin, Darüber hinaus gelten die umfangreichen Organisations- und Verhaltensregeln, wie z. B. die Implementierung eines angemessenen Risikomanagement- und Liquiditätsmanagementsystems und Benennung einer Verwahrstelle für die Investmentvermögen, nicht für registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften, welche ausschließlich Spezial-AIF verwalten. Ebenfalls sind die Anforderungen an die Bewertung geringer und es muss beispielsweise kein Nettoinventarwert je Anteil jährlich offengelegt werden. Dieses Weniger an Aufsicht, welches sich aus der mittelbaren Beteiligung an den avisierten Spezial-AIF ergibt, kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Investmentgesellschaft

wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage haben.

2.3.4. Potenzielle Interessenkonflikte auf Ebene der Zielfonds

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wird die Investition in Spezialfonds der Earlybird-Gruppe avisiert. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden bisher keine Investitionen vorgenommen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Investition in die Spezialfonds des Initiators Earlybird zum Investitionszeitpunkt möglich ist.

In der Regel werden diese Fonds als vermögensverwaltende GmbH & Co. KG strukturiert, bei welcher teilweise Personenidentität bei der Geschäftsführung der geschäftsführenden Kommanditistin sowie der jeweiligen KVG der Zielfonds bestehen kann. Dies könnte zu Interessenkonflikten führen, bspw. wenn verschiedene Zielfonds der Earlybird-Gruppe in dieselben Unternehmen bzw. Branchen investieren.

2.3.5. Risiken der Anlagestrategie der Zielfonds

Plangemäß wird die Investmentgesellschaft in Spezialfonds des Initiators Earlybird investieren, welche i. d. R. ebenfalls als Blind-Pool-Konstruktionen aufgelegt sind. Insofern besteht das Risiko, dass die Anlagestrategie der Zielfonds nicht, zeitlich verzögert und/oder nur mit zusätzlichem Aufwand und höheren Kosten als geplant erzielt werden kann und dadurch Investitionen nicht oder nur zu schlechteren Bedingungen, insbesondere hinsichtlich des Ertragspotenzials und der Kostenbelastung, durchgeführt werden können. Die Identifizierung und Verfügbarkeit geeigneter Investitionsmöglichkeiten sind maßgeblich für die Erreichung der Anlageziele.

2.3.6. Managementrisiken

Maßgeblich für das Ergebnis der Investmentgesellschaft ist das wirtschaftliche Ergebnis der Zielfonds, welches wiederum von der Entwicklung der Beteiligungsunternehmen abhängt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Management der Zielfonds unzutreffende Einschätzungen insbesondere im Zusammenhang der Auswahl der Zielunternehmen trifft. Ebenso besteht das Risiko, dass die Zielfonds wesentliche ökonomische, finanzielle oder sonstige relevante Informationen verspätet oder überhaupt nicht erhalten.

Ferner können Managementrisiken auf Ebene der Zielunternehmen nicht ausgeschlossen werden.

Managementrisiken subsumieren sämtliche Risiken, welche sowohl die Erfahrung, Motivation, persönliche und sachliche Qualifikation sowie Kompetenzen als auch die finanzielle Beteiligung des Gründerteams betreffen. Darüber hinaus umfassen Managementrisiken die Skills, Vollständigkeit und Zusammensetzung des Mitarbeiterteams sowie die Unternehmensorganisation. Sollten diese im Zielunternehmen noch nicht ausgereift sein und/oder Fehlentscheidungen bzw. -handlungen vom Management oder von den Mitarbeiter getroffen bzw. vorgenommen werden, könnten diese maßgeblichen negativen Einfluss auf die Reputation und insbesondere den wirtschaftlichen Erfolg des Zielunternehmens haben, welcher sich negativ auf den Kapitalrückfluss an die Anleger der Investmentgesellschaft auswirkt.

Dies alles kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Investmentgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Ausgabeaufschlag haben.

2.3.7. Risiko der mittelbaren Einflussnahmemöglichkeiten auf die Anlagestrategie und -politik

Im Rahmen der gesellschaftsvertraglichen Regelungen ist der Anleger an die Anlagestrategie der Investmentgesellschaft gebunden. Es besteht das Risiko, dass die Annahmen, die dieser Anlagestrategie zugrunde liegen sich nicht realisieren oder dass Sachverhalte insbesondere im Rahmen der Ankaufsprüfung und Investition der Zielfonds unzutreffend bewertet werden. Für den einzelnen Anleger besteht hierbei keine unmittelbare Einflussnahmemöglichkeit. Dadurch könnte es zu einer geringeren als erwarteten Ertragskraft der Zielfonds kommen. Dies kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Investmentgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Ausgabeaufschlag haben.

Ferner kann die Investmentgesellschaft vorbehaltlich der Genehmigung durch die BaFin die Anlagebedingungen ändern, soweit dies durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit beschlossen wird. Diese Änderung kann u. a. die Anlagestrategie, die Anlagegrenzen sowie die Anlagepolitik sowie die Kosten und Anlegerrechte betreffen. Die Anlagepolitik kann innerhalb des vertraglich und gesetzlich zulässigen Rahmens sogar ohne Genehmigung der BaFin verändert werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich neugefasste Regelungen ggf. negativ auf den einzelnen Anleger auswirken und/oder das mit der Kapitalanlage verbundene Rendite-Risiko-Profil verändern. Anleger, die sich mit einem üblichen Zeichnungsbetrag an der Investmentgesellschaft beteiligen, befinden sich i. d. R. in der Minderheit und können ihre eigenen Interessen gegebenenfalls nicht durchsetzen. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein einzelner Anleger durch Zeichnung eines besonders hohen Anteils an der Investmentgesellschaft die Stimmenmehrheit in den Gesellschafterversammlungen hält und damit einen beherrschenden Einfluss ausübt.

2.3.8. Risiken bei der Ankaufsprüfung

Vor der Beteiligung an potenziellen Zielfonds erfolgt eine kaufmännische, rechtliche und steuerliche (Ankaufs-) Prüfung. Es kann aber im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der Ankaufsprüfung einzelne relevante Umstände nicht in vollem Umfang erkannt beziehungsweise berücksichtigt und/oder falsch bewertet werden. Dies alles kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Investmentgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Ausgabeaufschlag haben.



Im Rahmen des geplanten Erwerbs von Anteilen an den Zielfonds kann es erforderlich sein, dass im Rahmen des Erwerbsprozesses Kosten für Gutachter, Rechtsberater und andere Dienstleister zu zahlen sind, die gegebenenfalls nicht erstattet werden, falls die Beteiligungen an den Zielfonds letztlich nicht erworben werden. Dies kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Investmentgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage haben.

2.3.9. Risiko einer unwirksamen Beteiligung

Es besteht das Risiko, dass, beispielsweise aufgrund von gesellschaftsrechtlichen Regelungen, eine Beteiligung an einer Zielgesellschaft nicht rechtswirksam erfolgt ist, sodass nicht am Erfolg des Unternehmens partizipiert werden kann, sondern lediglich Rückforderungsansprüche der Einlage und gegebenenfalls Schadensersatzansprüche bestehen.

2.3.10. Risiko durch den Fremdkapitaleinsatz der Zielfonds bzw. Zielunternehmen

Es ist davon auszugehen, dass die Zielfonds sowie die Zielunternehmen Fremdkapital einsetzen. Der Fremdkapitaleinsatz kann sich negativ auf den Wert der Fonds bzw. Unternehmen auswirken. Dies gilt insbesondere dann, wenn die erwirtschaftete Rendite unter den Fremdkapitalfinanzierungskosten liegt. Durch den Einsatz von Fremdkapital können sich zudem gesamtwirtschaftliche Entwicklungen (z. B. steigende Zinssätze, Veränderungen von Wechselkursen etc.) verstärkt auf den Wert des Zielfonds und/oder Zielunternehmens auswirken.

Darüber hinaus besteht das Zinsänderungsrisiko, durch welches Anschlussfinanzierungen ggf. lediglich zu einem erhöhten Zinssatz, welcher zu einem höheren Kapitaldienst und somit zu einer stärkeren Liquiditätsbelastung und geringeren Überschüssen führen kann, möglich ist. Es besteht das Risiko, dass die Zielfonds oder deren Beteiligungen den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) nicht oder nicht wie vereinbart erbringen können. Häufig wird zudem in Kreditverträgen vereinbart, dass bei der Überschreitung von zuvor vereinbarten Grenzen hinsichtlich bestimmter Finanzkennzahlen eine Nachbesicherung oder vorzeitige Kündigung durch den Darlehensgeber möglich ist. Der Darlehensgeber hat regelmäßig ein vorrangiges Verwertungsrecht an den Vermögenswerten des Unternehmens, sodass im Falle einer Insolvenz die Ansprüche von diesem zuerst befriedigt werden.

Dies alles kann zu weiteren Kosten, zusätzlichem Sicherheitsverlangen und letztlich zur Kündigung bereits valutierter Darlehen führen. Die Folge ist, dass die Bank die ihr gewährten Sicherheiten verwertet. In diesem Fall besteht das zusätzliche Risiko, dass angemessene Preise nicht erzielt werden können.

Dies kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Investmentgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Ausgabeaufschlag haben.

2.3.11. Risiken im Zusammenhang mit der Zinsentwicklung

Ein Anstieg der Zinssätze führt beim Erwerber zu einer Steigerung der Kosten für die Finanzierung von Zielunternehmen. Steigende Finanzierungskosten können sich nachteilig auf die Preise für Zielunternehmen auswirken und dazu führen, dass Wachstumsunternehmen nicht zu dem von den Zielfonds erwarteten Preis veräußert werden können. Ein Sinken der Zinssätze kann dazu führen, dass Zielunternehmen sich am Markt verteuern und Ankäufe nicht oder nicht zu den von den Zielfonds erwarteten Preisen möglich sind. Die genannten Punkte könnten sich negativ auf die Wertentwicklung der Zielfonds und damit der Investmentgesellschaft auswirken.

Ferner wirken sich Veränderungen der Zinssätze auf den angemessenen Diskontierungssatz, welcher für die Bewertung der Investitionen herangezogen wird, aus.

Dies kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Zielfonds und damit mittelbar die Investmentgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Ausgabeaufschlag haben.

2.3.12 Risiken im Zusammenhang mit Derivaten

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nach den Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft nur zur Absicherung der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden. Dabei kann es sich zum Beispiel um die Absicherung von Zinsänderungsrisiken einer Fremdfinanzierung durch Zinsswaps handeln.

Soweit die Investmentgesellschaft Geschäfte mit Derivaten tätigt, können damit Markt- und Wertänderungsrisiken sowie Vertragsrisiken verbunden sein. Diese können dazu führen, dass sich die eingegangenen Geschäfte nachteilig auf die Wertentwicklung der Fondsgesellschaft auswirken.

2.3.13. Wirtschaftliche Entwicklungen/Marktrisiken

Die weltweite Entwicklung der Wirtschaft ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Unvorhersehbare Ereignisse in den unterschiedlichen Märkten können eine Krise vergleichbar mit der von 1929 oder 2008 nach sich ziehen. Je nach Verlauf besteht im Fall eines wirtschaftlichen Abschwungs das Risiko von Deflation oder Inflation sowie Finanzierungsschwierigkeiten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Weltwirtschaftslage negativ entwickelt. Die wirtschaftliche Entwicklung der Investitionen der Zielfonds sind maßgeblich von den allgemeinen konjunkturellen Bedingungen abhängig. Ferner sind Risiken der jeweiligen Branche, der das Unternehmen zugeordnet werden kann (z. B. Nachfrage, Reputation, Volatilitäten, Marktzutrittsbarrieren usw.) zu berücksichtigen. Es besteht das Risiko, dass die prognostizierte Wertentwicklung der Zielunternehmen nicht oder nicht im erwarteten Umfang aufgrund allgemein schlechterer als in der Prognose ange-

nommener gesamtwirtschaftlicher Entwicklungen eintritt. Dies involviert ebenfalls Risiken hinsichtlich der Verfügbarkeit, Qualität sowie der unvorhersehbaren Steigerung der für die Erfüllung des Unternehmenszwecks erforderlichen Produktionsfaktoren. Ebenso besteht das Risiko verminderter Einnahmen aus dem Absatz der erzeugten Güter respektive Dienstleistungen z. B. aufgrund sinkender Nachfrage oder geringer als prognostizierter am Markt erzielbarer Absatzpreise. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund politischer Entscheidungen, externer (Umwelt-) Einflüsse oder sonstigen Ereignissen die Reputation und/oder Nachfrage in bestimmten Branchen massive Einbußen zu verzeichnen hat. Zudem könnten Bedrohungen und schlechtere wirtschaftliche Entwicklungen des Zielunternehmens in Folge von Bedrohungen durch bestehende und neue Wettbewerber, einem geringeren als originär angenommenen Markteinfluss bzw. Wachstumspotenzials des Marktes und der Anpassungs- und Reaktionsfähigkeit des Zielunternehmens an den Markt sowie der Abhängigkeit zu anderen Marktakteuren entstehen.

Die Investitionen der Investmentgesellschaft erfolgen überwiegend in den Bereichen Technologie, insbesondere FinTech und InsurTech, Software/IT für Unternehmen sowie Künstliche Intelligenz und Robotic, Infrastruktur und Mobilität, Cleantech und Umwelt, sowie Medizintechnik/Pharma. Es besteht das Risiko, dass diese Branchen sich negativ entwickeln bzw. Vertrauen von Investoren in diese Märkte verloren geht und die Zielunternehmen daher an Wert verlieren. Dieses könnte die Rückflüsse an die Investmentgesellschaft und damit die Rendite der Anleger nachteilig beeinflussen.

2.3.14. Risiko der Änderung der politischen Rahmenbedingungen/Politische Entscheidungen

Zukünftige politische Entscheidungen in der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedsländern der EU oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (z. B. Marktzutrittsbarrieren, Änderungen der Rechtslage, Besteuerungen, etc.) können dazu führen, dass sich die von den Zielfonds getätigten Investitionen nicht oder nicht wie beabsichtigt weiterentwickeln. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher, steuerlicher oder protektionistischer Art sein, Dies kann sich negativ auf den Wert der Zielfonds auswirken und somit die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Investmentgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Ausgabeaufschlag haben.

2.3.15. Risiko durch Pandemien/Epidemien und Krieg/Terror sowie Umweltkatastrophen

Risiken aus Umweltkatastrophen (insbesondere Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben) können nur insoweit durch Versicherungen abgedeckt werden, als entsprechende Angebote durch Versicherungen vorhanden sind und der Abschluss einer solchen Versicherung vertretbar bzw. geboten ist. Gewisse Schäden können daher möglicherweise nicht versichert sein. Auch bei Bestehen einer entsprechenden Versicherung besteht im Schadensfall das Risiko, dass die Versicherungsleistung nicht den entstandenen Schaden abdeckt oder die Versicherung die Schadenssumme nicht leisten kann.

Ferner besteht das Risiko, dass das Auftreten einer Epidemie oder einer Pandemie, wie z. B. die Ausbreitung des Corona-Virus, erhebliche wirtschaftliche Belastungen mit sich bringt. Daraus können sowohl wirtschaftliche als auch organisatorische, insbesondere den Geschäftsbetrieb betreffende Risiken bestehen. Das genaue Ausmaß eines solchen Ereignisses und die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Bereiche lassen sich aktuell nicht abschließend darstellen.

Die KVG, die Investmentgesellschaft, die Zielfonds und deren Investments können zudem einem Kriegs- und Terrorrisiko ausgesetzt sein. Ohne selbst Ziel eines Terroranschlages zu sein, kann die erwartete Entwicklung der Investments beeinträchtigt werden, wenn z. B. dessen Zielmärkte oder Standorte von einem Terroranschlag betroffen sind. Ende Februar 2022 eskalierte der Konflikt zwischen Russland und der Ukraine mit dem russischen Überfall auf das ukrainische Staatsgebiet. Zudem ist im Oktober 2023 mit dem Angriff der radikalislamischen Hamas auf Israel der Nahost-Konflikt eskaliert. Es bleibt abzuwarten, wie lange diese Kriege noch andauern und welche weitreichenden wirtschaftlichen Folgen für die KVG, die Investmentgesellschaft und deren Investments er haben wird. Es besteht das hohe Risiko, dass sich auch in Deutschland und anderen europäischen Staaten sowie Amerika die allgemeine wirtschaftliche Lage verschlechtert. Die genauen Folgen, insbesondere mittel- und langfristig, sind derzeit jedoch noch nicht absehbar.

2.3.16. Versicherungsrisiko, zufälliger Untergang und höhere Gewalt

Risiken der Investmentgesellschaft und der Zielfonds werden im branchenüblichen Umfang versichert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Risiken nicht rechtzeitig versichert werden, nicht versicherbar sind, der Versicherungsschutz versagt wird, oder aus anderen Gründen nicht ausreichend ist. Zufälliger Untergang und höhere Gewalt sind regelmäßig Ausschlussgründe in Versicherungsverträgen aufgrund derer die Versicherung eine Auszahlung verweigern darf. Ferner könnten die vereinbarten Deckungssummen aus der Versicherung nicht ausreichend sein oder Selbstbehalte anfallen. In der Folge muss die Investmentgesellschaft möglicherweise für entstandene Schäden ganz oder teilweise selbst aufkommen. Dies alles kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Investmentgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Ausgabeaufschlag haben.

2.3.17. Nachhaltigkeitsrisiken/ESG-Risiken

Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance), deren Eintreten negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Investmentgesellschaft haben kann. Nachhaltigkeitsrisiken stellen keine eigene Risikoart dar, sondern wirken dabei auf alle bekannten Risikoarten, wie z. B. Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Kreditrisiken und operationelle Risiken ein. Sie können sich verstärkend auswirken und tragen somit wesentlich zum Gesamtrisikoprofil der Investmentgesellschaft bei. Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren wirkt sich auf vielfältige Weise auf die Geschäftsergebnisse aus, z. B. auf den Zugang zu Kapital, Kostensenkungen, Marktzugang, Reputation und Umsatzwachstum.



Die Investition in nicht oder weniger nachhaltige Zielgesellschaften könnte sich negativ auf die Wertentwicklung der Investmentgesellschaft auswirken. Zudem besteht das Risiko, dass sich eine Investition, trotz einer zufriedenstellenden Einschätzung zum Zeitpunkt der Investition, zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere vor dem Hintergrund der perspektivisch steigenden und sich konkretisierenden ESG-Vorschriften, als problematisch erweist.

Die Investitionen dieses Finanzprodukts berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Bei der Investmentgesellschaft handelt es sich um ein Produkt im Sinne des Art. 6 Verordnung (EU) Nummer 2019/2088 (Offenlegungsverordnung), welches nicht vorrangig Nachhaltigkeitsziele verfolgt. Insoweit besteht bei diesem Beteiligungsangebot ein erhöhtes Risiko, dass Wirtschaftsaktivitäten gefördert werden, die nach der Verordnung der EU-Kommission zur Taxonomie (Verordnung) (EU) 2020/8852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Errichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088) nicht als nachhaltig gelten.

Da Nachhaltigkeitsrisiken als Teilaspekte der bekannten Risikoarten zu verstehen sind und maßgeblichen Einfluss auf das Risikoprofil der Investmentgesellschaft haben, finden diese auch ohne eigene Nennung in den im Risikokapitel genannten Risiken im Rahmen der Bewertung des Risikoausmaßes Berücksichtigung. Insoweit ist die Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken durch die KVG als Teil der Gesamtrisikostategie im Risikomanagement verankert.

2.4. ANLEGERGEFÄHRDENDE RISIKEN

2.4.1. Haftungsrisiko

Die Haftung des Anlegers ist ausgeschlossen, soweit die im Handelsregister eingetragene Haftsumme (1 % der Pflichteinlage) geleistet wurde.

Werden die Kapitalkonten des Anlegers durch Auszahlungen und/oder Entnahmen unter die eingezahlte Haftsumme gemindert, lebt die Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB bis zur Höhe der eingetragenen Haftsumme wieder auf. Gleiches gilt, soweit Auszahlungen und/oder Entnahmen – auch auf Gewinne – getätigt werden, während die Kapitalkonten des Anlegers durch Verluste unter den Betrag der eingezahlten Haftsumme gemindert sind. Die Inanspruchnahme eines Anlegers aus seiner Haftung kann bedeuten, dass er erhaltene Auszahlungen und/oder Entnahmen an die Investmentgesellschaft zurückzahlen muss. Dies kann dazu führen, dass der Anleger diese Forderungen aus seinem übrigen Vermögen begleichen muss.

Scheidet ein Anleger während der Laufzeit der Investmentgesellschaft aus der Investmentgesellschaft aus, gilt die Erfüllung des Abfindungsanspruchs nicht als Rückzahlung der Einlage des Anlegers. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Anleger nicht für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft. Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die bis zu seinem Ausscheiden entstanden sind, haftet der ausscheidende Kommanditist in Höhe der gegebenenfalls wiederauflebenden persönlichen Haftung, bis zu der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme, noch für einen Zeitraum von fünf Jahren ab seinem Ausscheiden. Dies kann dazu führen, dass der Anleger auch noch nach seinem Ausscheiden diese Forderungen aus seinem übrigen Vermögen begleichen muss.

Die Anleger beteiligen sich zunächst als Treugeber über die Treuhänderin an der Investmentgesellschaft. Eine spätere direkte Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister ist jedoch möglich. Der Treugeber ist der Treuhänderin gegenüber zur vollständigen Leistung seiner Einlage verpflichtet. Sobald diese Einlage in voller Höhe geleistet ist, unterliegt der Treugeber keiner Nachschusspflicht. Sollte die Treuhänderin in ihrer Eigenschaft als Kommanditistin über die geleistete Einlage hinaus haften, haben die Treugeber die Treuhänderin aufgrund des Treuhandvertrages freizuhalten. Mittelbar über die Treuhänderin beteiligte Anleger tragen somit im Ergebnis dasselbe Haftungsrisiko wie direkt beteiligte Anleger (Direktkommanditisten).

2.4.2. Risiken der Fremdfinanzierung der Beteiligung

Dieses Beteiligungsangebot beinhaltet kein Angebot über eine Finanzierung der zu leistenden Beteiligungssumme oder Teilen davon. Grundsätzlich besteht für den Anleger zwar die Möglichkeit, die Beteiligungssumme über ein Darlehen zu finanzieren, hiervon wird jedoch ausdrücklich abgeraten. Für den Rückzahlungsanspruch aus einem Darlehensvertrag haftet der Anleger regelmäßig mit seinem gesamten Vermögen. Es besteht das Risiko, dass die Auszahlungen aus der Beteiligung den Kapitaldienst des in Anspruch genommenen Darlehens nicht decken. Der Anleger ist in diesem Fall jedoch weiterhin zur Rückzahlung seiner Darlehensschuld nebst Zinsen verpflichtet. Dies gilt auch im Falle eines Totalverlustes. Dies würde zu einer Inanspruchnahme des übrigen Vermögens des Anlegers und im schlimmsten Fall zur Realisierung des Maximalrisikos führen.

2.4.3. Eingeschränkte Fungibilität

Die Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft ist bis zum 31.12.2033 sowie zzgl. etwaiger Verlängerungen der Laufzeit um maximal vier Jahre befristet. Ordentliche Kündigungsmöglichkeiten sind ausgeschlossen. Eine vorzeitige Veräußerung der Beteiligung durch den Anleger an Dritte ist grundsätzlich möglich. Anleger können über das investierte Kapital während der gesamten Laufzeit der Beteiligung daher nicht verfügen. Sofern Anleger vor Ende der Laufzeit der Investmentkommanditgesellschaft auf die Liquidität angewiesen sind, können sie zu einem Verkauf ihrer Beteiligung gezwungen sein. Ein Verkauf setzt die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin und KVG sowie bei einer mittelbaren Beteiligung der Treuhänderin voraus, welche nur aus wichtigem Grund versagt werden kann.

Von der Beteiligung an der Investmentgesellschaft sind natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften sowie andere Rechtsträger ausgeschlossen, welche die US-amerikanische, kanadische, japanische oder australische Staatsangehörigkeit haben bzw. nach US-amerikanischem, kanadischem, japanischem oder australischem Recht errichtet wurden und/oder in den USA, Kanada, Japan oder Australien

ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben und/oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (zum Beispiel Greencard) der genannten Staaten sind bzw. über einen ähnlichen Status verfügen und/oder in den USA, Kanada, Japan oder Australien unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Die Beteiligung ist darüber hinaus nur in beschränktem Maße handelbar. Das Handelsvolumen und die Anzahl der Marktteilnehmer am Zweitmarkt für geschlossene Fonds sind nicht mit anderen Märkten, wie zum Beispiel dem Aktienmarkt, vergleichbar.

Da Veräußerungen und Übertragungen steuerliche und/oder haftungsrechtliche Auswirkungen haben können, wird empfohlen, vor einer etwaigen Veräußerung bzw. Übertragung entsprechenden Rat durch einen unabhängigen Fachkundigen einzuholen.

Es besteht somit das Risiko, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Erwerber gefunden werden kann. Ferner besteht die Möglichkeit, dass aufgrund eines geringen Veräußerungspreises ein Verkauf nur mit einem Verlust erfolgen kann. Eine Beteiligung sollte daher als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

2.4.4. Eingeschränkte Mitwirkungs- und Mitspracherechte, Majorisierung

Gesellschafterbeschlüsse werden von der Gesellschafterversammlung im Regelfall mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Anleger, die sich mit einem üblichen Zeichnungsbetrag an der Investmentgesellschaft beteiligen, befinden sich daher in der Minderheit und können ihre eigenen Interessen gegebenenfalls nicht durchsetzen. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein einzelner Anleger durch Zeichnung eines besonders hohen Anteils an der Investmentgesellschaft die Stimmenmehrheit in den Gesellschafterversammlungen hält und damit einen beherrschenden Einfluss ausübt. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass sich Anleger, die zusammen die Stimmenmehrheit repräsentieren, zusammenschließen und durch ein abgesprochenes Abstimmungsverhalten Einfluss auf die Investmentgesellschaft ausüben. Für die übrigen Anleger kann dies dazu führen, dass Beschlüsse gefasst werden, die für sie nachteilig sind. Dies kann für die Anleger zu einem verringerten Gesamtrückfluss aus der Beteiligung führen.

Trotz einer Vielzahl von Anlegern kann es dazu kommen, dass nur wenige Anleger an Versammlungen und damit an Abstimmungen teilnehmen. Es ist daher möglich, dass im Einzelfall im Rahmen der gesellschaftsvertraglichen Regelungen Gesellschafterbeschlüsse von einer Minderheit des gesamten Anlegerkapitals gefasst werden. Dies kann für den Anleger bedeuten, dass Entscheidungen gegen seinen Willen getroffen werden. Ferner ist die Zeichnung einer Kapitaleinlage der Höhe nach nur durch das angestrebte Gesamtkapital der Investmentgesellschaft begrenzt. Es besteht daher das Risiko, dass einige Gesellschafter – bedingt durch hohe Zeichnungsbeträge – ein erhebliches Gewicht auf der Gesellschafterversammlung erlangen und so einzelne Personen oder eine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss auf die Investmentgesellschaft gewinnen (Majorisierung). Eine Majorisierung kann auch in Bezug auf Bevollmächtigte der Anleger eintreten, sofern viele Anleger den gleichen Bevollmächtigten beauftragen und ihm keine oder gleichlautende Weisungen erteilen. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass einzelne Minderheitsgesellschafter Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, blockieren. Majorisierung kann für einen Anleger bedeuten, dass Entscheidungen gegen seinen Willen getroffen werden. Dies kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Investmentgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Ausgabeaufschlag haben.

Anleger besitzen lediglich beschränkte Mitwirkungs- und Mitspracherechte, insbesondere besitzen sie keine Weisungsrechte oder sonstige Einflussnahmemöglichkeiten außerhalb der Ausübung der Stimmrechte bei der Gesellschafterversammlung auf die Geschäftsführung. Dies kann dazu führen, dass der einzelne Anleger seine Interessen nicht oder nur begrenzt durchsetzen kann. Ferner haftet die Treuhänderin gegenüber den Treugebern nur für grob fahrlässige und vorsätzliche Verletzungen der Vertragspflichten aus dem Treuhandvertrag, mit Ausnahme der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dies kann dazu führen, dass der Anleger bei leicht fahrlässig verursachten Schäden möglicherweise keinen Ersatzanspruch hat. Dies kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Investmentgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Ausgabeaufschlag haben.

2.4.5. Risiko der Rückforderung von Auszahlungen bei fehlendem Gesellschafterbeschluss

Auszahlungen freier Liquidität bzw. Gewinnausschüttungen bedürfen dem Vorliegen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Sie können bereits vor einem Gesellschafterbeschluss nach pflichtgemäßem Ermessen der KVG vorgenommen werden. Dies setzt voraus, dass die freie Liquidität nicht zur Erfüllung gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen benötigt wird und darüber hinaus eine angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung besteht. Bis ein Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Zustimmung und Genehmigung der Auszahlung gefasst wurde, werden die Auszahlungen dann als Forderungen der Investmentgesellschaft gegen die entsprechenden Gesellschafter erfasst. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass hierfür im Nachgang kein positiver Gesellschafterbeschluss gefasst werden kann. Nicht genehmigte Auszahlungen werden als unverzinsliche Darlehen gewährt und können von der Investmentgesellschaft ohne weitere Voraussetzungen zurückverlangt werden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Anleger bereits erhaltene Auszahlungen aus ihrem sonstigen Vermögen zurückzahlen haben. Dies könnte bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass zurückgeforderte Auszahlungen durch einzelne Anleger nicht zurückgezahlt werden können oder wollen. Dies kann sich negativ auf die Liquiditäts- und Vermögenslage der Gesellschaft auswirken. Die KVG hat dies im Rahmen ihres Liquiditätsmanagements und der Bildung einer Liquiditätsreserve zu berücksichtigen.

2.4.6. Vertraulichkeit und Kommunikationsmöglichkeiten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund rechtlicher oder gesetzlicher Bestimmungen anlegerbezogener Informationen



(z. B. Name, Adresse, Beteiligungsbetrag) durch die Investmentgesellschaft, die Komplementärin, die Treuhänderin oder die KVG verpflichtend offenzulegen sind. Dies hätte möglicherweise die ungewollte Offenlegung der Daten von Anlegern bzw. den Verlust der Vertraulichkeit der Daten der Anleger zur Folge.

Auf der anderen Seite erschweren die Datenschutzregelungen die Kontaktaufnahme und Möglichkeiten der Meinungsbildung unter den Anlegern. Dies könnte dazu führen, dass Anleger an einem abgestimmten Vorgehen bzw. der gemeinsamen Interessenswahrnehmung gehindert werden.

2.5. STEUERLICHE RISIKEN

Das steuerliche Konzept wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes geltenden Rechtslage erstellt. Das Steuerrecht unterliegt ständigen Veränderungen. Es besteht daher das Risiko, dass sich die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes geltenden Steuergesetze und/oder die Auffassung der Finanzverwaltung und der Finanzgerichte bis zum Ende der Laufzeit der Investmentgesellschaft, gegebenenfalls mit rückwirkenden Auswirkungen, ändern. Eine Änderung von Steuergesetzen oder ihrer Auslegung durch die Finanzverwaltung oder Gerichte kann im Ergebnis zu einer nachteiligen Besteuerung der Investmentgesellschaft, Zielfonds und/oder mittelbar investierten Unternehmen führen. In der Folge kann es mittelbar und unmittelbar zu negativen Auswirkungen auf die ausschüttungsfähigen Erträge sowie auf die Wertentwicklung der Investmentgesellschaft kommen.

Daneben bergen mögliche Änderungen der steuerlichen Rechtslage ebenfalls das Risiko die auf Anlegerebene zu zahlenden Steuern erhöhen, sollten zukünftige Änderungen die Beurteilung von steuerlichen Erträgen und/oder Verluste betreffen. Es kann weiterhin bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zu unterschiedlichen Auffassungen der Finanzbehörden sowohl auf Ebene der Anleger als auch auf Ebene der Investmentgesellschaft kommen. Eine Doppelbesteuerung von Erträgen kann in reduzierten ausschüttungsfähigen Erträgen wie auch einer höheren Steuerlast seitens der Anleger resultieren. Auch der Anfall weiterer Steuern bei den Anlegern ist entgegen der Planung grundsätzlich denkbar. Ausländische Einkommensteuer und/oder Quellensteuer können nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage haben. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft derzeit nicht erhobene oder neue Steuern (wieder) eingeführt werden.

All dies kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Zielfonds und insofern mittelbar der Investmentgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage haben. Wenn steuerliche Verluste ausbleibenden Ausschüttungen gegenüberstehen, kann die Beteiligung bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung die steuerliche Konzeption der Investmentgesellschaft nicht oder nicht in vollem Umfang anerkennt. Das steuerliche Konzept ist nicht mittels einer verbindlichen Auskunft der zuständigen Finanzverwaltung abgesichert. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Konzeption bleibt regelmäßig der Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltung vorbehalten. Bis dahin stehen alle steuerlichen Feststellungen unter Vorbehalt. Sofern sich durch eine solche Betriebsprüfung Änderungen bisheriger Feststellungen ergeben, besteht das Risiko, dass sich dadurch Steuernachforderungen gegenüber den Anlegern ergeben. Diese sind ab dem 16. Monat nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, zu verzinsen. Die auf Anlegerebene entstehende Steuerlast ist unabhängig von den Liquiditätsauskehrungen der Investmentgesellschaft an den Anleger. Die entstehende Steuerbelastung ist im Falle nicht ausreichender Auszahlungen aus dem Privatvermögen des Anlegers bzw. ggf. durch Fremdfinanzierung aufzubringen.

Nach den Annahmen der steuerlichen Konzeption erzielt die Investmentgesellschaft über die gesamte Laufzeit der Beteiligung des Anlegers einen positiven steuerlichen Überschuss. Sollte die Finanzverwaltung die Tätigkeit der Investmentgesellschaft gegebenenfalls auch nachträglich als steuerlich unbeachtliche „Liebhaberei“ einstufen, etwa bei einer vorzeitigen Beendigung der Geschäftstätigkeit oder bei vorzeitiger Kündigung von Anlegern, können mangels vorhandener Einkünfteerzielungsabsicht steuerlich geltend gemachten Verluste auch mit Rückwirkung steuerlich aberkannt sowie der Anleger zu Steuernachzahlungen verpflichtet werden. Dies kann zum Totalverlust der Anlage bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Schließlich kann es bei der Übertragung der Anteile mittels Erbschaft oder Schenkung zum Anfall von Steuern bei den Begünstigten kommen. Diese können in der Höhe variieren und unter Umständen über den Erträgen aus der Beteiligung liegen. Dadurch entstehende Forderungen können bis zu einer Privatinsolvenz der Begünstigten führen.

2.6. KEINE BEKANNTEN WEITEREN RISIKEN

Daneben können weitere, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Ereignisse die Entwicklung der Investmentgesellschaft negativ beeinflussen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine weiteren wesentlichen Risiken bekannt.

2.7. KUMULATION VON RISIKEN

Die vorgenannten Risiken können nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert auftreten. Einzelne Risiken können einander begünstigen. Durch die kumulative Wirkung können sich die dargestellten Auswirkungen auf die Beteiligung und über das Einzelausmaß eines Risikos hinaus verstärken. Die Realisierung der Kumulation von Risiken kann bis zur Insolvenz der Investmentgesellschaft führen, sodass der Anlage schlimmsten Fall seine Pflichteinlage nebst Ausgabeaufschlag verlieren könnte (Totalverlust).

2.8. MAXIMALRISIKO

Die Investmentgesellschaft gehört keinem Einlagensicherungssystem an. Infolge der Realisierung eines oder mehrerer Risiken könnte die Investmentgesellschaft zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten.

Es besteht für den Anleger das Risiko eines Totalverlustes seines Zeichnungsbetrages zuzüglich des Ausgabeaufschlages (Totalverlustrisiko). Zusätzlich können dem Anleger individuelle Vermögensnachteile entstehen, zum Beispiel durch Steuerzahlungen und individuelle Fremdfinanzierungskosten, wenn der Anleger seine Beteiligung teilweise oder vollständig fremdfinanziert. Eine Fremdfinanzierung wird ausdrücklich nicht empfohlen.

Des Weiteren besteht auf Ebene des Anlegers das Risiko des Eintretens einer wiederauflebenden Haftung. Es besteht das Risiko, dass der Anleger aus den vorgenannten Gründen seine Beteiligung verkaufen muss. In diesem Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verwertung in der Höhe, die zur Begleichung der wiederauflebenden Haftung und/oder persönlicher Verbindlichkeiten sowie sonstige Steuerzahlungsverpflichtungen notwendig ist, nicht möglich ist.

Dies alles könnte zu einer Inanspruchnahme des übrigen Vermögens des Anlegers führen (Vermögensminderungsrisiko).

Eine Kumulation des Totalverlustrisikos und des Vermögensminderungsrisikos führt zum Maximalrisiko des Anlegers und kann zu seiner Zahlungsunfähigkeit und damit seiner Privatinsolvenz (maximales Risiko des Anlegers) führen.

3. INVESTMENTGESELLSCHAFT

3.1. FIRMA, SITZ UND GRÜNDUNG

Investmentgesellschaft ist die BVF Early Invest GmbH & Co. 4 geschlossene InvKG mit Sitz in Grasbrunn.. Diese wurde am 05.10.2023 als Kommanditgesellschaft deutschen Rechtes gegründet und am 17.01.2024 in das Handelsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 17.10.2023 wurde die Sitzverlegung von Bremen nach Am Hochacker 3, 85630 Grasbrunn beschlossen und am 07.03.2024 unter der Handelsregisternummer HRA 119193 in das Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag (siehe Anlagen) ist gültig in der Fassung vom 07.03.2024.

3.2. UNTERNEHMENSgegenstand

Gegenstand der Investmentgesellschaft ist die Anlage und die Verwaltung eigenen Vermögens nach einer in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger. Die Investmentgesellschaft kann Geschäfte jeder Art tätigen, die geeignet sind, dem Gegenstand der Investmentgesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu dienen und diesen zu fördern, sofern diese im Einklang mit den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft stehen. Die Investmentgesellschaft kann die Handlungen, die zur Erreichung ihres Gegenstandes erforderlich oder zweckmäßig sind, selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu gründen.

3.3. BETEILIGUNGSKONZEPT UND PROGNOSTIZIERTER GESAMTRÜCKFLUSS

Das vorliegende Beteiligungsangebot bietet Anlegern die Möglichkeit, sich mittelbar an mindestens drei geschlossenen Spezial-AIF der Anlageklasse Private Equity („Zielfonds“) zu beteiligen, welche mittelbar oder unmittelbar in junge Wachstumsunternehmen in unterschiedlichen Entwicklungsstufen investieren und durch Partizipation an deren Wertentwicklung bzw. der Wertentwicklung der von diesen getätigten Investments eine positive Rendite zu erzielen.

Aus der Beteiligung an den Zielfonds sowie insbesondere der Liquidation bzw. dem Verkauf dieser wird ein prognostizierter Gesamtrückfluss von ca. 234,18 % bezogen auf die Kommanditeinlage ohne Ausgabeaufschlag und vor Abzug von Steuern erwartet. Hieraus ergibt sich ein prognostizierter IRR (Internal Rate of Return) von 9,32 %.

Es werden keine Auszahlungen während der Laufzeit aus den Zielfonds erwartet. Vor diesem Hintergrund werden keine laufenden Auszahlungen angestrebt. Jedoch kann es zu vorzeitigen Auszahlungen kommen, sofern während der Laufzeit Rückflüsse aus den Zielfonds erzielt werden.

3.4. GESCHÄFTSJAHR, LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Die Investmentgesellschaft ist in dem Zeitpunkt aufgelegt, in dem die Aufnahme der Beitrittserklärung des ersten Anlegers erfolgt.

Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Gründung begonnen hat und am 31. Dezember 2023 endet.



Die Investmentgesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft grundsätzlich bis zum 31.12.2033 befristet (Grundlaufzeit). Sie wird nach Ablauf dieser Grundlaufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit etwas anderes. Eine Verlängerung der Grundlaufzeit kann durch Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit einmalig oder in mehreren Schritten insgesamt bis zu vier Jahren beschlossen werden.

Für eine Verlängerung(en) der Grundlaufzeit gibt es folgende zulässige Gründe, dass:

- die Beteiligungen an den Zielfonds und/oder deren unmittelbare bzw. mittelbare Beteiligungen aufgrund veränderter Marktbedingungen und/oder geänderter vertraglicher Gegebenheiten oder sonstiger Umstände noch nicht verkauft und/oder die Zielfonds noch nicht abschließend liquidiert wurden, sodass die Gesellschaft ihre Anteile nicht liquidieren kann;
- die zu erwartenden Erträge aus der Liquidation der Anteile an den Zielfonds bzw. deren Beteiligungen, welche aufgrund der Abhängigkeit von der Ertragskraft der gehaltenen Vermögensgegenstände u. a. von der bestehenden Nachfrage am Markt zum Zeitpunkt der Veräußerung abhängig sind, nicht den Erwartungen der Gesellschafter entsprechen;
- eine Wertsteigerung der Zielfonds sowie deren unmittelbaren und/oder mittelbaren Beteiligungen und somit der von der Gesellschaft gehaltenen Anteile an diesen während der Verlängerung erwartet wird.

Die ordentliche Kündigung der Investmentgesellschaft ist während der Grundlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung ist schriftlich an die Investmentgesellschaft zu richten.

Das Vorstehende gilt entsprechend für eine Kündigung von mittelbar an der Investmentgesellschaft beteiligten Treugebern. Treugeber können ihre Kündigung (aus wichtigem Grund) alternativ auch an die Treuhänderin richten. Die Kündigung der Investmentgesellschaft durch einen Treugeber ist gleichzeitig als Kündigung der von der Treuhänderin für den Treugeber gehaltenen anteiligen Kommanditbeteiligung anzusehen, ohne dass es hierzu einer besonderen Kündigungserklärung der Treuhänderin bedarf. Die Treuhänderin kann die Gesellschaft nach Maßgabe der von den Treugebern ausgesprochenen Kündigungen (aus wichtigem Grund) entsprechend auch teilweise kündigen.

3.5. GESELLSCHAFTER, GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

3.5.1. Komplementärin

Komplementärin der Investmentgesellschaft ist die HTB Service Verwaltungsgesellschaft VI mbH, Grasbrunn (nachfolgend auch „persönlich haftende Gesellschafterin“). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und des § 112 HGB befreit. Sie leistet keine Kapitaleinlage und ist am Vermögen und Ergebnis der Investmentgesellschaft nicht beteiligt.

3.5.2. Treuhänderin

Die CONCEPT TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft mbH, Estinger Str. 43. 82140 Olching, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes München unter der HRB 158886 (nachfolgend auch „Treuhänderin“) ist sowohl Gründungskommanditistin und zugleich Treuhandkommanditistin der Investmentgesellschaft. Sie ist mit einer Einlage in Höhe von EUR 100 an der Investmentgesellschaft beteiligt. Die Einlage ist eingezahlt. Die Treuhänderin ist berechtigt, ihre Pflichteinlage ganz oder teilweise für Dritte als Treuhänderin zu halten. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Treuhänderin ist der Treuhandvertrag (siehe Anlagen). Dieser regelt die wesentlichen Rechte und Pflichten der Treuhänderin. Der Treuhandvertrag wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den jeweiligen Anleger und die Annahme dieser Beitrittserklärung durch die KVG und Treuhänderin geschlossen.

3.5.3. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung übernimmt die persönlich haftende Gesellschafterin, welche durch die Geschäftsführer Alexander Lang und Lars Harbig vertreten wird. Die Komplementärin und ihre jeweiligen Organe sind zur Vertretung der Investmentgesellschaft gegenüber Dritten und mit dem Recht zur Unterbevollmächtigung und Beauftragung Dritter unter Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB berechtigt. Die Komplementärin hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und ausschließlich im Interesse der Gesellschafter und der Integrität des Marktes zu führen.

Die Komplementärin hat für die Investmentgesellschaft die HTB Hanseatische Fondshaus GmbH („KVG“) als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt. Die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement werden ausschließlich durch die KVG wahrgenommen. Die KVG wird im nächsten Kapitel des Verkaufsprospektes vorgestellt.

Die Komplementärin ist nur berechtigt und verpflichtet, die Aufgaben wahrzunehmen, die nicht zum gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabenbereich der KVG gehören.

Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich unter Berücksichtigung des Vorstehenden auf die Vornahme aller Geschäfte, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Investmentgesellschaft gehören. Soweit im Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, bedarf die Komplementärin für alle darüber hinausgehenden Geschäfte der Zustimmung der Gesellschafter. Zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Investmentgesellschaft gehören insbesondere alle nachfolgenden Handlungen, Erklärungen und Rechtsgeschäfte und alle Maßnahmen, die damit im Zusammenhang stehen, einschließlich der Geltendmachung von Rechten der Gesellschaft, sofern diese nicht in den Aufgabenbereich der KVG fallen:

- Maßnahmen und Geschäfte, die in den Anlagebedingungen und im Investitions- und Finanzierungsplan der Investmentgesellschaft vorgesehen oder zu deren Durchführung erforderlich oder sachdienlich sind;
- Abschluss, Änderung, Ergänzung, Verlängerung, Kündigung, Aufhebung sowie Durchführung eines Verwaltungsvertrages mit einer dem Unternehmensgegenstand der Investmentgesellschaft entsprechenden externen Kapitalverwaltungsgesellschaft, wodurch diese Kapitalverwaltungsgesellschaft verpflichtet wird, die Investmentgesellschaft zu verwalten und insbesondere das Vermögen der Investmentgesellschaft (einschließlich des Kommanditanlagevermögens im Sinne von § 156 Abs. 2 KAGB) anzulegen und zu verwalten;
- Laufende Überwachung der Erbringung der von der externen KVG zu erbringenden Dienstleistungen gem. den Vereinbarungen des Fremdverwaltungsvertrages;
- Wahrnehmung sämtlicher Gesellschafterrechte der Investmentgesellschaft in den Vermögensgegenständen;
- Organisation und Durchführung von Gesellschafterversammlungen;
- Unterzeichnung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen der Investmentgesellschaft;
- Aufnahme von Darlehen, die der Finanzierung von an ausgeschiedene Kommanditisten/Treugeber zu zahlenden Abfindungen dienen.

Mit Zustimmung der KVG hat die Komplementärin das Recht und die Pflicht in Not- und Eilfällen, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen, die einer Zustimmung der Gesellschafter bedürfen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafter vorzunehmen. Dazu gehört auch die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten in den Vermögensgegenständen. Hat die Komplementärin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten und die Maßnahme auf der nächsten Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Komplementärin haftet gegenüber der Investmentgesellschaft und ihren Gesellschaftern nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

3.6. JAHRESBERICHTE

Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erstellt und veröffentlicht die Gesellschaft einen Jahresbericht inklusive Jahresabschluss und Lagebericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB. Nach Maßgabe des § 159 KAGB werden der Jahresabschluss und Lagebericht durch einen Abschlussprüfer geprüft und testiert sowie von der Gesellschafterversammlung festgestellt.

Dem Jahresbericht sind auch die Angaben nach § 300 KAGB zu entnehmen. Hierzu gehören der prozentuale Anteil der schwer liquidierbaren Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft, jegliche neue Regelung zum Liquiditätsmanagement, das aktuelle Risikoprofil der Investmentgesellschaft sowie die zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme. Gleiches gilt für Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben sowie Änderungen des maximal einsetzbaren Umfangs sowie der Gesamthöhe des Leverages.

Spätestens mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung bekommt jeder Anleger eine Kopie des Jahresberichtes zur Verfügung gestellt. Die Jahresberichte sind zudem bei der KVG erhältlich und werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Damit ist die Verbreitung der Berichte und der sonstigen Informationen über die Investmentgesellschaft sichergestellt.

Die Wahl des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2023 bis 2025 erfolgt durch die KVG. Es wurde noch kein Abschlussprüfer mit der Prüfung der Investmentgesellschaft einschließlich Jahresabschluss und Lagebericht beauftragt. Für die Geschäftsjahre ab 2026 erfolgt die Wahl durch die Gesellschafterversammlung.

3.7. BETEILIGUNG AM LAUFENDEN ERGEBNIS UND VERMÖGEN

Die Gesellschafter sind grundsätzlich im Verhältnis ihrer Kapitaleinlage am Vermögen einschließlich Liquidationserlös und am laufenden Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Investmentgesellschaft beteiligt, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Hierfür werden die Gewinne und Verluste grundsätzlich allen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I und II am 31. Dezember des jeweiligen Jahres zueinander verteilt. Verluste werden den Gesellschaftern auch insoweit zugewiesen, als sie deren Pflichteinlagen übersteigen. Die Komplementärin ist am Gewinn und Verlust nicht beteiligt.

Alle Gesellschafter erhalten bis zum 31.12.2024 eine Vorabverzinsung in Höhe von 5,0 % p. a. bezogen auf das von ihnen gezeichnete und eingezahlte Kommanditkapital (ohne Ausgabeaufschlag). Diese Vorabverzinsung wird ab dem Tag nach Gutschrift ihrer Einlage, jedoch nicht vor Ablauf von 15 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin berechnet. Die Vorabverzinsung wird mittels der taggenauen Zinsberechnungsmethode (act/act) ermittelt und den Gesellschaftern als Vorabgewinn gutgeschrieben.

Die nach Vorabverzinsung verbleibenden Gewinne und Verluste der Jahre 2023 und 2024 werden – soweit steuerlich zulässig – durch Vorabzurechnung so verteilt, dass sämtliche Gesellschafter unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts im Verhältnis ihrer Einlagen zu den gesamten Einlagen der Investmentgesellschaft möglichst gleich im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I und II zueinander am kumulierten Ergebnis partizipieren. Die Vorabverzinsung ist hierbei außer Betracht zu lassen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass alle Gesellschafter zum 31.12.2024 hinsichtlich ihrer Ergebnisbeteiligung ohne Berücksichtigung der Vorabverzinsung gleichgestellt sind. Wird eine Gleichstellung in den jeweiligen Jahren nicht erreicht, so gilt diese Vorschrift auch in den Folgejahren einschließlich der Verteilung des Liquidationsergebnisses bis eine Gleichstellung erreicht ist.



Nach erfolgter Gleichstellung wird das Ergebnis auf alle Gesellschafter im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen zu den gesamten Pflichteinlagen der Investmentgesellschaft zum jeweiligen Jahresende verteilt.

Aus dem Liquiditätsüberschuss der Gesellschaft ist von der KVG zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine angemessene Liquiditätsreserve zu bilden. Die nach Bildung dieser Liquiditätsreserve verbleibende Liquidität bildet die Grundlage für die Auszahlungen an die Kommanditisten. Die Ergebnisanteile werden in folgender Reihenfolge entnommen:

1. Vorabverzinsung
2. Sonstige Ergebnisverwendung

Die Auszahlung des vorgenannten Liquiditätsüberschusses hat folgende Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- Vorliegen eines Beschlusses der Gesellschafter gemäß Gesellschaftsvertrag und
- Es bestehen keine etwaig zu erfüllenden Auflagen Dritter, z. B. Kreditinstituten, die der geplanten Auszahlung entgegenstehen.

Auszahlungen freier Liquidität bzw. Gewinnausschüttungen können bereits vor einem Gesellschafterbeschluss nach pflichtgemäßem Ermessen der KVG vorgenommen werden. Dies setzt voraus, dass die freie Liquidität nicht zur Erfüllung gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen benötigt wird und darüber hinaus eine angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung besteht. Bis ein Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Zustimmung und Genehmigung der Auszahlung gefasst wurde, werden die Auszahlungen dann als Forderungen der Investmentgesellschaft gegen die entsprechenden Gesellschafter erfasst. Nicht genehmigte Auszahlungen werden als unverzinsliche Darlehen gewährt und können von der Investmentgesellschaft ohne weitere Voraussetzungen zurückverlangt werden.

Die Anleger nehmen an den Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen im Verhältnis ihrer Pflichteinlage teil.

Sonderentnahmerechte der Gesellschafter bestehen, soweit von der Gesellschafterversammlung nicht abweichend beschlossen, nicht.

Soweit auf die an die Gesellschafter geleisteten Zahlungen Kapitalertragsteuer oder eine andere vergleichbare Quellensteuer zu zahlen oder eine solche bereits abgezogen worden ist oder die Investmentgesellschaft aufgrund einer Verfügung oder Vereinbarung mit den Steuerbehörden Steuern abzuführen hat und diese Steuern nur bestimmte Gesellschafter betreffen, ist der dafür erforderliche Betrag von den auf diese Gesellschafter entfallenden Auszahlungen von der Investmentgesellschaft einzubehalten oder der Investmentgesellschaft zu erstatten.

Zahlungen an die Anleger erfolgen in Euro. Sämtliche Gebühren, die z. B. für Zahlungen auf Auslandskonten oder Fremdwährungskonten anfallen, gehen zu Lasten des Anlegers.

3.8. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN UND GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

Über die Angelegenheiten der Gesellschaft beschließen die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung. Die ordentliche Gesellschafterversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr findet im Folgejahr statt. Ordentliche sowie außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden im schriftlichen Abstimmungsverfahren statt, soweit das Gesetz nicht zwingend die Durchführung einer Präsenzversammlung vorschreibt oder die Komplementärin oder die Treuhänderin eine solche für zweckmäßig hält. Gesellschafterbeschlüsse können auch ergänzend oder ausschließlich im Wege eines internetgestützten Abstimmungsverfahrens gefasst werden, das in Form einer Präsenzveranstaltung mit internetgestützter Übertragung der Versammlung und/oder in Form eines internetgestützten Abstimmungsprozesses nach Art des schriftlichen Verfahrens durchgeführt werden kann.

Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens jährlich statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden auf Antrag der Komplementärin, der KVG oder Gesellschaftern statt, die zusammen mindestens 10 % der Gesamtsumme der Pflichteinlagen repräsentieren. Das Einberufungsverlangen muss unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung schriftlich bei der Komplementärin oder der Treuhänderin eingereicht werden.

Die Aufforderungen zur Abgabe der Stimme im schriftlichen Verfahren sowie die Ladungen zur Gesellschafterversammlung erfolgen in Schrift- oder Textform (etwa per Brief, Telefax oder E-Mail) durch die Treuhänderin oder die Komplementärin an die letzte der Gesellschaft bzw. der Treuhänderin bekannte Kontaktmöglichkeit (Portal, Mail oder Adresse). Alternativ hierzu können sie auch durch Benachrichtigung per E-Mail über die Einstellung der Einberufungsunterlagen bzw. einzelner Anlagen in einem internetbasierten Anlegerportal in pdf-, Word- oder einem vergleichbaren Dateiformat erfolgen, sofern der betroffene Anleger sein Einverständnis hierfür erklärt hat. Die Aufforderungen bzw. Ladungen haben die Tagesordnung sowie die Abstimmungsgegenstände zu enthalten. Ist die Feststellung des Jahresabschlusses Gegenstand der Beschlussfassung, ist dieser der Aufforderung zur Stimmabgabe bzw. der Ladung beizufügen.

Beim schriftlichen Abstimmungsverfahren beträgt die Abstimmungsfrist grundsätzlich 14 Tage. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen im schriftlichen Abstimmungsverfahren kann die Einberufungsfrist auf bis zu zehn Tage verkürzt werden. Sie beginnt mit der Absendung des Schreibens, mit dem die Gesellschafter zur Stimmabgabe aufgefordert werden.

Finden die Gesellschafterversammlungen in Präsenz statt, erfolgt die Ladung im Falle von ordentlichen Gesellschafterversammlungen mit einer Frist von 14 Tage einschließlich des Tages der Absendung und des Tages der Versammlung, bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann die Einberufungsfrist auf bis zu zehn Tage einschließlich der beiden vorgenannten Tage verkürzt werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen für das schriftliche Abstimmungsverfahren für die Ladung von Präsenzveranstaltungen entsprechend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes für das schriftliche Abstimmungsverfahren festgelegt ist.

Ort der Versammlung ist der Sitz der Gesellschaft oder ein von der Treuhänderin ausgewählter Ort in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin geleitet. Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt die Treuhänderin die Leitung.

Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen bzw. dem schriftlichen Abstimmungsverfahren nur durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestatteten anderen Gesellschafter oder einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- oder steuerberatenden Berufe oder den Vermittler ihres Anteils vertreten lassen. Die Erteilung von Untervollmachten ist nicht zulässig. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter spätestens bei Feststellung der Anwesenheit vorzulegen. Werden mehrere Gesellschafter von einem gemeinsamen Vertreter vertreten, so kann dieser insoweit voneinander abweichende Stimmabgaben vornehmen. Die Komplementärin kann außerdem Personen zur Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung zulassen, deren Anwesenheit sie für zweckmäßig hält. Ehepartner der Gesellschafter können an den Präsenzveranstaltungen der Gesellschaft als nicht stimm- und redeberechtigte Besucher teilnehmen, wenn der Gesellschafter der Teilnahme seines Ehepartners nicht ausdrücklich gegenüber der Komplementärin oder der Treuhänderin widerspricht.

Der Treuhänderin wird bei Abstimmungen für ihre Stimmen eine gespaltene Stimmabgabe entsprechend den Beteiligungen ihrer Treugeber gestattet.

Die Treugeber sind von der Treuhänderin bevollmächtigt, bei Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen im Wege des schriftlichen Abstimmungsverfahrens die der Treuhänderin aufgrund ihrer durch die Treugebereinlage zustehenden Stimmrechte anteilig und entsprechend der Höhe ihrer Treugebereinlage im Verhältnis zur gesamten Treugebereinlage selbst auszuüben. Die Vollmacht kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Soweit die Treugeber Stimmrechte und sonstige mitgliedschaftliche Rechte selbst ausüben, übt die Treuhänderin diese Rechte nicht aus. Die Vollmacht kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Soweit der Treugeber von seiner Bevollmächtigung keinen Gebrauch macht und seine mitgliedschaftlichen Rechte nicht ausübt, wird die Treuhänderin diese Rechte nach seinen Weisungen, im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse des Treugebers ausüben.

Im Übrigen stehen den Anlegern die Kontrollrechte eines Kommanditisten gemäß § 166 HGB zu. Die Anleger haben über alle ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten der Investmentgesellschaft Stillschweigen zu bewahren, soweit es die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verlangt. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 30 % aller Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist hiernach die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist mit gleicher Form und Frist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden/teilnehmenden Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist in der erneuten Einladung besonders hinzuweisen.

Bei Abstimmung im schriftlichen Verfahren liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn die Gesellschafter ordnungsgemäß zur Stimmabgabe aufgefordert worden sind und mehr als 30 % aller Gesellschafterstimmen teilnehmen.

Die Stimmenmehrheit ist aus dem Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu ermitteln und im schriftlichen Verfahren aus dem Verhältnis der teilnehmenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit zu berücksichtigen, zählen jedoch bei der Ermittlung der Mehrheit als nicht abgegebene Stimme.

Die Gesellschafter beschließen über die folgenden Gegenstände (vgl. § 8 Ziffer 10 des Gesellschaftsvertrages).

Der Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit unterliegen insbesondere:

- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Verwendung des Jahresergebnisses und Auszahlungen/Entnahmen
- Entlastung der Komplementärin und Treuhänderin,
- Entlastung der KVG,
- Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft,
- Wahl des Abschlussprüfers (ab dem Geschäftsjahr 2026)

Der Beschlussfassung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen unterliegen insbesondere:

- Änderung des Gesellschaftsvertrags,
- Verlängerung der Dauer der Investitionsphase gemäß § 2 der Anlagebedingungen um weitere 12 Monate,
- Verlängerung des Zeitraums nach § 2 Abs. 4 der Anlagebedingungen, in dem die Gesellschaft bis zu 100 % des Investmentvermögens in Bankguthaben halten kann um weitere 12 Monate
- Auflösung der Gesellschaft,
- Wechsel der KVG,
- Wechsel der Verwahrstelle,
- Wechsel der Komplementärin.



Je volle EUR 10 der Haftsumme auf dem Kapitalkonto I gewähren dem Gesellschafter eine Stimme. Der Komplementärin stehen 20 Stimmen zu. Der Treuhänderin stehen die aus ihrer eigenen Einlage resultierenden Stimmen zu.

Eine Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik der Investmentgesellschaft ist nur durch Gesellschafterbeschluss (Änderung der Anlagebedingungen) möglich. Eine Änderung der Anlagebedingungen bedarf der Genehmigung durch die BaFin. Ist die Änderung der Anlagebedingungen nicht mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar oder führt diese zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte, so ist hierfür eine qualifizierte Mehrheit der Anleger, die mindestens zwei Drittel des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, notwendig. Die Treuhänderin darf ihr Stimmrecht nur nach vorheriger Weisung durch die Treugeber ausüben (§ 267 Abs. 3 KAGB).

Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Leiter der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen ist.

Die Unwirksamkeit eines Beschlusses oder die Unrichtigkeit des Protokolls kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Absendung des Protokolls über die Gesellschafterversammlung bzw. die Beschlussfassung im Umlaufverfahren (Datum des Versandnachweises) geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Geltendmachung hat durch Klage gegen die Gesellschaft zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Anfechtungsfrist ist der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Klage.

3.9. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft ist Bremen. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

4. KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

4.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR KVG

Kapitalverwaltungsgesellschaft für die in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Investmentgesellschaft ist die HTB Hanseatische Fondshaus GmbH mit Sitz in 28217 Bremen, An der Reeperbahn 4 A. Sie verfügt seit dem 05.11.2014 über eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft. Der KVG obliegt die Vornahme aller Rechtsgeschäfte, die zur Verwaltung der Investmentgesellschaft gehören, insbesondere die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens der Investmentgesellschaft (§ 154 KAGB). Weitere Angaben zur KVG einschließlich deren Geschäftsführer und den Mitgliedern des Aufsichtsrates sind im Kapitel 15 dargestellt.

4.2. AUFGABEN

Die KVG ist mit dem Vertrag über die Bestellung als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft (Fremdverwaltungsvertrag) vom 07.03.2024 als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Investmentgesellschaft bestellt worden. Als solche ist sie mit folgenden Aufgaben beauftragt:

- Portfolioverwaltung (An- und Verkauf sowie Bestandsverwaltung von Vermögensgegenständen),
- Risikomanagement,
- Konzeption des Beteiligungsangebots,
- Erstellung der Verkaufsunterlagen,
- Vertrieb der Anteile an der Investmentgesellschaft,
- Auswahl und Koordination der Berater (Rechts- und Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, etc.),
- Administrative Tätigkeiten:
 - Rechtliche Dienstleistungen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates (AIFM-RL) sowie Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung;
 - Meldepflichten;
 - Feststellung des Wertes des Kommanditanlagevermögens;
 - Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften, soweit sie Verpflichtungen der KVG betreffen oder für deren Einhaltung die KVG aus anderen Gründen Sorge zu tragen hat;
 - Kundenanfragen;
 - Bewertung;
 - Führung eines Anlegerregisters;
 - Auszahlungen an Anleger und Gesellschafter;
 - Ausgabe von Anteilen;
 - Führung von Aufzeichnungen;
 - Ausübung von Stimmrechten bei Unternehmen, an denen sich der AIF beteiligt hat.

Die KVG ist berechtigt, sämtliche Aufgaben, die ihr als Kapitalverwaltungsgesellschaft gesetzlich und vertraglich zukommen, nach pflichtgemäßem Ermessen und ohne Zustimmung der Investmentgesellschaft unter Berücksichtigung der vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für Anlageentscheidungen, die die KVG für die Investmentgesellschaft trifft.

Die KVG handelt bei der Verwaltung der Investmentgesellschaft grundsätzlich nicht weisungsgebunden. Gesetzlich zulässige Weisungsrechte der Investmentgesellschaft sowie Zustimmungsvorbehalte der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Leistungen der KVG jederzeit zu überwachen und zu überprüfen. Sie ist jedoch nicht befugt, über das verwaltete Vermögen zu verfügen oder diesbezüglich Verpflichtungen einzugehen.

Weitere Einzelheiten zum Fremdverwaltungsvertrag ergeben sich aus dem Kapitel 15.

4.3. INFORMATIONEN ZUM RISIKOMANAGEMENT

Die KVG hat eine unabhängig von den operativen Geschäftsbereichen agierende Risikomanagementfunktion eingerichtet. Das Risikomanagement hat insbesondere zu gewährleisten, dass für jeden der von ihr verwalteten AIF die wesentlichen Risiken jederzeit erfasst, gemessen, gesteuert und überwacht werden können. Dabei orientiert sie sich am jeweiligen Produktlebenszyklus des AIF.

Der am Erwerb einer Beteiligung Interessierte kann Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft verlangen. Er erhält diese Informationen in schriftlicher oder elektronischer Form von der KVG.

4.4. LIQUIDITÄTSMANAGEMENT

Die KVG hat für die Investmentgesellschaft ein Liquiditätsmanagementsystem eingerichtet, das die Anforderungen nach § 30 KAGB und etwaiger weiterer einschlägiger Bestimmungen erfüllt und die Sicherstellung einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Investmentgesellschaft zum Ziel hat. Durch die Gegenüberstellung von Ein- und Auszahlungen wird der Liquiditätsbedarf der Investmentgesellschaft ermittelt. Sich abzeichnenden Liquiditätsdefiziten kann so frühzeitig entgegengewirkt werden.

Da eine Rückgabe von Anteilen an der Investmentgesellschaft während der Laufzeit nicht möglich ist, beschränkt sich das Liquiditätsmanagement darauf, jederzeit ausreichend liquide Mittel zur Bestreitung der laufenden Kosten der Investmentgesellschaft vorzuhalten. Auszahlungen an Anleger dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn der Investmentgesellschaft eine ausreichende Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte verbleibt.

4.5. AUSLAGERUNGEN UND ÜBERTRAGENE DIENSTLEISTUNGEN

Die KVG hat im Einklang mit § 36 KAGB die folgenden Auslagerungen vorgenommen:

Dienstleistungen der Registertreuhand sowie Unterstützungsdienstleistungen im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung wurden an die CONCEPT TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft mbH ausgelagert. Diese übernimmt den treuhänderischen Erwerb sowie die treuhänderische Verwaltung der von den Anlegern übernommenen Kommanditbeteiligungen sowie die Ausgabe von Anteilen an der Investmentgesellschaft.

Dienstleistungen im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung, insbesondere die Führung des Anlegerregisters sowie von Aufzeichnungen, Liquiditätsauszahlungen, die Bearbeitung von Kundenanfragen und die Anlegerkommunikation wurden an die Deutsche Fondstreuhand GmbH ausgelagert.

Die Buchführung und Rechnungslegung für die Investmentgesellschaft wurden an die MT Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH ausgelagert.

Administrative Tätigkeiten aus den Bereichen Compliance, Interne Revision, Geldwäsche und Datenschutz wurden an die VIVACIS Consulting GmbH ausgelagert. Die Funktion des IT-Sicherheitsbeauftragten wurde an die Security Assist GmbH ausgelagert. Mit Wirkung zum 01.01.2022 wurde die Funktion des Datenschutzbeauftragten an die Security Assist GmbH ausgelagert.

Für die mit den Auslagerungen verbundenen Interessenkonflikte wird auf Kapitel 2 verwiesen.

Aufgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vermögensgegenstände, der laufenden Berichterstattung sowie der Anlegerkommunikation werden an die BVF Early Invest GmbH ausgelagert. Darüber hinaus hat die BVF Early Invest GmbH an der Fondskonzeption sowie Vertriebskoordination mitgewirkt.

4.6. HAFTUNGSRISIKEN

Um potenzielle Haftungsrisiken aus ihrer geschäftlichen Tätigkeit abzudecken, verfügt die KVG über eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung.

4.7. VERGÜTUNGSPOLITIK DER KVG

Die KVG hat für Mitarbeiter, die gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 KAGB als Risikoträger fungieren bzw. für Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen eine



Vergütungspolitik festgelegt, die einem soliden und wirksamen Risikomanagement entspricht, um den potenziell schädlichen Auswirkungen schlecht gestalteter Vergütungsstrukturen auf ein solides Risikomanagement und auf die Risikobereitschaft von Einzelpersonen entgegenzuwirken. Die Vergütungspolitik der KVG steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der KVG und der von ihr verwalteten Investmentvermögen sowie den Interessen der Anleger dieser Investmentvermögen.

Grundsätzlich sind alle Mitarbeiter und Führungskräfte der KVG, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der KVG oder auf die Risikoprofile der von ihr verwalteten Investmentvermögen auswirkt, von der Vergütungspolitik betroffen. Dies umfasst die Geschäftsführer und Führungskräfte, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen sowie alle Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie die Führungskräfte und Risikoträger.

Zentrales Element der Vergütungspolitik ist die konsequente Ausrichtung des Vergütungssystems an den strategischen Unternehmenszielen der KVG. Die KVG zahlt ihren Mitarbeitern auf allen Ebenen eine feste Vergütung, die monatlich anteilig an den jeweiligen Mitarbeiter ausgezahlt wird; es können zudem zusätzliche variable Vergütungsbestandteile oder auch geldwerte Vorteile, zum Beispiel in Form eines Dienstwagens, vereinbart werden. Die KVG trägt Sorge dafür, dass bei der Gesamtvergütung die festen und die variablen Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dazu wird die fixe Vergütung in einer ausreichenden Höhe gewählt und die variable Vergütung derart gestaltet, dass auch ganz auf ihre Zahlung verzichtet werden könnte. Die variable Vergütung vergütet nachhaltige Leistungen und vermeidet Anreize zur Eingehung unangemessener Risiken, sie wird zudem nur dann ausgezahlt oder erworben, wenn sie angesichts der Finanzlage der KVG insgesamt tragbar ist und nach der Leistung des betreffenden Mitarbeiters gerechtfertigt ist. Die KVG hat aufgrund ihrer Größe bzw. der Größe der von ihr verwalteten Investmentgesellschaften und der Komplexität ihrer Geschäfte derzeit von der Einrichtung eines Vergütungsausschusses abgesehen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der KVG sind auf der Internetseite www.htb-fondshaus.de/documents/Verguetungspolitik.pdf veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Anfrage stellt die KVG kostenlos eine Papierversion der Internetseite zur Verfügung.

4.8. WEITERE VON DER KVG VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verwaltet die KVG folgende weitere Investmentvermögen nach dem KAGB:

Publikums-AIF:

- HTB 6. Geschlossene Immobilieninvestment Portfolio GmbH & Co. KG,
- HTB 7. Geschlossene Immobilieninvestment Portfolio GmbH & Co. KG,
- HTB 8. Geschlossene Immobilieninvestment Portfolio GmbH & Co. KG,
- HTB 10. Geschlossene Immobilieninvestment Portfolio GmbH & Co. KG,
- HTB 11. Geschlossene Immobilieninvestment Portfolio GmbH & Co. KG,
- HTB 12. Geschlossene Immobilieninvestment Portfolio GmbH & Co. KG,
- DNL Prime Invest I. GmbH & Co. geschlossene Investment KG,
- FineVest Active Ownership geschlossene Investment GmbH & Co. KG,
- Pro Real Europa 11 GmbH & Co. geschlossene Investment KG,
- MHREF Wohnen 1 geschlossene Investment GmbH & Co. KG,
- HTB 14. Geschlossene Immobilieninvestment Portfolio GmbH & Co. KG,
- Fonds & Vermögen Immobilienbeteiligungs GmbH & Co. 2 KG.

Spezial-AIF:

- HTB Erste Immobilienportfolio geschlossene Investment UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG,
- HTB Zweite Immobilienportfolio geschlossene Investment UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG,
- HTB Dritte Immobilienportfolio geschlossene Investment UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG,
- HTB Vierte Immobilienportfolio geschlossene Investment UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG,
- HTB Fünfte Immobilienportfolio geschlossene Investment UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG,
- HTB Sechste Immobilienportfolio geschlossene Investment UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG,
- HTB Achte Immobilienportfolio geschlossene Investment UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG,
- HTB Neunte Immobilienportfolio geschlossene Investment UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG,
- HTB Zehnte Immobilienportfolio geschlossene Investment UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG,
- HTB Elfte Immobilienportfolio geschlossene Investment UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG,
- HTB Zwölfte Immobilienportfolio geschlossene Investment UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG,
- HTB Dreizehnte Immobilienportfolio geschlossene Investment UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG,
- HTB Vierzehnte Immobilienportfolio geschlossene Investment UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG,
- HTB Zweitmarkt Spezial Geschlossene Immobilieninvestment GmbH & Co. KG,
- HTB Immobilieninvestment Nr. 5 geschlossene GmbH & Co. KG,
- BRR Bayerische Regional Re-Invest GmbH & Co. 1 geschlossene InvKG,
- HTB Fünfzehnte Immobilienportfolio,
- HTB Sechzehnte Immobilienportfolio.

5. VERWAHRSTELLE

5.1. FIRMA, SITZ

Die KVG hat die BLS Verwahrstelle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in 20355 Hamburg, Caffamacherreihe 8, als Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft bestellt. Deren Haupttätigkeit (Gesellschaftszweck) ist die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässige Tätigkeit gemäß § 2 in Verbindung mit § 43a (4) Wirtschaftsprüferordnung. Handels- und Bankgeschäfte sind ausgeschlossen.

5.2. AUFGABEN DER VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle erbringt für die Investmentgesellschaft sämtliche ihr gemäß dem KAGB, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 sowie dem Verwahrstellenvertrag obliegende Aufgaben, insbesondere

- Prüfung des Eigentums der Investmentgesellschaft an den Vermögenswerten der Investmentgesellschaft und die Führung von Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, an denen die Investmentgesellschaft das Eigentum erworben hat (Verwahraufgaben)
- die Sicherstellung, dass die Ausgabe von Anteilen an der Investmentgesellschaft sowie deren Wertermittlung den Vorschriften des KAGB sowie denen der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages entsprechen,
- die Sicherstellung, dass die Erträge der Investmentgesellschaft entsprechend den Bestimmungen des KAGB sowie denen der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages verwendet werden,
- die Prüfung der Zahlungsströme der Investmentgesellschaft,
- die kontinuierliche Sicherstellung einer angemessenen und vertrags- sowie gesetzeskonformen Bewertung der Vermögenswerte,
- die Prüfung, ob die KVG und die Investmentgesellschaft die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Vertragsbedingungen der Investmentgesellschaft einhalten sowie
- die Sicherstellung, dass bei Auszahlungen die Berechnung des durch die KVG mitgeteilten Nettoertrages gemäß den vertraglichen und rechtlichen Vorschriften erfolgt.

Vor dem Abschluss von Kauf- bzw. Beteiligungsverträgen werden die jeweiligen Verträge sowie die interne und/oder externe Bewertung der Verwahrstelle zur Prüfung und Freigabe zugänglich gemacht. Die Verwahrstelle prüft, ob die geplante Investition in Übereinstimmung mit den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag steht sowie die Bewertung der Beteiligung. Die KVG darf die Investition erst nach Freigabe durch die Verwahrstelle durchführen. Der Verkauf von Vermögensgegenständen bedarf ebenfalls der vorherigen Prüfung und Freigabe der entsprechenden Verträge durch die Verwahrstelle. Im Rahmen der Liquidation der Investmentgesellschaft prüft die Verwahrstelle die Auszahlungen an die Anleger. Darüber hinaus bedarf nach den Vorgaben des KAGB die Anlage von Mitteln der Investmentgesellschaft in Bankguthaben sowie die Verfügung darüber der Zustimmung der Verwahrstelle. Die Verwahrstelle hat die Weisungen der KVG auszuführen, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften, den Gesellschaftsvertrag oder die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft verstoßen.

Der Verwahrstellenvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Halbjahres zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Vertrag regelt ausschließlich Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Vertragsverhältnis. Etwaige unmittelbare eigene Rechte des Anlegers ergeben sich aus dem Vertrag nicht.

5.3. ÜBERTRAGENE FUNKTIONEN, UNTERVERWAHRUNG

Die Verwahrstelle hat keine der ihr obliegenden Verwahrfunktionen auf einen Unterverwahrer übertragen. Weitere Einzelheiten zu der Beauftragung der Verwahrstelle und dem Verwahrstellenvertrag ergeben sich aus dem Kapitel 15.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine sich aus den vorbeschriebenen Aufgaben der Verwahrstelle oder der etwaigen Einschaltung von Unterverwahrern ergebenden Interessenkonflikte bekannt.

Auf Verlangen übermittelt die Investmentgesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

5.4. HAFTUNG

Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. TREUHÄNDERIN

6.1. FIRMA, SITZ

Treuhänderin ist die CONCEPT TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft mbH mit Sitz in 82140 Olching, Estinger Str. 43 und eingetragen



im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 158886. Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin sind Steuerberater Stefan Plendl und Steuerberater Oliver Holdschuer.

6.2. AUFGABEN DER TREUHÄNDERIN

Am 07.03.2024 hat die Investmentgesellschaft mit der Treuhänderin einen Treuhandvertrag abgeschlossen, der diesem Prospekt als Anlage beigefügt ist. Der Treuhandvertrag bildet die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Treuhänderin. Dieser regelt die wesentlichen Rechte und Pflichten der Treuhänderin. Der Treuhandvertrag wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den jeweiligen Anleger und die Annahme dieser Beitrittserklärung durch die KVG und Treuhänderin geschlossen.

Dieser Treuhandvertrag wird für die Zeit der Beteiligung der Treuhänderin an der Investmentgesellschaft geschlossen; er endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die mittelbare Beteiligung des jeweiligen Treugebers an der Investmentgesellschaft endet, spätestens aber mit der Beendigung der Investmentgesellschaft. Die ordentliche Kündigung des Treuhandvertrages ist für die Dauer der Gesellschaft vorbehaltlich einer Verlängerung durch die Gesellschafterversammlung bis zum 31.12.2033 ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Aufgabe der Treuhänderin ist der treuhänderische Erwerb und die treuhänderische Verwaltung der von den Anlegern übernommenen Kommanditbeteiligungen an der Investmentgesellschaft für den jeweiligen Anleger.

Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung beauftragt der Anleger die Treuhänderin, für ihn als Treuhänderin Kommanditanteile in Höhe des in der Beitrittserklärung angegebenen Betrages zu erwerben und treuhänderisch zu verwalten. Im Außenverhältnis hält die Treuhänderin ihre Kommanditbeteiligung als einheitlichen Gesellschaftsanteil, im Innenverhältnis handelt sie jedoch ausschließlich für Rechnung und auf Risiko des jeweiligen Anlegers.

Jeder Treugeber ist berechtigt, die Übertragung der treuhänderisch für ihn gehaltenen Beteiligung auf sich zu verlangen und damit selbst Direktkommanditist zu werden. Die Kosten der Übertragung trägt der Anleger.

Die Treuhänderin nimmt die Gesellschafterrechte und -pflichten im Interesse der Anleger wahr. Insbesondere übt sie das auf ihre treuhänderisch gehaltene Beteiligung entfallende Stimmrecht für die Treugeber aus und führt hierbei die ihr erteilten Weisungen aus.

6.3. HAFTUNG

Die Haftung der Treuhänderin gegenüber Treugebern für eigenes Verschulden sowie das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Für den Eintritt von wirtschaftlichen Prognosen, die Werthaltigkeit der Beteiligung sowie insbesondere für die Realisierung der geplanten Erträge oder Einhaltung der prognostizierten Kosten haftet die Treuhänderin gegenüber den Treugebern nicht. Ebenso haftet die Treuhänderin nicht für die Bonität sowie ordnungsgemäße Erfüllung der eingegangenen vertragliche Verpflichtungen durch die Vertragspartner der Gesellschaft.

7. ANLEGER

7.1. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRS

Das vorliegende Beteiligungsangebot richtet sich an Privatanleger (i. S. d. § 1 Abs. 19 Nr. 31 KAGB, § 67 Abs. 3 WpHG), semi-professionelle Anleger (i. S. D. § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB, § 67 Abs. 3 WpHG) und professionelle Anleger (§ 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB, § 67 Abs. 2, 6 WpHG), die das Ziel der Vermögenbildung bzw. -optimierung verfolgen und die an den Ergebnissen aus der Beteiligung an den Zielfonds partizipieren möchten. Zudem handelt es sich um ein Produkt für Anleger mit erweiterten Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten.

Darüber hinaus ist das Beteiligungsangebot nur für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet. Aufgrund der fehlenden Rückgabemöglichkeit der Beteiligung muss der Anlagehorizont in jedem Fall für die maximale Laufzeit der Investmentgesellschaft sowie zusätzlich während der sich danach anschließenden Liquidationsphase gegeben sein. Die Laufzeit der Gesellschaft beträgt neun Jahre nach Fondsschließung, längstens bis zum 31.12.2033, sofern die Gesellschafter nicht eine Verlängerung der Laufzeit um insgesamt maximal vier Jahre beschließen.

Nicht geeignet ist das vorliegende Beteiligungsangebot für Anleger, die einen kurz- oder mittelfristigen Anlagehorizont (von bis zu fünf Jahren) haben, die eine garantierte, verzinsliche Kapitalanlage suchen oder die keinen vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals tragen können, Wert auf einen Kapitalschutz legen oder die lediglich über Basiskenntnisse und/oder -erfahrungen mit Finanzprodukten verfügen.

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um eine langfristige Kapitalanlage, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist, insbesondere rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen sowie objekt- und personenbezogenen Risiken. Rückflüsse aus den Zielfonds werden erst durch die Veräußerung der von diesen gehaltenen Investitionen und darauffolgenden Liquidation der Zielfonds erwartet. Somit sind Auszahlungen an die Anleger erst in späteren Jahren der Laufzeit vorgesehen. Das Angebot ist daher nicht für Anleger geeignet, die während der

Laufzeit der Investmentgesellschaft regelmäßige Auszahlungen erwarten. Darüber hinaus richtet sich das Beteiligungsangebot nur an solche Anleger, die bereit und finanziell fähig sind, Ausfallrisiken, das heißt finanzielle Verluste bis hin zum Verlust der gesamten geleisteten Einlage zzgl. Ausgabeaufschlag zu tragen und darüber hinaus bereit und finanziell fähig sind, etwaige weitere Zahlungsverpflichtungen bspw. durch individuelle Vermögensnachteile, zu tragen, die letztlich bis hin zur Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers führen können (s. Kapitel 2).

Das Beteiligungsangebot richtet sich grundsätzlich an einzelne natürliche Personen und Personenhandelsgesellschaften. Die Beteiligung von Gemeinschaften, eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehepaaren als solchen ist nicht möglich, wobei Zeichnungen durch einen Lebenspartner bzw. Ehepartner als Einzelperson jeweils zulässig sind. Die Komplementärin kann nach eigenem Ermessen insbesondere auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Kirchen zulassen.

Der Anleger sollte in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sein. Von der Beteiligung an der Investmentgesellschaft sind natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften sowie andere Rechtsträger ausgeschlossen, welche die US-amerikanische, kanadische, japanische oder australische Staatsangehörigkeit haben bzw. nach US-amerikanischem, kanadischem, japanischem oder australischem Recht errichtet wurden und/oder in den USA, Kanada, Japan oder Australien ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben und/oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (zum Beispiel Greencard) der genannten Staaten sind bzw. über einen ähnlichen Status verfügen und/oder in den USA, Kanada, Japan oder Australien unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Interessierten Anlegern wird empfohlen, vor dem Erwerb sämtliche Risiken eingehend unter Berücksichtigung der persönlichen Situation zu prüfen und eine fachkundige unabhängige Beratung, z. B. durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt, in Anspruch zu nehmen, um sich ein eigenes Bild über das Beteiligungsangebot zu machen.

Von einer Fremdfinanzierung der Beteiligung wird dringend abgeraten.

7.2. FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER

Die KVG handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausschließlich im Interesse der Anleger. Sie stellt sicher, dass alle Anleger fair behandelt werden. Es wird der Grundsatz der Gleichbehandlung verfolgt. Kein Investmentvermögen, Anleger oder keine Anlegergruppe wird zu Lasten anderer bevorzugt behandelt. Die KVG richtet ihre gesamten Entscheidungen und organisatorischen Strukturen bezogen auf das Investmentvermögen so aus, dass eine Gleichbehandlung gewährleistet ist.

Sämtliche Anleger haben die gleichen Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Zugang zum Investmentvermögen. Für das Investmentvermögen werden keine Anteile mit unterschiedlichen Ausstattungsmerkmalen herausgegeben.

Der Gesellschaftsvertrag sieht mehrere Regelungen vor, um eine Gleichbehandlung der Anleger zu erreichen. So erfolgt die Gewinn- und Verlustzuweisung im Verhältnis der Beteiligung der Anleger am Kapital der Investmentgesellschaft. Auch der Umfang der dem einzelnen Anleger zustehenden Stimmrechte sowie sein Anteil am Liquidationserlös der Investmentgesellschaft orientiert sich an der Höhe der Beteiligung des jeweiligen Anlegers an der Investmentgesellschaft.

Weiterhin soll durch die Regelung zur Ergebnisverteilung im Gesellschaftsvertrag sichergestellt werden, dass alle Gesellschafter am Ergebnis der Investmentgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Investmentgesellschaft im gleichen Umfang beteiligt sind und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des jeweiligen Eintrittes in die Investmentgesellschaft. Als Ausgleich für unterschiedliche Zeichnungszeitpunkte sieht der Gesellschaftsvertrag die Gewährung einer Vorabverzinsung in Höhe von 5 % p. a. bezogen auf das gezeichnete und eingezahlte Kommanditkapital (ohne Ausgabeaufschlag) ab dem Tag der Gutschrift der Einlage bis zum 31.12.2024, nicht jedoch vor Ablauf von 15 Tagen nach Aufforderung zur Zahlung durch die Treuhänderin, vor. Durch diese Regelung sollen die Interessen der früher und der später beitretenden Anleger in einen fairen Ausgleich zueinander gebracht werden.

7.3. INTERESSENKONFLIKTRICHTLINIE

Ein Interessenkonflikt besteht dann, wenn sich Handlungsmöglichkeiten einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer relevanten Person oder einer mit ihr verbundenen Person nicht mit den redlichen Interessen eines AIF oder dessen Anlegern vereinbaren lassen oder potenziell konfliktträchtige Interessen mehrerer AIF oder deren Anlegern bestehen.

Zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten hat die KVG eine Interessenkonflikt-Richtlinie erlassen. Damit soll vermieden werden, dass Interessenkonflikte einem AIF und dessen Anleger schaden. Darüber hinaus verfügt die KVG über geeignete aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wie zum Beispiel Funktionstrennung und Trennung von Verantwortlichkeiten sowie unabhängige Bewertungen. Die Einhaltung der Interessenkonflikt-Richtlinie wird von der Compliance-Funktion der KVG sowie von deren interner Revision überprüft. Interessenkonflikte, bei denen trotz der getroffenen Maßnahmen eine Beeinträchtigung der Interessen der Anleger nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden den Anlegern offengelegt. Mögliche Interessenkonflikte sind im Kapitel 2 dargestellt.

7.4. BESCHWERDEMANAGEMENTSYSTEM

Zur Unterstützung der fairen Behandlung von Anlegern hat die KVG ein Beschwerdemanagementsystem eingerichtet, durch welches sichergestellt wird, dass Beschwerden der Anleger systematisch erfasst und innerhalb eines angemessenen Zeitraumes bearbeitet werden.

8. VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

8.1. ANLAGEZIELE, ANLAGESTRATEGIE UND ANLAGEPOLITIK

Die Anlagestrategie der Investmentgesellschaft besteht in der Beteiligung an mindestens drei geschlossenen Spezial-AIF (Zielfonds) im Bereich Private Equity, insbesondere Venture Capital, nach dem Grundsatz der Risikomischung, die wiederum ihren Investitionsschwerpunkt in den Bereichen Technologie, insbesondere FinTech und InsurTech, Software/IT für Unternehmen sowie Künstliche Intelligenz und Robotic; Infrastruktur und Mobilität; Cleantech und Umwelt sowie Medizintechnik/Pharma Technologie mit Sitz in Staaten im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie sowie mit Währung in Euro haben. Dadurch soll ein diversifiziertes Beteiligungsportfolio zur Realisierung des Anlageziels aufgebaut werden.

Anlageziel der Investmentgesellschaft ist es, sich an mindestens drei geschlossenen Spezial-AIF der Anlageklasse Private Equity, insbesondere Venture Capital („Zielfonds“) zu beteiligen und durch Partizipation an deren Wertentwicklung bzw. der Wertentwicklung der von diesen getätigten Investments und deren Realisierung durch Verkauf bzw. Liquidation eine positive Rendite zu generieren. Auszahlungen aus den Zielfonds werden erst durch den Verkauf der gehaltenen Zielinvestments bzw. der darauffolgenden Liquidation dieser erwartet. Auszahlungen an die Anleger sind erst zum Ende der Laufzeit der Investmentgesellschaft erwartet.

Im Rahmen der Anlagepolitik werden sämtliche Maßnahmen ergriffen, welche der Umsetzung der Anlagestrategie bzw. Realisierung des Anlageziels dienen.

8.2. ERWERBBARE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE UND ANLAGEGRENZEN

Die Investmentgesellschaft darf gemäß § 1 der Anlagebedingungen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU- Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt (§ 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB),
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Bei Festlegung der Anlagegrenzen stehen die konkreten Vermögensgegenstände noch nicht fest. Die Anlage erfolgt unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung i. S. d. § 262 Abs. 1 KAGB, wobei innerhalb der ersten 18 Monate ab Beginn des Vertriebs eine Risikomischung nicht zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist.

Mindestens werden 60 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in mindestens drei Zielfonds investiert. Dabei gelten die folgenden Investitionskriterien:

- Die Zielfonds haben ihren Sitz in Staaten im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie mit EUR-Währung.
- Die Region der Investitionstätigkeit der Zielfonds liegt in Europa mit Schwerpunkt im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie Nordamerika.
- Die Währung der Zielfonds ist in Euro (EUR).
- Investitionsschwerpunkt der Zielfonds liegt auf direkten oder indirekten Investments in den Bereichen Technologie, insbesondere FinTech und InsurTech, Software/IT für Unternehmen sowie Künstliche Intelligenz und Robotic; Infrastruktur und Mobilität; Cleantech und Umwelt sowie Medizintechnik/Pharma.
- Die Zielfonds verfolgen die Anlagestrategie, sich an Unternehmen in der Seed Stage, Early Stage bis zur Later/ Buyout Stage zu beteiligen.
- Die Mindestzeichnungssumme je Zielfonds beträgt EUR 1.000.000.
- Die Zielfonds sind in der Rechtsform einer Kapital- oder Personengesellschaft.

Hierbei darf die Investmentgesellschaft nicht mehr als 84,9 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Anteile eines Zielfonds investieren. Ebenfalls darf die Gesellschaft nicht mehr als 84,9 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in einen oder mehrere Zielfonds investiert werden, die identische Anlagestrategien verfolgen.

Diese Anlagegrenzen müssen mit Abschluss der Investitionsphase, spätestens 18 Monate nach dem Vertriebsbeginn, erfüllt sein.

Nach vollständiger Investition darf die Gesellschaft bis zu 20 % des zu investierenden Kapitals in Bankguthaben halten.

Abweichend hiervon kann die Gesellschaft über den Zeitraum der Investitionsphase, maximal zwei Jahre ab Beginn des Vertriebs, bis zu 100 % des Wertes der Gesellschaft in Bankguthaben halten, um es entsprechend diesen Anlagebedingungen zu investieren. Die Dauer kann durch Beschluss der Gesellschafter mit 75 % der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden.

Soweit Eigenmittel der Investmentgesellschaft nicht bis zum Ende der Investitionsphase investiert werden, werden diese, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Investmentgesellschaft benötigt werden, an die Anleger zurückgezahlt.

Im Rahmen der Liquidation kann die Gesellschaft bis zu 100 % des Wertes der Gesellschaft in Bankguthaben halten.

Darüber hinaus sind Reinvestitionen unter Einhaltung dieser Anlagegrenzen möglich. In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten bis zu 100 % des Investmentvermögens in Bankguthaben halten, um es entsprechend der Anlagestrategie zu reinvestieren. Die Dauer kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden.

Die Währung der Gesellschaft ist in Euro (EUR).

8.3. ZIELFONDS

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, in welche konkreten Zielfonds die Investmentgesellschaft investieren wird. Die KVG entscheidet unter Beachtung der Investitionskriterien/Allokationsvorgaben in den Anlagebedingungen darüber, welche konkreten Zielfonds Beteiligungen erworben werden. Insofern handelt es sich um einen sog. Blind-Pool (siehe „Blind-Pool-Risiko“, Kapitel 2).

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wird die Investition in Spezialfonds der Earlybird-Gruppe, einem der Marktführer im Bereich Venture Capital, avisiert. Hierfür gibt es jedoch keine rechtliche Absicherung. Maßgeblich dafür, ob dies möglich ist, sind insbesondere die Höhe des eingeworbenen Kapitals sowie die Vertriebsdauer.

8.4. AUSWAHL DER ZIELFONDS, BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Auswahl der Zielfondsbeteiligung erfolgt durch die KVG nach eingehender Due-Diligence-Prüfung. Hierbei wird der Zielfonds einer kaufmännischen, rechtlichen und steuerrechtlichen Prüfung unter Berücksichtigung der Anlagebedingungen unterzogen. Die Due Diligence beinhaltet auch die Prüfung von Nachhaltigkeitskriterien (ESG).

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Investmentgesellschaft haben kann. Die KVG prüft im Rahmen des Ankaufsprozesses der Zielfonds das Bestehen etwaiger Nachhaltigkeitsrisiken. Die Prüfung erfolgt dabei auf Basis der zu den Zielfonds und deren Investitionen vorliegenden Unterlagen anhand einzelner Kriterien. Die Ergebnisse werden bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt.

Da die Zielgesellschaften noch nicht feststehen, können noch keine Angaben zu konkreten Ergebnissen der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Investmentgesellschaft gemacht werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich aus Nachhaltigkeitsrisiken keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Rendite der Investmentgesellschaft ergeben. Darüber hinaus werden Nachhaltigkeitsrisiken vom Risikomanagement der KVG berücksichtigt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Dieses Finanzprodukt berücksichtigt nicht die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies ist dadurch begründet, dass die gesetzlichen Anforderungen hierfür noch neu und sehr komplex sind. Viele Anwendungsfragen hierzu sind derzeit noch nicht abschließend geklärt.

8.5. BESCHREIBUNG DES FÜR DIE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE RELEVANTEN ZIELMARKTS

8.5.1. Wagniskapital (Private Equity/Venture Capital)

Private Equity stellt außerbörsliches Beteiligungskapital dar. Private-Equity-Investitionen stellen nicht börsennotierten Unternehmen mit Finanzierungsbedarf und Wachstumspotenzial Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Finanzierungsinstrumente mit dem Ziel zur Verfügung, an Steigerungen des Unternehmenswertes zu partizipieren. Die Investitionen sind i. d. R. von vornherein zeitlich begrenzt, da bereits beim Erwerb der Beteiligung angenommen wird, die Unternehmensanteile zu einem späteren Zeitpunkt, meist innerhalb weniger Jahre, gewinnbringend zu veräußern. Im Gegensatz zur Fremdfinanzierung ist der Private-Equity-Investor uneingeschränkt am Gewinn sowie am Verlust des Beteiligungsunternehmens beteiligt. Ebenfalls besitzt er als Mitgesellschafter regelmäßig Mitsprache- und Mitwirkungsrechte. Neben dem Kapital stellt der Private-Equity-Investor dem Beteiligungsunternehmen i. d. R. auch umfangreiches Managementwissen, Netzwerk und sonstige Beratungsleistungen zur Verfügung.

Private-Equity-Investitionen werden in verschiedenen Unternehmensentwicklungsphasen eingesetzt. Die vorliegende Investmentgesellschaft beabsichtigt in Spezial-AIF der Anlageklasse Private Equity zu investieren, welche wiederum in Unternehmen in sämtlichen Phasen der Unternehmensentwicklung von der Seed Stage, Early Stage bis zur Later/Buyout Stage investieren. Der Schwerpunkt der Investitionen wird auf dem Teilssegment Venture Capital liegen.



Venture Capital/Wagniskapital bezeichnet im engeren Sinne Kapitalbeteiligungen an vorwiegend jungen, technologisch innovativen und nicht an der Börse notierten Unternehmen kleiner und mittlerer Größe, denen trotz geringer laufender Ertragskraft ein hinreichend großes Wachstumspotenzial beigemessen wird. Das von vornherein zeitlich auf bestimmte Entwicklungsphasen begrenzte Engagement der auf solche Wagnisfinanzierungen spezialisierten Kapitalgeber ist auf den Wertzuwachs der Zielunternehmen ausgerichtet, der zum Zeitpunkt des Ausstiegs den realisierbaren Investitionsertrag bestimmt. Beteiligungsgesellschaften stellen den Jungunternehmen nicht nur Eigenkapital, sondern auch umfangreiches Managementwissen und sonstige Beratungsleistungen zur Verfügung. Der Transfer unternehmerischen Know-hows ist dabei grundsätzlich Bestandteil eines Venture-Capital-Engagements, da ihm erfahrungsgemäß eine maßgebliche Rolle für den Firmenerfolg zukommt.

Innovative Gründungen halten langfristig die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft aufrecht. Neben guten Ideen und Teams benötigen Start-ups auch entsprechendes Kapital. Venture Capital (VC), als Teilsegment von Private Equity (außerbörsliches Eigenkapital), spielt für Gründer eine immer größere Rolle. Im internationalen Vergleich ist das deutsche Marktvolumen von Venture Capital jedoch relativ niedrig, obwohl die Innovationskraft in Deutschland überdurchschnittlich ist und Deutschland den vierten Platz des Bloomberg-Innovationsindex 2021 belegt.¹

Akquisitions- und Expansionskapital, sowie Kapital für Umstrukturierungen, insbesondere von etablierten Unternehmen mit einer bewährten Geschäftsstrategie, wird als Growth Capital bezeichnet. Im Gegensatz zum Venture Capital werden Finanzierungen von Unternehmen, welche bereits den Break-even-Point erreicht haben sowie Gewinne erwirtschaften und einen stabilen Cashflow aufweisen, finanziert.

Mezzanine Capital bezeichnet eine Finanzierungsform, welche die Merkmale von Eigenkapital und Fremdkapital kombiniert. Dadurch, dass Mezzanine Capital häufig nachrangig gegenüber anderen Schulden besichert ist und somit zur Bedienung von Verbindlichkeiten herangezogen werden kann, wird es als risikoreicher klassifiziert und stellt für den Investor praktisch Eigenkapital dar. Im Gegenzug für das erhöhte Risiko erhält der Investor i. d. R. höhere Renditen. Neben einem Zinssatz kann die Mezzanine-Finanzierung ebenfalls mit Optionen oder Warrants, die es dem Investor ermöglichen, Eigenkapital zu erwerben, ausgestattet sein. Darüber hinaus kann als zusätzliche Risikoprämie ein sog. Equity Kicker vereinbart werden, durch welchen der Mezzanine-Investor ebenfalls am Unternehmenserfolg partizipiert.

Ferner stellen Buyout Finanzierungen eine weitere Form der Private-Equity-Investments dar. Diese umfassen Management-Buyout (MBO), Management-Buyin (BMI) sowie Leverage-Buyout (LBO). Bei einem MBO wird ein Unternehmen durch dessen Management von den aktuellen Eigentümern mit der Unterstützung eines oder mehrerer Private Equity Investoren erworben. Wird ein Unternehmen durch ein externes Management bzw. einen externen Investor, welcher beabsichtigt nach der Unternehmensübernahme das Management durch ein fremdes Management auszutauschen, erworben, bezeichnet man dies als Management-Buyin. Bei der Strategie des Leverage-Buyouts wird Fremdkapital i. H. v. bis zu 90 % aufgenommen, um ein Unternehmen zu übernehmen.

8.5.2. Venture Capital Markt in Deutschland und Europa auf Erholungskurs

Die VC-Branche zeichnet sich seit jeher durch ihre besondere Nähe zu technologie-basierten, innovativen und disruptiven Geschäftsmodellen aus. Einige der erfolgreichsten Tech-Unternehmen haben ihren Erfolg nicht zuletzt der Unterstützung durch VC-Fonds zu verdanken. Diese Symbiose von Technologiesektor und Venture Capital wird auch in Zukunft Bestand haben. Angesichts aktueller Makrotrends wie Nachhaltigkeit, Digitalisierung und demografischem Wandel und des hierfür benötigten Kapitals versprechen unter anderem die Bereiche FinTech, Pharma, Green Tech/Clean Tech, Blockchain, künstliche Intelligenz und Biotechnologie/Gesundheitswesen besondere Dynamik.

Im ersten Halbjahr 2023 zeigte sich der deutsche als auch der europäische VC-Markt bei der Anpassung an die neuen Rahmenbedingungen aus Zinswende, Energiekrise und makroökonomischer Unsicherheit als durchaus robust mit einer Erholungstendenz innerhalb der letzten sechs Monate.

Nach der Abkühlung im Jahr 2022 hat sich der deutsche VC-Markt im ersten Halbjahr 2023 vorerst deutlich stabilisiert. Auf das gesamte Halbjahr gesehen lag das Dealvolumen wieder höher als in den 6 Monaten zuvor: Im Q2 2023 wurden durch deutsche Start-ups in 266 Finanzierungsrunden insgesamt knapp EUR 2,5 Mrd. eingeworben. Damit setzte sich beim Dealvolumen die Entwicklung aus dem Vorquartal fort und der Markt verzeichnete im zweiten Quartal in Folge einen Anstieg (+25 % im Vergleich zu Q1 2023). Die Anzahl der Deals war dagegen im Q2 2023 leicht rückläufig (-8 %). Nachdem im Vorquartal das Scale-up-Segment den Großteil des Dealvolumens ausmachte, ist im Q2 2023 ein besonders hoher Anstieg der Mittel im Start-up-Segment (Series A und B) zu beobachten. Diese machten rund 42 % des gesamten Dealvolumens im Markt aus. Zudem ist der Anteil der Mittel US-amerikanischer Investoren wieder gestiegen und liegt im Q2 2023 nahe am Niveau des Boomjahres 2021.²

Das Dealvolumen im europäischen VC-Markt ist im ersten Halbjahr 2023 gegenüber dem ersten Halbjahr 2022 deutlich um 61 % zurückgegangen. Im Vergleich zum zweiten Halbjahr 2022 ist der Rückgang im ersten Halbjahr 2023 jedoch nur noch bei rund 34 %, was auf eine allmählich einsetzende Erholung des europäischen VC-Marktes hindeutet. Auffällig war ein Trend hin zu größeren Deals in Form von Folgefinanzierungsrunden im Bestandsportfolio. Dabei ist die Anzahl der Deals im Volumen von EUR 10 Mio. bis EUR 25 Mio. im Vergleich zum zweiten Quartal 2022 um 39 % zurückgegangen, wobei die Anzahl von Deals mit kleinerem Volumen EUR 500.000 bis EUR 1.000.000. sogar um 66 % gesunken ist. Ähnlich wie in Deutschland hat der Anteil der Mittel im Bereich der Growth-Finanzierungsrunden im Verhältnis zur Frühphase ebenfalls prozentual zugenommen.³

Das Ausnahmejahr 2021 mit weltweiten Rekorden auf den VC-Märkten ist hierbei kein geeigneter Maßstab für die Bewertung der aktuellen Marktlage. Im historischen Vergleich gegenüber der Zeit vor dem Ausnahmejahr 2021 wird auf ein solides erstes Halbjahr 2023 in Deutschland und Europa zurückgeblickt.⁴

1) <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1089357/umfrage/innovativste-laender-der-welt-nach-dem-bloomberg-innovation-index/>

2) <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Dashboard/Dashboard-VC-Markt-Q2-2023.pdf>

3) <https://pitchbook.com/news/reports/q2-2023-european-venture-report>

4) <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Dashboard/Dashboard-VC-Markt-Q2-2023.pdf>

8.6. EARLYBIRD

Earlybird wurde 1997 in Hamburg gegründet und hat in den letzten 26 Jahren mehr als 17 verschiedene Venture Capital Fonds („VC-Fonds“) aufgelegt und in über 180 europäische Gesellschaften investiert.

In dieser Zeit hat Earlybird VC-Fonds mit einem Volumen von insgesamt rd. EUR 2 Mrd. gemanagt.

Mit einem Team aus über 80 Spezialisten aus den Bereichen Investment, Finanzen und Assistenz ist Earlybird europaweit mit den Zentren verbunden, an denen technologischer Fortschritt entsteht.

Durch die Jahrzehnte lange Marktpräsenz und VC-Investments in einigen der erfolgreichsten europäischen Technologiefirmen, wie Interhyp, Smava, Peak Games, UiPath und N 26, zählt Earlybird heute zu den erstklassigen und bekannten VC-Investoren in Europa.

Und das aus gutem Grund: Seit dem Jahr 2007 haben Earlybird Fonds, welche die Fundraising und Investment Phase abgeschlossen haben, durchschnittlich einen Investmentmultiple von 3,9x erzielt, was einem Net IRR von > 19 % entspricht.

Grundstein für diesen Erfolg ist ein über die Jahre immer wieder optimierter interner Investmentprozess, bei dem jedes Jahr aus vielen tausend Finanzierungsanfragen nur eine Handvoll Unternehmen ein VC-Investment erhalten.

Die Investmentphilosophie von Earlybird folgt einem klaren Fokus. Investiert wird in Unternehmen

- mit dem Potential bahnbrechender Entwicklungen und Geschäftsmodellen in weltweit skalierbaren Märkten
- vorwiegend aus Segmenten der Finanz- und Versicherungstechnologie, Unternehmenssoftware, „DeepTech“ (Technologielösungen, die auf erheblichen Herausforderungen beruhen), Industrie 4.0 (Digitalisierung), Verbraucher- und Umwelttechnik. Dazu gehören künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen, Blockchain/Crypto, Virtuelle Realität, IoT (Internet der Dinge), Robotics, Umweltsoftware, usw.
- die von unternehmerisch denkenden Menschen mit nachgewiesener Erfahrung und erforderlichem Fachwissen geführt werden
- die mit ihrem Produkt / ihrer Technologie langfristig Marktführer werden und diese Stellung auch langfristig behaupten können mit „westeuropäischer DNA“ mit weltweiten Ambitionen.

8.7. BESCHREIBUNG DES PROJEKTPARTNERS BVF EARLY INVEST GMBH

Die BVF Early Invest GmbH ist seit Jahren Geschäftsführerin von vier bestehenden Venture Capital Fonds, die in Fonds aus dem Haus Earlybird investiert sind.

Aufgrund des positiven Verlaufs dieser vier Fonds entstand im Jahr 2020 die Idee, diese Produktreihe weiterzuführen, was zunächst mit der Initiierung der BVF Early Invest GmbH & Co. 3 geschlossene InvKG begonnen hat und nun mit der Investmentgesellschaft fortgesetzt wird. Die Geschäftsführung der BVF Early Invest GmbH steht bereits seit dem Jahr 2007 in einem regelmäßigen Kontakt mit den Verantwortlichen von Earlybird, was die Grundlage der vergangenen wie künftigen Fonds ist.

Die BVF Early Invest GmbH verfolgt bei den BVF Venture Capital Fonds die Philosophie, dass anfängliche und laufende Kosten zu Gunsten einer möglichst hohen Investitionsquote niedrig gehalten werden sollten und die Verantwortlichen stattdessen an Gewinnen aus dem Investment partizipieren, nachdem die Anleger Ihr Kapital zzgl. einer Verzinsung zurückerhalten haben.

8.8. FINANZIERUNG

Konzeptionell ist keine Kreditaufnahme vorgesehen. Dennoch dürfen für die Gesellschaft Kredite bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erwartet, dass das nach der Brutto-Methode berechnete Risiko der Investmentgesellschaft ihren Nettoinventarwert um maximal das 3-fache und das nach der Commitment-Methode berechnete Risiko der Investmentgesellschaft ihren Nettoinventarwert um maximal das 3-fache nicht übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zur Gesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.

Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Gesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

Sicherheiten werden den finanzierenden Banken voraussichtlich im marktüblichen Rahmen gewährt. Da die konkreten Fremdfinanzierungen noch nicht feststehen, können keine konkreten Angaben zur Art und zum Umfang von Sicherheiten sowie deren Wiederverwendung gemacht werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden noch keine Sicherheiten gewährt.

8.9. DERIVATE

Geschäfte der Gesellschaft, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden (§ 5 der Anlagebedingungen).

Die damit verbundenen Auswirkungen auf das Risikoprofil der Gesellschaft sind in Kapitel 2 beschrieben. Der Einsatz von Derivaten ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht geplant.

8.10. ÄNDERUNGEN DER ANLAGESTRATEGIE UND ANLAGEPOLITIK

Eine Änderung der Anlagebedingungen bedarf der Genehmigung durch die BaFin.

Änderung der Anlagebedingungen, die nicht mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar sind oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führen, benötigen einen Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit der Anleger, die mindestens zwei Drittel des Kommanditkapitals auf sich vereinigen. Hierfür hat die KVG die Anleger über die geplante und von der BaFin genehmigte Änderung der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen mittels eines dauerhaften Datenträgers zu informieren und den Anlegern eine Frist von drei Monaten für die Entscheidungsfindung einzuräumen. Die Treuhänderin darf ihr Stimmrecht nur nach vorheriger Weisung durch die Treugeber ausüben.

Die KVG veröffentlicht eine Änderung der Anlagebedingungen sowie den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im Bundesanzeiger und auf ihrer Internetseite (www.htb-fondshaus.de). Sofern die Änderung der Anlagebedingungen nicht mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, übermittelt die KVG den Anlegern diese Informationen zusätzlich auf einem dauerhaften Datenträger. Die Änderung tritt frühestens einen Tag nach Veröffentlichung der Änderung im Bundesanzeiger in Kraft.

9. WIRTSCHAFTLICHE ANNAHMEN (PROGNOSE)

9.1. INVESTITIONS- UND FINANZPLAN (PROGNOSE)

Mittelverwendung	in EUR	in % des Eigenkapitals	in % des Gesamtkapitals
Investitionen	18.630.000	93,15 %	88,71 %
Beteiligung an Zielfonds			
Initialkosten			
Ausgabeaufschlag	1.000.000	5,00 %	4,76 %
Fondskonzeption	210.000	1,05 %	1,00 %
davon: 0,5 % an die BVF Early Invest GmbH			
TEUR 10 (zzgl. USt.) an die MT			
Treuhänd Wirtschaftsprüfungsgesellschaft			
Marketing			
davon: 0,5 % an die BVF Early Invest GmbH	200.000	1,00 %	0,95 %
Zwischensumme	1.410.000	7,05 %	6,71 %
Liquiditätsreserve	960.100	4,80 %	4,57 %
Summe	21.000.100	105,00%	100,00 %

Mittelherkunft	in EUR	in % des Eigenkapitals	in % des Gesamtkapitals
Eigenkapital			
Kommanditkapital	20.000.000	100,00 %	95,24 %
Einlage Treuhandkommandistin	100	0,00 %	0,00 %
Ausgabeaufschlag	1.000.000	5,00 %	4,76 %
Summe	21.000.100	105,00 %	100,00 %

Bei sämtlichen Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge, welche die ggf. vorhandene Umsatzsteuer einschließen.

Der Investitions- und Finanzplan basiert auf einer prognostizierten Kapitaleinwerbung in Höhe von EUR 20.000.000. Konzeptionsgemäß sollen die Investitionen ausschließlich durch Eigenkapital finanziert werden. Die Investmentgesellschaft hat ein geplantes Eigenkapital in Höhe von EUR 20.000.100 (zzgl. 5 % Ausgabeaufschlag). Die Treuhandkommandistin hat EUR 100 eingezahlt. Eine Erhöhung auf bis zu EUR 30.000.100 ist zulässig.

Unter Berücksichtigung einer geplanten Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 960.100 sowie Initialkosten i. H. v. EUR 1.410.000 stehen rund 93 % des Eigenkapitals für Investitionen zur Verfügung.

Das für Investitionen zur Verfügung stehende Kapital i. H. v. EUR 18.630.000 soll für die Beteiligung an Spezial-AIF der Anlageklasse Private Equity, insbesondere Venture Capital, verwendet werden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die konkreten Zielfonds noch nicht fest, so dass es sich bei den im Investitions- und Finanzplan dargestellten Beträgen um geschätzte Beträge handelt.

9.2. PROGNOSTIZIERTER GESAMTMITTLRÜCKFLUSS (VOR STEUERN)

Aus der Beteiligung an den Zielfonds sowie insbesondere der Liquidation bzw. dem Verkauf dieser wird ein prognostizierter Gesamtmittelrückfluss bis zum Ende der geplanten Laufzeit von ca. 234,18 % bezogen auf die Kommanditeinlage ohne Ausgabeaufschlag und vor Abzug von Steuern erwartet. Hieraus ergibt sich ein IRR (Internal Rate of Return) von 9,32 %.

Das Ergebnis des individuellen Anlegers kann hiervon aufgrund individueller Beitritts- und Annahmezeiten sowie weiteren individuellen Voraussetzungen abweichen.

Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes noch nicht feststeht, in welche konkreten Zielfonds investiert wird, lässt sich eine detaillierte, das heißt auf bestimmte Anlageobjekte gestützte Prognoserechnung nicht aufstellen. Um einen Anhaltspunkt für den möglichen wirtschaftlichen Verlauf einer Beteiligung an der Investmentkommanditgesellschaft darzustellen, werden folgende vereinfachte Annahmen getroffen, von denen die tatsächlichen Gegebenheiten erheblich abweichen können.

- Das Eigenkapital der Investmentgesellschaft beträgt EUR 20.000.100.
- Das eingeworbene, für Investitionen zur Verfügung stehende Kapital wird bis zum 31.12.2025 vollständig investiert. Nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 960.100 werden EUR 18.630.000 in Zielfonds investiert.
- Es wird auf Ebene der Investmentgesellschaft kein Fremdkapital aufgenommen.
- Die Kosten für den Eigenkapitalvertrieb (Ausgabeaufschlag) betragen EUR 1.000.000.
- Die Kosten für die Gesamtkonzeption inkl. aller Gründungskosten betragen EUR 410.000.
- Die jährlich anfallenden laufenden Kosten der Investmentgesellschaft betragen im Jahr 2024 EUR 171.000. Zwischen 2025 und 2033 belaufen sie sich auf EUR 151.000 bis EUR 180.000. Zusätzlich kann auf Gesellschaftsebene ein jährlicher Gewerbesteueraufwand entstehen. Da die Gesellschaft planmäßig lediglich im Jahr 2029 laufende Erträge erzielt, fällt voraussichtlich lediglich in 2029 ein Gewerbesteueraufwand an.
- Anfallende Kosten auf Zielfondsebene wurden nicht berücksichtigt.
- Die durchschnittliche jährliche Wertsteigerung der Investments beträgt 13,68 % p. a.
- Es wird eine Zwischenausschüttung i. H. v. 2,5 % bezogen auf den unterstellten Verkehrswert der Zielfonds aus vorzeitigen Exits in 2029 angenommen.
- Im Jahr 2033 werden die Investments der Zielfonds vollständig veräußert und die Zielfonds liquidiert. Hieraus resultiert ein Rückfluss aus den Zielfonds basierend auf einem Multiple i. H. v. 3,0. Die resultierenden Rückflüsse werden nach Abzug der erfolgsabhängigen Vergütung i. H. v. EUR 6.209.000 sowie des Gewerbesteueraufwandes i. H. v. EUR 2.911.000 an die Anleger zurückgezahlt.
- Es erfolgen während der Fondslaufzeit keine Ausschüttungen oder Auszahlungen aus der Investmentgesellschaft.



10. VERWALTUNG DER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

10.1. TECHNIKEN UND INSTRUMENTE ZUR VERWALTUNG DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

Zu den Techniken und Instrumenten, von denen bei der Verwaltung der Investmentgesellschaft Gebrauch gemacht werden kann, gehören die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement der KVG. Die KVG schließt keine Darlehensgeschäfte und Pensionsgeschäfte ab. Weiterhin führt sie keine Leerverkäufe durch. Hinsichtlich der mit den Techniken und Instrumenten, von denen bei der Verwaltung der Investmentgesellschaft Gebrauch gemacht werden kann, verbundenen Risiken, Interessenkonflikte und Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Investmentgesellschaft wird auf die Ausführungen im Kapitel 2 sowie Kapitel 4 verwiesen.

10.2. INFORMATIONEN ZUM RISIKOMANAGEMENT

Die KVG hat eine unabhängig von den operativen Geschäftsbereichen agierende Risikomanagementfunktion eingerichtet. Das Risikomanagement hat insbesondere zu gewährleisten, dass für jeden der von ihr verwalteten AIF die wesentlichen Risiken jederzeit erfasst, gemessen, gesteuert und überwacht werden können. Dabei orientiert sie sich am jeweiligen Produktlebenszyklus des AIF.

Der am Erwerb einer Beteiligung Interessierte kann Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft verlangen. Er erhält diese Informationen in schriftlicher oder elektronischer Form von der KVG.

10.3. LIQUIDITÄTSMANAGEMENT

Die KVG hat für die Investmentgesellschaft ein Liquiditätsmanagementsystem eingerichtet, das die Anforderungen nach § 30 KAGB und etwaiger weiterer einschlägiger Bestimmungen erfüllt und die Sicherstellung einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Investmentgesellschaft zum Ziel hat. Durch die Gegenüberstellung von Ein- und Auszahlungen wird der Liquiditätsbedarf der Investmentgesellschaft ermittelt. Sich abzeichnenden Liquiditätsdefiziten kann so frühzeitig entgegengewirkt werden.

Da eine Rückgabe von Anteilen an der Investmentgesellschaft während der Laufzeit nicht möglich ist, beschränkt sich das Liquiditätsmanagement darauf, jederzeit ausreichend liquide Mittel zur Bestreitung der laufenden Kosten der Investmentgesellschaft vorzuhalten. Auszahlungen an Anleger dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn der Investmentgesellschaft eine ausreichende Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte verbleibt.

10.4. REGELN FÜR DIE VERMÖGENSBEWERTUNG

10.4.1. Ankaufsbewertung

Die Ankaufsbewertung der von der Investmentgesellschaft zu erwerbenden Vermögensgegenstände erfolgt gemäß § 261 Abs. 6 KAGB durch einen externen Bewerter. Die KVG bestellt unter Beachtung der Voraussetzungen des KAGB, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 und den Regelungen ihrer Bewertungsrichtlinie einen externen Bewerter, der von der KVG, den von der KVG verwalteten AIF sowie den Personen mit engen Verbindungen zur KVG oder den verwalteten AIF unabhängig ist und die Voraussetzungen nach § 216 KAGB erfüllt. Die KVG teilt der BaFin die Bestellung des externen Bewerter vor dessen Beauftragung schriftlich mit. Die Bewertung der Spezialfonds erfolgt durch die Ermittlung des Fondsvermögens anhand einer statischen „Net Asset Value-Ermittlung“ gem. §§ 271, 168 f. KAGB i. V. m. § 28 KARBV. Dabei ist von dem letzten mit Bestätigungsvermerk eines Abschlussprüfers versehenen Jahresabschluss der Spezialfonds auszugehen.

Der Bewerter ist für die Auswahl der Quellen, Methoden und Parameter der Bewertung zuständig. Er erhält von der KVG die bewertungsrelevanten Unterlagen und Informationen. Die Bewertung hat der Bewerter sodann auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie eigener Erhebungen und Plausibilisierungen vorzunehmen. Bei der Bewertung sind alle den Wert beeinflussenden Umstände nach pflichtgemäßem gutachterlichen Ermessen zu berücksichtigen. Die Bewertung wird vor Abschluss des Kauf- bzw. Beteiligungsvertrages durch die Verwahrstelle geprüft.

10.4.2. Laufende Bewertung

Die laufende Bewertung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil müssen mindestens einmal jährlich erfolgen. Eine Bewertung der Vermögensgegenstände und eine Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil hat auch dann zu erfolgen, wenn das Gesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft erhöht oder herabgesetzt wird.

Die Bewertung der Zielfonds kann durch die KVG erfolgen. Hierbei ist sichergestellt, dass die Bewertung von der Portfolioverwaltung und der Vergütungspolitik der KVG funktional unabhängig ist. Die KVG bevorzugt, die Folgebewertungen durch einen externen Bewerter durchführen zu lassen. In diesem Fall stellt sie sicher, dass keine Personenidentität zwischen dem Bewerter, der die Ankaufsbewertung vorgenommen hat, und dem Folgebewerter besteht.

Für die Ermittlung des Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft werden die Verkehrswerte der zum Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände zusammengerechnet und etwaige aufgenommene Kredite oder sonstige Verbindlichkeiten hiervon abgezogen.

Die Bewertung der Spezial-AIF stellt auf eine aktuelle geprüfte Vermögensaufstellung bzw. den jeweiligen mit Bestätigungsvermerk eines Abschlussprüfers versehenen Jahresabschluss ab, in welchen der Ausweis der Vermögensgegenstände zu Verkehrswerten erfolgt, und wird anhand grundsätzlich anerkannter und geeigneter Bewertungsmethoden für die Bewertung von Anlagen in Spezial-AIF durchgeführt.

Gemäß §§ 271, 168 f. KAGB i. V. m. § 28 KARBV erfolgt die Verkehrswertermittlung durch die Bestimmung des Fondsvermögens über eine statische "Net Asset Value-Ermittlung". Der Net Asset Value der Spezialfonds setzt sich aus den Verkehrswerten der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten zusammen.

Die Ermittlung der Verkehrswerte der von den Spezialfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, insbesondere der Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen sind, erfolgt i. d. R. durch die Spezialfonds selbst. Die Bewertungsmethodik erfolgt in Übereinstimmung mit den International Private Equity and Venture Capital Valuation (IPEV) Guidelines und ist hinsichtlich ihrer Angemessenheit durch den Abschlussprüfer bestätigt. Im Rahmen der Bewertung des Fondsvermögens der Spezialfonds werden diese zusätzlich auf Plausibilität geprüft.

Der ermittelte Wert des Spezialfonds wird der Investmentgesellschaft entsprechend ihres Anteils am jeweiligen Fonds zugerechnet.

Bankguthaben der Investmentgesellschaft werden zu ihrem Nennwert zum Bewertungsstichtag zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet. Festgelder sind zum Verkehrswert zu bewerten, sofern das Festgeld kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt. Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Das Bewertungsverfahren und die Bewertung werden jährlich durch den Abschlussprüfer des Jahresabschlusses der Investmentgesellschaft geprüft. Darüber hinaus überprüft die Verwahrstelle regelmäßig die Bewertungsgrundsätze und -verfahren.

10.4.3. Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil

Für die Ermittlung des Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft werden die Verkehrswerte der zum Vermögen der Investmentgesellschaft gehörenden Vermögensgegenstände zusammengerechnet und etwaige aufgenommene Kredite oder sonstige Verbindlichkeiten hiervon abgezogen. Die Verkehrswerte werden dabei mit Hilfe marktüblicher Verfahren bestimmt.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Anlegers ergibt sich aus der Teilung des Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft durch die Anzahl der von der Investmentgesellschaft ausgegebenen Anteile, wobei für die Zwecke dieser Berechnung ein Anteil einem Zeichnungsbetrag von EUR 1.000 entspricht.

10.5. BISHERIGE WERTENTWICKLUNG, JÜNGSTER NETTOINVENTARWERT

Da die Investmentgesellschaft erst gegründet wurde, noch keine Anleger beigetreten sind und noch keine Investitionen getätigt wurden, liegt noch keine ausreichende Datenhistorie vor, um eine für den Anleger nützliche Aussage zur bisherigen Wertentwicklung der Investmentgesellschaft treffen zu können.

Der Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft wird künftig gemäß den gesetzlichen Vorschriften jährlich ermittelt und regelmäßig im Jahresbericht mitgeteilt.

10.6. INTERESSENKONFLIKTE

Interessenkonflikte können immer dann entstehen, wenn Personen verschiedene Funktionen innehaben und für verschiedene Gesellschaften Entscheidungen treffen. Mögliche Interessenkonflikte sind in Kapitel 2 beschrieben.

Die von der KVG erlassene Interessenkonflikt-Richtlinie soll vermeiden, dass Interessenkonflikte der Investmentgesellschaft und ihren Anlegern schaden (siehe auch Kapitel 7.3).

10.7. PRIMEBROKER

Es bestehen keine Vereinbarungen mit einem Primebroker, sodass Angaben gemäß § 165 Abs. 7 KAGB entfallen.

11. KOSTEN

Die nachfolgenden laufenden Vergütungen und Kosten berücksichtigen, soweit sie der Umsatzsteuer unterliegen, die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

11.1. AUS DER INVESTMENTGESELLSCHAFT ZU ZAHLLENDE VERGÜTUNGEN, KOSTEN UND GEBÜHREN

11.1.1. Initialkosten und Ausgabeaufschlag

Der Investmentgesellschaft werden von der KVG in der Beitrittsphase für die Konzeption des Beteiligungsangebotes einmalige Kosten in Höhe von 2,05 % der Kommanditeinlage belastet. Die Initialkosten in Höhe von 2,05 % des gezeichneten Kapitals sind unmittelbar nach Einzahlung der Einlage und Ablauf der Widerrufsfrist zur Zahlung fällig. Sie setzen sich aus einer Konzeptionsvergütung in Höhe von 1,05 % und einer Vergütung für die Vertriebskoordination sowie das Marketing in Höhe von 1,00 % jeweils des gezeichneten Kommanditkapitals zusammen. Der Initiator, BVF Early Invest GmbH, erhält aus der Konzeptions- sowie Vertriebskoordinationsgebühr jeweils 0,5 % auf Basis des gezeichneten Kommanditkapital. Darüber hinaus zahlt die KVG aus der Konzeptionsvergütung Set-up-Gebühren in Höhe von einmalig EUR 10.000 (zzgl. etwaiger USt.) an das Auslagerungsunternehmen MT Treuhand München GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



Außerdem erhält die KVG den vom Anleger zu zahlenden Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 5 % bezogen auf die Kommanditeinlage.

11.1.2. Laufende Vergütungen und Kosten

Vergütungen, die an die KVG, bestimmte Gesellschafter der Investmentgesellschaft sowie Dritte zu zahlen sind

Bemessungsgrundlage für die nachfolgend beschriebenen laufenden Vergütungen ist jeweils die Summe aus dem durchschnittlichen NAV der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungsstichtag von der Investmentgesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals. Die Einbeziehung der an die Anleger geleisteten Auszahlungen in die Bemessungsgrundlage soll der Vermeidung von Fehlanreizen dienen, die Veräußerung von Vermögensgegenständen bzw. die Auszahlung der Erlöse an die Anleger hinauszuzögern.

Die KVG erhält für die Verwaltung der Investmentgesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,35 % der Bemessungsgrundlage nach 8 Nr. 3 der Anlagebedingungen. Von der Fondsaufgabe bis zum 30.06.2025 beträgt die Vergütung mindestens EUR 30.000 p. a.. Die KVG ist berechtigt, auf die vorgenannte Vergütung jeweils monatlich am Ende eines Monats anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen. Aus dieser Vergütung erhält die Deutsche Fondstreuhand GmbH für ihre Tätigkeiten im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung 0,10 % der Bemessungsgrundlage.

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme und für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von insgesamt bis zu 0,012 % der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch 5.000 Euro p. a.. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, auf die vorgenannte Vergütung jeweils monatlich am Ende eines Monats anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.

Die Treuhandkommanditistin CONCEPT TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft mbH, München, erhält für ihre Verwaltungstätigkeiten, die sie allen Anlegern einschließlich den Direktkommanditisten gegenüber erbringt, eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,012 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, auf die vorgenannte Vergütung jeweils monatlich am Ende eines Monats anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.

Die KVG zahlt der MT Treuhand München GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,07735 % der Bemessungsgrundlage für die Übernahme der Buchhaltung, Jahresabschlusserstellung und Offenlegung. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsgebühr der KVG nicht abgedeckt und somit der Investmentgesellschaft zusätzlich belastet. Die MT Treuhand München GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist berechtigt, auf die vorgenannte Vergütung jeweils monatlich am Ende eines Monats anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.

Die KVG zahlt der BVF Early Invest GmbH aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 % der Bemessungsgrundlage für die Beratung bei der Investition, laufenden Berichterstattung und Anlegerkommunikation. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung der KVG nicht abgedeckt und somit der Investmentgesellschaft zusätzlich belastet. Die BVF Early Invest GmbH ist berechtigt, auf die vorgenannte Vergütung jeweils monatlich am Ende eines Monats anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.

Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,12 % der Bemessungsgrundlage nach Ziffer 2 im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch EUR 21.420 (brutto). Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Die Verwahrstelle kann nach Maßgabe der im Verwahrstellenvertrag getroffenen Bestimmungen der Gesellschaft zudem Aufwendungen für außerordentliche Leistungen, soweit sie nicht bereits von den vertraglichen Vereinbarungen umfasst sind, nach Aufwand und nach vorheriger Vereinbarung der BVF 4 KG separat in Rechnung stellen.

Weitere Aufwendungen, die zu Lasten der Investmentgesellschaft gehen

Folgende Kosten einschließlich darauf gegebenenfalls entfallender Steuern hat die Investmentgesellschaft zu tragen:

- Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gem. §§ 261, 271 KAGB;
- bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
- Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
- von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;

- ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- angemessene Kosten für Gesellschafterversammlungen;
- Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet;
- auf Ebene der von der Gesellschaft gehaltenen Zweckgesellschaften können ebenfalls Kosten nach Maßgabe von § 8 Ziffer 5 i bis xi anfallen; sie werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Zweckgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus.

11.1.3. Transaktionsvergütungen sowie Transaktions- und Investitionskosten

Transaktionsgebühren für die KVG für den Erwerb oder die Veräußerung der Zielfonds fallen nicht an.

Der Gesellschaft werden ausschließlich die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung der Zielfonds stehenden Kosten Dritter belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

11.1.4. Erfolgsabhängige Vergütung

Die KVG hat Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung, wenn zum Berechnungszeitpunkt folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Anleger haben Auszahlungen in Höhe ihrer geleisteten Einlagen erhalten, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird.
- Die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 1,0 % bezogen auf ihre geleisteten Einlagen für den Zeitraum ab dem Monatsultimo der Einzahlung ihrer Einlage bis zum Berechnungszeitpunkt erhalten.

Danach besteht ein Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung für die KVG in Höhe von 20 % aller weiteren Auszahlungen aus Gewinnen der Gesellschaft. Der jeweilige Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung wird jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahrs, spätestens nach der Veräußerung aller Vermögensgegenstände, zur Zahlung fällig. Im Rahmen der Ermittlung der erfolgsabhängigen Vergütung werden Steuern, die nicht auf Gesellschaftsebene anfallen, sondern die die einzelnen Anleger unabhängig von ihren sonstigen persönlichen Verhältnissen schulden, die aber von der Gesellschaft für alle Anleger gemeinsam gezahlt worden sind, Auszahlungen gleichgestellt.

25 % des Vergütungsanspruches der KVG aus der erfolgsabhängigen Vergütung erhält der Initiator BVF Early Invest GmbH. Darüber hinaus erhält die CONCEPT TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft mbH 3,75 % sowie die MT Treuhand München GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft 11,25 % aus der Vergütung der KVG. Bis zu 35 % aus der Vergütung der KVG können an Vertriebspartner ausgegeben werden.

11.2. KOSTEN UND VERGÜTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN VON DER INVESTMENTGESELLSCHAFT GEHALTENEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Auf Ebene der Zielfonds fallen Vergütungen, etwa für deren Organe und Geschäftsleiter, und weitere Kosten an. Diese werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über die Reduzierung der erzielbaren Mittelrückflüsse und den Wert der Zielfonds auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus.

In der Regel fallen auf Ebene der Zielfonds laufende Vergütungen für die Kapitalverwaltungsgesellschaften, welche die Zielfonds verwalten und ggf. beraten, laufende Vergütungen unabhängig von der Performance der Zielfonds als prozentuale Größe bezogen auf das gezeichnete Kapital an.

Darüber hinaus erhält die KVG bzw. mit ihr verbundene Unternehmen regelmäßig eine Vergütung bei Erwerb oder Veräußerung der Investitionsgegenstände durch die Zielfonds sowie eine erfolgsabhängige Vergütung. Ebenfalls können im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. der Veräußerung einer Investition Vergütungen und Provisionen an Dritte und/oder die jeweilige Managementgesellschaft entstehen.

Üblicherweise erhält die Komplementärin eine Vergütung i. H. v. 5 % ihres Stammkapitals für ihre Kapitaleinlageverpflichtung sowie eine i. H. v. 1,5 – 2 % des gezeichneten bzw. zugesagten Eigenkapitals des Fonds für die Kapitaleinlageverpflichtung.

Für Ihre Verwaltungs- und Geschäftsführungstätigkeiten erhält die geschäftsführende Kommanditistin üblicherweise eine Management Fee i. H. v. 1,0 - 2,5 % des gezeichneten bzw. Zugesagten Kapitals.

Darüber hinaus fällt i. d. R. eine erfolgsabhängige Vergütung i. H. v. 20 % aller weiteren Auszahlungen aus Gewinnen der Gesellschaft an, nachdem alle Anleger Auszahlungen in Höhe ihrer geleisteten Einlage sowie Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 7 – 8 % bezogen auf ihre geleistete Einlage erhalten haben.

Gebühren und Aufwendungen Dritter, die im Zusammenhang mit der Organisation, Gründung und Vermarktung der Spezialfonds anfallen, werden den Spezialfonds üblicherweise bis zu einem Höchstbetrag von 1 % des zugesagten bzw. Gezeichneten Kapitals weiterbelastet.



Darüber hinaus haben die Spezialfonds weitere Kosten im Zusammenhang ihrer Tätigkeit zu tragen, bspw. Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Kosten Dritter im Zusammenhang mit der Buchführung und Rechnungslegung.

Ferner können im Rahmen der Errichtung und Verwaltung der Zielfonds Gebühren, Kosten und Steuern, insbesondere für die Buchhaltung, Steuer- und Rechtsberatung sowie Steuerzahlungen, anfallen.

Da die konkreten Investitionsgegenstände zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, sind detailliertere Angaben zu der Art und Höhe sowie zum Zeitpunkt der Fälligkeit dieser sowie ggf. weiterer Kosten auf Ebene der Zielfonds möglich.

Die KVG hat im Jahresbericht die Vergütung offenzulegen, die der Fondsgesellschaft von der KVG selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer EU- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die von der Fondsgesellschaft gehaltenen Anteile an Investmentvermögen berechnet wurde.

11.3. VOM ANLEGER ZU ZAHLENDE GEBÜHREN UND KOSTEN

11.3.1. Ausgabeaufschlag

Der vom Anleger zu zahlende Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 5 % des Zeichnungsbetrages ist ein Teil der Eigenkapitalvermittlungsprovision. Ein Rücknahmeaufschlag wird nicht erhoben.

11.3.2. Sonstige vom Anleger zu zahlende Kosten

Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrages und einer eigenen Eintragung als Kommanditist die ihm dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der KVG oder der Investmentgesellschaft entstehen ihm aus diesem Anlass nicht.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 5 % des Anteilwertes verlangen.

Zahlungen, die an Anleger oder sonstige Berechtigte z. B. auf Auslandskonten oder Fremdwährungskonten geleistet werden, werden unter Abzug der hierbei anfallenden Gebühren, z. B. Fremdwährungsgebühren, geleistet.

Der Anleger trägt alle selbst veranlassten Kosten z. B. für Rechts und Steuerberatung, Reisekosten, Kosten der Kontoführung und des Zahlungsverkehrs.

Über die Höhe der vorgenannten Kosten kann keine Aussage getroffen werden, da die Kosten unter anderem von der Höhe der Kommanditeinlage des Anlegers abhängig sind.

11.4. GESAMTKOSTENQUOTE

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zulasten der Investmentgesellschaft angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft innerhalb des jeweiligen Geschäftsjahres in Form einer einzigen Zahl ausgewiesen (nachfolgend auch „Gesamtkostenquote“). Einbezogen werden die Kosten für die Verwaltung der Investmentgesellschaft durch die KVG, die Vergütungen für die Treuhänderin und die persönlich haftende Gesellschafterin, Kosten für die Verwahrstelle, weitere Verwaltungskosten, die der Investmentgesellschaft direkt oder mittelbar über die von der KVG verwalteten Spezial-AIF belastet wurden, sowie Gewerbesteuer. Kosten, die bei dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlageobjekten entstehen sowie weitere Kosten, die die Investmentgesellschaft unter bestimmten Umständen zu tragen hat, werden aus der Investmentgesellschaft gezahlt und sind nicht in der Berechnung der Gesamtkostenquote enthalten. Gleiches gilt für Kosten auf Ebene der Zielgesellschaften.

11.5. RÜCKVERGÜTUNGEN

Der KVG fließen keine Rückvergütungen der aus der Investmentgesellschaft an die Verwahrstelle oder Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsentschädigungen zu.

12. ANTEILE

12.1. ANTEILKLASSEN

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Verschiedene Anteilklassen werden nicht gebildet.

12.2. ART UND HAUPTMERKMALE DER ANTEILE

Angeboten wird die mittelbare Beteiligung an der Investmentgesellschaft als Treugeber über die Treuhänderin CONCEPT TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft mbH.

Die Anteile an der Investmentgesellschaft sind nicht durch Globalurkunden verbrieft und es werden keine Anteilsscheine oder Einzelurkunden ausgegeben. Die Anteile lauten nicht auf den Inhaber oder Namen eines Anlegers.

Der Gesellschaftsvertrag und der Treuhandvertrag sowie die dazugehörige Beitrittserklärung, auf deren Grundlage der Beitritt der Anleger zu der Investmentgesellschaft erfolgt, regeln die Rechtsstellung der Anleger untereinander und im Verhältnis zu der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie der Treuhänderin.

Mit der Zeichnung wird zwischen den Treugebern und der Treuhänderin der Treuhandvertrag auf grundsätzlich unbestimmte Zeit geschlossen. Ordentliche Kündigungen sind ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

Die Treugeber sind berechtigt, ihre Treugeberstellung zu wechseln und sich selbst als in das Handelsregister als Direktkommanditist eintragen zu lassen. Dieses Verlangen ist in Textform gegenüber der Treuhänderin, der KVG oder der Gesellschaft zu erklären. Voraussetzung für die Übernahme der unmittelbaren Stellung als Direktkommanditist ist jedoch, dass der Treugeber der Komplementärin und der Treuhänderin auf eigene Kosten eine notariell beglaubigte, während der Dauer seiner Beteiligung an der Gesellschaft unwiderrufliche und über den Tod hinaus gültige Handelsregistervollmacht erteilt hat, welche die Komplementärin und die Treuhänderin jeweils einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB sowie mit der Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten ermächtigt, den jeweiligen Kommanditisten in jeder Hinsicht bei allen Anmeldungen zum Handelsregister der Gesellschaft umfassend zu vertreten. Die mit der eigenen Handelsregistereintragung eines Treugebers als Kommanditist entstehenden Kosten sind von diesem zu tragen. In diesem Fall endet das Treuhandverhältnis.

Bei mittelbarer Beteiligung über die Treuhänderin hat der Treugeber im Innenverhältnis der Investmentgesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist (vergleiche § 152 Abs. 1 Satz 3 KAGB).

Die Anteile an der Investmentgesellschaft sind insbesondere mit den nachfolgenden Hauptmerkmalen ausgestattet, welche sich in den folgenden mit der Beteiligung verbundenen Rechte und Pflichten konkretisieren:

- Pflicht zur Zahlung des Zeichnungsbetrages inklusive Ausgabeaufschlag entsprechend der Fälligkeit,
- Recht auf Beteiligung am Vermögen und dem laufenden Ergebnis der Gesellschaft (Gewinne und Verluste) sowie an Liquiditätsauszahlungen entsprechend der gesellschaftsvertraglichen und gesetzlichen Regelungen,
- Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Mitwirkung an Beschlussfassungen,
- Weisungsbefugnis gegenüber der Treuhänderin bezüglich der Stimmrechtsausübung,
- Widerspruchs-, Informations- und Kontrollrechte gem. §§ 164, 166 HGB,
- Recht auf Direkteintragung im Handelsregister (spätere Umwandlung der Treugeberstellung),
- Anspruch auf Auszahlung eines Abfindungsguthabens im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft,
- Recht zur außerordentlichen Kündigung,
- Recht auf Verfügung über die Beteiligung, insbesondere Übertragung dieser nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Treuhänderin, der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Komplementärin,
- Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB (siehe „Haftungsrisiko“ im Kapitel 2),
- Mitteilungspflicht relevanter persönlicher Daten, insbesondere bei Änderungen dieser,
- Pflicht zur Vertraulichkeit sowie Einhaltung gesellschaftsvertraglicher Treuepflichten.

Den Gesellschaftern stehen die gesetzlich bestimmten Widerspruchs-, Informations- und Kontrollrechte gemäß § 166 HGB zu. Darüber hinaus sind die Gesellschafter berechtigt, auf eigene Kosten die Bücher und Papiere der Gesellschaft einzusehen oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe einsehen zu lassen. Die Direktkommanditisten und Treugeber haben auch die Kosten der Gesellschaft zu tragen, sofern durch die Ausübung der Kontrollrechte durch den Direktkommanditisten bzw. Treugeber der Gesellschaft gesonderte Kosten entstehen, z. B. durch die Beauftragung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwaltes im Rahmen einer Akteneinsichtnahme oder zur Beantwortung von Anfragen, die über eine gewöhnliche Ausübung der Kontrollrechte hinausgeht. Die Komplementärin darf die Einsichtnahme in Bücher und Papiere der Gesellschaft nur aus wichtigem Grund verweigern, z. B., wenn zu befürchten ist, dass der Kommanditist die Rechte zu gesellschaftsfremden Zwecken ausübt und/oder der Gesellschaft hierdurch ein nicht unerheblicher Nachteil droht.

Alle Gesellschafter sind berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und an der Beschlussfassung mitzuwirken. Je volle EUR 10 der Haftsumme gewähren dem Gesellschafter eine Stimme. Die Treugeber sind berechtigt, der Treuhänderin Weisungen hinsichtlich der Ausübung ihres Stimmrechtes in der Gesellschafterversammlung zu erteilen. Jeder Anleger ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten zu lassen (s. hierzu Kapitel 3).

12.3. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Investmentgesellschaft beabsichtigt, ihr Kommanditkapital durch die Ausgabe von mittelbaren Beteiligungen an der Gesellschaft um EUR 20.000.000 einmalig oder in Teilbeträgen auf EUR 20.000.100 zu erhöhen. Eine Erhöhung auf bis zu EUR 30.000.100 ist zulässig.

Mittels Zeichnung der Beitrittserklärung und deren Annahme durch die KVG HTB Hanseatische Fondshaus GmbH und Treuhänderin CONCEPT TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft mbH erfolgt die Ausgabe von Anteilen.

Der Zeichnungsbetrag inklusive Ausgabeaufschlag ist nach Annahme der Beitrittserklärung und schriftlicher Zahlungsaufforderung durch die



KVG und Treuhänderin zugunsten des nachfolgenden Kontos zu zahlen.

Zahlungsempfänger:	BVF Early Invest GmbH & Co. 4 geschlossene InvKG
Bank:	NORD/LB
IBAN:	DE59 2505 0000 0202 0942 64
BIC:	NOLADE2HXXX

Die Verpflichtung der Treuhänderin gegenüber der Investmentgesellschaft zur Zahlung der Pflichteinlagen zzgl. Ausgabeaufschlag auf die jeweilige Treugeberbeteiligung wird durch die Zahlung des Treugebers an die Gesellschaft zugleich erfüllt.

Die Treuhänderin wird ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft mit Wirkung auf den Tag der Einzahlung in Höhe der eingezahlten Pflichteinlage einschließlich Ausgabeaufschlag für den Treugeber erhöhen, nicht jedoch vor Annahme der Beitrittserklärung. Hinsichtlich des nicht geleisteten Teils der Pflichteinlage (einschließlich anteiligem Ausgabeaufschlags) des Treugebers ist die Treuhänderin berechtigt, die Erhöhung ihrer Beteiligung für den Treugeber insoweit endgültig abzulehnen, wenn dieser den noch ausstehenden Teil nicht innerhalb von 14 Tagen nach erneuter Aufforderung durch die Treuhänderin leistet. Leistet ein Treugeber die Pflichteinlage einschließlich Ausgabeaufschlag trotz Aufforderung insgesamt nicht, so ist die Treuhänderin berechtigt, den Treuhandvertrag mit dem Treugeber außerordentlich zu kündigen.

Die Zeichnungsfrist beginnt, nachdem die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Vertriebszulassung erteilt hat. Sie endet mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 (Schließungstermin). Die Komplementärin ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Kapitalerhöhung (unabhängig vom Erreichen des Emissionsvolumens) bis zum 30.06.2025 zu verlängern oder vorzeitig zu beenden und damit den Schließungstermin vor- bzw. zurückzulegen.

Eine Rückgabe oder ein Umtausch der Beteiligungen an der Investmentgesellschaft ist nicht möglich. Eine ordentliche Kündigung der Investmentgesellschaft ist während der Grundlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen ausgeschlossen.

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist möglich.

Das Angebot von in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Beteiligungen an der Fondsgesellschaft ist ausschließlich in Deutschland zulässig.

12.4. AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS, KEINE NACHSCHUSSPFLICHT

Der Ausgabepreis entspricht der Summe aus dem Zeichnungsbetrag und dem Ausgabeaufschlag. Der Zeichnungsbetrag beträgt für jeden Anleger mindestens EUR 10.000. Höhere Summen müssen ohne Rest durch EUR 1.000 teilbar sein. Anleger haben die in der Beitrittserklärung jeweils vereinbarte Pflichteinlage zu leisten. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des Zeichnungsbetrages. Es steht der Investmentgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag stellt einen Teil der Vergütung für den Vertrieb der Anteile an der Investmentgesellschaft dar.

Die Veröffentlichung des Ausgabepreises erfolgt ausschließlich zu Beginn des Vertriebs im Rahmen der Verkaufsunterlagen.

Eine Rückgabe oder ein Umtausch der Beteiligungen an der Investmentgesellschaft ist nicht möglich, daher wird kein Rücknahmeabschlag erhoben.

Vorbehaltlich eines zu zahlenden Ausgabeaufschlags unterliegt der Treugeber keiner Nachschusspflicht, sobald er seine Einlage in voller Höhe geleistet hat. Entnahmen führen zu keinem Wiederaufleben der Einlageverpflichtung. Davon unberührt bleibt die gesetzliche Haftung gegenüber Dritten im Fall einer Einlagenrückgewähr. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen.

12.5. HAFTSUMME

Von den von der Treuhänderin übernommenen Pflichtenlagen wird jeweils EUR 1,00 je EUR 100,00 ihrer Pflichteinlagen in das Handelsregister eingetragen. Die gilt auch in dem Falle, dass ein Anleger Direktkommanditist wird.

12.6. BETEILIGUNG AM LAUFENDEN ERGEBNIS DER GESELLSCHAFT

Für die Gesellschafter werden nach § 6 des Gesellschaftsvertrags unverzinsliche Kapitalkonten geführt (Kapitalkonto I und II). Alle Gesellschafter sind grundsätzlich im Verhältnis ihrer auf ihrem festen Kapitalkonto verbuchten Pflichteinlage am laufenden Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Investmentgesellschaft beteiligt. Die Gewinne und Verluste werden allen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I und II am 31. Dezember des jeweiligen Jahres zueinander verteilt, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Verluste werden den Gesellschaftern auch insoweit zugewiesen, als sie deren Pflichteinlagen übersteigen. Die Komplementärin ist am Gewinn und Verlust nicht beteiligt.

Alle Gesellschafter erhalten bis zum 31.12.2024 eine Vorabverzinsung in Höhe von 5,0 % p. a. bezogen auf das von ihnen eingezahlte Kommanditkapital (ohne Ausgabeaufschlag). Diese Vorabverzinsung wird ab dem Tag nach Gutschrift ihrer Einlage, jedoch nicht vor Ablauf von 15 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin berechnet. Die Vorabverzinsung wird mittels der taggenauen Zinsberechnungsmethode (act/act) ermittelt und den Gesellschaftern als Vorabgewinn gutgeschrieben.

Die nach Abzug der Vorabverzinsung verbleibenden Gewinne und Verluste der Jahre 2023 und 2024 werden – soweit steuerlich zulässig – durch Vorabzurechnung so verteilt, dass sämtliche Gesellschafter unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts im Verhältnis ihrer Einlagen zu den gesamten Einlagen der Investmentgesellschaft möglichst gleich im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I und II zueinander am kumulierten Ergebnis daran partizipieren. Die Vorabverzinsung ist hierbei außer Betracht zu lassen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass alle Gesellschafter zum 31.12.2024 hinsichtlich ihrer Ergebnisbeteiligung (ohne Berücksichtigung der Vorabverzinsung) gleichgestellt sind. Wird eine Gleichstellung in den jeweiligen Jahren nicht erreicht, so gilt diese Vorschrift auch in den Folgejahren einschließlich der Verteilung des Liquidationsergebnisses bis eine Gleichstellung erreicht ist.

Nach erfolgter Gleichstellung wird das Ergebnis auf alle Gesellschafter im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen zueinander zum jeweiligen Jahresende verteilt.

12.7. AUSZAHLUNGEN/ENTNAHMEN

Aus dem Liquiditätsüberschuss der Investmentgesellschaft ist von der KVG zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine angemessene Liquiditätsreserve zu bilden. Die nach Bildung dieser Liquiditätsreserve verbleibende Liquidität bildet nach Feststellung des Jahresabschlusses die Grundlage für die Auszahlungen an die Kommanditisten (§ 12 Gesellschaftsvertrag).

Die Ergebnisanteile werden in folgender Reihenfolge entnommen:

1. Vorabverzinsung
2. Sonstige Ergebnisverwendung.

Die Auszahlung des vorgenannten Liquiditätsüberschusses unterliegt folgenden Voraussetzungen:

- Vorliegen eines Beschlusses der Gesellschafter gemäß Gesellschaftsvertrag und
- es bestehen keine etwaig zu erfüllenden Auflagen Dritter, zum Beispiel Kreditinstituten, die der geplanten Auszahlung entgegenstehen.

Auszahlungen freier Liquidität bzw. Gewinnausschüttungen können bereits vor einem Gesellschafterbeschluss nach pflichtgemäßem Ermessen der KVG vorgenommen werden. Dies setzt voraus, dass die freie Liquidität nicht zur Erfüllung gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen benötigt wird und darüber hinaus eine angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung besteht. Bis ein Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Zustimmung und Genehmigung der Auszahlung gefasst wurde, werden die Auszahlungen dann als Forderungen der Investmentgesellschaft gegen die entsprechenden Gesellschafter erfasst. Nicht genehmigte Auszahlungen werden als unverzinsliche Darlehen gewährt und können von der Investmentgesellschaft ohne weitere Voraussetzungen zurückverlangt werden.

Die Anleger nehmen an den Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen im Verhältnis ihrer Pflichteinlage zueinander teil.

Sonderentnahmerechte der Gesellschafter bestehen, soweit von der Gesellschafterversammlung nicht abweichend beschlossen, nicht.

Soweit auf die an die Gesellschafter geleisteten Zahlungen Kapitalertragsteuer oder eine andere vergleichbare Quellensteuer zu zahlen oder eine solche bereits abgezogen worden ist oder die Investmentgesellschaft aufgrund einer Verfügung oder Vereinbarung mit den Steuerbehörden Steuern abzuführen hat und diese Steuern nur bestimmte Gesellschafter betreffen, ist der dafür erforderliche Betrag von den auf diese Gesellschafter entfallenden Auszahlungen von der Investmentgesellschaft einzubehalten oder der Investmentgesellschaft zu erstatten.

Zahlungen an die Anleger erfolgen in Euro. Sämtliche Gebühren, die z. B. für Zahlungen auf Auslandskonten oder Fremdwährungskonten anfallen, gehen zu Lasten des Anlegers.

12.8. HANDELBARKEIT UND ÜBERTRAGBARKEIT

Die vollständige oder teilweise (rechtsgeschäftliche) Verfügung über und/oder Übertragung oder Belastung von unmittelbaren Beteiligungen oder von Rechten daran sowie wirtschaftlich gleichstehende Geschäfte, zum Beispiel die Einräumung von Unterbeteiligungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Komplementärin und der KVG in Textform, bei mittelbar Beteiligten zudem der Treuhänderin. Bei Direktkommanditisten sind sie ferner davon abhängig, dass der Erwerber eine notarielle Handelsregistervollmacht erteilt hat. Verfügungen über Kommanditanteile sind nur an Personen und Gesellschaften möglich, die gemäß den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen von einer Beteiligung nicht ausgeschlossen sind (insb. Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika beziehungsweise US-Personen, sowie Staatsangehörige Kanadas, Japans oder Australiens).

Jede beabsichtigte Verfügung über das Treugut ist der Treuhänderin zur Erteilung der Zustimmungen mit einer Frist von einem Monat vorab schriftlich anzuzeigen. Die Treuhänderin, die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Komplementärin dürfen ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

Eine Zustimmung der Komplementärin sowie der KVG und ggf. der Treuhänderin ist nicht erforderlich für die Verfügung über einen Kommanditanteil eines Kommanditisten auf seinen Ehegatten, seine eingetragenen Lebenspartner oder seine Abkömmlinge sowie für die Verpfändung oder Sicherheitsabtretung der Beteiligung oder der vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Beteiligung an ein Kreditinstitut.



Eine Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft möglich.

Führt die Verfügung über einen Kommanditanteil bei der Investmentgesellschaft zu Kosten und/oder steuerlichen Nachteilen, so sind der Übertragende (Verfügende) und der Übernehmende (Begünstigte) der Beteiligung oder Rechte der Investmentgesellschaft als Gesamtschuldner zum Ausgleich dieser Kosten und Nachteile verpflichtet. Dies gilt nicht für die Treuhänderin.

Der Komplementärin wird für alle Verkäufe von Kommanditanteilen mit Ausnahme der in § 14 Ziffer 3 Gesellschaftsvertrag genannten Fälle ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe von § 14 Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrages eingeräumt.

Das Vorstehende gilt für die mittelbare Beteiligung eines Treugebers mit der Maßgabe entsprechend, dass der Übertragungsgegenstand nicht die treuhänderisch gehaltene unmittelbare Kommanditbeteiligung, sondern das Treuhandverhältnis selbst ist.

Der Gesellschafter hat der Gesellschaft alle deren Aufwendungen und Kosten aus und im Zusammenhang mit der Übertragung des Kommanditanteils – mit Ausnahme der Übertragung im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge – zu erstatten. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 5 % des Anteilwertes verlangen.

Bei Übertragung sowie bei jedem sonstigen Übergang der Gesellschafterstellung auf einen Dritten, ob im Rahmen von Gesamtrechts- oder Sonderrechtsnachfolge, werden alle Kapitalkonten unverändert und einheitlich fortgeführt. Die Übertragung oder der Übergang einzelner Rechte und/oder Pflichten hinsichtlich einzelner Gesellschafterkonten ist nicht zulässig.

Die Beteiligung an der Investmentgesellschaft stellt eine beschränkt veräußerbare Beteiligung dar, für die kein geregelter Markt existiert. Die Anteile an der Investmentgesellschaft sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Es ist jedoch möglich, dass die Beteiligung an der Investmentgesellschaft über einen Zweitmarkt verkauft werden kann. Das Handelsvolumen und die Anzahl der Marktteilnehmer an diesem Zweitmarkt für geschlossene Fonds sind indes nicht mit anderen Märkten, wie zum Beispiel dem Aktienmarkt, vergleichbar. Aufgrund der vorstehenden Beschränkungen ist die freie Handelbarkeit der Beteiligung eingeschränkt. Ein möglicher Verkaufspreis orientiert sich am Markt.

12.9. TOD EINES ANLEGERS

Durch den Tod eines Gesellschafters (Direktkommanditisten oder Treugeber) wird die Investmentgesellschaft nicht aufgelöst. Die Investmentgesellschaft wird in diesem Fall mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt.

Die Erben und gegebenenfalls der Testamentsvollstrecker müssen sich durch Vorlage geeigneter Dokumente gegenüber der Investmentgesellschaft legitimieren. Sind mehrere Erben eines Gesellschafters in Form einer Erbengemeinschaft vorhanden, so können sie ihre Gesellschafterrechte aus der Beteiligung nur einheitlich und nur durch einen schriftlich bestellten gemeinsamen Vertreter ausüben. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Gesellschafter oder ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden Berufe sein. Solange die Legitimation der Erben nicht erfolgt ist und/oder bei mehreren Erben beziehungsweise Vermächtnisnehmern ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen alle Rechte aus dem jeweiligen Gesellschaftsanteil. Ausgenommen hiervon ist jedoch die Ergebnisbeteiligung; entsprechende Auszahlungen werden in diesem Zeitraum von der Investmentgesellschaft zinsfrei einbehalten.

Die Erben haben alle der Gesellschaft durch den Erbfall entstehenden Kosten zu tragen und die Gesellschaft von etwaigen steuerlichen Nachteilen aufgrund des Übergangs der Beteiligung freizustellen.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen werden Erben, die gemäß den gesellschaftsvertraglichen Regelungen von einer Beteiligung ausgeschlossen sind (vergleiche hierzu § 3 Ziffer 9 des Gesellschaftsvertrags), auf den Zeitpunkt des Erbfalls nicht Gesellschafter der Gesellschaft. Ihnen steht eine Abfindung zu. Die Gesellschaft wird mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

Die Mindestzeichnungssumme darf bei Aufteilung des Kommanditanteils unter den Erben des Treugebers nicht ohne Zustimmung der Komplementärin unterschritten werden.

12.10. AUSSCHIEDEN VON GESELLSCHAFTERN, AUSEINANDERSETZUNGSGUTHABEN

Ein Gesellschafter scheidet in den folgenden Fällen aus der Investmentgesellschaft aus:

- Wenn er das Gesellschaftsverhältnis wirksam kündigt, mit Wirksamwerden seiner Kündigung;
- wenn er gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrags aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen wird, mit Wirksamwerden des Ausschlusses;
- wenn er eine Klage auf Auflösung der Investmentgesellschaft erhebt (und nicht bereits gemäß § 17 Ziffer 1) des Gesellschaftsvertrags aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen wurde), mit Rechtskraft eines der Klage stattgebenden Urteils;
- wenn ein Gläubiger des Gesellschafters die Investmentgesellschaft wirksam kündigt;
- wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird;
- wenn die Einzelzwangsvollstreckung in seinen Kommanditanteil oder eines seiner sonstigen Gesellschafterrechte oder in einen seiner Ansprüche gegen die Investmentgesellschaft betrieben und nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Zustellung des Pfändungs- und/oder Überweisungsbeschlusses aufgehoben wird;
- die persönlich haftende Gesellschafterin, die Treuhänderin bzw. die KVG den ihnen obliegenden Verpflichtungen nach dem

Geldwäschegesetz nicht nachkommen können, da der Gesellschafter die hierfür erforderlichen Angaben innerhalb der ihm hierfür durch die Komplementärin gesetzten Frist nicht, nicht vollständig oder unzutreffend erteilt und die Fristsetzung einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthält.

Die Wirksamkeit des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters ist nicht von der Zahlung einer ihm nach Maßgabe von § 19 des Gesellschaftsvertrags gegebenenfalls zustehenden Abfindung oder einer über deren Höhe gegebenenfalls bestehenden Auseinandersetzung abhängig.

Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Investmentgesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Treugeber mit der Maßgabe entsprechend, dass in diesem Fall die Treuhänderin mit der für den jeweiligen Treugeber gehaltenen, anteiligen Kommanditbeteiligung aus der Investmentgesellschaft ausscheidet.

Der ausscheidende Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Weitergehende Ansprüche des ausgeschiedenen Anlegers sind ausgeschlossen.

Die Höhe des Abfindungsanspruchs bemisst sich nach dem Verkehrswert seines Gesellschaftersanteils. Bemessungsgrundlage für das Auseinandersetzungsguthaben ist der jeweils im letzten Jahresbericht ausgewiesene Wert der Anteile an der Investmentgesellschaft (der „Nettoinventarwert“). Endet ein Gesellschaftsverhältnis nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, so wird bei der Berechnung des Abfindungsguthabens das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres nicht berücksichtigt. Etwaige Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausscheidende Gesellschafter. Diese können von seinem Auseinandersetzungsguthaben in Abzug gebracht werden.

Kommt eine Einigung über die Höhe der Abfindung des ausscheidenden Kommanditisten nicht zustande, so wird die Höhe des Abfindungsanspruches von dem für das betreffende Geschäftsjahr ordentlich bestellten Abschlussprüfer der Investmentgesellschaft als Schiedsgutachter verbindlich festgestellt. Die Kosten dieses Schiedsgutachtens trägt der ausscheidende Anleger. Weichen die Feststellungen des Gutachters jedoch um mehr als 10 % zugunsten des ausscheidenden Anlegers von dem Wert gemäß Jahresbericht ab, so trägt die Investmentgesellschaft die gesamten Kosten des Schiedsgutachtens.

Die Abfindung ist in vier gleichen Halbjahresraten auszus zahlen, von denen die erste zum Halbjahresersten fällig wird, der auf eine Einigung über die Abfindung oder ihre Festsetzung folgt. Der jeweils ausstehende Teil der Abfindung ist vom Auseinandersetzungsstichtag an jährlich mit 2 % jährlich zu verzinsen.. Die Zinsen sind jeweils mit einer Rate auszus zahlen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Zahlung der Abfindung auszusetzen, solange und soweit anderenfalls die Liquiditätslage der Gesellschaft nachhaltig oder wesentlich gefährdet würde. Die vorzeitige gänzliche oder teilweise Zahlung der Abfindung ist jederzeit zulässig.

Ein Anspruch des ausgeschiedenen Gesellschafters auf Sicherheitsleistung für seine Abfindung besteht nicht.

Sofern ein Kommanditist nach § 17 aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird oder nach § 18 Ziffer 1 c) aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält er als Abfindung lediglich 60 % des vorstehend erläuterten Betrags.

12.11. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

Im Rahmen der Liquidation der Investmentgesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Investmentgesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft beglichen. Das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Gesellschaftsvermögen wird nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags verteilt.

Die Gesellschaft wird am Ende der gegebenenfalls verlängerten Laufzeit ohne Beschluss aufgelöst. Die Gesellschafterversammlung kann eine frühere Auflösung beschließen. Wird die Investmentgesellschaft aufgelöst, findet die Liquidation statt, sofern die Gesellschafter nicht eine andere Art der Auseinandersetzung beschließen.

Liquidatorin ist die KVG. Die Bestimmungen des § 7 Gesellschaftsvertrag finden entsprechende Anwendung auch auf die Liquidatorin. Die gemäß den Anlagebedingungen vereinbarten laufenden Vergütungen gelten bis zum Abschluss der Liquidation. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit bei der Liquidation der Investmentgesellschaft und der Verwertung des Gesellschaftsvermögens verauslagte Beträge sind der Liquidatorin zu erstatten, einschließlich derjenigen für die Beauftragung von Dritten.

Ein Ausgleich der Gesellschafterkonten (§ 6 Gesellschaftsvertrag) zwischen den Gesellschaftern untereinander und im Verhältnis zur Investmentgesellschaft findet nicht statt. Die Gesellschafter sind mithin nicht verpflichtet, durch Zahlungen die Gesellschafterkonten untereinander und im Verhältnis zur Investmentgesellschaft auszugleichen. Die während der Liquidation an die Gesellschafter vorgenommenen Auszahlungen sind vorläufig und können bei Liquiditätsbedarf der Investmentgesellschaft von der Liquidatorin jederzeit von den betreffenden Gesellschaftern zurückgefordert werden. Eine Haftung der Komplementärin für die Erfüllung der Gesellschafterforderungen ist ausgeschlossen.

Die Liquidatorin hat gem. § 161 Abs. 2 KAGB jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen nach § 158 KAGB entspricht



12.12. VOLATILITÄT

Bei den Anteilen an der Investmentgesellschaft handelt es sich um unternehmerische Beteiligungen, deren Wertentwicklung von der Wertentwicklung der Vermögensgegenstände abhängt, in die investiert wird. Der Wert der Anteile kann auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterliegen. Die Anteile an der Investmentgesellschaft weisen daher aufgrund ihrer Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität (Wertschwankung) auf.

13. ERMITTLUNG UND VERWENDUNG VON ERTRÄGEN, AUSZAHLUNGEN

13.1. ERTRAGSERMITTLUNG

Die Erträge der Investmentgesellschaft werden nach den Vorschriften des KAGB, der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (nachfolgend „KARBV“) und den handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen ermittelt.

Die Investmentgesellschaft erzielt Erträge aus den Beteiligungen an den Zielfonds sowie ggf. Zinsen aus der Anlage liquider Mittel (ordentliche Erträge). Außerordentliche Erträge können aus der Veräußerung von Beteiligungen an Zielfonds und deren Assets entstehen.

Die erzielten Erträge verringern sich um die von der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr zu tragenden Aufwendungen sowie eines gegebenenfalls zu leistenden Kapitaldiensts. Darüber hinaus können Beträge zum Ausgleich von Wertminderungen der Beteiligungen an den Zielfonds unter anderem aufgrund der in den Anlagebedingungen vereinbarten Leverage-Grenze einbehalten werden.

Ferner kann die Investmentgesellschaft auch nicht realisierte Erträge oder Aufwendungen aus sogenannten Zeitwertänderungen erzielen. Diese ergeben sich aus der im Rahmen der jährlich durchzuführenden Neubewertung vorzunehmenden Auf- oder Abwertung der von den Investmentgesellschaften gehaltenen Vermögensgegenstände.

Die Erträge der Investmentgesellschaft werden entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Regelungen sowie den ergänzenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung verwendet und somit den Gesellschaftern grundsätzlich im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen (Kapitalkonto I und II, § 6 Gesellschaftsvertrag) am 31. Dezember des jeweiligen Jahres zueinander zugewiesen.

Abweichend hiervon erhalten die Gesellschafter bis zum 31.12.2024 eine Vorabverzinsung in Höhe von 5,0 % p. a. bezogen auf das von ihnen gezeichnete und eingezahlte Kommanditkapital (ohne Ausgabeaufschlag). Diese Vorabverzinsung wird ab dem Tag nach Gutschrift ihrer Einlage, jedoch nicht vor Ablauf von 15 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin berechnet. Die Vorabverzinsung wird mittels der taggenauen Zinsberechnungsmethode (act/act) ermittelt und den Gesellschaftern als Vorabgewinn gutgeschrieben.

Die verfügbare Liquidität der Investmentgesellschaft soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der KVG als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Investmentgesellschaft beziehungsweise zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Investmentgesellschaft benötigt wird.

13.2. ERTRAGSVERWENDUNG, AUSZAHLUNG

Die Erträge der Investmentgesellschaft werden entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Regelungen und den Regelungen der Anlagebedingungen verwendet. Sofern die Liquidität der Investmentgesellschaft hierfür ausreicht, sollen sie an die Gesellschafter ausgezahlt werden. Im Jahresbericht erfolgt die Darstellung der Verwendungsrechnung einschließlich der Entwicklungsrechnung für das Vermögen der Investmentgesellschaft nach den Vorgaben des § 24 KARBV.

Es werden keine laufenden Ausschüttungen/Auszahlungen angestrebt, jedoch kann es zu Ausschüttungen/ Auszahlungen kommen, sofern die Zielfonds Ausschüttungen/Auszahlungen während der Laufzeit vornehmen. Bei den Auszahlungen kann es sich um Gewinnauszahlungen und/oder Rückzahlungen der Pflichteinlage der Gesellschafter handeln.

Aus dem Liquiditätsüberschuss der Gesellschaft ist von der KVG zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine angemessene Liquiditätsreserve zu bilden. Die nach Bildung dieser Liquiditätsreserve verbleibende Liquidität bildet die Grundlage für die Auszahlungen an die Kommanditisten. Die Ergebnisanteile werden in folgender Reihenfolge entnommen:

1. Vorabverzinsung
2. Sonstige Ergebnisverwendung

Die Auszahlung des vorgenannten Liquiditätsüberschusses hat folgende Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- Vorliegen eines Beschlusses der Gesellschafter gemäß Gesellschaftsvertrag und
- es bestehen keine etwaig zu erfüllenden Auflagen Dritter, z. B. Kreditinstituten, die der geplanten Auszahlung entgegenstehen.

Auszahlungen freier Liquidität bzw. Gewinnausschüttungen können bereits vor einem Gesellschafterbeschluss nach pflichtgemäßem Ermessen der KVG vorgenommen werden. Dies setzt voraus, dass die freie Liquidität nicht zur Erfüllung gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen benötigt wird und darüber hinaus eine angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung besteht. Bis ein Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Zustimmung und Genehmigung der Auszahlung gefasst wurde, werden die Auszahlungen dann als Forderungen der Investmentgesellschaft gegen die entsprechenden Gesellschafter erfasst. Nicht genehmigte Auszahlungen werden als unverzinsliche Darlehen gewährt und können von der Investmentgesellschaft ohne weitere Voraussetzungen zurückverlangt werden.

Nach erfolgter Gleichstellung wird das Ergebnis auf alle Gesellschafter im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen zu den gesamten Pflichteinlagen der Investmentgesellschaft zum jeweiligen Jahresende verteilt.

14. GESCHÄFTSJAHR, JAHRESBERICHTE, ABSCHLUSSPRÜFER

14.1. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31. Dezember 2023 endet.

14.2. JAHRESBERICHTE

Der Jahresbericht der Investmentgesellschaft wird innerhalb der gesetzlichen Fristen entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und veröffentlicht. Spätestens mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung bekommt jeder Anleger eine Kopie des Jahresberichtes zur Verfügung gestellt. Die Jahresberichte sind zudem bei der KVG erhältlich.

Dem Jahresbericht sind auch die Angaben nach § 300 KAGB zu entnehmen. Hierzu gehören der prozentuale Anteil der schwer liquidierbaren Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft, jegliche neue Regelung zum Liquiditätsmanagement, das aktuelle Risikoprofil der Investmentgesellschaft sowie die zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme. Gleiches gilt für alle Änderungen des maximalen Umfangs des Fremdkapitaleinsatzes sowie etwaiger Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen von Leverage-Geschäften gewährt wurden, und die Gesamthöhe des Leverage. Ebenfalls sind Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben, im Jahresbericht aufzunehmen. Damit ist die Verbreitung der Berichte und der sonstigen Informationen über die Investmentgesellschaft sichergestellt.

14.3. ABSCHLUSSPRÜFER

Es wurde noch kein Abschlussprüfer mit der Prüfung der Investmentgesellschaft einschließlich Jahresabschluss und Lagebericht beauftragt. Für die Geschäftsjahre 2023 bis 2025 wird der Abschlussprüfer von der KVG benannt, in den Folgejahren entscheidet hierüber die Gesellschafterversammlung.

15. VERTRAGSPARTNER UND VERTRÄGE

15.1. WICHTIGE VERTRAGSPARTNER

KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Geschäftsanschrift	HTB Hanseatische Fondshaus GmbH, Bremen An der Reeperbahn 4 A, 28217 Bremen
Gründung	12.01.2012
Handelsregister	HRB 27623, Amtsgericht Bremen
gezeichnetes und eingezahltes Eigenkapital	EUR 150.000
Gesellschafter	HTB Swiss AG, Willen (Sarnen), Schweiz (100 %)
Geschäftsführung	Andreas Gollan, Alexander Lang, Dr. Peter Lesniczak
Aufsichtsrat	Dr. Wolfgang Wiesmann (Vorsitzender, Präsident der HTB Swiss AG) Wolfgang Küster (Delegierter der HTB Swiss AG) Michael Rentmeister



INVESTMENTGESELLSCHAFT

Geschäftsanschrift	BVF Early Invest GmbH & Co. 4 geschlossene InvKG, Grasbrunn
Handelsregister	Am Hochacker 3, Pavillon 1, 85630 Grasbrunn
Gesellschaftskapital (geplant)	HRA 119193, Amtsgericht München
Gesellschafter	EUR 20.000.100 (inkl. Gründungsgesellschafter)
	HTB Service Verwaltungsgesellschaft VI mbH, Grasbrunn,
	CONCEPT TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft mbH,
	Olching
Geschäftsführung	HTB Service Verwaltungsgesellschaft VI mbH

PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN (KOMPLEMENTÄRIN)

Geschäftsanschrift	HTB Service Verwaltungsgesellschaft VI mbH, Grasbrunn
Handelsregister	Am Hochacker 3, Am Pavillon 1, 85630 Grasbrunn
Gesellschaftskapital	HRB 291348, Amtsgericht München
Gesellschafter	EUR 25.000
Geschäftsführung	HTB Hanseatische Fondshaus GmbH
	Alexander Lang, Lars Harbig

TREUHÄNDERIN

Geschäftsanschrift	CONCEPT TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft mbH, Olching
Handelsregister	Estinger Str. 43, 82140 Olching
Gesellschaftskapital	HRB 158886, Amtsgericht München
Gesellschafter	EUR 25.000
Geschäftsführung	Stefan Plendl, Oliver Holdschuer (jeweils zu 50 %)
	Stefan Plendl, Oliver Holdschuer

INITIATOR/AUSLAGERUNGSUNTERNEHMEN

Geschäftsanschrift	BVF Early Invest GmbH
Handelsregister	Am Hochacker 3, 85630 Grasbrunn
Gesellschaftskapital	HRB 203672, Amtsgericht München
Gesellschafter	EUR 25.000
Geschäftsführung	Salty Water & Co. GmbH
	Michael Obermeier

ANLEGERVERWALTUNG

Geschäftsanschrift	Deutsche Fondstreuhand GmbH, Bremen
Handelsregister	An der Reeperbahn 4 A, 28217 Bremen
Gesellschaftskapital	HRB 23442, Amtsgericht Bremen
Gesellschafter	EUR 60.000
Geschäftsführung	HTB Swiss AG, Willen (Sarnen), Schweiz (100 %)
	Stephan Koop, Simon Wiesmann

VERWAHRSTELLE

Geschäftsanschrift	BLS Verwahrstelle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg
Handelsregister	Caffamacherreihe 8, 20355 Hamburg
Gesellschaftskapital	HRB 125745, Amtsgericht Hamburg
Gesellschafter	EUR 25.000
Geschäftsführung	Christina Niebuhr
	Christina Niebuhr, Katja Roeßler

15.2. WICHTIGE VERTRÄGE

15.2.1. Fremdverwaltungsvertrag

Die Investmentgesellschaft hat mit der HTB Hanseatische Fondshaus GmbH mit Datum vom 07.03.2024 einen Vertrag über die Bestellung als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft geschlossen. Die KVG ist mit den in Kapitel 4 genannten Aufgaben, insbesondere der Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens der Investmentgesellschaft, beauftragt. Hierzu zählen insbesondere die Übernahme des Portfoliomanagements, Risikomanagements sowie des Vertriebs. Die KVG ist berechtigt, vergleichbare Tätigkeiten ebenfalls für andere Investmentvermögen zu übernehmen.

Die Investmentgesellschaft hat der KVG eine vollumfängliche Vollmacht erteilt, die Investmentgesellschaft im Außenverhältnis zu vertreten, um die unter dem Fremdverwaltungsvertrag geschuldeten Dienstleistungen entsprechend umzusetzen. Die KVG ist berechtigt, die Investmentgesellschaft unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB einzeln zu vertreten. Ebenfalls ist die KVG berechtigt, der Investmentgesellschaft verbindliche Weisungen zu erteilen, sofern dies im Rahmen der Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens erforderlich ist. Die KVG ist berechtigt, Untervollmachten an Dritte zu erteilen und ihr zukommende Aufgaben entsprechend den Vorgaben des KAGB und des Fremdverwaltungsvertrages auf Dritte zu übertragen. Sofern eine solche Übertragung den Tatbestand der Auslagerung erfüllt, wird sie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsvorgaben der BaFin beachten.

Die KVG verfügt über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, die für ihre Tätigkeit nach diesem Vertrag erforderlichen Erlaubnisse und wird diese Erlaubnisse über die Laufzeit des Vertrages aufrechterhalten. Die von der KVG nach diesem Vertrag übernommenen Leistungen werden in ihre internen Kontrollverfahren involviert. Ferner ermöglicht die KVG die sachgemäße Prüfung dieser Leistungen im Rahmen gesetzlich bzw. behördlich angeordneter Prüfungen.

Die Investmentgesellschaft verfügt über entsprechende Auskunfts-, Einsichts-, und Zugangsrechte zur Kontrolle der von der KVG nach diesem Vertrag zu erbringenden sowie gesetzlich obliegenden Tätigkeiten und der Einhaltung der organisatorischen Anforderungen. Hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten, welche das Kommanditanlagevermögen der Investmentgesellschaft mittelbar und/oder unmittelbar betreffen, räumt die KVG der Investmentgesellschaft sowie deren Prüfern ein ungehindertes, vollumfängliches Einsichts- und Prüfrecht ein. Für die Festlegung und Änderung der festgelegten Anlagestrategie und Anlagegrenzen ist die Investmentgesellschaft verantwortlich. Ohne vorherige Zustimmung der KVG ist sie jedoch nicht befugt, über das Kommanditanlagevermögen zu verfügen.

Soweit aufgrund etwaiger gesetzlicher Änderungen, Änderungen der Verwaltungspraxis oder konkreter behördliche Anordnungen Anpassungen des Fremdverwaltungsvertrages, des Gesellschaftsvertrages und/oder der Anlagebedingungen sowie sonstige Änderungen oder Maßnahmen erforderlich werden, sichert die Investmentgesellschaft der KVG ihre Mitwirkung zu.

Die Vergütung der KVG für die Leistungen unter dem Fremdverwaltungsvertrag ist in Kapitel 11 dargelegt.

Die KVG ist verpflichtet, die ihr nach dem KAGB und dem Fremdverwaltungsvertrag zukommenden Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen. Die KVG haftet für vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln. Weiterhin haftet die KVG für Verschulden eines Dritten, auf den sie einzelne Aufgaben ausgelagert hat, wie für ein eigenes Verschulden.

Die Laufzeit des Vertrags ist unbestimmt. Der Vertrag endet mit dem Zeitpunkt der Vollbeendigung des AIF. Die ordentliche Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Kündigungsfrist mindestens sechs Monate. Kündigungen bedürfen einer schriftlichen Erklärung gegenüber der anderen Partei.

Im Fall der Beendigung des Fremdverwaltungsvertrages wird die Gesellschaft entweder eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft benennen, die die Rechte und Pflichten der KVG durch Abschluss eines neuen Fremdverwaltungsvertrages übernimmt, oder alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Investmentgesellschaft in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft im Sinne des KAGB umzugestalten (jeweils vorbehaltlich einer Genehmigung durch die BaFin). Sollte ihr dies nicht gelingen, geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht zur Abwicklung der Investmentgesellschaft auf die Verwahrstelle über.

Der Fremdverwaltungsvertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dem Fremdverwaltungsvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Bremen.



Der Fremdverwaltungsvertrag begründet lediglich Rechte und Pflichten zwischen der KVG und der Investmentgesellschaft und keine mit den Anlegern der Gesellschaft. Den Anlegern stehen daher aus dem Fremdverwaltungsvertrag keine direkten Rechte gegenüber der KVG zu.

15.2.2. Vertriebskoordinationsvertrag

Die Investmentgesellschaft und die KVG haben am 07.03.2024 einen Vertrag über die Vertriebskoordination, die Betreuung der Vertriebspartner sowie Marketing abgeschlossen.

Die KVG wird ein Vertriebskonzept für den Vertrieb der Kommanditanteile an der Investmentgesellschaft erarbeiten. Ferner ist die Suche nach geeigneten Vertriebspartnern sowie deren vertragliche Anbindung Aufgabe der KVG gemäß diesem Vertrag. Sie wird diese Vertriebspartner laufend betreuen und ihnen sämtliche relevante Informationen sowie Marketingunterlagen zur Verfügung stellen sowie Vertriebsveranstaltungen koordinieren, um diese bei der Kapitaleinwerbung bestmöglich zu unterstützen.

Für die Vertriebskoordination, Betreuung der Vertriebspartner sowie das Marketing erhält die HTB Hanseatische Fondshaus GmbH initial eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,00 % des gezeichneten Kommanditkapitals, inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Mit der Vertriebszulassung durch die BaFin beginnt dieser Vertrag und endet automatisch mit der Vollplatzierung bzw. Schließung der Investmentgesellschaft. Ordentliche Kündigungsmöglichkeiten sind ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Bremen.

15.2.3. Verwahrstellenvertrag

Mit Datum vom 19.01.2024 wurde zwischen der Investmentgesellschaft, der KVG und der BLS Verwahrstelle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein Vertrag über die Bestellung als Verwahrstelle geschlossen. Der Verwahrstellenvertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Hamburg.

Von der Verwahrstelle werden für die Investmentgesellschaft sämtliche ihr gemäß dem KAGB, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 sowie dem Verwahrstellenvertrag obliegenden Aufgaben, insbesondere die in Kapitel 5 aufgeführten Dienstleistungen, erbracht.

Die Verwahrstelle hat die ihr obliegenden Aufgaben selbst wahrzunehmen und darf nur die Verwahraufgaben (wie in Kapitel 5 definiert) auf Dritte übertragen, wenn sie darlegen kann, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt und die Übertragung nicht der Umgehung der Vorschriften des KAGB dient. Bei der Auswahl, Bestellung und laufenden Kontrolle des Unterverwahrers hat sie mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzugehen. Eine Übertragung an die KVG ist ausgeschlossen.

Aufgaben, die zu Interessenkonflikten zwischen der Gesellschaft, den Anlegern, der KVG und der Verwahrstelle führen könnten, darf die Verwahrstelle nicht wahrnehmen, es sei denn, es besteht eine funktionale und hierarchische Trennung zwischen der Ausführung der Verwahrstellenaufgaben und der potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben. Die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern gegenüber offengelegt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Investmentgesellschaft und den Anlegern für Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle und die Personen, die die Verwahrstelle vertreten, ihre Verpflichtungen als Verwahrstelle nach dem KAGB und dem Verwahrstellenvertrag nicht erfüllen. Sie haftet dem Grunde nach nur, soweit ihr oder einer der Personen, die sie vertritt, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung von Verwahraufgaben an Dritte unberührt.

Der Verwahrstellenvertrag ist auf unbestimmte Dauer geschlossen und endet mit Vollbeendigung und Löschung der Investmentgesellschaft im Handelsregister. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Halbjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht der Vertragsparteien auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Verwahrstelle hat die BaFin über eine Kündigung des Verwahrstellenvertrages durch die Verwahrstelle zu informieren. Die Verwahrstelle darf ihre Tätigkeit in diesem Fall nur dann beenden, wenn eine andere Verwahrstelle bestellt wurde und die BaFin den Wechsel der Verwahrstelle genehmigt hat. Der Verwahrstellenvertrag endet außerdem, wenn die BaFin die beantragte Genehmigung der Auswahl der Verwahrstelle als Verwahrstelle versagt oder der KVG ein Wechsel der Verwahrstelle auferlegt wird.

Die Verwahrstelle, die KVG und die Investmentgesellschaft haben sich gegenseitig alle einschlägigen Informationen zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen. Die Verwahrstelle ist vorab zu informieren, wenn der Gesellschaftsvertrag, die Anlagebedingungen oder die Verkaufsunterlagen der Investmentgesellschaft geändert werden. Der Austausch von Informationen erfolgt auf elektronischem Weg.

Die Vergütung der Verwahrstelle für ihre Leistungen unter dem Verwahrstellenvertrag ist im Kapitel 11 dargelegt.

Der Verwahrstellenvertrag begründet lediglich Rechte und Pflichten zwischen der Verwahrstelle, der KVG und der Investmentgesellschaft und keine mit den Anlegern der Investmentgesellschaft. Den Anlegern stehen daher aus dem Verwahrstellenvertrag keine direkten Rechte gegenüber einer der Vertragsparteien zu.

15.2.4. Treuhandvertrag

Mit der CONCEPT TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft mbH wurde am 07.03.2024 ein Treuhandvertrag abgeschlossen, welcher als Anlage beigefügt ist. Die wesentlichen Aspekte sind in Kapitel 6 dargestellt.

Der Treuhandvertrag bildet die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Treuhänderin. Dieser regelt die wesentlichen Rechte und Pflichten der Treuhänderin. Der Treuhandvertrag wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den jeweiligen Anleger und die Annahme dieser Beitrittserklärung durch die KVG und Treuhänderin geschlossen.

Dieser Treuhandvertrag wird für die Zeit der Beteiligung der Treuhänderin an der Investmentgesellschaft geschlossen; er endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die mittelbare Beteiligung des jeweiligen Treugebers an der Investmentgesellschaft endet, spätestens aber mit der Beendigung der Investmentgesellschaft. Die ordentliche Kündigung des Treuhandvertrages ist für die Dauer der Gesellschaft vorbehaltlich einer Verlängerung durch die Gesellschafterversammlung bis zum 31.12.2033 ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Vergütung der Treuhänderin ist im Kapitel 11 dargelegt.

15.2.5. Auslagerungsvertrag

Die KVG hat am 07.03.2024 einen Auslagerungsvertrag mit der BVF Early Invest GmbH geschlossen.

Das Auslagerungsunternehmen unterstützt den Geschäftsbereich Portfolioverwaltung und Anlegerverwaltung der HTB und übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Fondskonzeption und den hierfür erforderlichen Verträgen;
- Mitwirkung bei der Erstellung der Fondskalkulation;
- Mitwirkung bei der Erstellung der Verkaufsunterlagen;
- Mitwirken bei der Erstellung der Werbeunterlagen;
- Mitwirkung bei der Koordination von Vertriebsveranstaltungen;
- Zielgerichtete (Vor-)Auswahl der Zielfonds gemäß den Anlagebedingungen;
- Herstellen des Kontaktes zum Initiator Earlybird sowie deren S-AIF, in welche der AIF zu investieren beabsichtigt;
- Analyse der regelmäßigen Berichte der Earlybird Fonds, in die der AIF investiert hat;
- Unterstützung beim regelmäßigen Reporting an die Anleger des AIF;
- Beantwortung von einzelnen wirtschaftlichen Fragen, die aus dem Kreis der Vertriebspartner und Investoren des AIF an die HTB als KVG herangetragen werden;
- Entgegennahme von Anlegeranfragen, Erstellung von FAQ's zur Beantwortung von Anlegeranfragen in Abstimmung mit und nach den Vorgaben der KVG, telefonische und schriftliche Beantwortung der Anfragen;
- Vorbereitung von anlagebezogenen Informationen an die Anleger in Abstimmung mit und nach den Vorgaben der KVG;
- Vorbereitung und Unterstützung bei der Durchführung schriftlicher Abstimmungsverfahren und Gesellschafterversammlungen.

Alle übrigen Aufgaben verbleiben bei der KVG, insbesondere

- Die Verantwortung für die Umsetzung der Anlagepolitik;
- Die Letztwahl von Zielfonds;
- Die Entscheidung über eine Desinvestition;
- Die Berichterstattung an die Anleger;
- Die Betreuung und Verwaltung der Anleger.

Das Auslagerungsunternehmen wird die ihm übertragenen Aufgaben mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt durchführen. Es haftet nach den gesetzlichen Regelungen.

Die KVG ist gegenüber dem Auslagerungsunternehmen umfassend weisungsbefugt. Sie überwacht dessen Leistungen und steuert die mit der Auslagerung verbundenen Risiken. Sobald das Auslagerungsunternehmen feststellt, dass es zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung nicht in der Lage ist, hat es die KVG hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der Auslagerungsvertrag tritt nach Unterzeichnung und Anzeige gegenüber der BaFin in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet automatisch nach der Liquidation der Investmentgesellschaft, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf. Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten zum Kalendermonatsende zu kündigen, frühestens zum 31.12.2026. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Der Auslagerungsvertrag unterliegt deutschem Recht, Gerichtsstand ist Bremen.

Die Beauftragung des Auslagerungsunternehmens begründet keine rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auslagerungsunternehmen und den Anlegern der Investmentgesellschaft. Den Anlegern stehen daher aus dem Auslagerungsvertrag keine direkten Rechte gegenüber dem Auslagerungsunternehmen zu. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit und Haftung der KVG gegenüber den Anlegern bleiben von der Beauftragung des Auslagerungsunternehmens unberührt.

Die Vergütung der BVF Early Invest GmbH ist im Kapitel 11 dargelegt.

15.2.6. Anlegerverwaltungsvertrag

Die KVG hat bestimmte administrative Tätigkeiten der Anlegerverwaltung an die Deutsche Fondstreuhand GmbH ausgelagert. Diese übernimmt insbesondere die Führung des Anlegerregisters sowie von Aufzeichnungen, Liquiditätsauszahlungen, die Bearbeitung von Kundenanfragen und die Anlegerkommunikation.

Die KVG verfügt über ein umfangreiches Weisungsrecht sowie entsprechende Kontrollrechte im aufsichtsrechtlichen Umfang. Bei der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag kann sich die Deutsche Fondstreuhand der Dienstleistungen Dritter bedienen, soweit dies nach § 36 Abs. 6 KAGB sowie den hierzu erlassenen Rundschreiben und sonstigen veröffentlichten Verlautbarungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig ist. Unterauslagerungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der KVG.

Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Darüber hinaus bestehen Rechte zur außerordentlichen Kündigung, die die Vorgaben des § 36 KAGB zur Auslagerung berücksichtigen. Ferner sind entsprechende Kontrollrechte eingeräumt. Für die Übernahme dieser Leistungen erhält die Deutsche Fondstreuhand GmbH eine Vergütung in Höhe von 0,1 % p. a. der Bemessungsgrundlage gemäß § 8 Nr. 2 der Anlagebedingungen aus der Vergütung der KVG (inkl. etwaiger Umsatzsteuer). Sie ist berechtigt, auf die vorgenannte Vergütung jeweils monatlich am Ende eines Monats anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.

15.2.7. Weitere wesentliche noch abzuschließende Verträge

Die KVG und die Investmentgesellschaft beabsichtigen, weitere Verträge über die Vermittlung von Kommanditanteilen und Einwerbung von Eigenkapital mit qualifizierten Vertriebssträgern abzuschließen. Darüber hinaus ist der Abschluss von Beteiligungsverträgen zwischen der Investmentgesellschaft und den Zielfonds beabsichtigt.

16. STEUERN

16.1. ALLGEMEINES

Nachstehend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Investmentgesellschaft dargestellt. Aufgrund der Komplexität des deutschen Steuerrechtes können diese Ausführungen eine detaillierte steuerliche Beratung, in die auch die individuellen Belange eines Anlegers einfließen müssen, nicht ersetzen. Der Darstellung liegt die Annahme zugrunde, dass es sich bei den Anlegern um in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen handelt, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten und ihre Einlage nicht durch die Aufnahme von Fremdkapital finanziert haben. Sollten Anleger diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können sich abweichende steuerliche Auswirkungen aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft ergeben.

Die Investmentgesellschaft erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Qualifizierung als Investmentvermögen im Sinne des Investmentsteuergesetzes. Es gelten daher die allgemeinen Grundsätze für die Besteuerung von Personengesellschaften.

Die Ausführungen basieren auf dem zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes geltenden Stand der Gesetzgebung, veröffentlichten Rechtsprechung und veröffentlichten Verwaltungsanweisungen. Geplante Gesetzesänderungen bzw. nicht veröffentlichte Rechtsprechung oder Verwaltungsauffassungen sind nicht berücksichtigt. Die Rechtsgrundlagen können sich während der Laufzeit der Investmentgesellschaft jederzeit ändern. Die endgültige Feststellung der tatsächlichen Besteuerungsgrundlagen wird durch das zuständige Finanzamt im Rahmen der Veranlagung, einer steuerlichen Außenprüfung oder gegebenenfalls in einem finanzgerichtlichen Verfahren erfolgen. Eine Haftung der für die Investmentgesellschaft und deren Gesellschafter angestrebten steuerlichen Behandlung kann daher nicht übernommen werden. Auf die Erläuterungen zu den steuerlichen Risiken im Kapitel 2, Risiken wird verwiesen.

Weder die Investmentgesellschaft noch die Kapitalverwaltungsgesellschaft übernehmen Steuerzahlungen für die Anleger.

16.2. BESTEUERUNG AUF EBENE DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

Die Konzeption sieht eine Beteiligung an der BVF Early Invest GmbH & Co. 4 geschlossene InvKG, einem geschlossenen Publikums-Investmentvermögen i.S.d. KAGB („Investmentgesellschaft“) vor. Die Investmentgesellschaft wird direkt und/oder auch indirekt über Zweckgesellschaften Investitionen in Vermögensgegenstände im Sinne von § 1 Nr. 1 der Anlagebedingungen in Form von geschlossenen Spezial-Zielfonds tätigen. Die Spezialfonds haben ihren Sitz in Ländern im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie mit EUR-Währung und investieren in Unternehmen unterschiedlicher erfolversprechender Branchen (vgl. hierzu § 2 der Anlagebedingungen). Die Unternehmen können sich in unterschiedlichen Entwicklungsphasen befinden: Seed Stage, Early Stage bis zur Late/Buyout Stage (vgl. § 2 der Anlagebedingungen). Der Fonds ist insofern ein Dachfonds, der in Private Equity Spezialfonds (Zielfonds) im In- und Ausland investiert. Für die steuerliche Behandlung der Einkünfte aus den Zielfonds ist die Art der Zielfonds entscheidend.

Grundsätzlich gelten für alle Investmentvermögen die besonderen Besteuerungsfolgen des Investmentsteuergesetzes (InvStG), sofern kein Ausnahmetatbestand i.S.d. § 1 Abs. 3 InvStG greift. Eine solche Ausnahme liegt i.d.R. bei Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder vergleichbaren ausländischen Rechtsform vor. Die Investmentgesellschaft hat hier die Rechtsform einer Personengesellschaft, die in verschiedene geschlossene Spezial-AIF investiert. Insofern greift hier der Ausnahmetatbestand des InvStG, d.h. als Personengesellschaft nach deutschem Recht ist die Investmentgesellschaft für einkommensteuerliche Zwecke transparent. Die Investmentgesellschaft ist nicht Subjekt der Einkommensteuer, dies sind vielmehr die Anleger mit ihren von der Investmentgesellschaft bezogenen Einkünften.

Bei der Investmentgesellschaft handelt es sich um eine deutsche Personengesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG. Sie ist als gewerblich geprägte Personengesellschaft i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG konzipiert, weil ausschließlich die als Kapitalgesellschaft ausgestaltete Komplementärin zur Geschäftsführung der Investmentgesellschaft berufen ist. Daran ändert nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft auch die Bestellung der Verwaltungsgesellschaft als Kapitalverwaltungsgesellschaft i.S.d. des KAGB nichts. Denn die schuldrechtliche Beauftragung zur Übernahme einer Geschäftsbesorgung, deren Umfang sich an den Geschäftsführungsaufgaben der Komplementärin lediglich orientiert, führt nicht zu einer organschaftlichen Stellung der Verwaltungsgesellschaft und hat daher keine steuerliche Entprägung der Investmentgesellschaft zur Folge.

Eine Personengesellschaft ist für die Einkommensbesteuerung kein eigenes Steuersubjekt. Steuersubjekte für die Einkommensbesteuerung sind vielmehr die Gesellschafter der Personengesellschaft. Die Personengesellschaft dient lediglich zur Ermittlung des Gewinns und dessen Verteilung auf die Gesellschafter sowie zur Qualifikation der Einkunftsart. Anschließend hat jeder einzelne Gesellschafter seinen auf Ebene der Investmentgesellschaft festgestellten Ergebnisanteil seinen individuellen Verhältnissen der Einkommensbesteuerung zu unterwerfen (sogenannte ertragsteuerliche Transparenz der Personengesellschaft).

Als gewerblich geprägte Personengesellschaft erzielt die Investmentgesellschaft kraft Gesetzes grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb, obwohl sie selbst konzeptionsgemäß keine gewerbliche Tätigkeit ausüben wird. Denn der Erwerb von Anteilen an anderen Gesellschaften durch die Investmentgesellschaft und deren anschließende Verwaltung ist für sich genommen keine originär gewerbliche Tätigkeit, sondern ist als vermögensverwaltend anzusehen. Die gewerbliche Mitunternehmerschaft ergibt sich aus der gewerblichen Prägung bzw. gewerblichen Infektion durch die Beteiligung an gewerblich geprägten Zielfonds.

16.3. GEWINNERZIELUNGSABSICHT

Die Konzeption sieht vor, dass sich die Anleger als Mitunternehmer an der Investmentgesellschaft beteiligen mit der Folge, dass ihnen entsprechend ihrer Beteiligungsquote gewerbliche Einkünfte im Sinne des § 15 EStG zuzurechnen sind. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Gewerbebetriebes sowie die Beteiligung am unternehmerischen Risiko (Mitunternehmerisiko) und eine Teilnahme an unternehmerischen Entscheidungen (Mitunternehmerinitiative). Diese Bedingungen sind vorliegend erfüllt. Über die gesellschaftsvertraglichen Regelungen partizipieren die Anleger an sämtlichen Ergebnissen der Investmentgesellschaft (laufende Gewinne und Verluste) sowie an den stillen Reserven und tragen damit ein Mitunternehmerisiko. Schließlich stehen ihnen gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie des Treuhandvertrages umfangreiche Mitwirkungs- und Kontrollrechte zu, die den handelsrechtlichen Bestimmungen für unmittelbar beteiligte Kommanditisten entsprechen. Sie können dadurch Mitunternehmerinitiative entfalten. Neben diesen formellen Voraussetzungen ist es notwendig, dass die Investmentgesellschaft eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt. Gewinnerzielungsabsicht ist das Streben nach einem positiven steuerlichen Gesamtergebnis (Totalüberschuss) während der voraussichtlichen Dauer der Vermögensnutzung. Für die Investmentgesellschaft kann durch die Prognoserechnungen ein Totalüberschuss über die prognostizierte Fondslaufzeit und damit die Gewinnerzielungsabsicht belegt werden.

16.4. GEWINNERMITTLUNG DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

Die Investmentgesellschaft als Mitunternehmerschaft mit gewerblichen Einkünften ermittelt ihren laufenden Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (§§ 4, 5 EStG). Hierbei ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Einkünften aus der Beteiligung an Zielfonds in Gestalt von Investmentfonds i. S. d. Investmentsteuergesetzes und Einkünften aus der Beteiligung an Zielfonds in der Gestalt von Personengesellschaften oder vergleichbaren ausländischen Rechtsformen.

16.4.1. Investmentfonds i. S. d. InvStG als Beteiligungsobjekte

Wenn sich die Investmentgesellschaft an Zielfonds beteiligt, die aus Sicht des deutschen Steuerrechts weder als Personengesellschaft noch als vergleichbare ausländische Rechtsform zu qualifizieren sind (sog. Investmentfonds i. S. d. Investmentsteuergesetzes, nachfolgend als „Investmentfonds“ bezeichnet), erzielt die Investmentgesellschaft Betriebseinnahmen aus den Erträgen der Investmentfonds.

Die Investmentfonds sind steuerlich nicht transparent mit der Folge, dass eine Besteuerung etwaiger Investorerträge im Grundsatz einen Zufluss bei der Investmentgesellschaft voraussetzt. Als Investorerträge kommen hierbei Ausschüttungen, Vorabpauschalen, Gewinne aus der Veräußerung und Rückgabe der Zielfondsanteile sowie Erträge aus der Abwicklung solcher Zielfonds in Betracht.

Eine Ausnahme von diesem Prinzip der Zuflussbesteuerung ist die sogenannte Vorabpauschale. Mit der Besteuerung dieser Vorabpauschale will der Gesetzgeber auch bei fehlender oder nur geringer Ausschüttungsquote die laufende Besteuerung des Anlegers auf Basis eines risikolosen Marktinzins sicherstellen. Durch die Vorabpauschale kann es auch in Jahren, in denen die Anleger keine oder nur geringe Ausschüttungen durch den Investmentfonds erhalten haben, zu einer Besteuerung der Anleger kommen. Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres einen sog. Basisertrag unterschreiten. Dieser Basisertrag entspricht 70 % des Betrages, der sich ergibt, wenn man den vom Bundesministerium für Finanzen einmal jährlich veröffentlichten Basiszinssatz im Sinne von § 203 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes mit dem Rücknahmepreis bzw. dem Börsen- oder Marktpreis des Fondsanteils zu Beginn des Kalenderjahres multipliziert, wobei der Basisertrag auf den Betrag einer eventuellen Erhöhung des Rücknahme- bzw. Börsen- oder Marktpreises zzgl. der Ausschüttungen dieses Kalenderjahres begrenzt ist. Da sich für die Anteile solcher Investmentfonds, in welche die Investmentgesellschaft ggf. investiert, nach Ansicht der KVG voraussichtlich kein Marktpreis bilden wird, wird zur Berechnung der Vorabpauschale auf den von den Investmentfonds zu ermittelnden Nettoinventarwert abzustellen sein.



16.4.2. Zielfonds, die sich nicht als Investmentfonds qualifizieren als Beteiligungsobjekte

Für den Fall, dass es sich bei den Zielfonds um transparente Personengesellschaften handelt, sind die mittelbar über die Beteiligung an den Zielfonds vereinnahmte Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Portfoliounternehmen, Dividenden und sonstige Gewinnausschüttungen von Portfoliounternehmen sowie Zinseinnahmen durch den oder die transparenten Zielfonds Betriebseinnahmen der Investmentgesellschaft. Ebenso werden Betriebsausgaben solcher Zielfonds anteilig der Investmentgesellschaft zugerechnet. Sollten an solchen Zielfonds jeweils neben der Investmentgesellschaft in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige beteiligt sein, werden die Ergebnisse der Zielfonds gesondert und einheitlich festgestellt und der Investmentgesellschaft anteilig zugerechnet (BFH, BFH / NV 2011, 698).

16.4.3. Fremdwährungen

Die Investmentgesellschaft wird ihre Handelsbilanz und ihre Steuerbilanz entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in Euro aufstellen. Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten sind zum Abschlussstichtag in Euro umzurechnen. Durch Wechselkursänderungen verursachte Gewinne und Verluste im Betriebsvermögen der Investmentgesellschaft gehören im vollen Umfang zu den gewerblichen Einkünften der Anleger.

16.4.4. Betriebsausgabenabzug

Für das Halten und Verwalten der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Beteiligung an den Zielfonds werden die laufenden Aufwendungen grundsätzlich als Betriebsausgaben behandelt. Nach § 6e EStG sind die Anlaufkosten der Investmentgesellschaft, wie z. B. die Haftungsvergütung der Komplementärin, die Geschäftsführungsvergütung, die Vergütung für die Eigenkapitalvermittlung, die Konzeptionsvergütung sowie die Vergütung für die Treuhandeltätigkeiten, soweit sie auf die Investitionsphase entfallen, nicht als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben zu beurteilen, sondern anteilig auf die Zielfondsbeiträge als Anschaffungskosten zu aktivieren. Entsprechendes gilt für durch den Anleger an den jeweiligen Vertriebspartner für die Vermittlung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft gezahlte Vermittlungsprovision.

Es ist konzeptionell nicht vorgesehen, dass die Investmentgesellschaft langfristig Fremdmittel aufnimmt. Die Regelungen über die Zinsschranke (vgl. § 4 h EStG) sind nicht anwendbar. Die der Investmentgesellschaft aus ihren eventuellen Beteiligungen an vermögensverwaltenden Zielfonds zuzurechnende Zinsaufwendungen sollen prognosegemäß die Freigrenze des § 4 h Abs. 2 lit. a) EStG von jährlich 3 Mio. EUR nicht erreichen. Die Zinsschrankenregelung könnte zudem auch auf einen gewerblichen Zielfonds Anwendung finden, wobei dies zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beurteilt werden kann, da die konkreten Zielfonds noch nicht feststehen.

Falls die Investmentgesellschaft in größerem Umfang Zinsen zahlen sollte bzw. zugerechnet erhalten würde, könnte deren steuerlicher Abzug durch die Regelungen der Zinsschranke ganz oder teilweise gehindert sein. Beispielsweise ergibt sich eine solche Zinsbelastung aus der Zwischenfinanzierung des Erwerbs von Zielfondsbeiträgen oder aus einer Überbrückung von Liquiditätseingüssen.

16.4.5. Gewinnzuweisung

Der laufende Gewinn wird dem Anleger entsprechend seiner Beteiligungsquote, nach Berücksichtigung seiner ggf. angefallenen individuellen Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben, vom Betriebsstättenfinanzamt der Investmentgesellschaft zugewiesen.

16.5. GEWERBSTEUER

Die Investmentgesellschaft unterliegt als ein im Inland betriebener stehender Gewerbebetrieb nach § 2 Abs. 1 GewStG der Gewerbesteuer. Die Höhe der von der Investmentgesellschaft zu zahlende Gewerbesteuer hängt einerseits von dem Gewerbeertrag gem. § 7 GewStG ab, den die Investmentgesellschaft erzielt hat, und andererseits von dem Hebesatz der Gemeinde, in der die Investmentgesellschaft eine Betriebsstätte unterhält, § 4 GewStG.

16.5.1. Ermittlung des Gewerbeertrages der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft unterliegt als gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes der Gewerbesteuer (§ 2 GewStG). Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag, bei dessen Ermittlung der einkommensteuerrechtliche Gewinn um besondere gewerbesteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen ergänzt wird.

Die wesentliche Kürzungsvorschrift bei der Ermittlung des Gewerbeertrages ergibt sich für die Investmentgesellschaft aus § 9 Nr. 2 GewStG. Danach wird der Gewerbeertrag der Investmentgesellschaft in voller Höhe um den Gewinnanteil aus der Beteiligung an anderen gewerblichen Personengesellschaften gekürzt. Danach ist der Gewerbeertrag um die Anteile am Gewinn einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind, zu kürzen, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns angesetzt worden sind. Anteile am Gewinn aus der Beteiligung an einem oder mehreren Zielfonds in Gestalt von Mitunternehmensformen sind somit von der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer auszunehmen. Dasselbe gilt gem. § 8 Nr. 8 GewStG für die Verluste aus der Beteiligung an solchen Zielfonds. Eine solche Kürzung ist allerdings nicht möglich, sofern die Einkünfte nicht aus einer in der EU bzw. der EWR gelegenen Betriebsstätte stammt und dort aus einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit erzielt wird und es sich nicht um aktive Einkünfte i.S.d. § 8 Abs. 1 AStG handelt.

Die vorgenannte Kürzung und Hinzurechnung des Gewerbeertrages ist bei Ergebnisanteilen, die aus der unmittelbaren Beteiligung an Zielfonds in Gestalt von vermögensverwaltenden Personengesellschaften oder in Gestalt von Investmentfonds i. S. d. InvStG stammen nicht anwendbar.

Erzielt die Investmentgesellschaft über die Beteiligung an einem Zielfonds in Gestalt einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft (wo die genannte Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2 GewStG nicht gilt) Einnahmen aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen, sind die Vorschriften über das Teileinkünfteverfahren (siehe hierzu unten im Unterabschnitt „Besteuerung der laufenden Einkünfte“) nach § 7 S. 4 GewStG auf die Ermittlung der gewerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage grundsätzlich entsprechend anzuwenden. Da fast ausschließlich natürliche Personen an der Investmentgesellschaft beteiligt sein werden, bedeutet dies, dass nur rund 60 % dieser Veräußerungsgewinne gewerbsteuerlich zu erfassen sind.

Das Teileinkünfteverfahren gilt nicht für Erträge aus der Beteiligung an und Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an Investmentfonds i. S. d. InvStG. Inwiefern ggf. im Hinblick auf Erträge aus der Beteiligung an Investmentfonds eine Teilfreistellung der Erträge i. S. d. § 20 InvStG möglich sein wird, lässt sich zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nicht beurteilen, da die konkreten Zielfonds noch nicht feststehen (vgl. hierzu im Einzelnen den Unterabschnitt „Besteuerung der laufenden Einkünfte“, „Investmentfonds“). Im Fall von Zielfonds in Gestalt gewerblicher Personengesellschaften kommt es auf die Anwendbarkeit des Teileinkünfteverfahrens nicht an, soweit, wie erwähnt, der Gewinnanteil aus der Beteiligung an dieser anderen Mitunternehmerschaft vom gewerbsteuerlichen Ergebnis der Investmentgesellschaft zu kürzen ist.

Die von Zielfonds in der Form von vermögensverwaltender Personengesellschaften bezogenen Dividendeneinnahmen unterliegen bei der Investmentgesellschaft i. d. R. im vollen Umfang der Gewerbesteuer, falls die Investmentgesellschaft die für eine gewerbsteuerliche Kürzung nach § 9 Nr. 2 a GewStG erforderliche Beteiligungshöhe von mindestens 15 % an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft zu Beginn des Erhebungszeitraumes nicht erreicht hat. Für ausländische Dividendeneinnahme müssen noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine Gewerbesteuerfreiheit nach § 9 Nr. 7 und Nr. 8 GewStG vorliegt. Daher ist insofern von einer Gewerbesteuerpflicht auszugehen.

Gemäß § 8 Nr. 1 lit. a) Satz 1 GewStG wird ein Viertel der Zinsaufwendungen (einschließlich der Zinsaufwendungen in Gestalt von Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter), die den Gewerbeertrag gemindert haben, dem Gewerbeertrag hinzugerechnet, soweit diese einen Betrag von EUR 200.000 übersteigen.

Die Hinzurechnungsbeträge i. S. d. Außensteuergesetzes gehören auch zum Gewerbeertrag und sind damit Gegenstand der Gewerbesteuer, da es sich hierbei gemäß § 7 S. 7 GewStG um Einkünfte handelt, die in einer inländischen Betriebsstätte anfallen. Die Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2 GewStG gilt dabei nicht für Hinzurechnungsbeträge, da es sich hierbei nicht um Anteile an Gewinn einer Mitunternehmerschaft handelt. Gemäß § 9 Nr. 2 S. 2 in Verbindung mit § 7 S. 8 GewStG ist eine Kürzung zudem ausdrücklich ausgeschlossen im Hinblick auf durch einen als Personengesellschaft strukturierten Zielfonds ggf. unmittelbar (also nicht mittelbar über eine Zwischengesellschaft) erzielte passive Einkünfte, z. B. wenn der Zielfonds selbst Gesellschafterdarlehen vergibt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung unabhängig davon, in welcher Höhe in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige an dem Zielfonds beteiligt sind (BMF, BStBl. 2010 I, 354 ff., Rz. 4.1.1.2.2).

Wenn der Gewerbeertrag durch Sondervergütungen für Mitunternehmer gemindert wurde, führt § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG dazu, dass solche Sondervergütungen den nach den einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen ermittelten Gewinn der Investmentgesellschaft und damit nach der Rechtsprechung des BFH (BFH (GrS), BStBl. II 1993, 616) auch deren Gewerbeertrag erhöhen. Nach dieser Regelung ist u. a. jede Vergütung, die ein Mitunternehmer unabhängig vom Gewinn von der Investmentgesellschaft für seine Tätigkeit im Dienste der Investmentgesellschaft erhält, eine Sondervergütung. Damit sind die an die Komplementärin von der Investmentgesellschaft unabhängig vom Ergebnis zu leistende jährliche Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung sowie die jährliche, an die Treuhandkommanditistin zu zahlende Treuhandvergütung als Sondervergütungen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG anzusehen.

Die Regelung hat zur Folge, dass derartige Aufwendungen den Gewerbeertrag und damit die gewerbsteuerliche Bemessungsgrundlage entsprechend erhöhen.

Die möglichen Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an der Investmentgesellschaft durch einen Anleger und ein Aufgabegewinn, der im Zusammenhang mit der Auflösung der Investmentgesellschaft anfallen, können auf Ebene der Investmentgesellschaft selbst gewerbsteuerpflichtig sein (§ 7 Satz 2 GewStG). Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung des gesamten Anteils eines Anlegers an der Investmentgesellschaft sowie aus der Auflösung der Investmentgesellschaft gehören aber nicht zum Gewerbeertrag, soweit sie auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligter Mitunternehmer entfallen (§ 7 Satz 2 2. Halbsatz GewStG). Dem sollte auch nicht entgegenstehen, dass sich die Anleger an der Investmentgesellschaft mittelbar über die Treuhandkommanditistin als Treugeber beteiligen. Insoweit sollte die unmittelbare steuerrechtliche Zurechnung der Mitunternehmerstellung zu den Treuhandkommanditisten maßgebend sein, da auch in § 7 Satz 2 GewStG auf den steuerrechtlichen Begriff der Mitunternehmerschaft abgestellt wird. Die dargestellte Gewerbesteuerfreiheit der Veräußerungsgewinne wird aus Sicht der KVG auch nicht dadurch infrage gestellt, dass in der Veräußerung bzw. Aufgabe eines Mitunternehmeranteils an der Investmentgesellschaft zugleich eine mittelbare Veräußerung bzw. Aufgabe eines Mitunternehmensanteils an einem gewerblichen Zielfonds bzw. an einer zwischengeschalteten Personengesellschaft gesehen werden könnte, für welche die Ausnahme des § 7 Satz 2 2. Halbsatz GewStG nicht gelten würde. Zum Zwecke der Gewerbesteuer entsteht ein Veräußerungsgewinn nur auf Ebene der Investmentgesellschaft. Diese Sichtweise wird auch durch Richtlinie 7.1 (3) Satz 5 der Gewerbesteuer-Richtlinien 2009 (GewStR) getragen, indem an dieser Stelle die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils an einer doppelstöckigen Personengesellschaft als einheitlicher Veräußerungsvorgang bezeichnet wird.

Ergibt sich bei der Ermittlung des Gewerbeertrags ein Verlust, wird dieser gemäß § 10 a Satz 6 GewStG gesondert festgestellt. § 10 a Satz 4 GewStG bestimmt, dass der sich für die Investmentgesellschaft ergebende Fehlbetrag entsprechend dem sich aus Gesellschaftsvertrag ergebenden Verteilungsschlüssel den einzelnen Mitunternehmern, d. h. den Anlegern entsprechend verteilt. Vorabgewinnanteile bleiben hier-



bei unberücksichtigt. Der so festgestellte Fehlbetrag kann nach Maßgabe des § 10 a Satz 1 und 2 GewStG in den Folgejahren von einem entstehenden Gewerbeertrag abgezogen werden. Für die gesamte Investmentgesellschaft kann jährlich lediglich ein Betrag von EUR 1 Mio. unbeschränkt abgezogen werden kann. Der verbleibende Gewerbeertrag in dem betreffenden Jahr kann nur bis zu 60 % um vorzutragende Fehlbeträge verringert werden (sog. Mindestbesteuerung). Diese Regelung bewirkt, dass trotz vortragsfähiger Fehlbeträge 40 % des EUR 1 Mio. übersteigenden Gewerbeertrags der Gewerbesteuer unterworfen werden.

Ein Wechsel oder das Ausscheiden eines Gesellschafters führt, unabhängig davon, ob dieser entgeltlich oder unentgeltlich oder von Todes wegen erfolgt, zu einem Verlust des für diesen Gesellschafter gesondert festgestellten Fehlbetrages (R 10a.3 (3) Satz 1 und 3 sowie Satz 9 Nr. 1 bis 3 GewStR). Zudem folgt aus der in § 10 a Satz 4 und 5 GewStG festgeschriebenen gesellschafterbezogenen Berechnung des Verlustausgleichs, dass der Gewerbeertrag, der auf den neu eingetretenen Anleger entfällt, nicht mit den Verlustvorträgen der übrigen Anleger ausgeglichen werden kann.

16.5.2. Berechnung der Gewerbesteuer

Die Höhe der Gewerbesteuer hängt unter anderem von dem anzuwendenden Steuersatz ab. Dieser wiederum richtet sich in erster Linie nach dem sogenannten „Hebesatz“ der Gemeinde, in der die betreffende Gesellschaft Betriebsstätten bzw. ihren Ort der Geschäftsleitung unterhält. Hebeberechtigte Gemeinde ist im Fall der Investmentgesellschaft in erster Linie die Gemeinde Grasbrunn, da sich konzeptionsgemäß dort der Ort der Geschäftsleitung befindet.

Der Gewerbesteuer-Hebesatz in Grasbrunn bei München beträgt aktuell 290 %. Daraus ergibt sich ein Gewerbesteuersatz von 10,15 %. Soweit es auf Ebene der Investmentgesellschaft zu einer Belastung mit Gewerbesteuer kommt, stellt diese eine steuerlich nicht abzugsfähige Betriebsausgabe dar (§ 4 Abs. 5b EStG).

16.5.3. Indirekte Investition

Für den Fall, dass die Investmentgesellschaft eine oder mehrere Zielfondsbeteiligungen nicht direkt, sondern indirekt über eine transparente Personengesellschaft als Zweckgesellschaft erwerben, so gelten die vorstehenden Ausführungen für die gewerbesteuerliche Behandlung der Zweckgesellschaft entsprechend, sofern es sich bei der Zweckgesellschaft um eine inländische gewerbliche Personengesellschaft handelt. In diesem Fall bewirkt die erwähnte Kürzungsregelung des § 9 Nr. 2 GewStG, dass der Gewerbeertrag der Investmentgesellschaft um ihren Anteil am Gewinn der gewerblichen Zweckgesellschaft zu kürzen ist.

Wenn allerdings eine in Deutschland ansässige Kapitalgesellschaft (sog. Blockergesellschaft) dazwischengeschaltet wird, ist diese in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig und die Einkünfte unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Eine Anrechnung der Gewerbesteuer, die auf dieser Ebene anfällt, ist gem. § 35 EStG bei natürlichen Personen als Treugebern oder Kommanditisten nicht möglich.

16.6. UMSATZSTEUER

Die Investmentgesellschaft wird gemäß § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht als Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne tätig werden. Die Tätigkeit der Investmentgesellschaft beschränkt sich auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, ohne dass aktiv in die Verwaltung dieser Investmentgesellschaften unmittelbar durch eigene unternehmerische Leistungen i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 UStG eingegriffen wird. Dies stellt keine unternehmerische Tätigkeit dar. Folglich wird die Investmentgesellschaft keine Außenumsätze i. S. d. § 15 UStG ausführen und aus diesem Grund auch keine Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen können. Die von der Investmentgesellschaft im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung von Beteiligungen an eigene Auftragnehmer gezahlten Umsatzsteuerbeträge sind deshalb in voller Höhe als Kostenfaktor zu berücksichtigen. Die Investmentgesellschaft kann deshalb die ihr in diesem Zusammenhang in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge nicht als Vorsteuer abziehen. Diese Vorsteuerbeträge stellen für sie eine wirtschaftliche Belastung dar.

Die Vermittlung von Anteilen an der Investmentgesellschaft ist gemäß § 4 Nr. 8 f) UStG grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit.

Die Verwaltung von Investmentgesellschaften durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft kann nach dem EuGH- Urteil vom 09.12.2015 unter bestimmten Umständen umsatzsteuerfrei sein. Zur Fondsverwaltung zählen hierbei neben dem Portfolio- und dem Risikomanagement auch bestimmte administrative Tätigkeiten (z. B. Bewertung, Rechnungswesen, Meldewesen). Der deutsche Gesetzgeber hat auf dieses Urteil reagiert und eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes vorgenommen, wonach auch AIF dann umsatzsteuerfrei verwaltet werden können, wenn sie mit offenen Fonds (OGAW) vergleichbar sind. Die Vergleichbarkeit setzt z. B. voraus, dass der AIF einer staatlichen Aufsicht unterliegt und dass risikogemischt investiert wird. Die KVG geht davon aus, dass die Regelung im Fall der Investmentgesellschaft Anwendung findet und die Leistungen der KVG im vorstehenden Sinne umsatzsteuerfrei sind.

16.7. BESTEUERUNG DER ANLEGER

16.7.1. Einkunftsart und Mitunternehmereigenschaft

Aufgrund der steuerlichen Transparenz werden den Anlegern die gewerblichen Einkünfte der Investmentgesellschaft zugewiesen. Die Anleger erzielen somit Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 EStG. Darüber hinaus sehen die gesellschaftsvertraglichen Regelungen vor, dass die Anleger an sämtlichen Ergebnissen der Investmentgesellschaft (laufende Gewinne und Verluste) sowie an den stillen Reserven beteiligt sind und damit Mitunternehmerisiko tragen. Daneben stehen ihnen gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages umfangreiche Mitwirkungs- und Kontrollrechte zu. Vor diesem Hintergrund sind die Anleger als Mitunternehmer im steuerlichen Sinne anzusehen.

16.7.2. Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht, das heißt das Streben nach einer Betriebsvermögensmehrung (Totalgewinn) während der voraussichtlichen Dauer der Beteiligung. Auf Gesellschaftsebene geht die KVG anhand von Prognoserechnungen über die Totalperiode von einem Überschuss aus. Zusätzlich ist die Gewinnerzielungsabsicht auch auf Ebene der einzelnen Anleger zu prüfen. Dabei sind gegebenenfalls anfallende Sonderbetriebsausgaben, zum Beispiel Zinsen für eine etwaige Fremdfinanzierung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft, in die Berechnung des Totalgewinns einzubeziehen. Sollten die Sonderbetriebsausgaben des Anlegers die Gewinnanteile aus der Investmentgesellschaft insgesamt übersteigen, könnte dies der Annahme der Gewinnerzielungsabsicht auf Anlegerebene entgegenstehen. Anleger, die eine Fremdfinanzierung ihrer Beteiligung beabsichtigen, sollten daher einen steuerlichen Berater hinzuziehen. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Anleger seine Beteiligung vorzeitig veräußern möchte, ohne dass ein steuerlicher Totalgewinn erzielt wurde.

16.7.3. Besteuerung der laufenden Einkünfte

Auch hier ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen den Einkünften aus der Beteiligung an Zielfonds in Form von Investmentfonds i. S. d. Investmentsteuergesetzes und aus der Beteiligung an Zielfonds in Form von Personengesellschaften oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform.

Die Investmentgesellschaft beabsichtigt prognosegemäß mindestens 60 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Spezial-AIF/EuVECA des Initiators Earlybird zu investieren. Diese Fonds werden üblicherweise als Personengesellschaften deutschen Rechts aufgelegt und sind somit keine Investmentfonds i.S.d. Investmentsteuergesetzes.

16.7.3.1. Zielfonds, die nicht als Investmentfonds i. S. d. InvStG qualifizieren

Die über die Beteiligung an steuerlich transparenten Zielfonds erzielten gewerblichen Einkünfte der Investmentgesellschaft werden den Anlegern zum 31.12. jeden Jahres gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG unmittelbar zugerechnet, d. h. die steuerliche Zurechnung erfolgt unabhängig von einem Gewinnverwendungsbeschluss und von einer Auszahlung bzw. einer Entnahme des gesellschaftsvertraglichen Gewinnanteils. Hierbei sind erzielte Zinseinkünfte auf Ebene des Anlegers (vorbehaltlich etwaiger Doppelbesteuerungsabkommen bei Erträgen aus dem Ausland) vollumfänglich Gegenstand der Besteuerung. Dividenden sowie Gewinne, die aus der Veräußerung der mittelbar gehaltenen Beteiligungen an Portfoliounternehmen oder Holdinggesellschaften (in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft) stammen, lediglich zu 60 % Gegenstand der Besteuerung. Denn gemäß § 3 Nr. 40 lit. a und lit. d EStG sind 40 % dieser Einkünfte steuerfrei (sog. Teileinkünfteverfahren).

16.7.3.2. Investmentfonds

Bei Erträgen aus der Beteiligung an Investmentfonds i. S. d. InvStG sowie bei Erträgen aus der Veräußerung oder Rückgabe einer solchen Beteiligungen gilt das Teileinkünfteverfahren gemäß § 16 Abs. 3 InvStG nicht. Damit unterliegen die aus der Beteiligung an einem Investmentfonds erzielten Erträge auf Ebene des Anlegers vollständig der Besteuerung.

Im Falle von Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen investieren sind als Aktienfonds im Sinne von § 2 Abs. 6 InvStG zu qualifizieren. Bei Privatanlegern führt die Aktienteilfreistellung zu einer Freistellung von 60 % der Erträge. Zu den Kapitalbeteiligungen gehören zum einen börsennotierte Aktien und zum anderen Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, wenn es sich um in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässige und der normalen Ertragsbesteuerung unterliegende Gesellschaften handelt oder wenn die Ertragsbesteuerung von in einem Drittstaat ansässigen Gesellschaften mindestens 15 % erreicht. Nicht zu den Kapitalbeteiligungen gehören Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10 % aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die ihrerseits nicht die Voraussetzungen einer Kapitalbeteiligung erfüllen. Entsprechendes gilt im Hinblick auf Kapitalgesellschaften, die Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, welche die Voraussetzung einer Kapitalbeteiligung nicht erfüllen, wenn der Wert solcher Beteiligungen mehr als 10 % des gemeinen Wertes der Kapitalgesellschaft beträgt. Des Weiteren werden Kapitalbeteiligungen, die nur mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sowie Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die mindestens 75 % ihres Bruttovermögens in Immobilien investieren, für Zwecke einer möglichen Teilfreistellung nicht berücksichtigt. Sollte der betreffende Investmentfonds die für die Inanspruchnahme der Aktienfreistellung erforderliche Schwelle von mehr als 50 % nicht erreichen, aber fortlaufend mindestens 25 % seines Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen investieren, so qualifiziert er für diesen Zeitraum als Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG. In diesem Fall findet eine Teilfreistellung in Höhe der Hälfte der Aktienfreistellung Anwendung, was zu einer Freistellung der Investmenterträge i. H. v. 30 % bei den Privatanlegern der Investmentgesellschaft führen würde.


Selbst wenn die Anlagebedingungen eines Investmentfonds keine solche Grenze enthalten sollten, kann auf Antrag des Anlegers eine Freistellung erfolgen, wenn der Anleger den Nachweis erbringt, dass der Zielfonds die betreffende Grenze während des Geschäftsjahres tatsächlich durchgehend erreicht oder überschritten hat (§ 20 Abs. 4 InvStG).

Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags würden die Freistellungssätze lediglich zur Hälfte (also 30 % bzw. 15 %) berücksichtigt (§ 20 Abs. 4 InvStG). Aufgrund des Blind-Pool-Charakters der Investmentgesellschaft lässt sich zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes nicht vorhersagen, ob im Fall von Investitionen in Investmentfonds eine Aktien- oder Mischfreistellung einschlägig sein wird.

16.7.4. Betriebsausgaben

Nach § 3 c Abs. 2 EStG können alle Betriebsausgaben, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den aufgrund der Anwendung des Teileinkünfteverfahrens zu 40 % steuerfreien Einnahmen stehen (§ 3 Ziffer 40 EStG), nur zu 60 % gewinnmindernd berücksichtigt werden.

Die vorgenannte Abzugsbeschränkung greift bereits, soweit die Absicht besteht, solche zu 40 % steuerfreien Einnahmen zu erzielen. Auf



die tatsächliche Erzielung kommt es nicht an. Gemäß § 21 InvStG gilt eine anteilige Abzugsbeschränkung für Betriebsausgaben, die mit den Erträgen aus Investmentfonds i. S. d. InvStG in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, soweit auf diese Erträge eine Teilfreistellung anzuwenden ist.

16.7.5. Gewerbesteueranrechnung

Soweit auf Ebene der Investmentgesellschaft bzw. auf Ebene der Investment- oder Zielgesellschaften Gewerbesteuer anfällt, ist diese grundsätzlich gemäß § 35 EStG in Höhe des 4-fachen des anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrages auf die Einkommensteuer des Anlegers anrechenbar. Eine Anrechnung ist jedoch nur insoweit möglich, als auch tatsächlich Einkommensteuer auf die Einkünfte aus der Beteiligung anfällt. Die Anrechnung ist außerdem auf die Höhe der tatsächlich von den betreffenden Gesellschaften gezahlten und anteiligen auf den Anleger entfallenden Gewerbesteuer begrenzt.

16.7.6. Steuersatz

Die Höhe der auf den Anleger entfallenden Einkommensteuer hängt nach Berücksichtigung seiner individuellen Sonderbetriebsausgaben (vgl. zur diesbezüglichen Mitteilungspflicht des Anlegers § 13 (2) des Gesellschaftsvertrages) und Sonderbetriebseinnahmen entsprechend seinem Beteiligungsanteil gemäß §§ 179, 180 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) AO einheitlich und gesondert festgestellten Gewinnanteil, von der individuellen steuerlichen Situation jedes einzelnen Anlegers ab. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die im Rahmen der Tarifprogression anwendbaren Steuersätze, die bei entsprechender Höhe anderer Einkünfte eines Anlegers gegenwärtig bis zu 45 % betragen können. Die Höhe der Gewinnanteile bemisst sich auch für steuerliche Zwecke nach dem in § 11 des Gesellschaftsvertrags festgelegten Gewinnverteilungsschlüssel.

Ergänzend hierzu wird jedoch die an die Komplementärin bezahlte Vergütung nur dieser als steuerlicher Gewinn zugerechnet. Zusätzlich zur Einkommensteuer und in Höhe von gegenwärtig bis zu 5,5 % des Steuerbetrags hat jeder Anleger auf seine Gewinnanteile einen Solidaritätszuschlag zu zahlen. Ab 2021 wird dieser erst ab einer erhöhten Freigrenze erhoben. Hinzu kommt eventuell noch die zu zahlende Kirchensteuer.

16.7.7. Verlustabzugsbeschränkungen

Grundsätzlich können etwaige steuerliche Verluste aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft mit den übrigen (positiven) Einkünften des Anlegers im Veranlagungszeitraum verrechnet werden (§ 2 Abs. 3 EStG). Ist eine Verrechnung im Veranlagungszeitraum nicht möglich, ist ein Verlustrück- oder -vortrag gemäß den Regelungen des § 10d Abs. 1 oder 2 EStG möglich. Darüber hinaus sind zusätzlich die nachfolgend dargestellten Verlustausgleichsbeschränkungen der §§ 15a und 15b EStG zu beachten. Die Verrechnung von Verlusten eines beschränkt haftenden Gesellschafters (sogenannter „Kommanditist“) aus der Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft unterliegt grundsätzlich den Beschränkungen des § 15a EStG. Diese Bestimmung sieht vor, dass Verluste aus einer Kommanditbeteiligung weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden dürfen, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht. Dies bedeutet, dass Verluste maximal in Höhe der gezeichneten und geleisteten Pflichteinlage mit anderen positiven Einkünften des Anlegers verrechnet werden dürfen. Darüberhinausgehende Verluste können allerdings mit zukünftigen Gewinnen aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft verrechnet werden. Darüber hinaus sehen die Regelungen des § 15b EStG vor, dass steuerliche Verluste im Zusammenhang mit sogenannten „Steuerstundungsmodellen“ weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden dürfen. Die Verluste mindern lediglich die Einkünfte, die der Anleger in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Eine Abziehbarkeit der Verluste nach § 10d EStG sowie ein Ausgleich nach § 15a EStG kommen nicht in Betracht. Die KVG geht nach den Prognoserechnungen davon aus, dass im vorliegenden Fall auf Ebene der Investmentgesellschaft weder Verluste entstehen die 10 % des Kapitals überschreiten noch das Beteiligungskonzept als „Steuerstundungsmodell“ zu qualifizieren ist.

16.7.8. Besteuerung von Veräußerungstatbeständen

Veräußert ein Anleger seine gesamte Beteiligung an der Investmentgesellschaft, handelt es sich um die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Ein entstehender Veräußerungsgewinn bzw. -verlust zählt zu den gewerblichen Einkünften des Anlegers. Die Ermittlung des Veräußerungsgewinns oder -verlustes erfolgt durch Gegenüberstellung des Veräußerungserlöses der Beteiligung mit dem steuerlichen Buchwert der Beteiligung und den Kosten der Anteilsveräußerung. Im Falle der Liquidation der Investmentgesellschaft tritt nach § 16 Abs. 3 EStG an die Stelle seines Veräußerungserlöses der auf den Anleger entfallende Anteil am Liquidationserlös der Investmentgesellschaft. Im Hinblick auf die Besteuerung dieses Veräußerungs- bzw. Betriebsaufgabegewinnes können grundsätzlich steuerliche Begünstigungen in Anspruch genommen werden. So stellt ein Veräußerungsgewinn in der Regel einen außerordentlichen Vorgang dar, der grundsätzlich den Steuerermäßigungen für außerordentliche Einkünfte (sogenannte „Fünftelregelung“ gemäß § 34 Abs. 1 EStG) unterliegt. Diese Regelung wird vom Wohnsitzfinanzamt des Anlegers automatisch (von Amts wegen) berücksichtigt. Hat der Anleger das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufs unfähig, so kann er auf Antrag zum einen den Freibetrag gemäß § 16 Abs. 4 EStG und zum anderen anstelle der oben genannten „Fünftelregelung“ die Besteuerung des Veräußerungsgewinns mit dem ermäßigten Steuersatz gemäß § 34 Abs. 3 EStG in Anspruch nehmen. Diese beiden steuerlichen Begünstigungen werden jedem Steuerpflichtigen jedoch nur einmal im Leben gewährt.

Liegt ein gemäß §§ 16, 34 EStG begünstigter Veräußerungsgewinn vor, unterliegt dieser nicht der Gewerbesteuer. Die Anwendung der Steuerermäßigung nach § 35 EStG kommt daher nicht in Betracht. Die begünstigte Besteuerung eines Veräußerungsgewinns setzt in jedem Falle voraus, dass der Anleger seinen gesamten Anteil an der Investmentgesellschaft veräußert. Die Veräußerung lediglich eines Teils einer Beteiligung gehört zu den laufenden Einkünften aus Gewerbebetrieb und ist steuerlich nicht begünstigt. Hier kommt aber gegebenenfalls die Anwendung der Steuerermäßigung gemäß § 35 EStG in Betracht. Ein etwaiger Veräußerungsverlust kann unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 15a und 10d EStG mit den übrigen Einkünften des Anlegers verrechnet werden.

16.7.9 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Werden Beteiligungen an der Investmentgesellschaft, gleichgültig ob unmittelbar oder mittelbar über die Treuhandkommanditistin gehalten, im Wege der Schenkung bzw. einer Erbschaft übertragen, unterliegt dieser Vorgang grundsätzlich der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer. Bezogen auf den Zuwendungstag bzw. Todestag ist hierfür eine Bewertung des Betriebsvermögens vorzunehmen. Als Bewertungsmaßstab ist hierbei grundsätzlich der gemeine Wert heranzuziehen.

16.8. BESTEUERUNG IM AUSLAND UND QUELLENSTEUER

Die Investmentgesellschaft hat zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch keine Investitionen getätigt. Insofern kann keine Aussage getroffen werden, in welchen Ländern die Zielfonds in Portfoliogesellschaften investiert hat bzw. investieren wird. Insofern ist auch keine genaue Aussage zu der steuerlichen Behandlung dieser ausländischen Investitionen möglich. Grundsätzlich gilt, dass die steuerliche Behandlung von Einkünften von jedem Land autonom in seinen Steuergesetzen festgelegt wird. Insofern bestimmt jeder Staat, welche Einkünfte er seiner nationalen Besteuerung unterwirft. Bei der Ertragsbesteuerung knüpfen Staaten hierbei entweder an die Person des Steuerpflichtigen und ihren Wohnsitz oder Geschäftsitz (unbeschränkte Steuerpflicht) an oder auch an die Quelle der Einkünfte (beschränkte Steuerpflicht). Im Fall der beschränkten Steuerpflicht wird im Quellenstaat i.d.R. ein Steuereinbehalt an der Quelle vorgenommen.

16.8.1. Besteuerung der Investmentgesellschaft und der Anleger

Die Investmentgesellschaft bzw. die Anleger sollten nach der Erwartung der KVG durch die Beteiligung an einem Zielfonds keine Betriebsstätte im Sitzstaat des Zielfonds oder der jeweiligen Portfoliounternehmen für Zwecke des dortigen Steuerrechts unterhalten. Daher begründet die Investmentgesellschaft bzw. der Anleger voraussichtlich auch keine beschränkte Steuerpflicht in einem dieser Staaten. Allerdings sieht das Steuerrecht verschiedener Staaten die Begründung einer beschränkten Steuerpflicht beispielsweise bei einem (mittelbaren) Bezug von Dividenden oder bei der (mittelbaren) Veräußerung von Beteiligungen an Portfoliounternehmen vor. In der Regel wird aufgrund einer so begründeten beschränkten Steuerpflicht keine Abgabe einer Steuererklärung in dem betreffenden Sitzstaat des Portfoliounternehmens nötig sein, da der Sitzstaat in diesen Fällen die Steuer von beschränkt Steuerpflichtigen im Wege des Quellensteuerabzugs erheben wird.

16.8.2. Besteuerung der Zielfonds

Zielfonds in Gestalt von Personengesellschaften sind in ihrem Sitzstaat regelmäßig steuerlich transparent und unterliegen daher, oder aufgrund besonderer Steuerbefreiungen, in ihrem Sitzstaat häufig keiner Ertragsbesteuerung. Auch sie sollten nach Ansicht der KVG durch die Beteiligung an den Portfoliounternehmen keine Betriebsstätten in den Sitzstaaten der Portfoliounternehmen begründen. Eine beschränkte Steuerpflicht der Zielfonds sollte daher lediglich dann in Betracht kommen, wenn der Sitzstaat des Portfoliounternehmens die Zielfonds als intransparent behandelt und zugleich Dividenden oder Veräußerungsgewinne aus den Portfoliounternehmen erzielt werden.

Mögliche Zielfonds in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft sind häufig aufgrund besonderer Steuerbefreiungen von einer Ertragsbesteuerung in ihrem Sitzstaat ausgenommen.

16.8.3. Quellensteuer

Grundsätzlich unterliegen im Ausland Dividendenzahlungen und ggf. auch Zinszahlungen oder sogar Veräußerungsgewinne einem Quellensteuereinbehalt. Regelmäßig hat die Quellensteuer im Quellenstaat eine abgeltende Wirkung, sodass die Investmentgesellschaft sowie der Anleger nicht zur Abgabe einer Steuererklärung im Quellenstaat verpflichtet sind. Allerdings lässt sich aufgrund des Blind-Pool-Charakters der Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospekterstellung nicht absehen, ob die Investmentgesellschaft über die Zielfonds nicht in ausländische Quellen investiert, bei denen eine Steuerklärungspflicht der Investmentgesellschaft, der Zweckgesellschaft oder des einzelnen Anlegers im Ausland notwendig wird.

Wenn mit dem jeweiligen Sitzstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen ist, kann das alleinige Besteuerungsrecht in diesem DBA der Bundesrepublik Deutschland als Sitzstaat des Anlegers (oder ggf. der Investmentgesellschaft bzw. der Zweckgesellschaft) zugewiesen sein. Ein alleiniges Besteuerungsrecht (ohne ein Quellenbesteuerungsrecht) hinsichtlich der von den Anlegern (mittelbar) erzielten Einkünfte aus dem Quellenstaat steht der Bundesrepublik Deutschland dabei i. d. R. bezüglich der Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen und hinsichtlich Zinsen zu. In diesem Fall wird eine Quellensteuer auf null reduziert. Hinsichtlich anderer Einkünfte (z. B. Dividenden) steht das Besteuerungsrecht nach den DBA ebenfalls regelmäßig Deutschland als Wohnsitzstaat zu. Jedoch kann der Quellenstaat eine Quellensteuer bis zur Höhe des im jeweiligen DBA festgelegten Quellensteuersatzes erheben. Unter Umständen kann eine Reduzierung bis auf null erfolgen.

Die Reduzierung des Quellensteuersatzes aufgrund eines DBA setzt voraus, dass der jeweilige Zielfonds, die Investmentgesellschaft, die (eventuelle) Zweckgesellschaft oder die Anleger nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen des DBA vorliegen. Gelingt der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen des DBA vorliegen, kann die Reduzierung der Quellensteuer je nach nationalem Steuerrecht der Quellenstaaten entweder bereits vor dem Abzug der Quellensteuer geltend gemacht werden, sodass lediglich die niedrigere Quellensteuer oder keine Quellensteuer einbehalten wird, oder der Anleger muss auf seine Kosten eine nachträgliche Erstattung durch den jeweiligen Quellenstaat beantragen.

Das nationale Steuerrecht der Quellenstaaten kann vorsehen, dass eine dem Anleger nach den Regelungen des DBA zustehende Reduzierung der Quellensteuer unter Verletzung des DBA verweigert wird („Treaty Override“). Gründe hierfür können die Verhinderung vermuteter Missbräuche, aber auch die Durchsetzung anderer Interessen des jeweiligen Sitzstaates sein. Rechtsschutz gegen einen solchen Treaty Override kann immer nur im betreffenden Quellenstaat erlangt werden. Zum Nachweis der Berechtigung unter einem DBA ist ggf. die Vorlage bestimmter Dokumente sowie die Erteilung weiterer Informationen durch die Investmentgesellschaft und ggf. den Anleger erforderlich. Unter Umständen ist der Nachweis der Berechtigung unter einem DBA nicht möglich bzw. aus Sicht der KVG wirtschaftlich nicht sinnvoll, sodass eine Erstattung von einbehaltenen Quellensteuern nicht erfolgt bzw. gar nicht erst beantragt wird.



17. VERBRAUCHERINFORMATIONEN BEI AUSSERHALB VON GESCHÄFTSRÄUMEN GESCHLOSSENEN VERTRÄGEN UND FERNABSATZVERTRÄGEN ÜBER FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Gemäß § 312d Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Artikel 246b §§ 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch („EGBGB“) sind dem Anleger bei Vorliegen eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrages oder eines Fernabsatzvertrages über Finanzdienstleistungen vor Abgabe von dessen Vertragserklärung die nachfolgend aufgeführten Informationen zur Verfügung zu stellen.

1. Identität, ladungsfähige Anschrift, Vertretungsberechtigte und Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers sowie anderer für die Geschäftsbeziehung mit dem Anleger maßgeblicher Personen

a) Investmentgesellschaft/Kapitalverwaltungsgesellschaft

BVF Early Invest GmbH & Co. 4 geschlossene InvKG (Handelsregister Amtsgericht München, HRA 119193), Am Hockacker 3, 85630 Grasbrunn, , Telefon +49 421 79 28 39 0, Telefax +49 421 79 28 39 29, E-Mail: info.fondshaus@htb-group.de, Hauptgeschäftstätigkeit der Investmentgesellschaft ist die Anlage und die Verwaltung eigenen Vermögens nach einer in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger, vergleiche § 2 des Gesellschaftsvertrages (Anlage zum Verkaufsprospekt). Die Geschäftsführung und Vertretung der Investmentgesellschaft obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die HTB Service Verwaltungsgesellschaft VI mbH (Handelsregister Amtsgericht München, HRB 291348), Am Hochacker 3, 85630 Grasbrunn, Deutschland, vertreten durch die Geschäftsführer Alexander Lang und Lars Harbig. Die Aufgabe der persönlich haftenden Gesellschafterin besteht in der Übernahme der Stellung als persönliche haftende Gesellschafterin für Investmentgesellschaften. Weiterhin übt die persönlich haftende Gesellschafterin die der Gesellschaft nach dem Fremdverwaltungsvertrag mit der KVG zustehenden Einsichts-, Überwachungs- und Kontrollrechte aus.

Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die HTB Hanseatische Fondshaus GmbH (Handelsregister Amtsgericht Bremen, HRB 27623 HB), An der Reeperbahn 4 A, 28217 Bremen, Deutschland, Telefon 0421 792839-0, Telefax 0421 792839-29, vertreten durch die Geschäftsführer Andreas Gollan, Alexander Lang und Dr. Peter Lesniczak (geschäftsansässig ebendorf). Hauptgeschäftstätigkeit der KVG ist die kollektive Vermögensverwaltung. Die KVG ist mit den in Kapitel 4 genannten Leistungen, insbesondere der Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens der Investmentgesellschaft, beauftragt. Die Investmentgesellschaft hat der KVG vollumfänglich Vollmacht erteilt, die Investmentgesellschaft im Außenverhältnis zu vertreten und die geschuldeten Dienstleistungen entsprechend umzusetzen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24 - 28, 60439 Frankfurt, Postfach 50 01 54, 60391 Frankfurt.

b) Treuhänderin

Treuhänderin ist die CONCEPT TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft mbH (Handelsregister Amtsgericht München, HRB 158886), Estinger Str. 43, 82140 Olching, Deutschland, Telefon 089 2166 6820, Telefax +49 89 2166 6822 6, vertreten durch die Geschäftsführer Stephan Plendl und Oliver Holdschuer. Aufgabe der Treuhänderin ist der treuhänderische Erwerb und die treuhänderische Verwaltung der von den Anlegern übernommenen Kommanditbeteiligungen an der Investmentgesellschaft für den jeweiligen Anleger.

c) Anlageberater/Vermittler

Der Vertrieb der Anteile erfolgt durch die KVG sowie externe Anlageberater und Vermittler. Die ladungsfähige Anschrift des Anlageberaters oder Vermittlers ergibt sich aus der Beitrittserklärung.

2. Wesentliche Merkmale des Beteiligungsangebotes

Der Anleger beteiligt sich mittelbar als Treugeber über die Treuhänderin an der Investmentgesellschaft. Diese wird sich mittelbar über geschlossene Spezial-AIF an Zielfonds im Bereich Private Equity , insbesondere Venture Capital, beteiligen, die wiederum ihren Investitionsschwerpunkt in den Bereichen Technologie, insbesondere FinTech und InsurTech, Software/IT für Unternehmen sowie Künstliche Intelligenz und Robotic; Infrastruktur und Mobilität; Cleantech und Umwelt sowie Medizintechnik/Pharma Technologie mit Sitz in Staaten im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie sowie mit Währung in Euro haben. Die Anleger werden über Entnahmen und die Teilnahme am Liquidationserlös an dem Ergebnis der Investmentgesellschaft beteiligt. Sämtliche wesentlichen Merkmale des Beteiligungsangebotes ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt (samt Gesellschaftsvertrag, Anlagebedingungen und Treuhandvertrag).

Mit der Annahme der Beitrittserklärung durch die KVG und Treuhänderin kommt eine vertragliche Beziehung zustande. Der Zugang der Annahmeerklärung bei dem Treugeber ist nicht erforderlich (§ 151 BGB). Sämtliche wesentliche Merkmale des Beteiligungsangebotes sind insbesondere in Kapitel 12 des Verkaufsprospektes dargestellt.

3. Leistungsvorbehalte

Nach Annahme des Beitritts bestehen keine Leistungsvorbehalte. Anteile an der Investmentgesellschaft können nur erworben werden, solange diese noch Kommanditkapital einwirbt und die Platzierungsphase nicht beendet ist. Die Rückzahlung des Zeichnungsbetrages wird nicht garantiert.

4. Angaben über den Gesamtpreis, gegebenenfalls zusätzlich anfallende Steuern und Kosten

Der Zeichnungsbetrag beträgt mindestens EUR 10.000 zuzüglich 5 % Ausgabeaufschlag auf den Zeichnungsbetrag. Die KVG ist berechtigt, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Des Weiteren können Notargebühren für die Beglaubigung der Handelsregistervollmacht sowie Handelsregister- und Notargebühren für die Anmeldung und Eintragung als Kommanditist im Handelsregister anfallen. Daneben trägt der Anleger alle selbst veranlassten Kosten z. B. für Rechts- und Steuerberatung, Reisekosten, Kosten der Kontoführung und des Zahlungsverkehrs.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 5 % des Anteilwertes verlangen. Die steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger werden im Kapitel 16, Steuern, dargestellt. Die von der Investmentgesellschaft sowie dem Anleger zu zahlenden Kosten sind in Kapitel 11 ausführlich dargestellt.

5. Risiken des Beteiligungsangebotes

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um einen geschlossenen Publikums-AIF, welcher entsprechend seinen spezifischen Merkmalen mit speziellen Risiken behaftet ist. Auf die Risiken der Beteiligung wird ausführlich im Verkaufsprospekt in Kapitel 2 hingewiesen. Dies gilt insbesondere für das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals sowie das Risiko des Maximalverlustes, welches über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinausgeht. Eine Rückzahlung der Pflichteinlage und der prognostizierte Geschäftsverlauf werden nicht garantiert. Die in der Vergangenheit von Investmentvermögen erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Die Einzahlungstermine und -raten des Zeichnungsbetrages ergeben sich aus der Beitrittserklärung sowie diesem Verkaufsprospekt (siehe Kapitel 12.3). Der Zeichnungsbetrag inklusive Ausgabeaufschlag ist nach Annahme der Beitrittserklärung und schriftlicher Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin zugunsten des nachfolgenden Kontos zu zahlen.

7. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Angaben in dem Verkaufsprospekt und insbesondere die Darstellung zu steuerlichen und sonstigen im Verkaufsprospekt und etwaigen Nachträgen genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf den Stand 29.05.2024. Vorbehaltlich eintretender Änderungen der Rechtslage sind die zur Verfügung gestellten Informationen bis zur Bekanntgabe von Änderungen (zum Beispiel durch Prospektnachträge) gültig.

8. Widerrufsrecht

Sollte der Anleger als Verbraucher seine Beitrittserklärung als Fernabsatzvertrag oder unter bestimmten Umständen außerhalb von Geschäftsräumen seines Vermittlers abgegeben haben, steht ihm ggf. das gesetzliche Recht zu, binnen der gesetzlichen Frist seine im Rahmen der Beitrittserklärung abgegebene Willenserklärung zum Abschluss des Treuhandvertrages und der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Wegen der Einzelheiten zu den Widerrufsrechten, insbesondere zu den Widerrufsfristen und Rechtsfolgen, wird auf die „Widerrufsbelehrung“ in der Beitrittserklärung verwiesen.

9. Vertragliche Kündigungsbedingungen, Mindestlaufzeit des Vertrages

Laufzeit der Investmentgesellschaft ist befristet bis zum 31.12.2033 (Grundlaufzeit). Die Grundlaufzeit kann durch Beschluss der Gesellschafter verlängert werden (vergleiche § 16 des Gesellschaftsvertrages). Ein Recht zur ordentlichen Kündigung des Gesellschaftsvertrages besteht nicht. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsfolgen der Kündigung bestimmen sich nach §§ 18 ff. des Gesellschaftsvertrages.

Dieser Treuhandvertrag wird für die Zeit der Beteiligung der Treuhänderin an der Investmentgesellschaft geschlossen; er endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die mittelbare Beteiligung des jeweiligen Treugebers an der Investmentgesellschaft endet, spätestens aber mit der Beendigung der Investmentgesellschaft. Die ordentliche Kündigung des Treuhandvertrages ist für die Dauer der Gesellschaft vorbehaltlich einer Verlängerung durch die Gesellschafterversammlung bis zum 31.12.2033 ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.



10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Vor Vertragsabschluss unterliegt die Aufnahme von Beziehungen zum Interessenten/Anleger dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gesellschaftsvertrag sowie der Treuhandvertrag unterliegen ebenfalls dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag ist Bremen.

11. Sprache

Vertragsbedingungen und sonstige Informationen für den Anleger werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Auch während der Vertragslaufzeit findet die Kommunikation in deutscher Sprache statt.

12. Zugang des Verbrauchers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen hat der Verbraucher unbeschadet seines Rechts, die Gerichte anzurufen, Zugang zu der Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt
Telefon: 069 9566-3232
Telefax: 069 709090-9901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Internet: www.bundesbank.de

Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen zu erheben. Der Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen hat. Der Beschwerdeführer kann sich im Verfahren vertreten lassen. Das Verfahren bestimmt sich nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung. Zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten nach dem KAGB hat die BaFin eine Schlichtungsstelle eingerichtet.

Diese ist mit zwei Schlichtern besetzt, die unabhängig agieren und nicht an Weisungen gebunden sind. Die Adresse lautet:

Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat ZR 3
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0228 4108-0
Telefax: 0228 4108-62299
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

13. Einlagensicherung

Ein Garantiefonds und/oder andere Entschädigungsregelungen sind bei dieser Anlageform nicht vorgesehen.

ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der

BVF EARLY INVEST GMBH & CO. 4 GESCHLOSSENE INVKG, GRASBRUNN

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
extern verwaltet durch die

HTB HANSEATISCHE FONDSHAUS GMBH, BREMEN

(nachstehend „KVG“ genannt)

für den von der KVG verwalteten geschlossenen Publikums-AIF, die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gelten.

I. ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt (§ 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB),

Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

2. Investitionen in Finanzinstrumente, die nach § 81 Absatz 1 Nummer 1 KAGB i. V. m. Artikel 88 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 in Verwahrung genommen werden können, sind ausgeschlossen

§ 2 Anlagegrenzen

1. Bei Festlegung der Anlagegrenzen stehen die konkreten Vermögensgegenstände noch nicht fest. Die Gesellschaft wird unmittelbar und/oder mittelbar Investitionen in die in § 1 genannten Vermögensgegenstände tätigen.

Die Anlage erfolgt unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung i. S. d. § 262 Abs. 1 KAGB, wobei innerhalb der ersten 18 Monate ab Beginn des Vertriebs eine Risikomischung nicht zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist.

Mindestens werden 60 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in mindestens drei Zielfonds investiert. Dabei gelten die folgenden Investitionskriterien:

- a. Die Zielfonds haben ihren Sitz in Staaten im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie mit EUR-Währung.
- b. Die Region der Investitionstätigkeit der Zielfonds liegt in Europa mit Schwerpunkt im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie Nordamerika.
- c. Die Währung der Zielfonds ist in Euro (EUR).
- d. Der Investitionsschwerpunkt der Zielfonds liegt auf direkten oder indirekten Investments in den Bereichen Technologie, insbesondere FinTech und InsurTech, Software/IT für Unternehmen sowie Künstliche Intelligenz und Robotic; Infrastruktur und Mobilität; Cleantech und Umwelt sowie Medizintechnik/Pharma..
- e. Die Zielfonds verfolgen die Anlagestrategie, sich an Unternehmen in der Seed Stage, Early Stage bis zur Later/Buyout Stage zu beteiligen.
- f. Die Mindestzeichnungssumme je Zielfonds beträgt EUR 1.000.000.
- g. Die Zielfonds sind in der Rechtsform einer Kapital- oder Personengesellschaften.

Die Gesellschaft darf maximal 84,9 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Anteile eines einzigen Zielfonds investieren. Ebenfalls darf die Gesellschaft maximal 84,9 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in einen oder mehrere Zielfonds investieren, welche identische Anlagestrategien verfolgen.

2. Nach vollständiger Investition darf die Gesellschaft bis zu 20 % des zu investierenden Kapitals in Bankguthaben halten.

Abweichend hiervon kann die Gesellschaft über den Zeitraum der Investitionsphase, maximal zwei Jahren ab Beginn des Vertriebs, bis zu 100 % des Wertes der Gesellschaft in Bankguthaben halten, um es entsprechend diesen Anlagebedingungen zu investieren.



Die Dauer kann durch Beschluss der Gesellschafter mit 75 % der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden.

3. Im Rahmen der Liquidation kann die Gesellschaft bis zu 100 % des Wertes der Gesellschaft in Bankguthaben halten.
4. Die in § 2 Ziffer 1 dieser Anlagebedingungen genannten Anlagegrenzen müssen mit Abschluss der Investitionsphase erfüllt sein. Darüber hinaus sind Reinvestitionen unter Einhaltung dieser Anlagegrenzen möglich. In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten bis zu 100 % des Investmentvermögens in Bankguthaben halten, um es entsprechend der Anlagestrategie zu reinvestieren. Die Dauer gemäß vorstehendem Satz kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden.
5. Die Währung der Gesellschaft ist Euro (EUR).

§ 3 Währungsrisiken

Die Vermögensgegenstände der Gesellschaft dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt.

§ 4 Leverage und Belastungen

1. Konzeptionell ist keine Kreditaufnahme vorgesehen. Dennoch dürfen für die Gesellschaft Kredite bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.
2. Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zu der Gesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.
3. Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Gesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

§ 5 Derivate

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

II. ANTEILKLASSEN

§ 6 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Verschiedene Anteilklassen gemäß § 149 Abs. 2 i. V. m. § 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

III. AUSGABEPREIS UND KOSTEN

§ 7 Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag, Initialkosten

1. **Ausgabepreis**
Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner gezeichneten Kommanditeinlage in die Gesellschaft und dem Ausgabeaufschlag. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens 10.000 Euro. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.
2. **Summe aus Ausgabeaufschlag und Initialkosten**
Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 6,714 % des Ausgabepreises. Dies entspricht maximal 7,05 % der gezeichneten Kommanditeinlage.

3. **Ausgabeaufschlag**
Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5,00 % der gezeichneten Kommanditeinlage. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
4. **Initialkosten**
Neben dem Ausgabeaufschlag erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft in der Beitrittsphase eine einmalige Vergütung in Höhe von 2,05 % der Kommanditeinlage (Initialkosten). Die Initialkosten sind unmittelbar nach Einzahlung der Einlage und Ablauf des Widerrufs fällig.
5. **Steuern**
Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

Sollten einzelne der dargestellten Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sein oder werden, so bleiben die von der Gesellschaft zu zahlenden Beträge unberührt.

§ 8 Laufende Kosten

1. **Summe aller laufenden Vergütungen**
Die Summe aller laufenden Vergütungen an die KVG, an Gesellschafter der KVG oder der Gesellschaft sowie an Dritte gemäß den nachstehenden Ziffern 2 bis 4 kann jährlich insgesamt bis zu 0,50135 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen, bis zum 30.06.2025 jedoch mindestens 30.000 Euro p. a.. Daneben kann eine erfolgsabhängige Vergütung für die KVG gemäß nachstehender Ziffer 9 berechnet werden.
2. **Bemessungsgrundlage**
Bemessungsgrundlage für die nachfolgend beschriebenen laufenden Vergütungen ist die Summe aus dem durchschnittlichen NAV der Fondsgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Fondsgesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich zum Stichtag Jahresultimo ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.
3. **Vergütungen, die an die KVG und an bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind:**
 - a. Die KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,35 % der Bemessungsgrundlage nach Nr. 2. Von der Fondsaufgabe bis zum 30.06.2025 beträgt die Vergütung jedoch mindestens 30.000 Euro p. a.. Die KVG ist berechtigt, auf die vorgenannte Vergütung jeweils monatlich am Ende eines Monats anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.
 - b. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme und für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von insgesamt bis zu 0,012 % der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch 5.000 Euro p. a.. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, auf die vorgenannte Vergütung jeweils monatlich am Ende eines Monats anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.
 - c. Die Treuhandkommanditistin CONCEPT TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft mbH, München, erhält für ihre Verwaltungstätigkeiten, die sie allen Anlegern einschließlich den Direktkommanditisten gegenüber erbringt, eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,012 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, auf die vorgenannte Vergütung jeweils monatlich am Ende eines Monats anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.
4. **Vergütungen an Dritte**
 - a. Die KVG zahlt der MT Treuhand München GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus dem Vermögen der Fondsgesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,07735 % der Bemessungsgrundlage für die Übernahme der Buchhaltung, Jahresabschlusserstellung und Offenlegung. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsgebühr gemäß Ziffer 3 a) nicht abgedeckt und somit der Fondsgesellschaft zusätzlich belastet. Die MT Treuhand München GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist berechtigt, auf die vorgenannte Vergütung jeweils monatlich am Ende eines Monats anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.
 - b. Die KVG zahlt der BVF Early Invest GmbH aus dem Vermögen der Fondsgesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 % der Bemessungsgrundlage für die Beratung bei der Investition, laufenden Berichterstattung und Anlegerkommunikation. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsgebühr gemäß Ziffer 3 a) nicht abgedeckt und somit der Fondsgesellschaft zusätzlich belastet. Die BVF Early Invest GmbH ist berechtigt, auf die vorgenannte Vergütung jeweils monatlich am Ende eines Monats anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.



5. Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,12 % der Bemessungsgrundlage nach Ziffer 2 im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 21.420 EUR (brutto). Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich am Ende eines Monats anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Die Verwahrstelle kann nach Maßgabe der im Verwahrstellenvertrag getroffenen Bestimmungen der Gesellschaft zudem Aufwendungen für außerordentliche Leistungen, soweit sie nicht bereits von den vertraglichen Vereinbarungen umfasst sind, nach Aufwand und nach vorheriger Vereinbarung der BVF 4 KG separat in Rechnung stellen.

6. Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen

Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern hat die Gesellschaft zu tragen:

- i. Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gem. §§ 261, 271 KAGB;
- ii. bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- iii. Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- iv. Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
- v. Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
- vi. von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- vii. Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
- viii. ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- ix. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- x. angemessene Kosten für Gesellschafterversammlungen;
- xi. Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet;
- xii. auf Ebene der von der Gesellschaft gehaltenen Zweckgesellschaften können ebenfalls Kosten nach Maßgabe von § 8 Ziffer 5 i bis xi anfallen; sie werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Zweckgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus.

7. Vergütungen und Kosten auf Ebene der Zielfonds

Auf Ebene der Zielfonds fallen Vergütungen, etwa für deren Organe und Geschäftsleiter, und weitere Kosten an. Diese werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über die Reduzierung der erzielbaren Mittelrückflüsse und den Wert der Zielfonds auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus.

8. Transaktionsgebühren sowie Transaktions- und Investitionskosten

- a. Transaktionsgebühren für die KVG für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 1 der Anlagebedingungen fallen nicht an.
- b. Der Gesellschaft werden ausschließlich die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 1 der Anlagebedingungen stehenden Kosten Dritter belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

9. Erfolgsabhängige Vergütung

Die KVG hat Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung, wenn zum Berechnungszeitpunkt folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Anleger haben Auszahlungen in Höhe ihrer geleisteten Einlagen erhalten, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird.
- b. Die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 1,0 % bezogen auf ihre geleisteten Einlagen für den Zeitraum ab dem Monatsultimo der Einzahlung ihrer Einlage bis zum Berechnungszeitpunkt erhalten.

Danach besteht ein Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung für die KVG in Höhe von 20 % aller weiteren Auszahlungen aus Gewinnen der Gesellschaft. Der jeweilige Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung wird jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahrs, spätestens nach der Veräußerung aller Vermögensgegenstände, zur Zahlung fällig. Im Rahmen der Ermittlung der erfolgsabhängigen Vergütung werden Steuern, die nicht auf Gesellschaftsebene anfallen, sondern die die einzelnen Anleger unabhängig von ihren sonstigen persönlichen Verhältnissen schulden, die aber von der Gesellschaft für alle Anleger gemeinsam gezahlt worden sind, Auszahlungen gleichgestellt.

10. **Sonstige vom Anleger zu entrichtenden Kosten**
- Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrags mit der Treuhandkommanditistin und einer eigenen Eintragung als Kommanditist die dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der KVG oder der Gesellschaft entstehen ihm aus diesem Anlass nicht.
 - Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 5,0 % des Anteilwertes verlangen.
 - Zahlungen, die an Anleger oder sonstige Berechtigte z. B. auf Auslandskonten oder Fremdwährungskonten geleistet werden, werden unter Abzug der hierbei anfallenden Gebühren, z. B. Fremdwährungsgebühren, geleistet.
 - Darüber hinaus sind vom Anleger die von ihm selbst veranlassten Kosten zu tragen wie z. B. Kosten für notarielle Beglaubigungen, Steuer- und Rechtsberatungskosten, Kosten der Einzahlung des Ausgabepreises, Kosten für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Porto- und Telefonkosten.
11. **Steuern**
- Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze in Deutschland. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.
 - Sollten einzelne der dargestellten Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sein oder werden, so bleiben die von der Investmentgesellschaft zu zahlenden Beträge unberührt.

IV. ERTRAGSVERWENDUNG, GESCHÄFTSJAHR, DAUER UND BERICHTE

§ 9 Ausschüttung

Die verfügbare Liquidität der Fondsgesellschaft soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der KVG als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Fondsgesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann jeweils zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

§ 10 Vorabverzinsung

Die Gesellschafter erhalten bis zum 31.12.2024 eine Vorabverzinsung in Höhe von 5,0 % p. a. bezogen auf das von ihnen gezeichnete und eingezahlte Kommanditkapital (ohne Ausgabeaufschlag). Diese Vorabverzinsung wird ab dem Tag nach Gutschrift ihrer Einlage, jedoch nicht vor Ablauf von 15 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin berechnet. Die Vorabverzinsung wird mittels der taggenauen Zinsberechnungsmethode (act/act) ermittelt und den Gesellschaftern als Vorabgewinn gutgeschrieben. Für die Zahlung der Vorabverzinsung und die weitere Ergebnisverteilung gelten die Bestimmungen des § 11 des Gesellschaftsvertrags.

§ 11 Geschäftsjahr und Berichte

- Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31. Dezember 2023 endet.

Die Gesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft grundsätzlich bis zum 31.12.2033 befristet (Grundlaufzeit). Sie wird nach Ablauf dieser Grundlaufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit etwas anderes. Eine Verlängerung der Grundlaufzeit kann durch Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit einmalig oder in mehreren Schritten um insgesamt bis zu vier Jahren beschlossen werden. Zulässige Gründe für eine Verlängerung der Grundlaufzeit bestehen darin, dass:

- die Beteiligungen an den Zielfonds und/oder deren unmittelbare bzw. mittelbare Beteiligungen aufgrund veränderter Marktbedingungen und/oder geänderter vertraglicher Gegebenheiten oder sonstiger Umstände noch nicht verkauft und/oder die Zielfonds noch nicht abschließend liquidiert wurden, sodass die Gesellschaft ihre Anteile nicht liquidieren kann;
- die zu erwartenden Erträge aus der Liquidation der Anteile an den Zielfonds bzw. deren Beteiligungen, welche aufgrund der Abhängigkeit von der Ertragskraft der gehaltenen Vermögensgegenstände u. a. von der bestehenden Nachfrage am Markt zum Zeitpunkt der Veräußerung abhängig sind, nicht den Erwartungen der Gesellschafter entsprechen;
- eine Wertsteigerung der Zielfonds sowie deren unmittelbaren und/oder mittelbaren Beteiligungen und somit der von der Gesellschaft gehaltenen Anteile an diesen während der Verlängerung erwartet wird.

Während der Grundlaufzeit und im Fall der Verlängerung(en) sind ordentliche Kündigungsrechte ausgeschlossen.

- Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Bankguthaben umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Gesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.



3. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erstellt die Gesellschaft einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB, auch in Verbindung mit § 101 Abs. 2 KAGB. Für den Fall einer Beteiligung nach § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB sind die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes zu machen. Zusätzlich hat der Jahresbericht die in § 162 Abs. 2 Nr. 14 KAGB genannten Angaben zu enthalten.
4. Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 12 Verwahrstelle

1. Für die Gesellschaft wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB beauftragt; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der KVG und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anlagebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Die Fondsgesellschaft kann die Anlagebedingungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ändern.
3. Gerichtsstand ist Bremen, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Präambel

Die BVF Early Invest GmbH & Co. 4 geschlossene InvKG (die „Gesellschaft“) ist eine geschlossene Publikums-Investmentkommanditgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Die Gesellschaft beabsichtigt Beteiligungen an Zielinvestments in Europa mit dem Schwerpunkt im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie Nordamerika zu erwerben und langfristig zu halten. Die Gesellschaft wird Investitionen in inländische und/oder europäische geschlossenen Spezial AIFs im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB (nachfolgend „Zielfonds“ genannt) tätigen. Die Anlagebedingungen der Gesellschaft sind dabei maßgeblich und anzuwenden.

Die Gesellschaft bietet Anlegern die Möglichkeit, sich nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages an der Gesellschaft zu beteiligen und am Ergebnis der Gesellschaft zu partizipieren, sei es positiv oder negativ. Nicht Geschäftsgrundlage dieses Gesellschaftsvertrages sind etwaige mit dem Beteiligungserwerb verfolgte wirtschaftliche und steuerliche Ziele der Anleger. Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die HTB Service Verwaltungsgesellschaft VI mbH. Gründungskommanditistin und zugleich Treuhandkommanditistin ist die CONCEPT TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft mbH.

Die Gesellschaft wird von der HTB Hanseatische Fondshaus GmbH (nachfolgend auch „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ oder „KVG“) verwaltet.

Die KVG erbringt für die Gesellschaft die Vermögensverwaltung auf Grundlage des Bestellungsvertrages zwischen der KVG und der Gesellschaft sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und aufsichtsrechtlichen Verwaltungspraxis. Der KVG steht zur Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften ein Weisungsrecht gegenüber der Komplementärin zu. Die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement werden ausschließlich durch die KVG wahrgenommen.

Die KVG hat als Verwahrstelle die BLS Verwahrstelle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, (nachfolgend „Verwahrstelle“) gemäß §§ 80 ff. KAGB beauftragt.

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft


1. Die Firma der Gesellschaft lautet: BVF Early Invest GmbH & Co. 4 geschlossene InvKG (nachfolgend „Investmentgesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt).
2. Sitz der Gesellschaft ist Grasbrunn.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Investmentgesellschaft ist die Anlage und die Verwaltung eigenen Vermögens nach einer in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger. Die Investmentgesellschaft kann Geschäfte jeder Art tätigen, die geeignet sind, dem Gegenstand der Investmentgesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu dienen und diesen zu fördern, sofern diese im Einklang mit den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft stehen. Die Investmentgesellschaft kann die Handlungen, die zur Erreichung ihres Gegenstandes erforderlich oder zweckmäßig sind, selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu gründen.
2. Unter Beachtung der vorstehenden Ziffer 1 und unter Berücksichtigung der Anlagebedingungen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen. Die Investmentgesellschaft kann die Handlungen, die zur Erreichung ihres Gegenstandes erforderlich oder zweckmäßig sind, selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

§ 3 Gesellschafter, Kommanditkapital, Kapitalerhöhung, Vollmacht

1. Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist HTB Service Verwaltungsgesellschaft VI mbH (die „Komplementärin“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes München unter HRB 291348. Zur Leistung einer Kapitaleinlage ist die Komplementärin weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist am Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Vermögen (Liquidationserlös) der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Gründungskommanditistin der Gesellschaft und zugleich Treuhandkommanditistin ist die CONCEPT TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft mbH (die „Treuänderin“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes München unter HRB 158886 mit einer in voller Höhe erbrachten Pflichteinlage in Höhe von EUR 100 (die „eigene Einlage“). Die Treuhänderin ist berechtigt, ihre Pflichteinlage ganz oder teilweise als Treuhänderin für Dritte zu halten. Hierzu wird ein gesonderter Treuhandvertrag (der „Treuhandvertrag“) abgeschlossen.
3. Die Treuhänderin ist mit einer Haftsumme in Höhe von EUR 100 in das Handelsregister eingetragen. Alle weiteren hinzutretenden Kommanditisten werden mit Haftsummen von jeweils EUR 1 je EUR 100 ihrer Pflichteinlagen in das Handelsregister eingetragen; dies



gilt entsprechend auch im Fall der Erhöhung von Pflichteinlagen der Treuhänderin, sodass sich die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme in diesem Fall um jeweils EUR 1 je EUR 100 des Erhöhungsbetrags der Pflichteinlagen erhöht.

4. Das Kommanditkapital der Gesellschaft (Summe der Pflichteinlagen; das „**Kommanditkapital**“) kann während der Zeichnungsphase (§ 3 Abs. 7) bis zum 31.12.2024 (im Folgenden der „**Schließungstermin**“) auf insgesamt bis zu EUR 20.000.100 (das „**Emissionsvolumen**“) erhöht werden (die „**Kapitalerhöhung**“). Die Vereinbarung von Sacheinlagen ist unzulässig.
5. Die Komplementärin und die Treuhänderin sind unter Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB von allen Gesellschaftern jeweils unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, ohne weitere Zustimmung der übrigen Gesellschafter das Kommanditkapital nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags zu erhöhen, soweit und solange das Emissionsvolumen noch nicht in voller Höhe gezeichnet ist, sowie sämtliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur entsprechenden Erhöhung des Kommanditkapitals und/oder zur Durchführung oder Erfüllung der ihnen sonst nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte und obliegenden Pflichten erforderlich sind oder werden.
6. Die Kapitalerhöhung erfolgt, indem weitere Gesellschafter (die „**Anleger**“ oder die „**Kommanditisten**“) der Gesellschaft nach Maßgabe des § 4 mittelbar über die Treuhänderin als Treugeber beitreten. Beitragen können sich einzelne natürliche Personen und Personengesellschaften. Die Beteiligung von Gemeinschaften, eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehepaaren als solchen ist nicht möglich. Die Komplementärin kann nach eigenem Ermessen insb. auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Kirchen zulassen.
7. Die Zeichnungsfrist beginnt, nachdem die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) der KVG mitgeteilt hat, dass diese mit dem Vertrieb der Anteile an der Investmentgesellschaft beginnen kann. Sie endet mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 (Schließungstermin). Die Komplementärin ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Kapitalerhöhung (unabhängig vom Erreichen des Emissionsvolumens) bis zum 30.06.2025 zu verlängern oder vorzeitig zu beenden und damit den (ggf. auch verschobenen) Schließungstermin vor- bzw. zurückzulegen (in diesen Fällen ist der entsprechend verschobene Schließungstermin als „**Schließungstermin**“ im Sinne dieses Vertrags anzusehen).
8. Ferner ermächtigen und bevollmächtigen die Gesellschafter die Komplementärin während der Beitrittsphase ergänzend zu § 3 Ziffer 4 das Emissionsvolumen um bis zu weitere EUR 10.000.000 auf maximal EUR 30.000.100 zu erhöhen (die „**weitere Kapitalerhöhung**“). Die Erhöhung des Emissionsvolumens kann in mehreren Teilschritten erfolgen.
9. Von der Beteiligung an der Gesellschaft ausgeschlossen sind Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika („**USA**“) bzw. US-Personen, sowie Staatsangehörige Kanadas, Japans oder Australiens. Ebenfalls dürfen sich Anleger nicht auf Rechnung von Staatsbürgern der USA bzw. von US-Personen, sowie auf Rechnung von Staatsangehörigen Kanadas, Japans oder Australiens beteiligen. Unter US-Personen sind Personen zu verstehen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten haben und/oder dort steuerpflichtig und/oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) sind sowie sonstige US-Personen im Sinne der Verordnung zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerlehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerlehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-USA-Umsetzungsverordnung). Weiter können US-Personen auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die ihren Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten haben und/oder nach den Gesetzen der USA gegründet wurden. Personen- oder Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz in Kanada, Japan oder Australien oder ihren Hoheitsgebieten haben und/oder nach den Gesetzen Kanadas, Japans oder Australiens gegründet wurden, sind von der Beteiligung an der Gesellschaft ebenfalls ausgeschlossen. Gleiches gilt für juristische Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen und Personengesellschaften, bei denen Gesellschafter oder wirtschaftliche Eigentümer mit einer Mehrheit der Beteiligung eines der in dieser Ziffer genannten Merkmale aufweisen. Tritt eines der in dieser Ziffer genannten Merkmale während der Laufzeit der Gesellschaft auf, hat ein Anleger dies der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder digital beispielsweise per E-Mail oder über ein internetbasiertes Anlegerportal mitzuteilen und ggf. Nachweise über den Vorgang vorzulegen.

§ 4 Beitritt der Anleger, Treuhänderin, Stellung der Treugeber

1. Die Kapitalerhöhung erfolgt, indem Anleger der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags und der jeweiligen Beitrittserklärung des Anlegers (die „**Beitrittserklärung**“) und nach zusätzlicher Maßgabe des Treuhandvertrags zwischen dem jeweiligen Anleger und der Treuhänderin (der „**Treuhandvertrag**“) mittelbar über die Treuhänderin beitreten (nachstehend auch als „**Treugeber**“ bezeichnet).
2. Die Annahme der **Beitrittserklärung** erfolgt durch die Treuhänderin und KVG. Die Treuhänderin informiert hierüber die Komplementärin.
3. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Rechte und Pflichten für „**Kommanditisten**“ oder „**Gesellschafter**“ begründet werden, sind hieraus im Innenverhältnis auch die Treugeber berechtigt und verpflichtet, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang ergibt, dass Rechte oder Pflichten nur für die Komplementärin und/oder die Treuhänderin und/oder die Direktkommanditisten begründet werden. Insbesondere ist jeder Treugeber berechtigt, die der Treuhänderin zustehenden Rechte aus der auf Rechnung des jeweiligen Treugebers gehaltenen anteiligen Kommanditbeteiligung (die jeweilige „**Treugeberbeteiligung**“) unmittelbar und in eigenem Namen auszuüben, insbesondere die Mitwirkungs-, Stimm-, Informations- und Kontrollrechte.

4. Zu Zwecken der Kapitalerhöhung im Wege des Beitritts von Treugebern ist die Treuhänderin berechtigt und unter Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB unwiderruflich bevollmächtigt, mit Wirkung für und gegen alle Gesellschafter ihre Pflichteinlage über den Betrag ihrer eigenen Einlage hinaus im Rahmen der zeitlichen und betragsmäßigen Grenzen des § 3 Ziffer 4 schrittweise zu erhöhen. Sie ist dazu berechtigt, ihre Pflichteinlage auf der Grundlage des Treuhandvertrags ganz oder teilweise treuhänderisch für Rechnung der Treugeber zu übernehmen und zu halten.

Der mittelbare Beitritt eines Treugebers zur Gesellschaft und die Erhöhung der Pflichteinlage der Treuhänderin werden wirksam,

- sobald die Treuhänderin die Beitrittserklärung des Treugebers angenommen und
- soweit die für ihn übernommene Pflichteinlage eingezahlt ist (die Einlagen der Treugeber im Folgenden jeweils auch die „Treugebereinlage“).

5. Die Treuhänderin ist nicht verpflichtet, die entsprechende Erhöhung der Haftsumme unverzüglich anzumelden, sondern ist berechtigt, die Anmeldung der Haftsummenerhöhung zum Handelsregister nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen in regelmäßigen Zeitabständen (z. B. einmal im Halbjahr) und für mehrere Anleger gemeinsam vorzunehmen. Die Kosten der entsprechenden Handelsregisteranmeldung und -eintragung trägt die Gesellschaft.
6. Endet der Treuhandvertrag zwischen der Treuhänderin und einem Treugeber infolge einer Kündigung oder eines Rücktritts der Treuhänderin (z. B. bei Zahlungsverzug) oder aus anderem Grund, ist der Treuhandvertrag unwirksam oder scheidet die Treuhänderin im Hinblick auf eine Treugeberbeteiligung aus der Gesellschaft aus, so ist die Treuhänderin berechtigt und ermächtigt, die Erhöhung ihrer Pflichteinlage und die entsprechende Erhöhung der Haftsumme (§ 3 Ziffer 3) im jeweiligen Umfang zu widerrufen und ihre Pflichteinlage und die diesbezügliche Haftsumme in entsprechender Höhe herabzusetzen.
7. Jeder Treugeber ist berechtigt, die treuhänderisch für ihn gehaltene Treugeberbeteiligung einschließlich der damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten mit Wirkung zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von der Treuhänderin zu übernehmen und insoweit anstelle der Treuhänderin unmittelbar als Kommanditist (Direktkommanditist) der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen zu werden („Übernahme der Kommanditistenstellung“). Dieses Verlangen ist in Textform gegenüber der Treuhänderin, der KVG oder der Gesellschaft zu erklären. Voraussetzung für die Übernahme der unmittelbaren Kommanditistenstellung ist jedoch, dass der Treugeber der Komplementärin und der Treuhänderin auf eigene Kosten eine notariell beglaubigte, während der Dauer seiner Beteiligung an der Gesellschaft unwiderrufliche und über den Tod hinaus gültige Handelsregistervollmacht erteilt hat, welche die Komplementärin und die Treuhänderin jeweils einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB sowie mit der Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten ermächtigt, den jeweiligen Kommanditisten in jeder Hinsicht bei allen Anmeldungen zum Handelsregister der Gesellschaft umfassend zu vertreten, insbesondere bei der Vornahme von Handelsregisteranmeldungen betreffend:
- a. Eintritt und/oder Ausscheiden von Kommanditisten und/oder persönlich haftenden Gesellschaftern, einschließlich des Vollmachtgebers selbst;
 - b. Änderungen des Kapitals der Gesellschaft sowie dereteiligungsverhältnisse;
 - c. Änderungen von Firma, Sitz und Gegenstand der Gesellschaft sowie weiteren eintragungsfähigen gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen;
 - d. Umwandlungsvorgänge (Versmelzungen, Formwechsel, Spaltungen etc.);
 - e. Liquidation und Anmeldung von Liquidatoren sowie Löschung der Gesellschaft.


In diesem Fall ist die Treuhänderin nach Maßgabe des Treuhandvertrags verpflichtet, die für den Treugeber anteilig gehaltene mittelbare Kommanditbeteiligung unverzüglich auf diesen zu übertragen. Die Übertragung der anteiligen Kommanditbeteiligung erfolgt jeweils aufschiebend bedingt durch die Eintragung der Sonderrechtsnachfolge in das Handelsregister. Die Kosten der erstmaligen Handelsregisteranmeldung und -eintragung trägt der Treugeber.

Scheidet ein Treugeber, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der Gesellschaft aus, kann die Investmentgesellschaft von dem Kommanditisten bzw. der Treuhänderin die Erstattung von notwendigen Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 5 % des Anteilswertes, verlangen.

§ 5 Einlagen, Agio, Zahlung der Einlagen

1. Die Anleger leisten die in der Beitrittserklärung jeweils vereinbarten Pflichteinlagen. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 10.000 EUR (die „Mindestzeichnungssumme“). Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein (die „Stückelung“).
2. Die Anleger haben ferner auf die von ihnen jeweils gezeichneten Pflichteinlagen ein Agio in Höhe von 5 % zu zahlen. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.

Die von den Anlegern zu leistenden Pflichteinlagen und das Agio sind auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Gesellschaft zu überweisen. Durch die Zahlung des Treugebers an die Gesellschaft wird gleichzeitig die entsprechende Verpflichtung der Treuhänderin gegenüber der Gesellschaft zur Zahlung von Einlagen und Agio auf die jeweilige Treugeberbeteiligung erfüllt.

- 
3. Die Kommanditisten sind zu keinen Nachschüssen oder – vorbehaltlich eines in Ziffer 2 zu zahlenden Agios – zu sonstigen Leistungen auf eine bereits vollständig geleistete Pflichteinlage verpflichtet. Entnahmen führen gegenüber der Gesellschaft zu keinem Wiederaufleben der Einlageverpflichtung. Die gesetzliche Haftung gegenüber Dritten im Fall einer Einlagenrückgewähr bleibt jedoch unberührt. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen.

§ 6 Konten der Gesellschafter

1. Für jeden Gesellschafter werden die folgenden Kapitalkonten geführt:
 - a. Kapitalkonto I (Haftsummenkonto)
Auf dem Kapitalkonto I werden die Einzahlungen auf die in das Handelsregister eingetragene Haftsumme gebucht (§ 3 Ziffer 3). Diese bilden den Kapitalanteil eines Gesellschafters i. S. d. § 264c Abs. 2 Satz 1 Ziffer I. HGB.
 - b. Kapitalkonto II (Rücklagenkonto)
Auf dem Kapitalkonto II werden die Einzahlungen auf die gezeichnete Kapitaleinlage gebucht, die die in das Handelsregister eingetragene Haftsumme übersteigen. Diese bilden die Rücklage i. S. d. § 264c Abs. 2 Satz 1 Ziffer II. HGB.
 - c. Kapitalkonto IIa (Agio)
Auf dem Kapitalkonto IIa wird das Agio als weitere Kapitalrücklage gebucht.
 - d. Kapitalkonto III (Ergebnisanderkonto)
Auf dem Kapitalkonto werden die jährlichen Ergebniszusammenfassungen gebucht.
 - e. Kapitalkonto IV (Entnahmekonto)

Auf dem Kapitalkonto IV werden laufende Entnahmen und Auszahlungen an die Gesellschafter einschließlich etwaiger verauslagter Steuerabzugsbeträge gebucht

2. Für den Abrechnungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten sowie der Komplementärin wird jeweils ein gesondertes Verrechnungskonto geführt.
3. Treugeber, die Direktkommanditisten der Gesellschaft werden, übernehmen jeweils anteilig die vorgenannten Konten der Treuhänderin.
4. Sämtliche Konten sind weder in Soll noch im Haben verzinslich.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung, Haftung, Wettbewerbsverbot

1. Die Komplementärin sowie ihre jeweiligen Organe sind von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreit. Die Komplementärin hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und ausschließlich im Interesse der Gesellschafter und der Integrität des Marktes zu führen.
2. Die Komplementärin hat für die Gesellschaft die KVG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt und ist nur noch berechtigt und verpflichtet, die Aufgaben wahrzunehmen, die nicht zum gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabenbereich der KVG gehören. Die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement werden ausschließlich durch die KVG wahrgenommen.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich unter Berücksichtigung von Ziffer 2 auf die Vornahme aller Geschäfte, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, bedarf die Komplementärin für alle darüber hinausgehenden Geschäfte der Zustimmung der Gesellschafter. Zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören insbesondere alle nachfolgenden Handlungen, Erklärungen und Rechtsgeschäfte und alle Maßnahmen, die damit im Zusammenhang stehen, einschließlich der Geltendmachung von Rechten der Gesellschaft, sofern diese nicht in den Aufgabenbereich der KVG fallen:
 - a. Maßnahmen und Geschäfte, die in den Anlagebedingungen und im Investitions- und Finanzierungsplan der Gesellschaft vorgesehen oder zu deren Durchführung erforderlich oder sachdienlich sind;
 - b. Abschluss, Änderung, Ergänzung, Verlängerung, Kündigung, Aufhebung sowie Durchführung eines Verwaltungsvertrages mit einer dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft entsprechenden externen Kapitalverwaltungsgesellschaft, wodurch diese Kapitalverwaltungsgesellschaft verpflichtet wird, die Gesellschaft zu verwalten und insbesondere das Vermögen der Gesellschaft (einschließlich des Kommanditanlagevermögens im Sinne von § 156 Abs. 2 KAGB) anzulegen und zu verwalten;
 - c. Laufende Überwachung der von der externen KVG zu erbringenden Dienstleistungen gem. den Vereinbarungen des Fremdverwaltungsvertrages;
 - d. Wahrnehmung sämtlicher Gesellschafterrechte der Gesellschaft in den Vermögensgegenständen;
 - e. Organisation und Durchführung von Gesellschafterversammlungen;
 - f. Unterzeichnung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen der Investmentgesellschaft;
 - g. Aufnahme von Darlehen, die der Finanzierung von an ausgeschiedene Kommanditisten/Treugeber zu zahlenden Abfindungen dienen;

Eine Zustimmung der Gesellschafter oder die Fassung eines Beschlusses der Gesellschafter ist für die Vornahme der vorstehenden Geschäfte und/oder Handlungen nicht erforderlich, es sei denn dass die Zustimmung nach diesem Vertrag oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

4. Den Gesellschaftern stehen die gesetzlich bestimmten Widerspruchs-, Informations- und Kontrollrechte des HGB zu.
5. Die Komplementärin darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen; sie hat dabei sicherzustellen, dass ihr und damit der Gesellschaft ein uneingeschränktes Informations-, Auskunfts- und Büchereinsichtsrecht zusteht.
6. Mit Zustimmung der KVG hat die Komplementärin das Recht und die Pflicht in Not- und Eilfällen, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen, die einer Zustimmung der Gesellschafter bedürfen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafter vorzunehmen. Dazu gehört auch die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten in den Vermögensgegenständen. Hat die Komplementärin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten und die Maßnahme auf der nächsten Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
7. Die Komplementärin haftet gegenüber der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern nach den gesetzlichen Regelungen.
8. Sämtliche Gesellschafter einschließlich der Komplementärin und der Treuhänderin unterliegen keinem Wettbewerbsverbot (Befreiung von den Beschränkungen des § 112 HGB).

§ 8 Gesellschafterversammlung, Zuständigkeit der Gesellschafter und Beschlussfassung

1. Über die Angelegenheiten der Gesellschaft beschließen die Gesellschafter in Gesellschafterversammlungen.
2. Ordentliche sowie außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden im schriftlichen Abstimmungsverfahren statt, soweit das Gesetz nicht zwingend die Durchführung einer Präsenzversammlung vorschreibt oder die Komplementärin oder die Treuhänderin eine solche für zweckmäßig hält.
3. Gesellschafterbeschlüsse können auch ergänzend oder ausschließlich im Wege eines internetgestützten Abstimmungsverfahrens gefasst werden, das in Form einer Präsenzveranstaltung mit internetgestützter Übertragung der Versammlung und/oder in Form eines internetgestützten Abstimmungsprozesses nach Art des schriftlichen Verfahrens nach Abs. 2 durchgeführt werden kann.
4. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt, außerordentliche auf Antrag der Komplementärin, der KVG oder Gesellschaftern statt, die zusammen mindestens 10 % der Gesamtsumme der Pflichteinlagen repräsentieren. Das Einberufungsverlangen muss unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung schriftlich bei der Komplementärin oder der Treuhänderin eingereicht werden.
5. Die Aufforderung zur Stimmabgabe im schriftlichen Abstimmungsverfahren bzw. die Ladung zur Gesellschafterversammlung in Präsenz erfolgen durch die Komplementärin oder die Treuhänderin. Die Aufforderungen bzw. Ladungen haben die Tagesordnung sowie die Abstimmungsgegenstände zu enthalten. Ist die Feststellung des Jahresabschlusses Gegenstand der Beschlussfassung, ist dieser der Aufforderung zur Stimmabgabe bzw. der Ladung beizufügen.
6. Beim schriftlichen Abstimmungsverfahren beträgt die Abstimmungsfrist grundsätzlich 14 Tage. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen im schriftlichen Abstimmungsverfahren kann die Einberufungsfrist auf bis zu 10 Tage verkürzt werden. Sie beginnt mit der Absendung der Mitteilung, mit dem die Gesellschafter zur Stimmabgabe aufgefordert werden.

Finden die Gesellschafterversammlungen in Präsenz statt, erfolgt die Ladung im Falle von ordentlichen Gesellschafterversammlungen mit einer Frist von grundsätzlich 14 Tage einschließlich des Tages der Absendung und des Tages der Versammlung, bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann die Einberufungsfrist auf bis zu 10 Tage einschließlich der beiden vorgenannten Tage verkürzt werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen für das schriftliche Abstimmungsverfahren für die Ladung von Präsenzveranstaltungen entsprechend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes für das schriftliche Abstimmungsverfahren festgelegt ist.

7. Ort der Versammlung ist der Sitz der Gesellschaft oder ein von der Treuhänderin ausgewählter Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
8. Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen bzw. dem schriftlichen Abstimmungsverfahren nur durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestatteten anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- oder steuerberatenden Berufe oder den Vermittler ihres Anteils vertreten lassen. Die Erteilung von Untervollmachten ist nicht zulässig. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter spätestens bei Feststellung der Anwesenheit vorzulegen. Werden mehrere Gesellschafter von einem gemeinsamen Vertreter vertreten, so kann dieser insoweit voneinander abweichende Stimmabgaben vornehmen. Die Komplementärin kann außerdem Personen zur Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung zulassen, deren Anwesenheit sie für zweckmäßig hält. Ehepartner der Gesellschafter können an den Präsenzveranstaltungen der Gesellschaft als nicht stimm- und redeberechtigte Besucher teilnehmen, wenn der Gesellschafter der Teilnahme seines Ehepartners nicht ausdrücklich gegenüber der Komplementärin oder der Treuhänderin widerspricht.
9. Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin, im Falle ihrer Verhinderung durch die Treuhänderin geleitet. Sie kann auch einen Vertreter mit der Leitung beauftragen und im Interesse der Gesellschaft auch andere Personen wie z. B. Sachverständige, deren Teilnahme sie für erforderlich hält, an der Gesellschafterversammlung teilnehmen lassen.



10. Über die folgenden Gegenstände haben die Gesellschafter zu beschließen:
- a. Feststellung des Jahresabschlusses
 - b. die Verwendung des Jahresergebnisses und Auszahlungen/Entnahmen (§ 12) einschließlich der Genehmigung der Vorabauszahlungen, soweit dies der KVG nicht im Rahmen des Liquiditätsmanagements unter Beachtung der Anlagebedingungen obliegt;
 - c. die Entlastung der Komplementärin und der Treuhänderin;
 - d. die Entlastung der KVG;
 - e. die Wahl des Abschlussprüfers; abweichend hiervon wird ein Abschlussprüfer für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025 von der KVG bestimmt;
 - f. Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft;
 - g. Verlängerung der Dauer der Investitionsphase gemäß § 2 Nr. 2 der Anlagebedingungen um weitere 12 Monate;
 - h. Verlängerung des Zeitraums nach § 2 Abs. 4 der Anlagebedingungen, in dem die Gesellschaft bis zu 100 % des Investmentvermögens in Bankguthaben halten kann, um es entsprechend der Anlagestrategie erneut zu investieren, um weitere zwölf Monate;
 - i. die Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 - j. Aufgabe des Geschäftsbetriebes und Auflösung und/oder Liquidation der Gesellschaft;
 - k. Wechsel der Komplementärin;
 - l. Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft;
 - m. Wechsel der Verwahrstelle in Abstimmung mit der KVG;
 - n. Änderung der Anlagebedingungen der Gesellschaft, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anleerrechte führt;

Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen werden im Falle

- der Buchstaben a. bis f. mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit),
- der Buchstaben g. bis m. mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen,
- des Buchstaben n. mit zwei Dritteln der Stimmen aller Gesellschafter gefasst; es wird im Übrigen auf § 267 Abs. 3 KAGB verwiesen.

11. In Angelegenheiten, in denen das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, ist diese maßgeblich.
12. Der Treuhänderin wird bei Abstimmungen für ihre Stimmen eine gespaltene Stimmabgabe entsprechend den Beteiligungen ihrer Treugeber gestattet.

Die Treugeber sind von der Treuhänderin bevollmächtigt, bei Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen im Wege des schriftlichen Abstimmungsverfahrens die der Treuhänderin aufgrund ihrer durch die Treugebereinlage zustehenden Stimmrechte anteilig und entsprechend der Höhe ihrer Treugebereinlage im Verhältnis zur gesamten Treugebereinlage selbst auszuüben. Soweit die Treugeber Stimmrechte und sonstige mitgliedschaftliche Rechte selbst ausüben, übt die Treuhänderin diese Rechte nicht aus. Die Vollmacht kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Soweit der Treugeber von seiner Bevollmächtigung keinen Gebrauch macht und seine mitgliedschaftlichen Rechte nicht ausübt, wird die Treuhänderin diese Rechte nach seinen Weisungen, im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse des Treugebers ausüben.

13. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als 30 % aller Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist mit gleicher Form und Frist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden/teilnehmenden Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist in der erneuten Einladung besonders hinzuweisen.

Bei Abstimmungen im schriftlichen Verfahren liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn die Gesellschafter ordnungsgemäß zur Stimmabgabe aufgefordert worden sind und mehr als 30 % aller Gesellschafterstimmen teilnehmen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, gilt vorstehender Abs. 13 Satz 2 entsprechend.

14. Die Stimmenmehrheit ist aus dem Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu ermitteln. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit zu berücksichtigen, zählen jedoch bei der Ermittlung der Mehrheit als nicht abgegebene Stimme.
15. Je volle EUR 10 der Haftsumme gemäß dem jeweiligen Kapitalkonto I (§ 6 Ziffer 1 Buchst. a) gewähren eine Stimme. Der Komplementärin stehen 20 Stimmen zu.
16. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Leiter der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen ist.
17. Die Unwirksamkeit eines Beschlusses oder die Unrichtigkeit des Protokolls kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Absendung des Protokolls über die Gesellschafterversammlung bzw. die Beschlussfassung im Umlaufverfahren (Datum des Versandnachweises) geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Geltendmachung hat

durch Klage gegen die Gesellschaft zu erfolgen Maßgeblich für die Einhaltung der Anfechtungsfrist ist der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Klage.

18. Im Falle der Verhinderung der Treuhänderin werden deren in diesem Paragraphen genannten Aufgaben und Funktionen bei Gesellschafterversammlungen von der Komplementärin übernommen. Sollte die Komplementärin verhindert sein, werden die genannten Aufgaben und Funktionen von der Treuhänderin übernommen.

§ 9 Geschäftsjahr, Jahresabschluss


1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31. Dezember 2023 endet.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer prüfen und testieren zu lassen.
3. Die KVG ist gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB, § 101 KAGB, verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft einen Jahresbericht für die Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen, zu veröffentlichen und in elektronischer Form im Bundesanzeiger einzureichen.

§ 10 Gesellschafterleistungen, Sondervergütungen und Kostenerstattung

1. Die Treuhänderin erhält von der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr eine jährliche, jeweils zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres fällige Vergütung in Höhe von bis zu 0,012 % der Bemessungsgrundlage inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Als Bemessungsgrundlage gilt der durchschnittliche Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr (die „**Bemessungsgrundlage**“). Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Auf die Vergütung können von der Treuhänderin jeweils monatliche anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhoben werden (nachträglich am Ende eines Monats). Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen. Darüber hinaus erhält die CONCEPT TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft mbH aus der erfolgsabhängigen Vergütung der KVG eine weitere Vergütung in Höhe von 3,75% der Erfolgsvergütung der KVG.
2. Die Komplementärin erhält für die Übernahme der Haftung und der Geschäftsführung eine jährliche, jeweils zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres fällige Haftungsvergütung in Höhe von bis zu 0,012 % der Bemessungsgrundlage inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer im jeweiligen Geschäftsjahr, maximal jedoch EUR 5.000. Auf die Vergütung können von der Komplementärin jeweils monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhoben werden (nachträglich am Ende eines Monats). Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.
3. Sollte die jeweilige Tätigkeit nicht während eines ganzen Kalenderjahres ausgeübt werden, ist die Vergütung jeweils zeitanteilig zu berechnen.
4. Die Vergütungen gemäß Ziffer 1 bis 2 werden als Aufwand der Gesellschaft behandelt und entstehen auch in und für Geschäftsjahre, die einen Verlust (Jahresfehlbetrag) aufweisen. Die Vergütungen gemäß Ziffer 1 bis 2 sind in der Währung der Gesellschaft, also entsprechend in EUR zu zahlen.
5. Alle übrigen während der Beitrittsphase anfallenden sowie laufenden Vergütungen, Kosten und Gebühren, insbesondere die der KVG und der Verwahrstelle, sind den Anlagebedingungen (§§ 7 und 8) der Gesellschaft zu entnehmen.

§ 11 Ergebnisverteilung

1. Die Komplementärin ist am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Die Gewinne und Verluste werden allen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I und II am 31. Dezember des jeweiligen Jahres zueinander verteilt, soweit in den nachfolgenden Ziffern nichts Abweichendes bestimmt ist.
3. Verluste werden den Gesellschaftern auch insoweit zugewiesen, als sie deren Pflichteinlagen übersteigen.
4. Alle Gesellschafter erhalten bis zum 31.12.2024 eine Vorabverzinsung in Höhe von 5,0 % p. a. bezogen auf das von ihnen gezeichnete und eingezahlte Kommanditkapital (ohne Ausgabeaufschlag). Diese Vorabverzinsung wird ab dem Tag nach Gutschrift ihrer Einlage, jedoch nicht vor Ablauf von 15 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin berechnet. Die Vorabverzinsung wird mittels der taggenauen Zinsberechnungsmethode (act/act) ermittelt und den Gesellschaftern als Vorabgewinn gutgeschrieben.
5. Die nach Abzug der Vorabverzinsung verbleibenden Gewinne und Verluste der Jahre 2023 und 2024 werden – soweit steuerlich zulässig – durch Vorabzurechnung so verteilt, dass sämtliche Gesellschafter unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts im Verhältnis ihrer Einlagen zu den gesamten Einlagen der Investmentgesellschaft möglichst gleich im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I und II zueinander



am kumulierten Ergebnis partizipieren. Die Vorabverzinsung nach Abs. 4 ist hierbei außer Betracht zu lassen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass alle Gesellschafter zum 31.12.2024 hinsichtlich ihrer Ergebnisbeteiligung ohne Berücksichtigung der Vorabverzinsung gleichgestellt sind. Wird eine Gleichstellung in den jeweiligen Jahren nicht erreicht, so gilt diese Vorschrift auch in den Folgejahren einschließlich der Verteilung des Liquidationsergebnisses, bis eine Gleichstellung erreicht ist.

6. Nach erfolgter Gleichstellung wird das Ergebnis auf alle Gesellschafter im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen zu den gesamten Pflichteinlagen der Investmentgesellschaft zum jeweiligen Jahresende verteilt.

§ 12 Auszahlungen / Entnahmen

1. Aus dem Liquiditätsüberschuss der Gesellschaft ist von der KVG zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine angemessene Liquiditätsreserve zu bilden. Die nach Bildung dieser Liquiditätsreserve verbleibende Liquidität bildet die Grundlage für die Auszahlungen an die Kommanditisten. Die Ergebnisanteile werden in folgender Reihenfolge entnommen:
 - a) Die Vorabverzinsung gem. § 11 Ziffer 4
 - b) Sonstige Ergebnisverwendung
2. Die Auszahlungen des in Ziffer 1 genannten Liquiditätsüberschusses unterliegt folgenden Voraussetzungen:
 - a) Vorliegen eines Beschlusses der Gesellschafter,
 - b) Keine etwaig zu erfüllenden Auflagen Dritter, z. B. Kreditinstituten, die der geplanten Auszahlung entgegenstehen.
3. Auszahlungen freier Liquidität bzw. Gewinnausschüttungen können bereits vor einem Gesellschafterbeschluss nach pflichtgemäßem Ermessen der KVG vorgenommen werden. Bis ein Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Zustimmung und Genehmigung der Auszahlung gefasst wurde, werden die Auszahlungen dann als Forderungen der Investmentgesellschaft gegen die entsprechenden Gesellschafter erfasst. Nicht genehmigte Auszahlungen werden als unverzinsliche Darlehen gewährt und können von der Investmentgesellschaft ohne weitere Voraussetzungen zurückverlangt werden.
4. Die Kommanditisten nehmen an den Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen zueinander teil.
5. Sonderentnahmerechte der Gesellschafter bestehen, soweit von der Gesellschafterversammlung nicht abweichend beschlossen, nicht.
6. Soweit auf die an die Gesellschafter geleisteten Zahlungen Kapitalertragsteuer oder eine andere vergleichbare Quellensteuer zu zahlen oder eine solche bereits abgezogen worden ist oder die Gesellschaft aufgrund einer Verfügung oder Vereinbarung mit den Steuerbehörden Steuern abzuführen hat und diese Steuern nur bestimmte Gesellschafter betreffen, ist der dafür erforderliche Betrag von den auf diese Gesellschafter entfallenden Ausschüttungen von der Gesellschaft einzubehalten oder der Gesellschaft zu erstatten.
7. Zahlungen an die Anleger erfolgen in Euro. Sämtliche Gebühren, die z. B. für Zahlungen auf Auslandskonten oder Fremdwährungskonten anfallen, gehen zu Lasten des Anlegers.

§ 13 Berichtspflicht, Informations- und Kontrollrechte, Vertraulichkeit

1. Die Komplementärin hat die Gesellschafter über den Gang der Gesellschaft mindestens jährlich und über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung unverzüglich zu unterrichten.
2. Die Gesellschafter sind berechtigt, auf eigene Kosten die Bücher und Papiere der Gesellschaft einzusehen oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe einsehen zu lassen. Die Direktkommanditisten und Treugeber haben auch die Kosten der Gesellschaft zu tragen, sofern durch die Ausübung der Kontrollrechte durch den Direktkommanditisten bzw. Treugeber der Gesellschaft gesonderte Kosten entstehen, z. B. durch die Beauftragung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwaltes im Rahmen einer Akteneinsichtnahme oder zur Beantwortung von Anfragen, die über eine gewöhnliche Ausübung der Kontrollrechte hinausgeht. Die Komplementärin darf die Einsichtnahme in Bücher und Papiere der Gesellschaft nur aus wichtigem Grund verweigern, z. B., wenn zu befürchten ist, dass der Kommanditist die Rechte zu gesellschaftsfremden Zwecken ausübt und/oder der Gesellschaft hierdurch ein nicht unerheblicher Nachteil droht.
3. Die Rechte der Kommanditisten nach § 166 HGB bleiben im Übrigen unberührt.
4. Die Kommanditisten haben über alle ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren, soweit es die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verlangt. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft.
5. Die Treuhänderin ist berechtigt, ihr von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Informationen einschließlich entsprechender Dokumente an die Treugeber weiterzuleiten.

§ 14 Verfügungen über die Beteiligung, Vorkaufsrecht

1. Die vollständige oder teilweise (rechtsgeschäftliche) Verfügung über und/oder Übertragung oder Belastung von unmittelbaren Beteiligungen oder von Rechten daran sowie wirtschaftlich gleichstehende Geschäfte, z. B. die Einräumung von Unterbeteiligungen, (nachstehend insgesamt „Verfügungen über einen Kommanditanteil“) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Komplementärin sowie der KVG in Textform. Sie sind ferner davon abhängig, dass der Erwerber eine notarielle Handelsregistervollmacht im Sinne von § 4 Ziffer 7 erteilt hat. Verfügungen über Kommanditanteile sind nur an Personen und Gesellschaften möglich, die nicht gemäß § 3 Ziffer 9 von einer Beteiligung ausgeschlossen sind.
2. Jede beabsichtigte Verfügung über einen Kommanditanteil ist der Gesellschaft mit einer Frist von einem Monat vorab schriftlich anzuzeigen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Als ein solcher wichtiger Grund ist regelmäßig anzusehen:
 - a. Aufspaltung in Beteiligungen, die der in § 5 Ziffer 1 vorgesehenen Mindestzeichnungssumme und Stückelung nicht entsprechen;
 - b. unterjährige Übertragung einer Beteiligung;
 - c. Gefahr einer Kollision mit den Interessen der Gesellschaft, z. B. wenn der Erwerber ein professioneller Aufkäufer, ein Zweitmarktfonds, eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft mit einer Vielzahl von Mitgliedern oder ein unmittelbarer oder mittelbarer Wettbewerber der Gesellschaft, der Komplementärin oder der HTB Gruppe (bzw. einer dieser im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen) ist;
 - d. der Investmentgesellschaft stehen gegen den betreffenden Anleger fällige Ansprüche zu
 - e. die Verfügung führt mittelbar oder unmittelbar zu einer Beteiligung des Erwerbers von mehr als 20 % an der Investmentgesellschaft.
3. Eine Zustimmung gemäß Ziffer 1 ist nicht erforderlich für die Verfügung über einen Kommanditanteil eines Kommanditisten auf seinen Ehegatten, seine eingetragenen Lebenspartner oder seine Abkömmlinge sowie für die Verpfändung oder Sicherheitsabtretung der Beteiligung oder der vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Beteiligung an ein Kreditinstitut.
4. Eine Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft möglich.
5. Führt die Verfügung über einen Kommanditanteil bei der Gesellschaft zu Kosten und/oder steuerlichen Nachteilen, so sind der Übertragende (Verfügende) und der Übernehmende (Begünstigte) der Beteiligung oder Rechte der Gesellschaft als Gesamtschuldner zum Ausgleich dieser Kosten und Nachteile verpflichtet. Dies gilt nicht für die Treuhänderin.
6. Der Komplementärin wird für alle Verkäufe von Kommanditanteilen mit Ausnahme der in Ziffer 3 genannten Fälle ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe folgender Bestimmungen eingeräumt:
 - a. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb eines Monats nach Vorlage des Übertragungsvertrags gemäß Ziffer 2 Satz 1 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
 - b. Die Komplementärin ist bei Ausübung des Vorkaufsrechts berechtigt, einen Dritten als Käufer zu benennen. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so kommt der Kaufvertrag mit dem benannten Dritten zustande. Die Komplementärin steht in diesem Fall dem Verkäufer dafür ein, dass der Dritte die im Kaufvertrag niedergelegten Zahlungspflichten erfüllt.
 - c. Die Komplementärin kann auf ihr Vorkaufsrecht auch vor Ablauf der Fristen durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer in Textform verzichten.

Das Vorkaufsrecht besteht nicht bei Übertragungen, wenn ein Treugeber in die Stellung eines Direktkommanditisten wechselt.

7. Die vorstehenden Ziffern 1 bis 5 gelten für die mittelbare Beteiligung eines Treugebers mit der Maßgabe entsprechend, dass der Übertragungsgegenstand nicht die treuhänderisch gehaltene unmittelbare Kommanditbeteiligung, sondern das Treuhandverhältnis selbst ist.
8. Der Gesellschafter hat der Gesellschaft alle deren Aufwendungen und Kosten aus und im Zusammenhang mit der Übertragung des Kommanditanteils – mit Ausnahme der Übertragung im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge – zu erstatten. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 5,0 % des Anteilwertes verlangen.
9. Bei Übertragung sowie bei jedem sonstigen Übergang der Gesellschafterstellung auf einen Dritten, ob im Rahmen von Gesamtrechts- oder Sonderrechtsnachfolge, werden alle Konten gemäß § 6 unverändert und einheitlich fortgeführt. Die Übertragung oder der Übergang einzelner Rechte und/oder Pflichten hinsichtlich einzelner Gesellschafterkonten ist nicht zulässig.
10. Für die Übertragung von Treugeberpositionen von Treugebern gilt § 11 des Treuhandvertrages.

§ 15 Tod eines Kommanditisten

1. Durch den Tod eines Gesellschafters (Direktkommanditisten oder Treugeber) wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Gesellschaft wird in diesem Fall mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt.



2. Die Erben und ggf. der Testamentsvollstrecker müssen sich durch Vorlage geeigneter Dokumente gegenüber der Gesellschaft legitimieren. Der Nachweis der Legitimation hat grundsätzlich durch Vorlage einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift des Erbscheines, ggf. zzgl. eines Testamentsvollstreckerzeugnisses zu erfolgen. Die Gesellschaft kann auf die Vorlage eines Erbscheins verzichten, wenn ihr eine beglaubigte Abschrift des Testaments bzw. des Erbvertrags zzgl. einer zugehörigen Eröffnungsniederschrift oder andere zum Nachweis der Berechtigung geeignete Dokumente vorgelegt werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, ausländische Urkunden auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die jeweilige Urkunde stützt, übersetzen zu lassen und/oder ein Rechtsgutachten über die Rechtswirkung der vorgelegten Urkunde einzuholen. Die Gesellschaft darf denjenigen, der in diesen Dokumenten als Erbe bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn also auch verfügen lassen und mit befreiender Wirkung Zahlungen an ihn leisten, es sei denn, ihr ist bekannt, dass der darin Genannte (z. B. wegen eines späteren Testaments) tatsächlich nicht der Berechtigte ist.
3. Sind mehrere Erben eines Gesellschafters in Form einer Erbengemeinschaft vorhanden, so können sie ihre Gesellschafterrechte aus der Beteiligung nur einheitlich und nur durch einen schriftlich bestellten gemeinsamen Vertreter ausüben. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Gesellschafter oder ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden Berufe sein. Auszahlungen sind von der Gesellschaft nur an den gemeinsamen Vertreter zu leisten. Bis zur Benennung eines gemeinsamen Vertreters kann die Gesellschaft Erklärungen gegenüber jedem der Rechtsnachfolger mit Wirkung auch für und gegen die übrigen Rechtsnachfolger abgeben. Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte durch einen Testamentsvollstrecker wird zugelassen. Unterliegt die gesamte Kommanditbeteiligung des verstorbenen Gesellschafters der Testamentsvollstreckung, so findet diese Ziffer 3 für die Dauer der Testamentsvollstreckung keine Anwendung.
4. Solange die Legitimation der Erben nach Ziffer 2 nicht erfolgt ist und/oder bei mehreren Erben bzw. Vermächtnisnehmern ein gemeinsamer Vertreter gemäß Ziffer 3 nicht bestellt ist, ruhen alle Rechte aus dem jeweiligen Gesellschaftsanteil. Ausgenommen hiervon ist jedoch die Ergebnisbeteiligung; entsprechende Auszahlungen werden in diesem Zeitraum von der Gesellschaft zinsfrei einbehalten.
5. Sofern der Erblasser im Handelsregister eingetragen war, haben die Erben an die Treuhänderin und die Komplementärin eine auf sie ausgestellte, notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu übermitteln, die die Treuhänderin und die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Registergericht abzugeben. Die Kosten für die Beglaubigung der Handelsregistervollmacht und die infolge des Erbfalls notwendigen Handelsregisteränderungen tragen im Verhältnis zur Gesellschaft die Erben.
6. Die Erben haben alle der Gesellschaft durch den Erbfall entstehenden Kosten zu tragen und die Gesellschaft von etwaigen steuerlichen Nachteilen aufgrund des Übergangs der Beteiligung freizustellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierfür angemessene Sicherheiten von den Erben bzw. Vermächtnisnehmern zu verlangen.
7. Die vorstehenden Regelungen gemäß Ziffer 1 bis 6 finden entsprechende Anwendung auch auf Vermächtnisnehmer. Nach erfolgter Legitimation gemäß Ziffer 2 und ggf. Bestellung eines gemeinsamen Vertreters gemäß Ziffer 3 bedarf es für die Übertragung der Beteiligung von Erben auf Vermächtnisnehmer nicht der Zustimmung der Komplementärin oder der Treuhänderin.
8. Abweichend von den vorstehenden Regelungen gemäß Ziffer 1 bis 7 werden Erben (Personen und Gesellschaften), die gemäß § 3 Ziffer 9 von einer Beteiligung ausgeschlossen sind, auf den Zeitpunkt des Erbfalls nicht Gesellschafter der Gesellschaft. Ihnen steht eine Abfindung gemäß § 19 zu. Die Gesellschaft wird mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
9. Die Mindestzeichnungssumme darf bei Aufteilung des Kommanditanteils unter den Erben des Treugebers nicht ohne Zustimmung der Komplementärin unterschritten werden.

§ 16 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft ist grundsätzlich bis zum 31.12.2033 befristet (die „**Grundlaufzeit**“). Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafterversammlung stimmt der Verlängerung der Grundlaufzeit einmalig oder in mehreren Schritten um insgesamt bis zu vier Jahre zu. Zulässige Gründe für eine Verlängerung der Grundlaufzeit sind:
 - a. die Beteiligungen an den Zielfonds und/oder deren unmittelbare bzw. mittelbare Beteiligungen aufgrund veränderter Marktbedingungen und/oder geänderter vertraglicher Gegebenheiten oder sonstiger Umstände noch nicht verkauft und/oder die Zielfonds noch nicht abschließend liquidiert wurden, sodass die Gesellschaft ihre Anteile nicht liquidieren kann;
 - b. die zu erwartenden Erträge aus der Liquidation der Anteile an den Zielfonds bzw. deren Beteiligungen, welche aufgrund der Abhängigkeit von der Ertragskraft der gehaltenen Vermögensgegenstände u. a. von der bestehenden Nachfrage am Markt zum Zeitpunkt der Veräußerung abhängig sind, nicht den Erwartungen der Gesellschafter entsprechen;
 - c. eine Wertsteigerung der Zielfonds sowie deren unmittelbaren und/oder mittelbaren Beteiligungen und somit der von der Gesellschaft gehaltenen Anteile an diesen während der Verlängerung erwartet wird.
2. Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist während der Grundlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung ist schriftlich an die Gesellschaft zu richten.
3. Die vorstehende Ziffer 2 gilt entsprechend für eine Kündigung von mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Treugebern. Treugeber

können ihre Kündigung (aus wichtigem Grund) alternativ auch an die Treuhänderin richten. Die Kündigung der Gesellschaft durch einen Treugeber ist gleichzeitig als Kündigung der von der Treuhänderin für den Treugeber gehaltenen anteiligen Kommanditbeteiligung anzusehen, ohne dass es hierzu einer besonderen Kündigungserklärung der Treuhänderin bedarf. Die Treuhänderin kann die Gesellschaft nach Maßgabe der von den Treugebern ausgesprochenen Kündigungen (aus wichtigem Grund) entsprechend auch teilweise kündigen.

§ 17 Ausschluss eines Gesellschafters

1. Die Komplementärin ist von den übrigen Gesellschaftern unter Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, einen Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen, ohne dass es hierfür eines Gesellschaftersbeschlusses bedarf, wenn der Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt. Der Ausschluss erfolgt gegenüber dem betroffenen Gesellschafter durch schriftliche Erklärung. Der Ausschluss wird wirksam mit Zugang der Ausschlussklärung beim betroffenen Gesellschafter (§ 21 Ziffer 2 Satz 5 findet Anwendung), sofern der Ausschluss nicht mit Wirkung auf einen späteren Zeitpunkt erklärt wurde.
2. Ein Gesellschafter kann im Übrigen aus wichtigem Grund durch Gesellschafterbeschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Zur Wirksamkeit bedarf der Ausschluss der Erklärung gegenüber dem Gesellschafter, zu der die Komplementärin ermächtigt ist. Der Ausschluss wird wirksam mit Zugang der Ausschlussklärung beim betroffenen Gesellschafter (§ 21 Ziffer 2 Satz 5 findet Anwendung), sofern der Ausschluss nicht mit Wirkung auf einen späteren Zeitpunkt erklärt wurde. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann der Ausschluss auch ohne Gesellschafterbeschluss erfolgen.
3. Die vorstehenden Ziffern 1 und 2 gelten für Treugeber mit der Maßgabe entsprechend, dass in diesen Fällen die Treuhänderin anteilig nur mit der für den betroffenen Treugeber gehaltenen Treugeberbeteiligung ganz oder im Fall der Herabsetzung teilweise aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.

§ 18 Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Ein Gesellschafter scheidet in den folgenden Fällen aus der Gesellschaft aus:
 - a. wenn er das Gesellschaftsverhältnis wirksam kündigt, mit Wirksamwerden seiner Kündigung;
 - b. wenn er gemäß § 17 aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, mit Wirksamwerden des Ausschlusses;
 - c. wenn er eine Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt (und nicht bereits gemäß § 17 Ziffer 1) aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurde), mit Rechtskraft eines der Klage stattgebenden Urteils;
 - d. wenn ein Gläubiger des Gesellschafters die Gesellschaft wirksam kündigt;
 - e. wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird;
 - f. wenn die Einzelzwangsvollstreckung in seinen Kommanditanteil oder eines seiner sonstigen Gesellschafterrechte oder in einen seiner Ansprüche gegen die Gesellschaft betrieben und nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Zustellung des Pfändungs- und/oder Überweisungsbeschlusses aufgehoben wird.
 - g. die persönlich haftende Gesellschafterin, die Treuhänderin bzw. die KVG den ihnen obliegenden Verpflichtungen gem. dem Geldwäschegesetz nicht nachkommen können, da der Gesellschafter die hierfür erforderlichen Angaben nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder unzutreffend erteilt und die Fristsetzung einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthält.

Die Wirksamkeit des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters ist nicht von der Zahlung einer ihm nach Maßgabe von § 19 ggf. zustehenden Abfindung oder einer über deren Höhe ggf. bestehenden Auseinandersetzung abhängig.

2. Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Treugeber mit der Maßgabe entsprechend, dass in diesem Fall die Treuhänderin mit der für den jeweiligen Treugeber gehaltenen, anteiligen Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet.
4. Ein Ausscheiden der Komplementärin wird – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen – erst dann wirksam, wenn eine neue Komplementärin in die Gesellschaft aufgenommen ist. In allen Fällen, in denen die Komplementärin aus der Gesellschaft ausscheiden droht, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt und unter Befreiung von § 181 BGB bevollmächtigt, unverzüglich eine neue Komplementärin in die Gesellschaft aufzunehmen, ohne dass es hierfür eines Gesellschaftersbeschlusses bedarf.
5. Ein Ausscheiden der Treuhänderin wird – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen – erst dann wirksam, wenn eine neue Treuhänderin aufgenommen ist, die unter Ausschluss der Auseinandersetzung im Wege der Sonderrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der ausgeschiedenen Treuhänderin insbesondere aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag eintritt. Anderenfalls ist die Komplementärin bis zur Aufnahme einer neuen Treuhänderin berechtigt, die Rechte und Pflichten der Treuhänderin gegenüber den Treugebern nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags und des Treuhandvertrags auszuüben.



§ 19 Abfindung / Auseinsetzung

1. Der ausscheidende Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Weitergehende Ansprüche des ausgeschiedenen Anlegers sind ausgeschlossen.
2. Die Höhe des Abfindungsanspruchs bemisst sich nach dem Verkehrswert seines Gesellschaftsanteils. Bemessungsgrundlage für das Auseinsetzungsguthaben ist der jeweils im letzten Jahresbericht ausgewiesene Wert der Anteile an der Gesellschaft (der „Nettoinventarwert“). Endet ein Gesellschaftsverhältnis nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, so wird bei der Berechnung des Abfindungsguthabens das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres nicht berücksichtigt. Etwaige Kosten der Auseinsetzung trägt der ausscheidende Gesellschafter. Diese können von seinem Auseinsetzungsguthaben in Abzug gebracht werden.
3. Kommt eine Einigung über die Höhe der Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters nicht zustande, so wird die Höhe des Abfindungsanspruches von dem für das betreffende Geschäftsjahr ordentlich bestellten Abschlussprüfer der Gesellschaft als Schiedsgutachter verbindlich festgestellt. Die Kosten dieses Schiedsgutachtens trägt der ausscheidende Anleger. Weichen die Feststellungen des Gutachters jedoch um mehr als 10 % zugunsten des ausscheidenden Anlegers von dem Wert gemäß Jahresbericht gemäß Ziffer 2 ab, so trägt die Gesellschaft die gesamten Kosten des Schiedsgutachtens.
4. Die Abfindung ist in vier gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, von denen die erste zum Halbjahresersten fällig wird, der auf eine Einigung über die Abfindung bzw. ihre Festsetzung gemäß Ziffer 1 bis 3 unmittelbar folgt. Dies gilt nicht, wenn die Einigung bzw. Festsetzung nicht mindestens vier Wochen vor diesem Halbjahresersten erfolgt ist; in diesem Fall ist der auf diesen unmittelbar folgende Halbjahreserste maßgeblich. Der jeweils ausstehende Teil der Abfindung ist vom Auseinsetzungsstichtag an jährlich mit 2 % jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit einer Rate auszuzahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Zahlung der Abfindung auszusetzen, solange und soweit anderenfalls die Liquiditätssituation der Gesellschaft nachhaltig oder wesentlich gefährdet würde. Die vorzeitige gänzliche oder teilweise Zahlung der Abfindung ist jederzeit zulässig. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, die Abfindung durch Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen der Gesellschaft gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter (z. B. Erstattungsansprüchen nach Ziffer 3 Satz 2) zu erfüllen.
5. Ein Anspruch des ausgeschiedenen Gesellschafters auf Sicherheitsleistung für seine Abfindung besteht nicht.
6. Spätere Ergebnisänderungen aufgrund von Betriebsprüfungen und/ oder geänderter Jahresabschlüsse für die Zeit bis zum Auseinsetzungsstichtag sind für die Abfindung unbeachtlich.
7. Befindet sich die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Gesellschafters in Liquidation oder wird sie innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt aufgelöst, so entfällt der Anspruch des ausgeschiedenen Gesellschafters auf eine Abfindung nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 1 bis 6. Stattdessen findet die Auseinsetzung in diesem Fall ausschließlich in der Weise statt, dass der ausgeschiedene Gesellschafter an der Liquidation der Gesellschaft in der Weise teilnimmt, als wäre er weiterhin an der Gesellschaft beteiligt
8. Sofern ein Kommanditist gemäß § 17 aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird oder nach § 18 Ziffer 1 c) aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält er als Abfindung lediglich 60 % des gemäß § 19 Ziffer 2, 3 ermittelten Betrags.

§ 20 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird am Ende der ggf. verlängerten Laufzeit ohne Beschluss aufgelöst. Die Gesellschafterversammlung kann eine frühere Auflösung beschließen. Wird die Gesellschaft aufgelöst, findet die Liquidation statt, sofern die Gesellschafter nicht eine andere Art der Auseinsetzung beschließen.
2. Liquidatorin ist die KVG. Sollte keine KVG mit der Verwaltung der Gesellschaft beauftragt sein, so ist die Komplementärin oder eine von ihr benannte Gesellschaft Liquidatorin. Die Bestimmungen des § 7 finden entsprechende Anwendung auch auf die Liquidatorin. Die gemäß den Anlagebedingungen vereinbarten laufenden Vergütungen gelten bis zum Abschluss der Liquidation. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit bei der Liquidation der Gesellschaft und der Verwertung des Gesellschaftsvermögens verauslagte Beträge sind der Liquidatorin zu erstatten, einschließlich derjenigen für die Beauftragung von Dritten.
3. Ein Ausgleich der Gesellschafterkonten (§ 6) zwischen den Gesellschaftern untereinander und im Verhältnis zur Gesellschaft findet nicht statt. Die Gesellschafter sind mithin nicht verpflichtet, durch Zahlungen die Gesellschafterkonten untereinander und im Verhältnis zur Gesellschaft auszugleichen. Die während der Liquidation an die Gesellschafter vorgenommen Auszahlungen sind vorläufig und können bei Liquiditätsbedarf der Gesellschaft von der Liquidatorin jederzeit von den betreffenden Gesellschaftern zurückgefordert werden. Eine Haftung der Komplementärin für die Erfüllung der Gesellschafterforderungen ist ausgeschlossen.
4. Die Liquidatorin hat gem. § 161 Abs. 2 KAGB jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen nach § 158 KAGB entspricht

§ 21 Kontaktdaten, Mitteilungen

1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft jegliche Änderungen seiner Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefon-Nr.,

Telefax-Nr., E-Mail-Adresse) sowie seiner sonstigen Bestandsdaten (Wohnsitz, Personenstand, Bankverbindung, Finanzamt, Steuer-Nr., Steueridentifikationsnummer etc.) und Änderungen bezüglich der Rechtsinhaberschaft der Beteiligung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Sämtliche Mitteilungen und Erklärungen im Zusammenhang mit der Beteiligung – insbesondere Ladungen oder Aufforderungen zur Stimmabgabe etc. - („Mitteilungen“) ergehen in Schrift- oder Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) an die zuletzt mitgeteilte Kontaktadresse des Anlegers. Alternativ hierzu können sie durch Benachrichtigung per Email über die Einstellung der Mitteilungen in einem internetbasierten Anlegerportal in pdf-, Word- oder einem vergleichbaren Dateiformat erfolgen, sofern der betroffene Treugeber sein Einverständnis hierfür erklärt hat. Hierzu werden dem Anleger – sofern noch nicht vorhanden – die Zugangsdaten zum internetbasierten Anlegerportal im Rahmen der Zeichnungsabwicklung übermittelt.

Der Treugeber ist verpflichtet, im Rahmen der Beitrittserklärung mitzuteilen, auf welchem Weg er Mitteilungen erhalten möchte. Mitteilungen gelten dem Treugeber unabhängig von der Art und Weise der Übermittlung jeweils spätestens drei Werktage nach entsprechender Absendung als zugegangen.

3. Die Anleger haben vorbehaltlich der Geltung zwingenden Rechts keinen Anspruch darauf, dass ihnen die Gesellschaft, die Komplementärin, die KVG oder die Treuhänderin Angaben über die übrigen Anleger, insbesondere deren aktuelle Kontaktdaten, mitteilt.
4. Die Anleger sind damit einverstanden, dass ihre personen- und beteiligungsbezogenen Daten durch die Treuhänderin, die Gesellschaft, die von der Gesellschaft bestellte KVG, die von der KVG beauftragte Verwahrstelle, die BVF Early Invest GmbH, die Deutsche Fondstreuhand GmbH einschließlich der Mitarbeiter der genannten Gesellschaften, sowie die mit der Platzierung des Eigenkapitals eingeschalteten und mit der Begründung und Verwaltung der Beteiligung befassten Personen (der Vertriebspartner, Berater und Vermittler, der Anlegerverwaltung und der Fondsbuchhaltung, zur Verschwiegenheit verpflichtete Steuerberater und Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft, in- und ausländische Berater) und ggf. einbezogene Kreditinstitute und deren jeweiligen Mitarbeiter, entsprechend den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet, genutzt und in EDV-Anlagen gespeichert werden. Die Daten werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG, der DSGVO (sowie ggf. anderer einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen) ausschließlich zur Verwaltung der Beteiligung, zu Vertriebszwecken und zur Betreuung der Anleger verwendet. Dies schließt auch erforderliche Übermittlungen von Daten an die zuständigen in- und ausländischen Finanzbehörden ein. Ein Datenaustausch wird erforderlich aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen oder da der Gesellschaft bei fehlender Übermittlung ein wirtschaftlicher oder rechtlicher Nachteil droht.
5. Sonderbetriebsausgaben/Sondereinnahmen der Gesellschafter sind der Komplementärin oder der Treuhänderin bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen. Werden Sie nicht rechtzeitig mitgeteilt, ist die Gesellschaft berechtigt, die Sonderbetriebsausgaben/Sondereinnahmen unberücksichtigt zu lassen, sofern nicht der Gesellschafter auf seine Kosten eine berichtigte Jahressteuererklärung bei der Gesellschaft in Auftrag gibt.

§ 22 Schriftform, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Verjährung von Ansprüchen und Ausschlussfrist, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bremen. Handelt es sich bei dem Anleger um einen Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), so finden hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
3. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die – soweit rechtlich möglich – wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden wollten oder nach dem Sinn des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt das der Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß als vereinbart.

Grasbrunn, den 07.03.2024

HTB Service Verwaltungsgesellschaft VI mbH

Olching, den 07.03.2024

CONCEPT TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft mbH



Treuhandvertrag

zwischen

1. der BVF Early Invest GmbH & Co. 4 geschlossene Investment KG, An der Reeperbahn 4A, 28217 Bremen
– nachfolgend „Investmentgesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt –

und

2. der CONCEPT TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft mbH, Estinger Str. 43, 82140 Olching
– nachfolgend „Treuänderin“ genannt –

sowie

3. die jeweils in der Beitrittserklärung zu der BVF Early Invest GmbH & Co. 4 geschlossene Investment KG genannten Person
– nachfolgend jeder einzelne Anleger sowie alle gemeinsam „Treugeber“ genannt –

Vorbemerkung

- A. Die Treuänderin ist Treuhandkommanditistin und Gründungskommanditistin der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist ein geschlossener inländischer Publikums-AIF gemäß §§ 261 ff. Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Für die Verwaltung der Gesellschaft ist die HTB Hanseatische Fondshaus GmbH, Bremen, als Kapitalverwaltungsgesellschaft („AIF-KVG“) mit Vertrag vom 07.03.2024 bestellt.
- B. Die Gesellschaft beabsichtigt unmittelbar oder mittelbar in inländische und/oder europäische geschlossene Spezial-AIF im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB (nachfolgend „Zielfonds“ genannt) zu investieren. Diese Spezial-AIF müssen in der Assetklasse Private Equity tätig sein und als Strategie die Beteiligung an Unternehmen in der Seed Stage, Early Stage bis zur Later/Buyout Stage verfolgen. Sitz der Unternehmen sollte Europa oder Nordamerika sein. Die Anleger sollen sich mittelbar über die Treuänderin an der Gesellschaft beteiligen.
- C. Die Treugeber streben eine mittelbare unternehmerische Beteiligung an der Investmentgesellschaft an. Mit diesem Treuhandvertrag soll den Treugebern eine einem Kommanditisten wirtschaftlich gleichartige Stellung verschafft werden. Die Treuänderin wird den von ihr an der Investmentgesellschaft gehaltenen Kommanditanteil zwar im eigenen Namen, aber für Rechnung der jeweiligen Treugeber halten. Die Treuänderin handelt daher nicht im eigenen kaufmännischen Interesse. Der Treugeber beteiligt sich insoweit mittelbar an der Investmentgesellschaft mit der in der Beitrittserklärung genannten Treugebereinlage über die Treuänderin nach Maßgabe der Bedingungen seiner Beitrittserklärung, dieses Treuhandvertrages sowie des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft in der jeweils gültigen Fassung.
- D. Die Treuänderin, die mit einer eigenen anfänglichen Kommanditeinlage in Höhe von 100 EUR an der Investmentgesellschaft als Kommanditistin beteiligt ist, ist entsprechend berechtigt, ihren Kommanditanteil nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages sowie des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft, um die Beteiligungsbeträge der Anleger zu erhöhen.
- E. Bei der Tätigkeit der Treuänderin nach diesem Treuhandvertrag handelt es sich um eine Tätigkeit als nicht geschäftsführende Treuänderin.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsbeginn / Zustandekommen des Vertrages mit Treugebern / Vertragsschluss

1. Dieser Treuhandvertrag beginnt zwischen der Investmentgesellschaft und der Treuänderin mit seiner Unterzeichnung.
2. Zwischen der Treuänderin und dem einzelnen Treugeber kommt dieser Treuhandvertrag zustande, sobald die Treuänderin das in der Beitrittserklärung des Treugebers abgegebene Angebot auf Abschluss dieses Treuhandvertrages in Textform angenommen hat. Der Treugeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung der Treuänderin. Diese wird ihn jedoch unverzüglich über die Annahme der Beitrittserklärung informieren.
3. Die Treuänderin und KVG sind nicht zur Annahme von Treugebern verpflichtet. Sie werden Treugeber insbesondere nicht annehmen, wenn diese ihr nicht alle für den Beitritt erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen, insbesondere die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Beitrittserklärung inklusive der Identifikation nach dem Geldwäschegesetz. Der Treugeber trägt das Risiko der verspäteten Weiterleitung der erforderlichen Unterlagen an die Treuänderin insbesondere durch einen im Rahmen der Fondskonstruktion eingeschalteten Vertriebspartner.

4. Soweit dieser Treuhandvertrag keine Regelungen vorsieht, gilt ergänzend der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung.
5. Sollte der Zeichner durch die Verweigerung der Annahme der Beitrittserklärung oder aufgrund der Ausübung eines gesetzlichen Widerrufsrechtes nicht Treugeber werden, werden ihm etwaige bereits an die Investmentgesellschaft geleistete Zahlungen erstattet.

§ 2 Dauer des Vertrages / Kündigung der Treuhand


1. Dieser Treuhandvertrag wird für die Zeit der Beteiligung der Treuhänderin an der Investmentgesellschaft geschlossen; er endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die mittelbare Beteiligung des jeweiligen Treugebers an der Investmentgesellschaft endet, spätestens aber mit der Beendigung der Investmentgesellschaft.
2. Die ordentliche Kündigung des Treuhandvertrages ist für die Dauer der Gesellschaft vorbehaltlich einer Verlängerung durch die Gesellschafterversammlung bis zum 31.12.2033 ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung ist schriftlich an die Gesellschaft oder die Treuhänderin zu richten. Die Kündigung des Treuhandvertrages durch einen Treugeber ist gleichzeitig als Kündigung der von der Treuhänderin für den Treugeber gehaltenen anteiligen Kommanditbeteiligung anzusehen, ohne dass es hierzu einer besonderen Kündigungserklärung der Treuhänderin bedarf. Die Treuhänderin kann die Gesellschaft nach Maßgabe der von den Treugebern ausgesprochenen Kündigungen (aus wichtigem Grund) entsprechend auch teilweise kündigen und ihre Beteiligung herabsetzen.
3. Der Treugeber kann analog § 17 des Gesellschaftsvertrages von der Gesellschaft ausgeschlossen werden. In diesem Falle endet zugleich der Treuhandvertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausschlusses.

§ 3 Treuhandgegenstand

1. Die Treuhänderin erwirbt im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers einen (Treuhand-) Kommanditanteil an der Investmentgesellschaft (dieser Anteil im Folgenden auch das „Treu Gut“). Dabei bestimmt sich die Höhe des Kapitalanteils nach der in der Beitrittserklärung vom Treugeber gezeichneten Pflichteinlage ohne Agio.
2. Die Treuhänderin ist weder berechtigt noch verpflichtet, gegenüber dem Treugeber erlaubnispflichtige Tätigkeiten zu erbringen.
3. Die Treuhänderin ist verpflichtet, das Treu Gut von ihrem sonstigen eigenen Vermögen und dem Vermögen Dritter getrennt zu halten und bei Beendigung des Treuhandverhältnisses unverzüglich herauszugeben.
4. Die Beteiligung der Treuhänderin und des Treugebers an der Investmentgesellschaft erfolgen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages.
5. Die Treuhänderin ist berechtigt, Beteiligungen an der Investmentgesellschaft für eine Vielzahl von Treugebern als Treuhänderin zu halten. Die Treuhänderin ist berechtigt, sich auch als Treuhänderin für Dritte an anderen Investmentgesellschaften zu beteiligen und Anteile für Dritte an solchen Investmentgesellschaften zu verwalten.
6. Die Treuhänderin sowie ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 4 Leistungen der Treuhänderin / Ausgestaltung der Treuhandstellung

1. Mit Abschluss dieses Treuhandvertrages beauftragt der Treugeber die Treuhänderin, ihre Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft in Höhe der von ihm in der Beitrittserklärung gezeichneten Pflichteinlage ohne Agio nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft und dieses Treuhandvertrages im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers zu begründen und zu verwalten. Die Treuhänderin wird ihre Rechte und Pflichten nach pflichtgemäßem Ermessen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der zuvor genannten Verträge wahrnehmen.
2. Die Treuhänderin wird ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft mit Wirkung auf den Tag der Einzahlung in Höhe der eingezahlten Pflichteinlage einschließlich Agio für den Treugeber erhöhen, nicht jedoch vor Annahme der Beitrittserklärung.
3. Hinsichtlich des nicht geleisteten Teils der Pflichteinlage (einschließlich anteiligem Agio) des Treugebers ist die Treuhänderin berechtigt, die Erhöhung ihrer Beteiligung für den Treugeber insoweit endgültig abzulehnen, wenn dieser den noch ausstehenden Teil nicht innerhalb von 14 Tagen nach erneuter Aufforderung durch die Treuhänderin leistet.
4. Leistet ein Treugeber die Pflichteinlage einschließlich Agio trotz Aufforderung insgesamt nicht, so ist die Treuhänderin berechtigt, den Treuhandvertrag mit dem Treugeber außerordentlich zu kündigen.
5. Im Außenverhältnis hält die Treuhänderin die Kommanditbeteiligung als einheitlichen Geschäftsanteil, sie ist demzufolge berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Gesellschaft zu beteiligen.

- 
6. Die Treuhänderin wird die Treugeber über alle Informationen und Dokumentationen, die ihr in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der Investmentgesellschaft zur Verfügung gestellt werden, unverzüglich informieren, soweit dies nicht durch die Komplementärin erfolgt.
 7. Bei Beendigung des Treuhandvertrages hat die Treuhänderin dem Treugeber alles herauszugeben, was sie in ihrer Funktion als Treuhänderin in Bezug auf das Treugut erlangt hat.

§ 5 Personenbezogene Daten und Auskünfte, Mitteilungen

1. Jeder Treugeber ist verpflichtet, der Treuhänderin jegliche Änderungen seiner Kontaktdaten (Name, Firma, Anschrift, Telefon-Nr., Telefax-Nr., E-Mail-Adresse) sowie seiner sonstigen Bestandsdaten (Bankverbindung, Finanzamt, Steuer-Nr., Steueridentifikationsnummer etc.) und Änderungen bezüglich der Beteiligung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Sämtliche Mitteilungen und Erklärungen im Zusammenhang mit der Beteiligung – insbesondere Ladungen oder Aufforderungen zur Stimmabgabe etc. - („Mitteilungen“) ergehen in Textform an die zuletzt mitgeteilte Kontaktadresse des Anlegers, Alternativ hierzu können sie durch Benachrichtigung per Email über die Einstellung der Mitteilungen in einem internetbasierten Anlegerportal in pdf-, Word- oder einem vergleichbaren Dateiformat erfolgen, sofern der betroffene Treugeber sein Einverständnis hierfür erklärt hat. Hierzu werden dem Anleger – sofern noch nicht vorhanden – die Zugangsdaten zum internetbasierten Anlegerportal im Rahmen der Zeichnungsabwicklung übermittelt. Der Treugeber ist verpflichtet, im Rahmen der Beitrittserklärung mitzuteilen, auf welchem Weg er Mitteilungen erhalten möchte.

Mitteilungen und Erklärungen werden dem Treugeber nur dann in Schriftform mitgeteilt, wenn er dies ausdrücklich wünscht.

Mitteilungen gelten dem Treugeber unabhängig von der Art und Weise der Übermittlung jeweils spätestens drei Werktage nach entsprechender Absendung als zugegangen.

3. Der Treugeber ist damit einverstanden, dass seine personen- und beteiligungsbezogenen Daten durch die Treuhänderin, die Gesellschaft, die von der Gesellschaft bestellte AIF-KVG, die von der AIF-KVG beauftragte Verwahrstelle, die Deutsche Fondstreuhand GmbH und die BVF Early Invest GmbH einschließlich der Mitarbeiter der genannten Gesellschaften, sowie die mit der Platzierung des Eigenkapitals eingeschalteten und mit der Begründung und Verwaltung der Beteiligung befassten Personen (der Vertriebspartner, Berater und Vermittler, der Anlegerverwaltung und der Fondsbuchhaltung, zur Verschwiegenheit verpflichtete Steuerberater und Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft, in- und ausländische Berater) und ggf. einbezogene Kreditinstitute und deren jeweiligen Mitarbeiter, entsprechend den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet, genutzt und in EDV-Anlagen gespeichert werden. Die Daten werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG, der DSGVO (sowie ggf. anderer einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen) ausschließlich zur Verwaltung der Beteiligung, zu Vertriebszwecken und zur Betreuung der Treugeber verwendet. Dies schließt auch erforderliche Übermittlungen von Daten an die zuständigen in- und ausländischen Finanzbehörden ein.
4. Die Treuhänderin ist zur Weitergabe aller beteiligungsrelevanten Angaben an die Komplementärin, die KVG, die Deutsche Fondstreuhand GmbH, die BVF Early Invest GmbH und die Verwahrstelle zum Zwecke des Eintrages in das Anlegerregister bevollmächtigt.

§ 6 Pflichten des Treugebers / Freistellung

1. Der Treugeber verpflichtet sich zur Einzahlung der von ihm gemäß seiner Beitrittserklärung gezeichneten Pflichteinlage zzgl. des Agios in Höhe von 5 % der Pflichteinlage auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto der Gesellschaft binnen 14 Tagen nach Erhalt des Annahmeschreibens.
2. Der Treugeber stellt die Treuhänderin anteilig im Verhältnis des für ihn gehaltenen Kommanditkapitals zum Gesamtkommanditkapital im Innenverhältnis von allen Haftungen und Verbindlichkeiten frei, die die Treuhänderin aufgrund ihrer Rechtsstellung als Kommanditistin der Investmentgesellschaft und Eintragung im Handelsregister trifft. Der Treugeber haftet gegenüber der Treuhänderin jedoch nicht weiter als ein Direktkommanditist haften würde.

§ 7 Rechte und Sicherungen des Treugebers

1. Die Treugeber sind berechtigt, die mit der Beteiligung verbundenen Rechte selbst wahrzunehmen oder einen Dritten zu beauftragen. Die Treuhänderin bevollmächtigt den Treugeber insoweit ausdrücklich zur Ausübung seiner Gesellschafterrechte und wird diese Vollmacht gegenüber Dritten mit gesonderter Urkunde wiederholen, soweit dies insbesondere im Hinblick auf die Eintragung der Treuhänderin im Handelsregister der Investmentgesellschaft erforderlich oder zweckmäßig ist. Es gelten ergänzend die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung, insbesondere für die Mitwirkung der Treugeber an Beschlussfassungen der Gesellschaft.
2. Die gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte stehen dem Treugeber wie einem unmittelbar beteiligten Kommanditisten zu. Dies gilt insbesondere für die Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte, im Falle des Ausscheidens sowie für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an einem etwaigen Auseinandersetzungsguthaben und an einem Liquidationserlös. Die Rechte nach § 164 HGB (Widerspruchsrecht gegen Maßnahmen der Geschäftsführung) sowie nach § 166 HGB (Kontrollrecht) stehen den Treugebern vollumfänglich zu.

3. Die Treuhänderin tritt hiermit ihre Ansprüche auf den festgestellten Gewinn, die beschlossenen Entnahmen und den Liquidationserlös sowie auf dasjenige, was ihr im Fall ihres Ausscheidens oder der Beendigung der Gesellschaft zusteht, in dem Umfang an den Treugeber ab, wie diesem die Ansprüche gemäß seiner treuhänderischen Beteiligung an der Investmentgesellschaft zustehen. Der Treugeber nimmt diese Abtretung an.
4. Für den Fall des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen tritt die Treuhänderin hiermit den treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil an den annehmenden Treugeber in Höhe der für ihn übernommenen Beteiligung ab, damit dieser den Kommanditanteil auf eine neue Treuhänderin übertragen kann oder künftig im eigenen Namen hält.
5. Im Außenverhältnis ist die Abtretung aufschiebend bedingt durch die Eintragung der neuen Treuhänderin in das Handelsregister. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder von den Gläubigern der Treuhänderin Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung in den Kapitalanteil ergriffen werden oder das Treuhandverhältnis aus einem sonstigen wichtigen Grund, der nicht vom Treugeber zu vertreten ist, endet. Der Treugeber nimmt die Abtretung hiermit an.

§ 8 Umwandlung des Treuhandverhältnisses

1. Jeder Treugeber ist berechtigt, die treuhänderisch für ihn gehaltene Treugeberbeteiligung einschließlich der damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten mit Wirkung zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von der Treuhänderin zu übernehmen und insoweit anstelle der Treuhänderin unmittelbar als Kommanditist der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen zu werden („Übernahme der Kommanditistenstellung“, vgl. § 4 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages).
2. Dieses Verlangen ist schriftlich gegenüber der Treuhänderin, der AIF-KVG oder der Gesellschaft zu erklären. Voraussetzung für die Übernahme der Kommanditistenstellung ist, dass der Treugeber der Komplementärin und der Treuhänderin auf eigene Kosten eine notariell beglaubigte, während der Dauer seiner Beteiligung an der Gesellschaft unwiderrufliche und über den Tod hinaus gültige Handelsregistervollmacht erteilt hat, welche die Komplementärin und die Treuhänderin unter Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB sowie mit der Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten ermächtigt, den jeweiligen Kommanditisten in jeder Hinsicht bei allen Anmeldungen zum Handelsregister der Gesellschaft umfassend zu vertreten, insbesondere bei der Vornahme von Handelsregisteranmeldungen betreffend:
 - a. Eintritt und/oder Ausscheiden von Kommanditisten und/oder persönlich haftenden Gesellschaftern, einschließlich des Vollmachtgebers selbst,
 - b. Änderungen des Kapitals der Gesellschaft sowie der Beteiligungsverhältnisse,
 - c. Änderungen von Firma, Sitz und Gegenstand der Gesellschaft sowie weiteren eintragungsfähigen gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen,
 - d. Umwandlungsvorgänge (Versmelzungen, Formwechsel, Spaltungen etc.) und
 - e. Liquidation und Anmeldung von Liquidatoren sowie Löschung der Gesellschaft.

In diesem Fall ist die Treuhänderin nach Maßgabe des Treuhandvertrags verpflichtet, die für den Treugeber anteilig gehaltene Kommanditbeteiligung unverzüglich auf diesen zu übertragen. Die Übertragung der anteiligen Kommanditbeteiligung erfolgt jeweils aufschiebend bedingt durch die Eintragung der Sonderrechtsnachfolge in das Handelsregister. Die Kosten der erstmaligen Handelsregisteranmeldung und -eintragung trägt der Treugeber.

Der Treuhandvertrag zwischen dem jeweiligen Treugeber und der Treuhänderin endet sodann mit der Eintragung des Treugebers als Direktkommanditist im Handelsregister.

§ 9 Haftung der Treuhänderin

2. Die Treuhänderin hat weder an der Erstellung der Anlagebedingungen, des Verkaufsprospektes der Investmentgesellschaft, des Basisinformationsblatts, sowie sonstigen Marketing- und Vertriebsunterlagen (z. B. Flyer, Präsentationen) und den darin enthaltenen Informationen mitgewirkt.
3. Die Treuhänderin übernimmt für den Eintritt von wirtschaftlichen Prognosen, die Werthaltigkeit der Beteiligung und Ertragsfähigkeit der Gesellschaft sowie insbesondere für die Erzielung der geplanten Erträge oder Einhaltung der geplanten Kosten, die Bonität von Vertragspartnern der Gesellschaft oder dafür, dass die Vertragspartner der Gesellschaft die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen, sowie für steuerliche Auswirkungen keine Haftung. Die Treuhänderin haftet nicht für das Erreichen der wirtschaftlichen Zielsetzung der Gesellschaft und des Treugebers.
4. Die Treuhänderin haftet gegenüber Treugebern für eigenes sowie das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
5. Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht für den Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Treugebers schützen, die ihnen dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Treugeber regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.



§ 10 Tod des Treugebers

1. Verstirbt der Treugeber, wird das Treuhandverhältnis mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Es gilt entsprechend § 15 des Gesellschaftsvertrages das Nachstehende.
2. Die Erben und ggf. der Testamentsvollstrecker müssen sich durch Vorlage geeigneter Dokumente gegen- über der Treuhänderin legitimieren. Der Nachweis der Legitimation hat grundsätzlich durch Vorlage einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift des Erbscheines, ggf. zzgl. eines Testamentsvollstreckerzeugnisses zu erfolgen. Die Treuhänderin kann auf die Vorlage eines Erbscheins verzichten, wenn ihr eine beglaubigte Abschrift des Testaments bzw. des Erbvertrags zzgl. einer zugehörigen Eröffnungsniederschrift oder andere zum Nachweis der Berechtigung geeignete Dokumente vorgelegt werden. Die Treuhänderin ist berechtigt, ausländische Urkunden auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die jeweilige Urkunde stützt, übersetzen zu lassen und/oder ein Rechtsgutachten über die Rechtswirkung der vorgelegten Urkunde einzuholen. Die Treuhänderin darf denjenigen, der in diesen Dokumenten als Erbe bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn also auch verfügen lassen und mit befreiender Wirkung Zahlungen an ihn leisten, es sei denn, ihr ist bekannt, dass der darin Genannte (z. B. wegen eines späteren Testaments) tatsächlich nicht der Berechtigte ist.
3. Sind mehrere Erben eines Treugebers in Form einer Erbengemeinschaft vorhanden, so können sie ihre Gesellschafterrechte aus der Beteiligung nur einheitlich und nur durch einen schriftlich bestellten gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Gesellschafter oder ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden Berufe sein. Auszahlungen sind von der Treuhänderin nur an den gemeinsamen Vertreter zu leisten. Bis zur Benennung eines gemeinsamen Vertreters kann die Treuhänderin Erklärungen gegenüber jedem der Rechtsnachfolger mit Wirkung auch für und gegen die übrigen Rechtsnachfolger abgeben. Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte durch einen Testamentsvollstrecker wird zugelassen. Unterliegt die gesamte Kommanditbeteiligung des verstorbenen Gesellschafters der Testamentsvollstreckung, so findet diese Ziffer 3 für die Dauer der Testamentsvollstreckung keine Anwendung.
4. Solange die Legitimation der Erben nach Ziffer 2 nicht erfolgt ist und / oder bei mehreren Erben bzw. Vermächtnisnehmern ein gemeinsamer Vertreter gemäß Ziffer 3 nicht bestellt ist, ruhen alle Rechte aus dem jeweiligen Kommanditanteil mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung; Auszahlungen werden in diesem Zeitraum von der Treuhänderin zinsfrei einbehalten.
5. Die Erben haben alle durch den Erbfall entstehenden Kosten zu tragen und die Treuhänderin von etwaigen steuerlichen Nachteilen aufgrund des Übergangs der Beteiligung freizustellen. Die Treuhänderin ist berechtigt, hierfür angemessene Sicherheiten von den Erben bzw. Vermächtnisnehmern zu verlangen.
6. Die vorstehenden Regelungen gemäß Ziffer 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung auch auf Vermächtnisnehmer. Nach erfolgter Legitimation gemäß Ziffer 2 und ggf. Bestellung eines gemeinsamen Vertreters gemäß Ziffer 3 bedarf es für die Übertragung der Beteiligung von Erben auf Vermächtnisnehmer nicht der Zustimmung der Komplementärin.
7. Die Mindestzeichnungssumme darf bei Aufteilung des Kommanditanteils unter den Erben des Treugebers nicht ohne Zustimmung der Komplementärin der Gesellschaft unterschritten werden.

§ 11 Übertragung des Treugutes

1. Für die Übertragung der mittelbaren Beteiligung gilt entsprechend § 14 des Gesellschaftsvertrages das Nachstehende.
2. Die vollständige oder teilweise (rechtsgeschäftliche) Verfügung über und/oder Übertragung oder Belastung des Treuguts oder von Rechten am Treugut sowie wirtschaftlich gleichstehende Geschäfte, z. B. die Einräumung von Unterbeteiligungen, (nachstehend insgesamt „Verfügungen über das Treugut“) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Komplementärin, der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Treuhandgesellschaft; eine Zustimmung der übrigen Gesellschafter ist nicht erforderlich. Verfügungen über das Treugut sind nur an Personen und Gesellschaften möglich, die nicht gemäß § 3 Ziffer 9 des Gesellschaftsvertrags von einer Beteiligung ausgeschlossen sind.
3. Jede beabsichtigte Verfügung über das Treugut ist der Treuhänderin zur Erteilung der Zustimmungen mit einer Frist von einem Monat vorab schriftlich anzuzeigen. Die Treuhänderin, die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Komplementärin dürfen ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Als ein solcher wichtiger Grund ist regelmäßig anzusehen:
 - a. Aufspaltung in Beteiligungen, die der in § 5 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Mindestzeichnungssumme und Stückelung nicht entsprechen;
 - b. unterjährige Übertragung einer Beteiligung;
 - c. Gefahr einer Kollision mit den Interessen der Gesellschaft, z. B. wenn der Erwerber ein professioneller Aufkäufer, ein Zweitmarktfonds, eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft mit einer Vielzahl von Mitgliedern oder ein unmittelbarer oder mittelbarer Wettbewerber der Gesellschaft, der Komplementärin der Gesellschaft ist;
 - d. der Treuhänderin oder der Investmentgesellschaft gegen den betreffenden Anleger fällige Ansprüche zustehen oder
 - e. Die Verfügung mittelbar oder unmittelbar zu einer Beteiligung des Erwerbers von mehr als 20% an der Investmentgesellschaft führen würde.
4. Eine Zustimmung gemäß Ziffer 1 ist nicht erforderlich für die Verfügung über das Treugut eines Treugebers auf seinen Ehegatten, seine eingetragenen Lebenspartner oder seine Abkömmlinge sowie für die Verpfändung oder Sicherheitsabtretung des Treuguts oder der

vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Beteiligung an ein Kreditinstitut.

5. Eine Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft möglich.
6. Führt die Verfügung über ein Treugut bei der Gesellschaft oder bei der Treuhänderin zu Kosten und/oder steuerlichen Nachteilen, so sind der Übertragende (Verfügende) und der Übernehmende (Begünstigte) des Treuguts oder der Rechte als Gesamtschuldner der Gesellschaft oder der Treuhänderin zum Ausgleich dieser Kosten und Nachteile verpflichtet. Dies gilt nicht für die Treuhänderin.
7. Der Komplementärin werden für alle Verkäufe von Treugütern mit Ausnahme der in Ziffern 4 und 8 genannten Fälle ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe folgender Bestimmungen eingeräumt:
 - a. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb eines Monats nach Vorlage des Übertragungsvertrags gemäß Ziffer 2 Satz 1 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
 - b. Die Komplementärin ist bei Ausübung des Vorkaufsrechts berechtigt, einen Dritten als Käufer zu benennen. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so kommt der Kaufvertrag mit dem benannten Dritten zustande. Sie steht in diesem Fall dem Verkäufer dafür ein, dass der Dritte die im Kaufvertrag niedergelegten Zahlungspflichten erfüllt.
 - c. Die Komplementärin kann auf ihr Vorkaufsrecht auch vor Ablauf der Fristen durch Erklärung in Textform verzichten.
8. Die Treuhänderin ist zur Übertragung der anteiligen von ihr treuhänderisch für Treugeber gehaltenen Kommanditbeteiligungen an die jeweiligen Treugeber berechtigt, ohne dass es hierzu einer Zustimmung der Komplementärin bedarf.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse, Ausübung der Stimmrechte

1. Die Ausübung von Mitwirkungsrechten erfolgt in Gesellschafterversammlungen entsprechend § 8 des Gesellschaftsvertrages. Nach § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages ist der Treugeber zur Ausübung der Rechte aus der anteilig für ihn gehaltenen Kommanditbeteiligung berechtigt.
2. Soweit der Treugeber von seiner Bevollmächtigung keinen Gebrauch macht und seine mitgliedschaftlichen Rechte nicht ausübt, kann er der Treuhänderin Weisungen erteilen. Die Treuhänderin wird die Gesellschafterrechte dann nach seinen Weisungen, im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse des Treugebers ausüben.

§ 13 Vergütung

Die Treuhänderin erhält von der Gesellschaft die im Gesellschaftsvertrag unter § 10 Abs. 1 vorgesehene Vergütung. Die Vergütung ändert sich durch die Umwandlung der Stellung der Treugeber in Direktkommanditisten nicht.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag nicht anders bestimmt, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis entsprechend.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bremen, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die – soweit rechtlich möglich – wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden wollten oder nach dem Sinn des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt das der Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß als vereinbart.

Olching, den 07.03.2024

CONCEPT TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft mbH

Bremen, den 07.03.2024

HTB Hanseatische Fondshaus GmbH

Bremen, den 07.03.2024

BVF Early Invest GmbH & Co. 4 geschlossene InvKG



